01196

3 1761 07996390 6

J. M. KEYNES

Revision des Friedens-Vertrages

DUNCKER & HUMBLOT MÜNCHEN

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/revisiondesfried00keyn

Revision des Friedensvertrages

Eine Fortsetzung von
»Die wirtschaftlichen Folgen des
Friedensvertrages«

1196
1322.
M. KÖZGAZD. EGYETEM
Szaklelt. sz. 56498
Tanszéki lelt. sz.
a
2581

Revision des Friedensvertrages

Eine Fortsetzung von „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages"

Von

John Maynard Keynes
Kings College Cambridge

Übersetzt
von
Fritz Ransohoff,
beeideter Dolmetscher der englischen Sprache
im Bezirk des Kammergerichts

MARX KÁROLY KÖZGAZDASÁGTUDOMÁNYI EGYETEM KÖZPONTI KÖNYVTÁRA ENGEDÉLY NÉLKÜL

Einzig autorisierte Übersetzung aus dem Englischen

1.–20. Tausend

München und Leipzig
Verlag von Duncker & Humblot
1922

MAGYAR KÖZGAZDASÁGTUDOMÁNYI EGYETEM
KÖNYVTÁRA

Alle Rechte vorbehalten

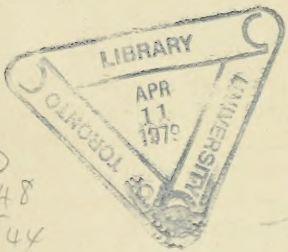

D
648
K44

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort.

»Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages«, welche ich im Dezember 1919 der Öffentlichkeit übergab, sind in verschiedenen Auflagen erschienen, jedoch ohne nochmalige Durchsicht und Veränderungen. Seitdem ist derartig viel zu unserer Kenntnis gelangt, daß eine revidierte Auflage des Buches nicht am Platze sein würde. Ich habe es deshalb für besser gehalten, das erste Buch unverändert zu lassen und in dieser Fortsetzung die Verbesserungen und Änderungen zu sammeln, welche die Zeitereignisse notwendig gemacht haben, zusammen mit meinen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage.

Aber dieses Buch ist tatsächlich, was es zu sein vorgibt, eine Fortsetzung; ich hätte beinahe sagen mögen ein Anhang. Über die grundlegenden Fragen habe ich nichts Neues zu sagen. Einige der vor zwei Jahren vorgeschlagenen Rettungsmittel sind heute in jedermanns Munde und ich habe ihnen nichts Aufsehenerregendes hinzuzufügen. Mein Ziel ist ein genau begrenztes, nämlich Tatsachen und Material zu liefern für einen gründlichen Überblick des Wiedergutmachungsproblems in dem Stadium, in welchem es sich jetzt befindet.

»Das Wichtigste bei diesem Walde«, sagte Mr. Clemenceau mit Bezug auf seinen Fichtenwald in La

Vendée, »ist, daß hier nicht die geringste Aussicht besteht, Mr. Lloyd George oder Präsident Wilson zu treffen. Hier gibt es nichts außer Eichhörnchen.« Ich wünschte, ich könnte von diesem Buche dasselbe sagen.

Kings College Cambridge, Dezember 1921.

J. M. Keynes.

Anmerkung des Übersetzers.

Die Übersetzung enthält gegenüber dem englischen Originaltext der ersten Ausgabe wichtige Berichtigungen und Ergänzungen, die der Verfasser dem deutschen Übersetzer direkt übermittelt hat. In der Übersetzung befinden sich diese Änderungen auf den Seiten 52, 53, 71, 94, 209 und 244. Insbesondere handelt es sich um die Anmerkung auf Seite 71, dann um die Änderung eines sinnentstellenden Druckfehlers der englischen Ausgabe: 100 000 000 dänische Kronen anstatt 400 000 000 und um Beifügung des Moratoriums von Cannes.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel. Der Stand der öffentlichen Meinung 1

Zweites Kapitel. Von der Ratifikation des Friedensvertrages von Versailles bis zum zweiten Londoner Ultimatum. 9

Abhandlung I. Die Kohlenfrage 45

Abhandlung II. Die Rechtsgültigkeit der Besetzung Deutschlands östlich vom Rhein 56

Drittes Kapitel. Die Lasten des Londoner Zahlungsplanes. 63

Abhandlung III. Das Wiesbadener Abkommen 93

Abhandlung IV. Der Markkurs 100

Viertes Kapitel. Die Wiedergutmachungsrechnung 107

Abhandlung V. Eingänge und Ausgaben vor dem 1. Mai 1921 133

Abhandlung VI. Die Verteilung der Eingänge unter den Verbündeten 139

Fünftes Kapitel. Die Rechtmäßigkeit des Anspruches auf Pensionen 146

Sechstes Kapitel. Wiedergutmachung, interalliierte Schulden und internationaler Handel . . 167

Siebentes Kapitel. Die Revision des Friedensvertrages und die europäische Regelung . . . 183

Anhang von Dokumenten. 208

I. Übersicht über das Spa-Abkommen (Juli 1920) . . 208

II. Die Pariser Beschlüsse (Januar 1921) 212

III. Die dem Wiedergutmachungsausschuß eingereichten Forderungen (Februar 1921) 215

IV. Das erste Londoner Ultimatum (März 1921) . . . 217

Seite

V. Der deutsche Gegenvorschlag (April 1921) 220
VI. Die Festsetzung des Wiedergutmachungsausschusses (April 1921) 223
VII. Das zweite Londoner Ultimatum (Mai 1921) . . . 223
VIII. Übersicht über das Wiesbadener Abkommen (Oktober 1921) 232
IX. Tabelle der Schulden der einzelnen Regierungen gegeneinander 240
X. Das Moratorium von Cannes (13. Januar 1922) . 241

Register 243

Erstes Kapitel.

Der Stand der öffentlichen Meinung.

Es ist die Art moderner Staatsmänner, so viele Torheiten auszusprechen, wie das Volk verlangt, und nicht mehr davon in die Praxis umzusetzen, als sich mit dem, was sie gesagt haben, verträgt, in der Erwartung, daß die als Folge der gesagten Torheiten geschehenen Handlungen sich bald als Torheiten herausstellen und ihnen eine Gelegenheit geben, zur Weisheit zurückzukehren. — die Montessori Methode der Erziehung des Kindes Volk genannt. Wer diesem Kinde widerspricht, muß seinen Platz bald wieder anderen Lehrern einräumen. Man lobe deshalb die Schönheit der Flammen, nach welchen es greifen will, die Musik des zerbrechenden Spielzeuges; ja, man sporne es noch an; und warte trotzdem als kluger und väterlicher Retter der Gesellschaft mit wachsamer Sorge auf den richtigen Augenblick, um es zurückzureißen, nachdem es sich gerade die Finger verbrannt hat und daher nun ganz Ohr ist.

Ich kann mir für diese fürchterliche Staatskunst eine leicht faßliche Art der Verteidigung wohl vorstellen. Mr. Lloyd George übernahm die Verantwortung für einen Friedensvertrag, der nicht gerade klug war, der teilweise unausführbar war und das Leben Europas gefährdete. Er kann sich damit verteidigen, daß er sagt, er hätte gewußt, daß der Vertrag nicht klug und teilweise unausführbar wäre und das Leben Europas gefährdete; aber Volksleiden-

schaften und Volksunwissenheit spielten eine Rolle in der Welt, der jeder, der anstrebt, eine Demokratie zu führen, Rechnung tragen muß; der Friedensvertrag von Versailles sei die beste finanzielle Lösung gewesen, die die Forderunngen der Volksmasse und die Charaktere der Hauptaktoren zusammen zugelassen hätten; und was das Leben Europas angeht, so hätte er zwei Jahre lang seine ganze Geschicklichkeit und Kraft darauf verwandt, um die Gefahren zu umgehen oder herabzumindern.

Ein solcher Ausspruch würde teilweise auf Wahrheit beruhen und kann nicht unbeachtet gelassen werden. Die interne Geschichte der Friedenskonferenz, wie sie uns von amerikanischen und französischen Teilnehmern mitgeteilt worden ist, zeigt uns Mr. Lloyd George in einem teilweise günstigen Lichte, wie er sich allgemein gegen die Auswüchse des Vertrages wendet und sein möglichstes dagegen tut, so weit er dazu imstande ist, ohne die Gefahr einer persönlichen Niederlage zu laufen. Die Weltgeschichte der zwei Jahre, die darauf gefolgt sind, zeigen ihn uns, wie er Europa mit einer von wenigen übertroffenen Geschicklichkeit vor so vielen üblen Folgen seines eigenen Vertrages bewahrt, als er verhindern kann; wie er den Frieden, wenn auch nicht die Wohlfahrt Europas wahrt, selten der Wahrheit Ausdruck verleihend, jedoch häufig unter ihrem Einfluß handelnd. Er kann deshalb für sich beanspruchen, daß er als getreuer Diener des Möglichen auf Umwegen der Menschheit Dienste geleistet hat.

Er mag mit Recht von dem Standpunkte ausgehen, daß dies das Beste darstellt, wozu eine Demokratie fähig ist — nämlich sich anspornen, täuschen und

durch Schmeicheleien den rechten Weg entlang treiben zu lassen. Eine Vorliebe für Wahrheit oder Aufrichtigkeit als Methode sei dagegen ein Vorurteil, das sich auf eine ästhetische oder persönliche Auffassung stützt, sich jedoch in der Politik mit dem praktisch Erreichbaren nicht verträgt.

Wir können darüber bisher kein endgültiges Urteil sprechen. Selbst das Volk lernt durch Erfahrung. Wird der Zauber noch wirken, wenn alles, was an Kapital, an Vertrauen auf die Staatsmänner in der Vergangenheit aufgespeichert worden ist, seinem Ende zugeht?

Auf jeden Fall, Privatpersonen sind nicht wie Kabinettminister verpflichtet, die Wahrhaftigkeit dem öffentlichen Wohle zu opfern. Einer Privatperson ist es erlaubt, frei und offen zu reden und zu schreiben. Vielleicht dürfte sie sogar noch eine Zutat dem Gemenge von Dingen hinzufügen, welche die Zauberstäbe der Staatsmänner auf so wunderbare Weise zu unserem endlichen Heil zusammen wirken lassen.

Aus diesem Grunde kann ich es nicht als Fehler ansehen, daß ich »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« auf einer wörtlichen Auslegung des Vertrages von Versailles fußen ließ, bzw. die Ergebnisse der tatsächlichen Ausführung desselben untersucht habe. Ich behauptete, daß ein großer Teil seines Inhaltes eine Unmöglichkeit darstelle; aber ich kann deshalb nicht denen meiner Kritiker recht geben, die sagen, daß er gerade aus diesem Grunde auch harmlos war. Die Eingeweihten stimmten von Anfang an mit vielen meiner hauptsächlichen Schlußfolgerungen aus dem Vertrage überein[1]). Aber es

[1]) »Seine bloß fingierte Erfüllung von feierlichen Verträgen mit

war trotzdem deshalb nicht unwichtig, daß auch die Öffentlichkeit sich diesen Schlußfolgerungen anschließen sollte.

Denn es gibt augenblicklich zwei Auffassungen; nicht, wie in früheren Zeiten, die wahre und die falsche, sondern die Auffassung der Öffentlichkeit und die der Eingeweihten; die öffentliche Meinung, zum Ausdruck gebracht durch die Politiker und die Zeitungen, und die Auffassung der Politiker, Zeitungsschreiber und Beamten in den Bureaus und den Geheimzimmern sowie auf den Hintertreppen, welche in geschlossenen Kreisen zum Ausdruck gelangt. Zu Kriegszeiten wurde es als eine patriotische Pflicht erachtet, daß die beiden Ansichten so verschieden als möglich von einander sein sollten, und viele Leute denken, es müßte heute auch noch so sein.

Dies ist nichts ganz Neues. Aber die Zeiten haben sich geändert. Viele behaupten, daß Mr. Gladstone ein Heuchler gewesen sei; wenn das zutrifft, so hat er jedenfalls in seinem Privatleben die Maske nie fallen lassen. Die großen Tragöden, die einst in den Parlamenten der Welt tobten, blieben auch daheim in ihren Rollen. Aber heute ist es unmöglich, hinter dem Vorhang weiter zu schauspielern. Die Schminke des öffentlichen Lebens, wenn sie stark genug aufgelegt ist, um das grelle Rampenlicht der Gegenwart zu durchdringen, ist daheim ohne Wirkung —

---

einer geschlagenen Nation, sein bedenklicher Mangel, mit wirtschaftlichen Tatsachen zu rechnen«, wie Professor Allyn Young bei Besprechung meines Buches schreibt. Trotzdem hielt es Professor Young doch für richtig, sich teilweise zum Verteidiger des Vertrages aufzuwerfen und denselben als »ein in die Zukunft schauendes Dokument« zu bezeichnen.

was für die Psychologie der Aktoren selbst einen großen Unterschied ausmacht. Die Menge, welche die Zuhörerschaft darstellt, braucht etwas mehr als Leben und etwas Einfacheres als die Wahrheit. Die Tonwellen schwingen zu langsam auf dieser großen Weltbühne, und ein wahres Wort ist nicht mehr dasselbe, wenn sein gebrochenes Echo den Zuhörer am äußersten Ende des Theaters erreicht.

Die, welche im Allerheiligsten ein- und ausgehen und die Ansicht der Eingeweihten teilen, schenken der Meinung außerhalb ihres Kreises einerseits zu viel und doch auch wieder zu wenig Beachtung; zu viel, weil sie, mit Worten und Versprechen jederzeit zur Hand, ihr in allem nachgeben und offenen Widerstand als absolut aussichtslos ansehen; zu wenig, weil sie glauben, daß diese Worte und Versprechen sicherlich, wenn die Zeit dafür reif ist, sich ändern werden, und daß es Pedanterie, langweilig und unpassend wäre, ihre wörtliche Bedeutung und genauen Folgen zu analysieren. Sie wissen dies beinahe ebensogut wie ihre Kritiker, die nach ihrer Ansicht ihre Zeit und Gefühle vergeuden, indem sie sich viel zu sehr über Dinge aufregen, die nach ihren eigenen Worten nicht eintreffen können. Trotzdem ist das, was in der Öffentlichkeit gesagt wird, von größerer Nachwirkung als die geheimen Äußerungen und das fachmännische Geflüster, deren Kenntnis Eingeweihten erlaubt, sich erhaben über die öffentliche Meinung zu fühlen, selbst in dem Augenblick, wo sie vor derselben ihre Verbeugung machen.

Aber es gibt noch eine weitere Verwicklung. In England (und vielleicht auch noch anderwärts) gibt es zweierlei Anschauungen der Öffentlichkeit, die,

welche in den Zeitungen zum Ausdruck kommt, und die, von der der einfache Mann innerlich glaubt, daß sie die wahre ist. Diese zwei Grade der öffentlichen Meinung stehen einander viel näher, als sie der Ansicht der Eingeweihten stehen, und in gewissen Punkten sind sie identisch; und doch besteht unter der Oberfläche ein grundlegender Gegensatz zwischen dem Dogmatismus und der Entschiedenheit der Presse und dem lebendigen, schwankenden Glauben des einzelnen Mannes. Ich bilde mir ein, daß bereits im Jahre 1919 der Durchschnittsengländer niemals tatsächlich an die Erlangung einer Kriegsentschädigung glaubte; er hörte davon stets cum grano salis, mit einem gewissen intellektuellen Zweifel. Aber es schien ihm, als ob es wenigstens augenblicklich kaum schaden könnte, dem Kriegsentschädigungsgedanken nachzuhängen, und auch, daß in Anbetracht der Zeitströmung der Glaube an die Möglichkeit unbeschränkter Zahlung durch Deutschland, selbst wenn weniger zutreffend, so doch wohlanständiger wäre, als der Glaube an das Gegenteil. Darum ist der kürzlich erfolgte Wechsel in der britischen öffentlichen Meinung nur teilweise verstandesgemäß und ist zumeist den veränderten Umständen zuzuschreiben; denn man hat eingesehen, daß das Bestehen auf der Entschädigung jetzt praktischen Schaden mit sich bringt, während die Ansprüche des Gefühls nicht mehr so sehr in die Wage fallen. Er ist deshalb bereit, Argumenten zu folgen, die er schon im Innersten seines Herzens als zutreffend erkannt hatte.

Ausländische Beobachter sind geneigt, von diesen unausgesprochenen Empfindungen, welchen die Organe der Presse schließlich Ausdruck verleihen, zu

wenig Notiz zu nehmen. Die Meinung der Eingeweihten beeinflußt sie allmählich, indem sie zu immer weiteren Kreisen durchsickert; und nach einer gewissen Zeit sind sie empfänglich für Argumente, gesunden Menschenverstand oder Eigennutz. Es ist das Geschäft des modernen Politikers, ein gutes Empfinden für die drei Grade zu haben; er muß genügend Verstand besitzen für die Anschauung der Eingeweihten, genügend Gefühl, um die Herzensempfindungen der Öffentlichkeit zu verstehen, und genügend Unverfrorenheit, um die äußerliche Anschauung der Öffentlichkeit mit Worten zu vertreten.

Gleichviel, ob diese Darstellung zutrifft oder nur in der Einbildung besteht, es kann keinen Zweifel geben über den enormen Wechsel in der Stimmung der Öffentlichkeit während der letzten zwei Jahre. Der Wunsch nach einem ruhigen Leben, nach verminderten Verpflichtungen, nach harmonischem Zusammenleben mit unseren Nachbarn steht jetzt an erster Stelle. Der Größenwahn des Krieges ist entschwunden, und jeder wünscht seine Anschauungen in Einklang mit den Tatsachen zu bringen. Aus diesem Grunde bröckelt von dem Wiedergutmachungskapitel des Versailler Vertrages immer mehr ab. Es besteht jetzt wenig Grund zu der Befürchtung, daß die ruinösen Folgen seiner Ausführung sich jemals in die Wirklichkeit umsetzen.

Ich werde in den nachfolgenden Kapiteln eine doppelte Aufgabe auf mich nehmen, indem ich mit einer geschichtlichen Aufzeichnung der Ereignisse und einer Darstellung der gegenwärtigen Umstände beginne und mit Vorschlägen für das, was wir tun müssen, endige. Ich messe den letzteren natürlich

die größte Bedeutung bei. Aber es ist nicht nur von historischem Interesse, die letzte Vergangenheit zu überschauen. Wenn wir uns die beiden vergangenen Jahre, die gerade hinter uns liegen, etwas näher ansehen (und das allgemeine, auf sich selbst angewiesene Erinnerungsvermögen ist jetzt so schwach, daß wir die Vergangenheit nur wenig besser kennen als die Zukunft), so wird uns, glaube ich, hauptsächlich auffallen, wie häufig man dazu gegriffen hat, etwas glauben machen zu wollen, was nicht so ist, und die schädliche Wirkung, die dadurch erreicht worden ist. Meine abschließenden Vorschläge gehen von der Annahme aus, daß dieser Bestandteil des Glaubenmachenwollens aufgehört hat, im politischen Leben vonnöten zu sein; daß die öffentliche Meinung jetzt darauf vorbereitet ist, daß die Eingeweihten ihre inneren Überzeugungen enthüllen und danach handeln; und daß es nicht länger eine Handlung nutzloser Indiskretion vorstellt, in der Öffentlichkeit vernünftige Gedanken zu äußern.

Zweites Kapitel.

Von der Ratifikation des Friedensvertrages von Versailles bis zum zweiten Londoner Ultimatum.

I. Die Ausführungen des Vertrages und die Volksabstimmungen.

Der Friedensvertrag von Versailles wurde am 10. Januar 1920 ratifiziert, und mit Ausnahme der Abstimmungsgebiete traten seine territorialen Bestimmungen mit diesem Tage in Kraft. Die Abstimmung in Schleswig (Februar und März 1920) teilte den Norden Dänemark und den Süden Deutschland zu, in jedem Falle mit entscheidender Mehrheit. Das ostpreußische Plebiszit (Juli 1920) wies eine überwältigende Stimmenmehrheit für Deutschland auf. Die oberschlesische Abstimmung (März 1921) endigte für die Provinz als Ganzes mit einer Mehrheit von nahezu zwei zu eins zugunsten Deutschlands[1]), aber mit einer Mehrheit für Polen in gewissen Distrikten des Südens und Ostens. Auf Grundlage dieses Stimm-

[1]) Genau genommen, wurden von 1220000 Abstimmungsberechtigten und 1186000 tatsächlichen Wählern 700000 Stimmen oder sieben Elftel für Deutschland abgegeben und 479000 Stimmen oder vier Elftel für Polen. Von 1522 Gemeinden wiesen 844 eine Mehrheit für Deutschland und 678 eine solche für Polen auf. Die polnischen Stimmen wurden größtenteils in ländlichen Bezirken abgegeben, was aus der Tatsache hervorgeht, daß in 36 Städten für Deutschland 267000 Stimmen gegen 70000 für Polen gezählt wurden und auf dem Lande 440000 Stimmen gegen 409000 für Polen.

ergebnisses und in Anbetracht der industriellen Einheit gewisser strittiger Gebiete waren die verbündeten Hauptmächte, mit Ausnahme Frankreichs, der Meinung, daß, abgesehen von den südöstlichen Kreisen von Pleß und Rybnik, denen augenblicklich ein landwirtschaftlicher Charakter inne wohnt, wenngleich sie unausgebeutete Kohlenfelder von großer Bedeutung enthalten, beinahe die ganze Provinz Deutschland zugeteilt werden müßte. Infolge der Unmöglichkeit für Frankreich, diese Lösung zu akzeptieren, wurde das ganze Problem dem Völkerbund zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Diese Körperschaft teilte den industriellen Bezirk in zwei Teile im Interesse der Rassen- und nationalen Gerechtigkeit, und gleichzeitig führte sie, in dem Bestreben, die Folgen der Zweiteilung zu vermeiden, komplizierte wirtschaftliche Bestimmungen ein, die von zweifelhafter Wirksamkeit sind, soweit die Interessen der materiellen Wohlfahrt in Frage kommen. Sie begrenzte die Geltungsdauer dieser Bestimmungen auf 15 Jahre, vielleicht in dem Glauben, daß sich inzwischen etwas ereignen würde, um ihre Entscheidung vor Ablauf dieser Zeit zu revidieren. Im großen und ganzen ist die Grenze vollkommen, ohne Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Bedingungen, so gezogen worden, daß sie einerseits so viel als möglich deutsche Wähler und andererseits so viel als möglich polnische Wähler einschließt (obgleich, um dieses Ergebnis zu erzielen, zwei beinahe rein deutsche Städte, Kattowitz und Königshütte, an Polen fallen). Von diesem beschränkten Gesichtspunkt aus mag die Entscheidung als ziemlich gerecht angesehen werden. Aber der Vertrag hat bestimmt, daß wirtschaftlichen und geo-

graphischen Rücksichten auch Rechnung getragen werden soll.

Ich will im einzelnen nicht die Weisheit dieser Entscheidung nachprüfen. In Deutschland glaubt man, daß unterirdische Einflüsse, deren sich Frankreich bedient hat, zu diesem Ergebnis beigetragen haben. Ich zweifle daran, daß dies eine wesentliche Rolle gespielt hat, außer daß die Vertreter des Völkerbundes natürlich bestrebt waren, im Eigeninteresse des Bundes eine Lösung herbeizuführen, die sich als ein Mißerfolg dadurch herausstellen würde, daß es den Mitgliedern des Völkerbundrates mißlänge, untereinander zu einer Einigung zu kommen; was unvermeidlicherweise zu einer gewissen Bevorzugung einer für Frankreich annehmbaren Lösung führte. Die Entscheidung ruft meiner Auffassung nach viel bedeutendere grundlegende Zweifel über diese Art der Schlichtung internationaler Streitigkeiten hervor.

Schwierigkeiten ergeben sich nicht in einfach liegenden Fällen. Der Völkerbund wird um Hilfe angerufen werden, wo es sich um einen Streit zwischen entgegengesetzten und nicht miteinander in Einklang zu bringenden Ansprüchen handelt. Eine gute Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn unparteiische, uninteressierte, sehr gut informierte und Autorität besitzende Männer allen Umständen Rechnung tragen. Da die internationale Gerechtigkeit mit enormen organischen Einheiten zu tun hat und nicht mit einer großen Zahl kleiner Einheiten, deren individuelle Eigentümlichkeiten am besten außer acht gelassen und dem persönlichen Ausgleich überlassen werden, so ist die Rechtsprechung nicht dieselbe, wie die fix und fertige Juristen-Gerechtigkeit des Amts-

gerichts. Es dürfte deshalb ein gefährliches Spiel sein, die Schlichtung jahrhundertealter Streitfragen, wie sie jetzt der verwickelten Struktur Europas innewohnen, alten Herren aus Südamerika und dem fernen Ostasien anzuvertrauen, die es als ihre Pflicht ansehen werden, den zur Verfügung stehenden unterzeichneten Traktaten eine juristisch exakte Auslegung zu geben, und die daher so wenig Gesichtspunkten wie möglich Rechnung tragen in dem entschuldbaren Suchen nach einer Einfachheit, die nicht vorhanden ist. Das würde uns nur noch mehr salomonische Urteile mit Eselsohren geben, Urteile eines Salomon mit den verbundenen Augen der Justitia, der, wenn er sagt: »teile das lebendige Kind in tween«, es auch so meint.

Das Wilsonsche Dogma, welches die Teilung nach Rasse und Nationalität über die Bande des Handels und der Kultur erhebt und erhöht und Grenzen, aber nicht Glück garantiert, ist tief eingewurzelt in der Auffassung des Völkerbundes, wie er zurzeit besteht. Es führt zu dem Paradoxon, daß die erste Schöpfung im Sinne des Internationalismus ihren Einfluß geltend macht in der Richtung der Verstärkung des Nationalismus.

Diese beiläufigen Betrachtungen ergeben sich aus der Tatsache, daß von einem gewissen begrenzten Gesichtswinkel betrachtet der Völkerbundsrat einen guten Grund für seine Entscheidungen ins Treffen führen könnte. Meine Kritik geht viel tiefer als der bloße Vorwurf der Parteilichkeit.

Mit dem Abschluß der Volksabstimmungen war die Festlegung der deutschen Grenzen beendet.

Im Januar 1920 wurde Holland aufgefordert, den

Kaiser auszuliefern; und zur kaum verborgenen Erleichterung der in Frage kommenden Regierungen lehnte es dies Ansinnen sofort ab (23. Januar 1920). In dem gleichen Monat wurde die Auslieferung von einigen »Kriegsverbrechern« gefordert; aber auf einen leidenschaftlichen Protest von seiten Deutschlands hin wurde auf dieser Forderung nicht bestanden. Statt dessen wurde vereinbart, daß zuerst wenigstens eine beschränkte Anzahl Fälle nicht, wie in dem Vertrag vorgesehen, von den verbündeten Gerichten, sondern vor dem Reichsgericht in Leipzig verfolgt werden sollte. Einige dieser Fälle sind abgeurteilt worden, und seitdem, wie durch stillschweigendes Einvernehmen, ruht die Frage vollkommen.

Am 13. März 1920 erfolgte ein reaktionärer Putsch in Berlin (der Kapp-Putsch) mit dem Erfolg, daß die Putschisten die Hauptstadt auf fünf Tage besetzt hielten und daß die Ebert-Regierung nach Dresden flüchtete. Das Niederschlagen dieses Putsches, zum größten Teil mit der Waffe des Generalstreikes (dessen erster Erfolg daher seltsamerweise in der Verteidigung der gesetzlichen Ordnung errungen wurde), hatte kommunistische Unruhen in Westfalen und im Ruhrgebiet zur Folge. Um diese Unruhen zu beenden, sandte die deutsche Regierung mehr Truppen in die betroffene Gegend, als ihr unter dem Friedensvertrag erlaubt war, mit dem Ergebnis, daß Frankreich ohne Zustimmung der Verbündeten die Gelegenheit wahrnahm, Frankfurt (6. April 1920) und Darmstadt zu besetzen, was zu der ersten der unten aufgezählten Verbündeten-Konferenzen führte — der Konferenz von San Remo.

Diese Ereignisse, wie auch Zweifel an der Fähig-

keit der deutschen Zentralregierung, ihrer Autorität in Bayern Geltung zu verschaffen, führten zu immer erneuten Verzögerungen in der Vollendung der Abrüstung, die gemäß dem Vertrage am 31. März 1920 stattgefunden haben sollte, bis diese durch das Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 endgültig erzwungen wurde.

Übrig blieb die Wiedergutmachung, der Hauptgegenstand der nachfolgenden Chronik. Im Laufe des Jahres 1920 führte Deutschland gewisse Lieferungen und Rückführungen aus, die in dem Vertrage vorgeschrieben waren. Eine enorme Menge von Eigentum, das als aus Frankreich und Belgien fortgeschafft festgestellt wurde, wurde den Besitzern wieder zugestellt[2]). Die Handelsflotte wurde ausgeliefert und eine gewisse Menge von Kohlen. Aber Deutschland leistete keine Barzahlungen, und das wirkliche Wiedergutmachungsproblem wurde noch hinausgeschoben[3]).

Mit den Konferenzen des Frühlings und des Sommers 1920 begann die lange Reihe von Versuchen, die unausführbaren Bedingungen des Vertrages zu modifizieren und in eine ausführbare Form zu bringen.

---

[2]) Bis zum 31. Mai 1920 wurden Wertpapiere und andere feststellbare Gegenstände von 8300 Millionen Francs und 500 000 Tonnen Maschinen und Rohmaterialien an Frankreich zurückgegeben (Bericht des Finanzausschusses der französischen Kammer vom 14. Juni 1920), außerdem 445 000 Tiere.

[3]) Bis Mai 1921 betrugen die Barempfänge des Wiedergutmachungsausschusses nicht mehr als 324 Millionen Goldmark.

II. Die Konferenzen von San Remo (19. bis 26. April 1920), Hythe (15. Mai und 19. Juni 1920), Boulogne (21. bis 22. Juni 1920), Brüssel (2. bis 3. Juli 1920), Spa (5. bis 16. Juli 1920).

Es ist schwierig, die ungefähr ein Dutzend betragenden Konferenzen zwischen den Ministerpräsidenten der verbündeten Staaten getrennt zu halten, die in dem Zeitraum von April 1920 bis April 1921 stattgefunden haben. Das Ergebnis jeder einzelnen Konferenz war gewöhnlich unfruchtbar, aber die Gesamtwirkung war eine einheitliche, und allmählich faßte der Plan der Revision des Vertrages überall festen Fuß. Die Konferenzen bieten ein außerordentlich gutes Beispiel für Mr. Lloyd Georges Methoden. Bei jeder einzelnen trieb er die Franzosen so weit, als es irgend anging, aber nicht so weit, als er es wünschte; und dann kam er nach Hause zurück und erhob für die provisorisch erreichte (und einen Monat später wieder umzuwerfende) Einigung den Anspruch, daß sie der Ausdruck der vollständigen Übereinstimmung zwischen ihm und seinem französischen Kollegen sei; eine beinahe perfekte Verkörperung von Weisheit. Auch erklärte er stets, daß es für Deutschland ratsam sei, die betreffende Einigung als endgültig entgegenzunehmen. Gleichzeitig fügte er jedes dritte Mal hinzu, daß er, falls Deutschland die Einigung nicht annähme, einem Einmarsch in deutsches Gebiet seine Unterstützung leihen würde. Im Laufe der Zeit besserte sich sein Ruf bei den Franzosen nicht gerade; trotzdem setzte er auf die Dauer sein Ziel durch — obgleich dies nicht der Überlegenheit der Methode als solcher zuzuschreiben ist, son-

dern dem Umstande, daß die Tatsachen unerbittlich auf seiner Seite waren.

Die erste Konferenz, die Konferenz von San Remo (19. bis 26. April 1920), fand unter dem Vorsitz des italienischen Premierministers Signor Nitti statt, der seinen Wunsch, den Vertrag abzuändern, nicht verbarg. M. Millerand trat selbstverständlich für seine Unantastbarkeit ein, während Mr. Lloyd George (nach »The Times« vom gleichen Datum) eine mittlere Linie einnahm. Da es offensichtlich war, daß die Franzosen zu der Zeit noch keine neue Formel annehmen wollten, so konzentrierte Mr. Lloyd George seine ganze Kraft darauf, eine Zusammenkunft zwischen dem Obersten Rat und der deutschen Regierung zu arrangieren, da Vorkehrungen für eine solche Zusammenkunft auffälligerweise bis dahin nie getroffen worden waren, weder während der Friedenskonferenz noch später. Nachdem seine Vorschläge, deutsche Vertreter sofort nach San Remo zu laden, fehlgeschlagen waren, gelang es ihm, einen Beschluß durchzusetzen, sie nach Spa für den folgenden Monat »zur Besprechung der praktischen Anwendung der Wiedergutmachungsbedingungen« zu berufen. Dies war der erste Schritt; im übrigen begnügte sich die Konferenz mit einer Erklärung über Deutschlands Entwaffnung. Mr. Lloyd George mußte M. Millerand einräumen, daß die Unantastbarkeit des Vertrages aufrecht erhalten werden müsse; aber als er nach seiner Rückkehr im House of Commons sprach, gab er seiner Vorliebe für eine nicht »zu wörtliche« Auslegung desselben Ausdruck.

Im Mai trafen sich die Premierminister unter vier Augen in Hythe, um ihre Richtlinien für Spa zu be-

sprechen. Der Begriff der gleitenden Skala, der eine so große Rolle bei den Pariser Beschlüssen und dem zweiten Londoner Ultimatum spielen sollte, kam jetzt endgültig aufs Tapet. Ein Ausschuß von Fachleuten wurde ernannt, um ein Programm zur Prüfung vorzubereiten, nach welchem Deutschland eine gewisse Mindestsumme jedes Jahr zahlen sollte, ergänzt durch weitere Summen gemäß seiner jeweiligen Zahlungsfähigkeit. Dies öffnete den Weg für neue Ideen, aber bis dato war keine Einigung über die tatsächlichen Zahlen ersichtlich. Inzwischen wurde die Spa-Konferenz um einen Monat verschoben.

Im folgenden Monat trafen sich die Ministerpräsidenten wieder in Boulogne (21. Juni 1920); dieser Zusammenkunft ging zu informatorischen Zwecken eine »weekend« Besprechung in Hythe (19. Juni 1920) voraus. Es wurde berichtet, daß die Verbündeten sich bei dieser Gelegenheit endgültig über das Prinzip der jährlichen Mindestraten einigten, welche nach Maßgabe von Deutschlands wirtschaftlicher Erholung erhöht werden sollten. Selbst bestimmte Ziffern wurden genannt, nämlich ein Zeitraum von 35 Jahren und jährliche Mindestraten von 3 Milliarden Goldmark. Die Spa-Konferenz wurde wiederum bis auf den nächsten Monat verschoben.

Schließlich wurde die Spa-Konferenz tatsächlich fällig. Wieder trafen sich die Ministerpräsidenten (Brüssel 2. bis 3. Juli 1920), um den dabei zu beschreitenden Weg zu besprechen. Viele Dinge wurden diskutiert, besonders wie die Verteilung der noch in der Luft schwebenden Wiedergutmachungszahlungen zwischen den darauf Anspruch erhebenden

Parteien vorzunehmen sei[4]). Aber kein konkretes Programm für die Wiedergutmachung selbst wurde angenommen. Inzwischen wurde es durch ein von den deutschen Fachleuten eingereichtes Memorandum klar, daß kein in Frankreich politisch möglicher Plan in Deutschland wirtschaftlich möglich war. »Die Note der deutschen Wirtschafts-Sachverständigen,« schrieb »The Times« am 3. Juli 1920, »kommt einer Forderung nach vollständiger Revision des Friedensvertrages gleich. Die Verbündeten müssen sich daher darüber schlüssig werden, ob sie Deutschland streng zur Ordnung rufen wollen unter Androhung bestimmter Sanktionen, oder ob sie Gefahr laufen wollen, sich den Anschein der Schwäche zu geben, indem sie mit Deutschlands Winkelzügen die Zeit vergeuden.« — Dies war ein guter Gedanke; wenn die Verbündeten sich nicht untereinander einig werden konnten über den genauen Weg zur Abänderung des Vertrages, konnte die »vollständige Einmütigkeit« zwischen ihnen wieder hergestellt werden, indem man »die Deutschen streng zur Ordnung rief« dafür, daß sie überhaupt vorzuschlagen wagten, daß der Vertrag geändert werden könnte.

Am 5. Juli 1920 trat schließlich die lange angekündigte Konferenz zusammen; aber, obgleich sie sich über zwölf Tage erstreckte, fand man keine Zeit, an den Punkt der Tagesordnung zu gelangen, zu dessen Besprechung die Konferenz hauptsächlich einberufen war, nämlich die Wiedergutmachungen.

Ehe dieser gefährliche Gegenstand erreicht werden konnte, riefen dringende Verpflichtungen M. Mille-

---

[4]) Siehe Abhandlung VI.

rand nach Paris ab. Einer der hauptsächlich besprochenen Gegenstände, die Kohlenfrage, wird in Abhandlung I am Ende dieses Kapitels behandelt; aber die Hauptbedeutung der Zusammenkunft lag in der Tatsache, daß hier zum ersten Male die verantwortlichen Minister und Sachverständigen Deutschlands und der verbündeten Staaten sich von Angesicht zu Angesicht getroffen hatten und sich der Methoden der öffentlichen Verhandlungen und selbst persönlicher Vertraulichkeit bedienten. Die Spa-Konferenz brachte keinen Plan; aber sie war das äußere Zeichen von etwas Fortschritt unter der Oberfläche.

III. Die Brüsseler Konferenz (16. bis 22. Dezember 1920).

Während die Spa-Konferenz keinen Versuch machte, die allgemeine Frage der Wiedergutmachung zu beraten, kam man darin überein, sich bald an dieselbe heranzumachen. Aber Monate verstrichen, und nichts ereignete sich. Am 23. September 1920 wurde M. Millerand Präsident der französischen Republik, und sein Posten als Ministerpräsident wurde durch M. Leygues besetzt. Die französischen Regierungskreise wichen immer mehr von den Zugeständnissen zurück, welche sie nie ganz der französischen Öffentlichkeit gegenüber zugegeben und die Lloyd George von ihnen erlangt hatte. Zuletzt jedoch, am 6. November 1920, nach ergiebigem diplomatischen Notenaustausch, wurde bekannt gegeben, daß die französische und britische Regierung wieder einmal in »vollkommener Übereinstimmung« wären. Die von dem Wiedergutmachungsausschuß ernannten Sachverstän-

digen sollten zusammen mit den deutschen Sachverständigen eine Beratung abhalten und Bericht erstatten; hiernach sollten sich die Minister mit der deutschen Regierung treffen und Bericht erstatten; auf Grund dieser Berichte sollte der Wiedergutmachungsausschuß den Betrag von Deutschlands Schuldverpflichtungen festsetzen, und schließlich sollten die Ministerpräsidenten der verbündeten Regierungen zusammenkommen und »Beschlüsse fassen«. »So,« berichtete »The Times«, »waren wir nach langen Wanderungen in der Wildnis zu dem Vertrag von Versailles zurückgekommen.« Die wiederholte Durchsicht von alten Zeitungsjahrgängen, welche der eifrige Verfasser vorgenommen hat, wenn sonst nichts, bestätigt die Worte des Predigers und die Staubgeborenheit des Schicksals.

Der erste Teil dieses ausführlichen Programms wurde tatsächlich durchgeführt, und gewisse ständige, von einem politischen Wechsel nicht betroffene Beamte der verbündeten Regierungen trafen deutsche Vertreter in Brüssel kurz vor Weihnachten 1920, um die Tatsachen festzustellen und die Lage im allgemeinen zu erforschen. Dies war eine Konferenz von »Sachverständigen«, zum Unterschied von den Konferenzen von »Staatsmännern«, die ihr vorausgingen und folgten[6]).

Die Arbeit der Brüsseler Sachverständigen wurde

---

[6]) Die Sachverständigen waren Lord D'Abernon und Sir John Bradbury auf britischer Seite, Seydoux und Cheysson auf französischer, d'Amelio und Giannini auf italienischer, Delacroix und Lepreux für Belgien und wie gewöhnlich zwei Japaner. Unter den deutschen Vertretern befanden sich Bergmann, Havenstein Cuno, von Stauß, Bonn und Schroeder.

in so großem Maße mißachtet und von den kurz darauf folgenden Verhandlungen der Staatsmänner in Paris umgestoßen, daß es sich nicht lohnt, darauf im einzelnen einzugehen. Sie kennzeichnete jedoch eine neue Phase in unseren Beziehungen zu Deutschland. Die Beamten der beiden Parteien trafen sich zu informatorischen Zwecken und berieten miteinander wie vernünftige Wesen. Sie waren die ausgesuchten Vertreter dessen, was man »internationale Bureaukratie« nennen könnte, zynisch, gutmütig, intelligent und mit einer starken Vorliebe für Tatsachen und eine den Tatsachen entsprechende Behandlung. Beide Parteien glaubten, daß sie der Lösung näher gekommen wären; die gegenseitige Achtung wurde gesteigert, und alle waren eins in dem aufrichtigen Bedauern über den verfrühten Abbruch von vernünftigen Beratungen.

Die Brüsseler Sachverständigen fühlten sich nicht berechtigt, eine Durchschnittszahlung in Betracht zu ziehen, die niedriger war als die, mit welcher man sich in Boulogne befaßt hatte. Sie empfahlen den verbündeten Regierungen demgemäß:

1. daß Deutschland während der 5 Jahre von 1921 bis 1926 eine Durchschnitts-Jahresrate von 3 Milliarden Goldmark zahlen sollte, daß aber diese Durchschnittsjahresraten so über die 5 Jahre verteilt werden sollten, daß in den ersten 2 Jahren weniger als dieser Betrag und in den letzten 2 Jahren mehr als dieser Betrag zu zahlen wäre. Die Entscheidung über die Frage der nach Ablauf der 5 Jahre zahlbaren Beträge wurde im Augenblick hinausgeschoben;

2. daß ein beträchtlicher Teil dieser Summe in Form von Sachleistungen und nicht in bar gezahlt werden sollte;
3. daß die jährlichen Ausgaben der Besatzungsarmee auf 240 Millionen Goldmark begrenzt werden sollten, daß jedoch diese Summe nicht zu den obigen Zahlungen hinzugerechnet werden brauchte, sondern einen Vorzugsanspruch auf sie darstellen sollte;
4. daß die Verbündeten auf ihre Forderungen an Deutschland, Schiffe für sie zu bauen, verzichten und vielleicht auch ihren Anspruch auf Ablieferung einer gewissen Anzahl der vorhandenen deutschen Schiffe aufgeben oder hinausschieben sollten;
5. daß Deutschland seinerseits seine Finanzen und seinen Etat in Ordnung bringen und sich damit einverstanden erklären sollte, daß die Verbündeten die Kontrolle über sein Zollsystem übernehmen für den Fall, daß Deutschland seinen Verpflichtungen unter obigem Schema nicht nachkäme.

IV. Die Pariser Beschlüsse (24. bis 30. Januar 1921).

Die Vorschläge der Brüsseler Sachverständigen lieferten keine dauernde Lösung der Frage; aber sie stellten dessenungeachtet einen großen Fortschritt gegenüber den Gedanken des Vertrages dar. Inzwischen nahm jedoch in Frankreich der Widerstand der öffentlichen Meinung gegen die beabsichtigten Zugeständnisse zu. Es schien, als ob M. Leygues nicht imstande sein würde, die Kammer für den in

Boulogne besprochenen Plan zu gewinnen. Eine sich über lange Zeit hinziehende politische Intrige endete mit der Nachfolge von M. Briand in der Ministerpräsidentschaft, während die extremen Verteidiger der wörtlichen Unantastbarkeit des Versailler Vertrages, M. Poincaré, M. Tardieu und M. Klotz, in Opposition verblieben. Die Pläne von Boulogne und Brüssel wurden in den Schmelztiegel geworfen und eine weitere Konferenz für Ende Januar 1921 nach Paris anberaumt.

Es schien zuerst zweifelhaft, ob die Verhandlungen nicht mit einem Bruch zwischen dem britischen und dem französischen Standpunkt enden würden. Mr. Lloyd George war mit Recht erbost darüber, daß er den größten Teil des Bodens wieder aufgeben mußte, den er anscheinend in Boulogne endgültig gewonnen hatte; bei diesen Schwankungen waren Verhandlungen Zeitvergeudung und Fortschritt ausgeschlossen. Er war auch abgeneigt, von Deutschland Zahlungen zu verlangen, die jetzt alle Sachverständigen für unmöglich hielten. Einige Tage lang war er gegenüber den französischen Behauptungen ganz unnachgiebig; aber mit der Zeit stellte er fest, daß M. Briand ein ihm verwandter Geist war, und daß er im Innern ein ganz vernünftiger Mensch wäre, ganz gleich, welchen Unsinn er öffentlich aussprach. Ein Abbruch der Verhandlungen konnte den Fall Briands bedeuten und die Amtsübernahme durch die wilden Männer Poincaré und Tardieu, die, falls ihre Äußerungen ernst zu nehmen und nicht nur Finten wären, um zu Amt und Würden zu gelangen, den Frieden Europas sehr leicht stören könnten, ehe es gelingen würde, sie ihrer Autorität wieder zu ent-

kleiden. War es da nicht besser, daß Lloyd George und Briand, die beide im Innersten ihres Herzens vernünftige Menschen waren, Kollegen blieben, wenn auch auf Kosten von ein wenig gemeinsamem Unsinn für eine kurze Zeit? Diese Betrachtung der Lage blieb vorherrschend, und man sandte an Deutschland ein Ultimatum ab, welches die folgenden Bedingungen enthielt[6]).

Die Deutschland von der Pariser Konferenz vorgeschlagenen Reparationszahlungen bestanden aus einem feststehenden und einem veränderlichen Teil. Der erstere bestand aus 2 Milliarden Mark jährlich für zwei Jahre, 3 Milliarden Mark für die nächsten drei, dann 4 Milliarden Mark für weitere drei, hernach für nochmals drei weitere Jahre 5 Milliarden Mark und schließlich 31 Jahre lang jährlich 6 Milliarden Mark, und all diese Zahlungen waren in Goldmark zu leisten. Der zweite Teil (der veränderliche) bestand aus einer jährlichen Summe als Zusatz zu der obigen, die einem Werte von zwölf Prozent der jeweiligen deutschen Ausfuhr entsprach. Die festen Zahlungen nach diesem Programm betrugen insgesamt 226 Milliarden Mark, also etwas weniger als die in Boulogne veranschlagte Summe, aber unter Hinzufügung der Exportabgaben eine bedeutend größere Summe.

Das veränderliche Element macht eine genaue Berechnung dieser Lasten unmöglich, und es lohnt sich daher nicht, Einzelheiten weiter zu diskutieren. Aber ich habe damals, ohne Widerspruch zu finden, be-

[6]) Der Text dieser Beschlüsse wird in Anhang Nr. 2 wiedergegeben.

rechnet, daß diese Vorschläge sich für normale Zeiten auf mehr als 8 Milliarden Goldmark jährlich belaufen, ein Betrag, der doppelt so hoch ist als die höchste Ziffer, die irgendeine maßgebende Persönlichkeit hier oder in den Vereinigten Staaten jamals zu rechtfertigen versucht hat.

Da die Pariser Beschlüsse jedoch nach den Beratungen in Boulogne und Brüssel gefaßt wurden, konnten sie nicht ernst gemeint sein und waren weiter nichts als ein weiterer Schachzug in dem Spiel, M. Briand eine Atempause zu gewähren. Ich möchte gern wissen, ob jemals etwas Ähnliches dagewesen ist — am besten vielleicht gekennzeichnet als eine Folge der verhängnisvollen Entwicklung von »Propaganda«. Das Ungeheuer war seinen Urhebern über den Kopf gewachsen, und eine außergewöhnliche Lage war geschaffen worden, in welcher die mächtigsten Staatsmänner der Welt durch Kräfte, denen sie nicht entrinnen konnten, gezwungen wurden, sich einen Tag nach dem anderen zu treffen, um ins einzelne gehende Variationen von Plänen zu besprechen, deren Durchführung, wie sie wußten, unmöglich war.

Mr. Lloyd George trug jedoch mit Erfolg dafür Sorge, daß die Drohungen nicht sofort in die Wirklichkeit umgesetzt wurden. Die Besprechung von wirksamen Strafmaßnahmen wurde verschoben, und die Deutschen wurden eingeladen, binnen eines Monats nach London zu kommen, um ihre Antwort mündlich zu erteilen.

Wie erwartet, errang M. Briand einen Sieg in der Kammer. »Selten in seiner langen Karriere als Redner und Parlamentarier,« so berichtete »The Times«, »kann M. Briand in besserer Form gewesen sein. Die

an M. Tardieu ausgeteilten Nackenschläge waren außerordentlich dramatisch, wenn auch zeitweilig etwas peinlich für die Zuschauer sowohl als für das Opfer.« M. Tardieu war in seinen Behauptungen zu weit gegangen, und, »indem er rund heraus erklärte, daß die Politik Frankreichs während des vergangenen Jahres von der Annahme ausgegangen wäre, daß die finanziellen Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht ausgeführt werden könnten, errang er beträchtlichen Beifall, als er sagte, daß gerade dies die These des Pazifisten Mr. Keynes und des deutschen Delegierten Graf Brockdorff-Rantzau wäre«, was sicherlich eine ziemlich ungerechte Beurteilung der Pariser Beschlüsse darstellte. Aber zu jener Zeit machte man sich selbst in Frankreich schon damit lächerlich, daß man die Vollkommenheit des Vertrages pries. »Ich bin ein gutmütiger Mensch,« sagte M. Briand, als er die Tribüne bestieg, »und als ich von M. Tardieu die Nachricht erhielt, daß er mich interpellieren würde, konnte ich mich eines gewissen Gefühls der Freude nicht enthalten. Ich sagte mir, daß M. Tardieu einer der Hauptverfasser des Vertrages von Versailles sei, und obgleich er in dieser Eigenschaft dessen gute Seiten kenne, würde er sicher auch seine Schattenseiten erkannt haben, und würde daher einem Manne gegenüber nachsichtig sein, der sein Bestes getan hätte in der Erfüllung seiner Pflicht, den Vertrag durchzuführen — mais voilà (mit einer schönen Geste) — ich hatte vergessen, daß M. Tardieu seine ganze Nachsicht bereits für sein eigenes Kunstwerk aufgebraucht hat.« Die ungeheueren Folgen der Propaganda waren langsam im Aussterben begriffen.

V. Die Londoner Konferenz (1. bis 7. März 1921).

In Deutschland wurden die Pariser Vorschläge ernst genommen und riefen einen beträchtlichen Schrei der Entrüstung hervor. Aber Dr. Simons nahm die Einladung nach London an, und seine Sachverständigen begannen an Gegenvorschlägen zu arbeiten. Er erklärte am 13. Februar in Stuttgart: »Ich habe bei der Brüsseler Konferenz mit den Vertretern Britanniens und Frankreichs ein Einverständnis erreicht. Die Pariser Konferenz machte dies zu nichte. Eine Katastrophe hat sich ereignet. Die deutsche öffentliche Meinung wird diese Zahlen nicht vergessen. Es ist uns jetzt unmöglich, zu den von Seydoux in Brüssel gemachten Vorschlägen zurückzukehren (d. h. eine provisorische Regelung für fünf Jahre), denn das deutsche Volk würde stets ungeheure Forderungen wie ein Gespenst vor seinen Augen erscheinen sehen... Wir werden es vorziehen, ungerechte Diktate anzunehmen, anstatt Verpflichtungen zu unterzeichnen, von denen wir nicht fest überzeugt sind, daß das deutsche Volk sie erfüllen kann.«

Am 1. März 1921 legte Dr. Simons den in London versammelten Verbündeten seine Gegenvorschläge vor. Genau wie der ursprüngliche Gegenvorschlag von Brockdorff-Rantzau in Versailles, waren dieselben nicht scharf präzisiert und auch nicht vollkommen verständlich; und das Gerücht verbreitete sich, daß die deutschen Sachverständigen untereinander uneins wären. Anstatt mit klaren Worten zu sagen, was Deutschland nach seiner eigenen Auffassung erfüllen könnte, basierte Dr. Simons zuerst

auf den Zahlen der Pariser Beschlüsse und fuhr dann fort, durch durchsichtige und nutzlose Taschenspielertricks sie auf eine ganz andere Summe zu reduzieren. Er wandte dabei das folgende Verfahren an: Man nehme die Gesamtsumme der in dem Pariser Programm festgesetzten Jahreszahlungen (d. h. unter Nichtberücksichtigung der Exportabgaben), nämlich 226 Milliarden Goldmark, und berechne deren gegenwärtigen Wert zu einem Zinssatz von 8 %, nämlich 50 Milliarden Goldmark; ziehe davon den angeblichen (aber sicherlich nicht tatsächlichen) Wert von Deutschlands bis dahin geleisteten Lieferungen mit 20 Milliarden Goldmark ab, bleibt 30 Milliarden Goldmark. Dies ist das Äußerste, was Deutschland zahlen könne. Wenn die Verbündeten eine internationale Anleihe von 8 Milliarden Goldmark aufnehmen könnten, würde Deutschland die Zinszahlung und Schuldentilgung derselben übernehmen und des weiteren 5 Jahre lang jährlich 1 Milliarde Goldmark zur Abtragung der 8 Milliarden Goldmark übersteigenden Kapitalsumme, nämlich des Betrages von 22 Milliarden Goldmark, zahlen. Diese Kapitalsumme sollte jedoch vor Rückzahlung keine Zinsen tragen. Am Ende der 5 Jahre würde die Rückzahlungsquote von neuem einer Untersuchung unterzogen werden. Der ganze Vorschlag wurde abhängig gemacht von dem Verbleiben Oberschlesiens bei Deutschland und der Beseitigung aller Erschwerungen für den deutschen Handel.

Die tatsächliche Substanz dieses Vorschlages war nicht von der Hand zu weisen und wahrscheinlich ebensogut wie das, was die Verbündeten schließlich erhalten werden. Aber die Zahlen waren niedriger

als selbst die der Brüsseler Sachverständigen, und die Art und Weise, wie der Vorschlag gemacht wurde, rief natürlicherweise Unwillen hervor. Er wurde summarisch abgelehnt.

Zwei Tage später las Lloyd George der deutschen Delegation ein Kolleg über die Schuld ihres Landes, beschrieb ihre Vorschläge als eine »Brüskierung und einen Schlag ins Gesicht« und behauptete, daß ihre Steuern »lächerlich niedrig wären im Vergleich mit denen Großbritanniens«. Dann gab er eine formelle Erklärung namens der Verbündeten ab, daß Deutschland im Verzug wäre »mit der Auslieferung der Verbrecher gegen die Gesetze des Krieges, mit der Abrüstung und mit der Zahlung in bar oder Waren von 20 Milliarden Goldmark«, und schloß mit einem Ultimatum[1]) in dem Sinne, daß, falls er nicht bis spätestens Montag (7. März) hören würde, »daß Deutschland bereit wäre, entweder die Pariser Beschlüsse zu akzeptieren oder Vorschläge zu unterbreiten, die auf andere Weise eine ebenso befriedigende Erfüllung der in dem Friedensvertrag übernommenen Verpflichtungen (vorbehaltlich der in den Pariser Vorschlägen gewährten Konzessionen) darstellen würden«, die Alliierten 1. Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf am rechten Ufer des Rheines besetzen, 2. eine Abgabe von allen Zahlungen, die an Deutschland für nach den verbündeten Ländern gesandte Waren geschuldet würden, erheben, 3. eine Zollgrenze zwischen dem besetzten Gebiet Deutschlands und dem übrigen Deutschland errichten und 4. die auf Waren, welche in das besetzte Gebiet

[1]) Der volle Text ist in Anhang Nr. 4 wiedergegeben.

kämen oder dasselbe verließen, gezahlten Zölle zurückbehalten würden.

Während der nächsten Tage wurden die Verhandlungen, ohne zu irgendeinem Ziele zu führen, hinter verschlossenen Türen weitergeführt. Um Mitternacht am 6. März boten M. Loucheur und Lord D'Abernon den Deutschen die Alternative einer festen Zahlung von 3 Milliarden Goldmark auf 30 Jahre und eine Ausfuhrabgabe von 30 % an[8]). Die wirkliche Konferenz wurde am 7. März fortgesetzt. »Eine Volksmenge versammelte sich morgens um Lancaster House herum und jubelte Marschall Foch und Mr. Lloyd George zu. Zurufe wie ‚Laßt sie zahlen, Lloyd George!' waren allgemein. Die deutschen Abgesandten wurden neugierig angestaunt, General von Seeckt trug Uniform mit Degen, er hatte auch in der bei preußischen Offizieren üblichen Manier ein Monokel eingeklemmt und trug die lebendige Verkörperung des preußischen Militarismus zur Schau. Marschall Foch, Feldmarschall Sir Henry Wilson und die anderen verbündeten Militärs trugen auch Uniform[9]).«

Dr. Simons teilte seine förmliche Antwort mit. Er würde den Modus der Pariser Beschlüsse annehmen, wie er für die ersten 5 Jahre festgesetzt wäre, vorausgesetzt, daß man Deutschland vermittels einer Anleihe die Zahlungsmöglichkeit gäbe und daß es

---

[8]) Man vergleiche hiermit die feste Zahlung von 2 Milliarden Goldmark und eine Exportabgabe von 26 %, die nur zwei Monate später in dem zweiten Londoner Ultimatum vorgeschlagen wurden.

[9]) »The Times«, 8. März 1921.

Oberschlesien behalten würde. Am Ende der 5 Jahre würde der Versailler Vertrag wieder in Kraft treten, dessen Bedingungen er den Pariser Vorschlägen, wozu er berechtigt war, vorzog. »Die Frage der Kriegsschuld läßt sich weder durch den Vertrag, noch durch Anerkennung, noch durch Zwangsmaßnahmen entscheiden; erst die Geschichte wird imstande sein, die Frage zu entscheiden, wer für den Weltkrieg verantwortlich war. Für uns alle liegen die Ereignisse noch in zu naher Vergangenheit.« Er wies darauf hin, daß die angedrohten Zwangsmaßnahmen alle ungesetzlich wären. Deutschland könne technisch mit der Wiedergutmachung nicht eher in Verzug sein, als bis der Wiedergutmachungsausschuß die am ersten Mai fälligen Erklärungen abgegeben hätte. Die Besetzung weiteren deutschen Gebietes wäre dem Vertrage nach nicht gestattet. Die Einbehaltung von einem Teil des Wertes deutscher Waren befände sich im Widerspruch mit den von der britischen und belgischen Regierung eingegangenen Verpflichtungen. Die Errichtung einer eigenen Zollordnung für das Rheinland wäre nach Artikel 270 des Vertrages nur zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Rheinlandbevölkerung gestattet und nicht zur Bestrafung des ganzen deutschen Volkes für Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen. Die Argumente über die Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen waren unwiderlegbar, und Mr. Lloyd George versuchte nicht, sie zu beantworten. Er verkündete, daß die Sanktionen sofort in Kraft treten würden.

Die Nachricht von dem Abbruch der Verhandlungen wurde in Paris »mit einem Seufzer der Er-

lösung« empfangen[10]), und Marschall Foch erteilte seinen Truppen telegraphisch Befehl, sich am nächsten Morgen um 7 Uhr in Marsch zu setzen.

Kein neues Wiedergutmachungsprogramm ergab sich daher aus der Londoner Konferenz. Mr. Lloyd George hatte sich durch seine Einwilligung in die Pariser Beschlüsse zu sehr gebunden. Die persönliche Verstimmung über das Benehmen der deutschen Vertreter und das Mißlingen von dem, was bei Beginn als Bluff beabsichtigt gewesen war, hatte damit geendet, daß er sich mit dem Versuch einverstanden erklärte, die Beschlüsse durch Einmarsch in Deutschland durchzusetzen. Die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen, gleichgültig ab rechtsgültig oder nicht, waren so offensichtlich unwirksam zum Zwecke der Erhebung von Geldern, daß sie kaum für diesen Zweck beabsichtigt gewesen sein können. Es war eher beabsichtigt, Deutschland Furcht einzujagen, damit es seinen Namen unter etwas setzen sollte, was es weder durchzuführen beabsichtigte, noch durchführen konnte, indem man mit einem ernsthaften Schritt in der Richtung der Politik drohte, die in verschiedenen französischenn Kreisen offen befürwortet wurde, nämlich die Rheinprovinzen auch dauernd vom deutschen Einheitsstaate loszutrennen. Die ernste Bedeutung der Londoner Konferenz lag teilweise auch darin, daß sich Großbritannien zur Förderung dieser Politik hergab, und teilweise in der Mißachtung für die angemessene Form und Prozedur des Rechtes.

Denn es war unmöglich, die Rechtmäßigkeit der Besetzung der drei Städte mit dem Versailler Ver-

[10]) »The Times«. 8. März 1921.

trage zu verteidigen[11]). Mr. Lloyd George bemühte sich, dies im House of Commons zu tun; aber in einem späteren Stadium der Debatte wurde das Bestreben von dem Generalstaatsanwalt so gut wie aufgegeben.

Es war das Ziel der Verbündeten, Deutschland zu zwingen, sich den Pariser Beschlüssen zu unterwerfen; aber Deutschland war berechtigt und nicht im Widerspruch mit dem Friedensvertrage, die Annahme dieser Vorschläge zu verweigern, da sie außerhalb des Rahmens des Vertrages lagen und Bestimmungen enthielten, die durch den Vertrag nicht autorisiert waren und, die es Deutschland daher frei stand anzunehmen oder abzulehnen. Die Alliierten mußten daher einen anderen Vorwand finden. Ihre Bemühungen in dieser Hinsicht blieben auf der Oberfläche und bestanden, wie bereits angegeben, in einem unbestimmten Hinweis auf Kriegsverbrecher, Abrüstung und die Zahlung von 20 Milliarden Goldmark.

Der Vorwurf des Verzuges in der Zahlung von 20 Milliarden Goldmark war zu dieser Zeit (7. März 1921) offensichtlich unhaltbar, denn nach dem Vertrage mußte Deutschland diese Zahlung bis zum 1. Mai 1921 leisten »in so vielen Raten und in solcher Form, wie es der Wiedergutmachungsausschuß festsetzt«, und im März 1921 hatte der Wiedergutmachungsausschuß noch nicht diese Barzahlungen

---

[11]) Eine oder zwei Wochen später legte die deutsche Regierung beim Völkerbund förmlichen Protest gegen die Rechtsgültigkeit dieser Handlung ein; aber mir ist nicht bekannt, daß der Völkerbund irgendeinen Schritt daraufhin unternahm.

eingefordert[12]). Aber selbst wenn wir annehmen, daß ein technisches Unrecht mit Bezug auf die Kriegsverbrecher und die Abrüstung bestanden hat (und die ursprünglichen Bestimmungen des Vertrages waren andauernd so sehr geändert worden, daß es sehr schwierig wäre, zu sagen, bis zu welchem Umfange die Änderungen stattgefunden hatten), so wäre es unsere Pflicht gewesen, unsere Anklagen genau zu präzisieren und, falls Strafmaßnahmen angedroht wurden, diese Strafmaßnahmen von der Nichtbeachtung unserer Anklagen abhängig zu machen. Wir besaßen nicht das Recht, unklare Anklagen vorzubringen und dann mit Strafmaßnahmen zu drohen, für den Fall, daß Deutschland sich weigerte, etwas zu tun, was mit den Anklagen nichts zu tun hatte. Das Ultimatum vom 7. März setzte an Stelle des Vertrages die mit Zwischenräumen wiederkehrende Anwendung von Gewalt zur Erzwingung von verschiedenen Forderungen. Denn wo immer Deutschland sich eines technischen Bruches irgendeines Teiles des Vertrages schuldig gemacht hatte, sollten sich die Alliierten anscheinend als befugt betrachten, irgendwelche von ihnen für richtig befundene Änderungen an irgendeinem anderen Teile des Vertrages vorzunehmen.

Auf jeden Fall war die Invasion von Deutschland jenseits des Rheines nicht eine nach dem Vertrage

[12]) Einige Wochen später bemühte sich der Wiedergutmachungsausschuß, die Handlung des Obersten Rates zu rechtfertigen, indem er die Zahlung von 1 Milliarde Goldmark verlangte, d. h. den größeren Teil der Deckung, welchen die Reichsbank für die Notenausgabe besaß. Diese Forderung wurde nachher fallen gelassen.

rechtmäßige Handlung. Diese Frage wuchs noch an Bedeutung im folgenden Monat, als die Franzosen ihre Absicht bekanntgaben, das Ruhrgebiet zu besetzen. Mit der Rechtsfrage beschäftigt sich Abhandlung II am Ende dieses Kapitels.

VI. Die zweite Londoner Konferenz (29. April bis 5. Mai 1921).

Die nächsten zwei Monate waren stürmisch. Die Sanktionen verbitterten die Stimmung in Deutschland, ohne Symptome der Kapitulation bei der deutschen Regierung hervorzurufen. Gegen Ende März erbat letztere die Intervention der Vereinigten Staaten und übermittelte neue Gegenvorschlage durch die Regierung dieses Staates. Dieses Angebot war nicht nur aufrichtiger und bestimmter, sondern auch bedeutend höher als das, welches Dr. Simons am Anfang des Monats in London unterbreitet hatte. Die Hauptbestimmungen[13]) waren folgende: 1. Die deutsche Verbindlichkeit wird auf 50 Milliarden Goldmark zum gegenwärtigen Wert festgesetzt. 2. Soviel als möglich von diesem Betrag soll sofort durch eine internationale Anleihe gedeckt werden, welche zu anziehenden Bedingungen aufgelegt werden soll, und deren Erlös den Verbündeten übergeben wird, während Deutschland sich verpflichtet, die Zinszahlung und Tilgung selbst zu übernehmen. 3. Für den Rest zahlt Deutschland einstweilen 4 % Zinsen. 4. Die Tilgungsrate des Restes ändert sich im

[13]) Der vollständige Text ist in der Anlage Nr. 5 wiedergegeben.

Verhältnis zu Deutschlands wirtschaftlicher Erholung. 5. Zur teilweisen Abtragung des Obigen, übernimmt Deutschland den tatsächlichen Wiederaufbau der zerstörten Gebiete zu irgendeinem für die Verbündeten annehmbaren Modus und außerdem Materialleistungen nach kaufmännischen Grundsätzen. 6. Deutschland erklärt sich bereit, »bis zu den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit« die Verbindlichkeiten der Verbündeten gegenüber Amerika zu übernehmen. 7. Als Bürgschaft für seine gute Absicht bietet Deutschland die sofortige Barzahlung von 1 Milliarde Goldmark an.

Man sieht, daß dieses Angebot, verglichen mit Dr. Simons erstem Angebot, um wenigstens 50 % höher ist, weil es nicht mehr davon spricht, von der Gesamtsumme von 50 Milliarden Mark für vor dem 1. Mai 1921 gemachte Lieferungen eine angenommene (aber nur in der Einbildung bestehende) Summe von 20 Milliarden Mark abzusetzen. Wenn wir von einer internationalen Anleihe von 5 Milliarden Mark ausgehen, die eine Zahlung von 8 % für Zinsen und Tilgungsfonds erheischt[14]), so würde das deutsche Angebot eine sofortige Zahlung von 2,2 Milliarden Mark per annum bedeuten, welche Rate sich möglicherweise später im Verhältnis zu Deutschlands wirtschaftlicher Erholung erhöhen würde.

Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten zuerst durch private Erkundigungen festgestellt hatte, daß dieses Angebot für die Verbündeten nicht annehmbar wäre, sah sie von dessen förmlicher Über-

---

[14]) Die Ausführbarkeit einer solchen Anleihe in großem Maßstabe ist natürlich mehr als zweifelhaft.

mittlung ab[15]). Infolgedessen und auch, weil die zweite Londoner Konferenz kurz darauf die Bedeutung der Vorschläge vollkommen in den Schatten stellte, wurde diesem sehr aufrichtigen Angebot nie die Beachtung geschenkt, die es verdient. Es war sorgfältig und mit Genauigkeit entworfen worden und stellte wahrscheinlich das Alleräußerste dar, was Deutschland leisten konnte, wenn nicht mehr als das.

Aber, wie gesagt, das Angebot machte sehr wenig Eindruck; die Presse schenkte ihm kaum Beachtung, und nirgends nahm man viel Notiz davon. Denn in die zwei Monate zwischen der ersten und der zweiten Londoner Konferenz fielen zwei Ereignisse von großer Tragweite, die die Lage wesentlich anders gestalteten[16]).

Das erste war das Ergebnis der im März 1921 abgehaltenen oberschlesischen Abstimmung. Die früheren deutschen Wiedergutmachungsangebote waren alle abhängig gemacht worden von dem Verbleiben Oberschlesiens bei Deutschland, und dies war eine Bedingung, welche die Verbündeten vor der Abstimmung nicht annehmen konnten. Aber es stellte sich jetzt heraus, daß Deutschland tatsächlich der größte Teil des Landes und vermutlich auch der größere Teil des Industriegebietes zustand. Dieses Ergebnis brachte auch die akute Meinungsver-

---

[15]) Es ist berichtet worden, daß die deutsche Regierung als Alternativvorschlag sich noch erbötig gezeigt hat, irgendeine von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten festgesetzte Summe zu akzeptieren.

[16]) Nach Durchführung der Sanktionen und nach dem Mißerfolg der Gegenvorschläge trat das Kabinett Fehrenbach und Dr. Simons zurück und wurde durch das von Dr. Wirth ersetzt.

schiedenheit zwischen der Politik Frankreichs und derjenigen der anderen Verbündeten zum Ausbruch.

Das zweite Ergebnis war die Entscheidung des Wiedergutmachungsausschusses über Deutschlands Gesamtverpflichtungen unter dem Vertrage, welche der deutschen Regierung am 27. April 1921 übermittelt wurde. Die alliierten Finanzminister hatten 300 Milliarden Goldmark angedeutet, die Sachverständigenkreise erwarteten zur Zeit der Pariser Beschlüsse 160 bis 200 Milliarden[17]); und der Verfasser von »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« mußte Verleumdungen von vielen Seiten über sich ergehen lassen dafür, daß er als die ihm möglich erscheinende äußerste Schätzung 137 Milliarden nannte[18]). Es war deshalb eine Überraschung für die Öffentlichkeit wie auch für die Regierung, als der Wiedergutmachungsausschuß bekanntgab, daß er einstimmig den Betrag von 132 Milliarden festgesetzt hätte. Es stellte sich jetzt heraus, daß die Pariser Beschlüsse, die als eine wesentliche Verbesserung des Vertrages hingestellt und deren Ablehnung durch Deutschland als Undankbarkeit angesehen worden war, nichts dergleichen wären, und daß Deutschland zu jenem Zeitpunkt einen Einmarsch in sein Gebiet erdulden mußte, weil es sich geweigert hatte, Bedingungen zu unterschreiben, die in mancher Hinsicht schärfer waren als der Vertrag selbst. Ich werde die Entscheidung des Wiedergutmachungsausschusses in

---

[17]) Noch am 26. Januar 1921 gab M. Doumer eine Schätzung von 240 Milliarden.

[18]) Ausschließlich der Beträge, die für an Belgien gegebene Kriegsanleihen fällig waren.

Kapitel IV im einzelnen untersuchen. Sie stellte die ganze Angelegenheit auf eine neue Grundlage, und die Londoner Beschlüsse wären kaum anders möglich gewesen.

Die Entscheidung des Wiedergutmachungsausschusses und das Herannahen des 1. Mai 1921, des in dem Vertrag für die Verkündung des endgültigen Wiedergutmachungsprogrammes bestimmten Termins, lieferten genügenden Grund zur Wiederaufrollung der ganzen Frage. Deutschland hatte die Pariser Beschlüsse abgelehnt, die Sanktionen hatten keinen Eindruck auf Deutschland gemacht; die Bestimmungen des Vertrages traten deshalb wieder in Kraft, und nach dem Vertrage war es Sache des Wiedergutmachungsausschusses, ein Programm zu entwerfen.

Unter diesen Umständen trafen sich die Verbündeten erneut in London gegen Ende April 1921. Das dort entworfene Programm war in Wirklichkeit die Arbeit des Obersten Rates; aber um die Form des Vertrages zu wahren, wurde der Wiedergutmachungsausschuß nach Paris einberufen, um das Dekret des Obersten Rates gutzuheißen und als von ihm ausgehend zu verkünden.

Die Konferenz trat in einer Zeit großer Spannung zusammen. M. Briand hatte es für nötig befunden, seine Kammer dadurch zu versöhnen, daß er die Besetzung des Ruhrgebietes am 1. Mai als seine Absicht bekannt gab. Die Politik der Gewalt und Ungesetzlichkeit, die mit der Pariser Konferenz begonnen hatte, hatte bis dahin einen gerade noch genügenden Bestandteil scheinbarer Glaubwürdigkeit enthalten,

um zu verhindern, daß sie den Frieden und die Wohlfahrt Europas in der Weise gefährdete, als beabsichtigt war. Aber man war nun an dem Punkt angelangt, wo sich etwas Entscheidendes ereignen mußte, ganz gleich ob zum Guten oder Bösen, und es bestand deshalb genügend Grund zu Befürchtungen. Mr. Lloyd George und M. Briand waren Arm in Arm bis zum Rande eines Abgrundes gegangen; Mr. Lloyd George hatte in den Abgrund geblickt, und M. Briand hatte die Schönheit des Anblickes nach unten und die anregenden Empfindungen eines Abstieges gepriesen. Nachdem Lloyd George seinem gewohnten krankhaften Geschmack, hinabzublicken, in vollem Maße Genüge getan hätte, würde er sicherlich schließlich doch zurückschaudern und nur bestätigen, wie sehr er mit M. Briands Gesichtspunkt sympathisiere. Aber würde M. Briand dasselbe tun?

In dieser Atmosphäre trat die Konferenz zusammen, und in Anbetracht aller Begleitumstände, wie auch der bisher von den Hauptbeteiligten eingegangenen Verpflichtungen, war das Ergebnis im großen und ganzen ein Sieg des gesunden Menschenverstandes, nicht zum wenigsten deshalb, weil die Verbündeten dort beschlossen, auf den Pfad der Rechtmäßigkeit im Rahmen des Vertrages zurückzukehren. Die neuen Vorschläge, welche von der Konferenz entworfen wurden, gleichviel, ob ausführbar oder nicht, waren eine rechtliche Entwicklung des Vertrages und unterschieden sich in dieser Hinsicht scharf von den Pariser Beschlüssen des vorausgegangenen Januar. So schlecht auch der Vertrag war, das Londoner Programm schuf einen Ausweg aus einer Politik, die noch schlechter war als der Ver-

trag — nämlich aus Handlungen willkürlicher Rechtlosigkeit, gestützt auf den bloßen Besitz der größeren Macht.

In einer Hinsicht war das zweite Ultimatum rechtswidrig; denn es schloß die rechtswidrige Drohung ein, das Ruhrtal zu besetzen, falls Deutschland seine Bedingungen ablehnen würde. Aber diese Bestimmung war zur Erleichterung für M. Briand geschaffen worden, dessen Mindestforderung darin bestand, daß er wenigstens in der Lage sein sollte, heimzukehren mit der Möglichkeit, die Reize des Abgrundes vorzuzaubern, von dem er forteilte, und das Ultimatum stellte an Deutschland keine Forderung, zu deren Annahme es nicht schon durch seine Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet war.

Aus diesem Grunde war es meiner Ansicht nach von der deutschen Regierung richtig, das Ultimatum bedingungslos zu akzeptieren, trotzdem es noch Forderungen enthielt, die unmöglich erfüllt werden konnten. Auf jeden Fall hatte Deutschland den Friedensvertrag unterzeichnet. Das neue Programm fügte den Lasten des Vertrages nichts Neues hinzu, und in mancher Hinsicht enthielt es Erleichterungen, wenn auch eine vernünftige und dauernde Lösung der Zukunft überlassen blieb. Die Ratifizierung des Ultimatums im Mai 1921 stand im Einklang mit dem Friedensvertrag und setzte nur in Kraft, was Deutschland zwei Jahre lang hatte erwarten müssen. Man verlangte nicht von Deutschland, daß es etwas sofort, d. h. im Laufe der nächsten 6 Monate, erfüllen sollte, dessen Erfüllung ihm unmöglich war. Es beseitigte die unmögliche Verpflichtung, welche ihm auferlegt worden war, sofort den Rest von 12 Mil-

liarden Goldmark zu bezahlen, welche nach dem Vertrage am 1. Mai fällig waren, und insbesondere beugte das Ultimatum der Besetzung des Ruhrgebietes vor und wahrte den Frieden Europas.

Es gab Deutsche, die der Ansicht huldigten, daß es unrecht von Deutschland wäre, unter Drohungen unaufrichtig etwas zu versichern, dessen Ausführung ihm unmöglich war. Aber die widerstandslose Annahme einer nach dem Vertrage, den Deutschland unterzeichnet hatte, rechtmäßigen Mitteilung verpflichtete es zu keiner derartigen Versicherung und schloß keinen Widerruf seiner vor kurzem durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten übermittelten Ansicht über das ein, was nach seinem aufrichtigen Glauben sich schließlich als die Grenze des Ausführbaren herausstellen würde.

In dem Bestehen solcher Stimmungen lag Deutschlands größte Schwierigkeit. Man hat in England und Amerika nicht verstanden, wie tief die Wunde war, die man Deutschlands Selbstachtung dadurch zugefügt hatte, daß man es zwang, nicht nur Handlungen auszuführen, sondern auch Glaubensbekenntnisse zu unterschreiben, welche es tatsächlich nicht teilte. Es ist nicht üblich, daß zivilisierte Länder Gewalt anwenden, um Verbrecher, selbst wenn sie von deren Schuld überzeugt sind, zu zwingen, ein Geständnis abzulegen; es erscheint noch barbarischer, Gewalt nach Art der Inquisitoren anzuwenden, um die Annahme eines Glaubensartikels zu erzwingen nur deshalb, weil man selbst daran glaubt. Trotzdem haben die Verbündeten anscheinend gegenüber Deutschland dieses niedrige und schädliche Prinzip zur Anwendung gebracht und sein Volk mit dem

Bajonett zu der tiefen Erniedrigung gezwungen, durch seine Vertreter etwas zu wiederholen, was sie für unwahr hielten.

Aber bei dem zweiten Ultimatum befanden sich die Verbündeten nicht mehr in dieser fanatischen Stimmung, und keine derartige Forderung wurde gestellt. Ich hoffte daher damals, daß Deutschland die Mitteilung der Verbündeten annehmen und sein Bestes tun würde, um sie auszuführen, in dem Vertrauen, daß nicht die ganze Welt unvernünftig und ungerecht ist, was auch die Zeitungen sagen mögen; daß die Zeit Wunden heilt und die Geister erleuchtet, und daß wir noch einige Zeit warten müssen, ehe Europa und die Vereinigten Staaten in Weisheit und Barmherzigkeit die wirtschaftliche Liquidierung des Krieges vornehmen werden.

Abhandlung I.

Die Kohlenfrage.

Die Kohlenfrage ist für die Wiedergutmachung von beträchtlicher Bedeutung, erstens, weil sie (trotz der Übertreibungen des Vertrages) eine Form darstellt, in der Deutschland bedeutende Zahlungen leisten kann, und dann auch wegen der Rückwirkung der Kohlenlieferungen auf Deutschlands innere Wirtschaftslage. Bis Mitte 1921 bestanden Deutschlands Zahlungen à conto der Wiedergutmachung fast ganz in Kohle. Die Kohlenfrage war der Hauptgegenstand der Spa-Konferenz, wo sich zum erstenmal die Regierungen der Verbündeten und Deutschlands von Angesicht zu Angesicht trafen.

Nach den Bedingungen des Friedensvertrages

sollte Deutschland monatlich 3 400 000 Tonnen Kohlen liefern. Aus Gründen, die ich in »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« (S. 63 bis 77) im einzelnen erläutert habe, war diese Summe eine Zauberformel, deren Verwirklichung ausgeschlossen war. Infolgedessen setzte der Wiedergutmachungsausschuß für das erste Vierteljahr 1920 seine Forderungen auf 1 660 000 Tonnen monatlich herab und für das zweite Vierteljahr auf 1 500 000 Tonnen monatlich, während Deutschland tatsächlich im zweiten Vierteljahr nur durchschnittlich 770 000 Tonnen lieferte. Diese Ziffer war außergewöhnlich niedrig; zu jener Zeit bestand in der ganzen Welt eine Kohlenknappheit, und Kohle war sehr teuer.

Der Hauptzweck des Spa-Kohlenabkommens bestand deshalb darin, Frankreich eine erhöhte Lieferung deutscher Kohle zu sichern.

Es gelang der Konferenz, Kohle zu erhalten, aber zu Bedingungen, die für Deutschland nicht ungünstig waren. Nach langen Verhandlungen wurden die Lieferungen für sechs Monate, vom August 1920 an, auf 2 000 000 Tonnen festgesetzt. Aber es gelang den deutschen Vertretern, die Verbündeten davon zu überzeugen, daß sie diese Menge nicht liefern könnten, wenn die Bergleute nicht besser ernährt würden, und daß hierzu ausländischer Kredit erforderlich wäre. Die Verbündeten verpflichteten sich deshalb, Deutschland einen wesentlichen Betrag für die Kohle zu zahlen, und die hierfür empfangenen Summen sollten dazu verwandt werden, vom Ausland weitere Nahrungsmittel für die Bergleute zu beziehen. In der Form wurde der größere Teil dieses Betrages als Anleihe gezahlt; aber da er als Prioritätsverpflichtung

gegen den Wert der Wiedergutmachungslieferungen (z. B. der Schiffe) aufgerechnet wurde, so lief dieser Modus in Wirklichkeit darauf hinaus, Deutschland den Wert eines Teiles dieser Lieferungen zurückzuvergüten. Deutschlands Bareingänge[19]) in Ausführung dieses Abkommens beliefen sich tatsächlich auf ungefähr 400 Millionen Goldmark[20]), was für die Gesamtlieferungen durchschnittlich zirka 40 Goldmark pro Tonne ergab. Da zu jener Zeit der deutsche Inlandspreis sich zwischen 25 und 30 Goldmark per Tonne hielt, empfing die deutsche Regierung in ausländischer Währung beträchtlich mehr, als sie den Inlandproduzenten für die Kohle zu zahlen hatte. Die hohe Ziffer von 2 Millionen Tonnen monatlich hatte Kohlenknappheit für das deutsche Transportwesen und die deutsche Industrie zur Folge. Aber das Geld wurde sehr notwendig gebraucht und war eine außerordentlich große Hilfe in der Durchführung der deutschen Ernährung während des Herbstes und

[19]) Unter dem Spa-Abkommen (siehe Anhang Nr. 1) sollte für alle von Deutschland gelieferte Kohle der Barbetrag von 5 Goldmark per Tonne bezahlt werden, und im Falle von auf dem Landwege (mit der Bahn oder zu Wasser) gelieferter Kohle sollte der Unterschied zwischen dem Inlandpreis und dem britischen Exportpreis »geliehen« werden (d. h. aus Wiedergutmachungsempfängen vorgeschossen werden). Zur Zeit der Spa-Konferenz war diese Differenz etwa 70 Goldmark per Tonne (100 Goldmark ab 30 Goldmark), aber dieser Betrag sollte nicht vorgeschossen werden im Falle der nicht festgesetzten, auf dem Seewege gelieferten Kohlenmengen. Die Vorschüsse wurden von den Alliierten in folgendem Verhältnis geleistet: 61 % durch Frankreich, 24 % von Großbritannien und 15 % von Belgien und Italien.

[20]) Für Einzelheiten dieser Zahlungen siehe S. 135.

Winters 1920 (und auch in der Erfüllung von Deutschlands Verpflichtungen mit Bezug auf Vorkriegsschulden).

Dies ist eine passende Gelegenheit, um die Geschichte der späteren Kohlenlieferungen niederzuschreiben. Während der nächsten sechs Monate erfüllte Deutschland das Spa-Abkommen beinahe gänzlich; d. h. seine Lieferungen näherten sich der Ziffer von 2 000 000 Tonnen monatlich und betrugen 2 055 227 Tonnen im August, 2 008 470 Tonnen im September, 2 288 049 Tonnen im Oktober, 1 912 696 Tonnen im November, 1 791 828 Tonnen im Dezember und 1 678 675 Tonnen im Januar 1921. Mit dem Ende des Januar 1921 lief das Spa-Abkommen ab, und seit der Zeit mußte Deutschland seine Kohlenlieferungen fortsetzen, ohne dafür Zahlung oder Geldvorschüsse zu erhalten. Zum Ausgleich des aufgelaufenen Fehlbetrages unter dem Spa-Abkommen verlangte der Wiedergutmachungsausschuß monatlich 2 200 000 Tonnen in den Monaten Februar und März und fuhr fort, dasselbe Quantum in den nachfolgenden Monaten einzufordern. Wie soviel anderes auch, stand diese Forderung nur auf dem Papier. Deutschland war nicht imstande, sie zu erfüllen. Seine tatsächlichen Lieferungen während der nächsten sechs Monate betrugen 1 885 051 Tonnen im Februar 1921, 1 419 654 Tonnen im März, 1 510 332 Tonnen im April, 1 549 768 Tonnen im Mai, 1 453 761 Tonnen im Juni und 1 399 132 Tonnen im Juli. Der Wiedergutmachungsausschuß, der diese Kohle tatsächlich nicht benötigte, gab sich stillschweigend mit diesen Quanten zufrieden. Die erste Hälfte des Jahres 1921 brachte in der Tat eine bemerkenswerte Wendung in

der Situation gegenüber der Zeit vor sechs Monaten. Trotz des britischen Kohlenstreiks bestand für Frankreich und Belgien, die ihre Lager wieder aufgefüllt hatten und unter einer Depression im Eisen- und Stahlindustrie litten, die Gefahr, mit Kohlen überschwemmt zu werden. Wenn Deutschland die gesamten Forderungen des Wiedergutmachungsausschusses erfüllt hätte, würden die Empfänger nicht gewußt haben, was sie mit den Lieferungen anfangen sollten. Selbst bei den geleisteten Lieferungen wurde ein Teil der empfangenen Kohle an Exporteure verkauft, und für die französischen und belgischen Bergleute bestand die Gefahr der verkürzten Arbeitszeit.

Nach der Statistik der gesamten deutschen Ausbeute an Steinkohle, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, dem Saargebiet und der Pfalz, beträgt diese in Millionen Tonnen:

	1913	1917	1918	1919	1920	1921 während d. ersten 9 Mon.
Deutschland ausschließlich Oberschlesien . . .	130,19	111,66	109,54	92,76	99,66	76,06
Deutschland einschließlich Oberschlesien . . .	173,92	154,41	148,19	117,69	131,35	100,60
Prozentuell z. 1913	100	88,9	85,4	67,8	75,7	77,2

Der Ertrag von unbearbeiteter Braunkohle (ich will nicht die Gefahr einer Kontroverse laufen, indem ich denselben mit seinem Gegenwert in Steinkohle einsetze) stieg von 87,1 Millionen Tonnen in 1913 auf 93,8 in 1919, 111,6 in 1920 und 90,8 in den ersten neun Monaten von 1921.

Das Spa-Abkommen linderte zeitweilig die abnormalen Bestimmungen über den Preis, zu welchem diese Kohlenlieferungen Deutschland gutgeschrieben werden. Aber infolge des Ablaufs dieses Abkommens muß man ihnen erneut Aufmerksamkeit zuwenden. Unter dem Vertrage wird Deutschland für mit der Bahn oder zu Wasser gelieferte Kohle der deutsche Preis frei Zeche, den die deutschen Reichsangehörigen zahlen, unter Hinzurechnung der Fracht bis zur Grenze, gutgeschrieben, und für auf dem Seewege gelieferte Kohle der deutsche Ausfuhrpreis, vorausgesetzt, daß dieser Preis in jedem Einzelfalle den englischen Ausfuhrpreis nicht übersteigt. Nun hat aber die deutsche Regierung aus verschiedenen innerpolitischen Gründen den Preis frei Zeche für Deutsche weit unter dem Weltmarktspreis gehalten mit dem Ergebnis, daß ihr viel weniger gutgeschrieben wird als der wirkliche Wert ihrer Lieferungen an Wiedergutmachungskohle. Während des mit dem Juni 1921 endenden Jahres war der durchschnittliche gesetzliche Höchstpreis, einschließlich einer Steuer von 20 % auf den Preis[21]) für die verschiedenen Sorten Kohle, ungefähr 270 Mark pro Tonne, was zu dem damaligen Kurs ungefähr 20 Schilling gleichkam, d. h. zwischen einem Drittel und der Hälfte des damaligen englischen Preises. Der Fall der Mark im Herbst 1921 vergrößerte diese Differenz. Denn obgleich der Preis deutscher Kohle in Papiermark bedeutend heraufging und der Preis englischer Kohle sich bedeutend gesenkt hat, hat die

[21]) Diese sehr einträgliche Steuer, die zuerst 1917 erhoben wurde, erbrachte im Jahre 1920 21 4½ Milliarden Mark.

Kursbewegung alle anderen Faktoren so sehr überholt, daß der Preis britischer Kohle im November 1921 ungefähr das Dreiundeinhalbfache des Preises der besten Ruhrfettkohle betrug. Daher waren nicht nur die deutschen Eisenhüttenbesitzer in einer günstigen Lage gegenüber englischen Erzeugern, sondern auch die belgischen und französischen Industrien profitierten künstlich durch die Lieferung sehr billiger Kohle an ihre Regierungen.

Die deutsche Regierung befindet sich eigentlich in einer Zwickmühle. Eine Erhöhung der Kohlensteuer ist eine der offensichtlichsten Quellen für erhöhte Einkünfte, und eine solche Steuer würde vom Standpunkte der Staatsfinanzen doppelt segensreich sein, da sie die Gutschriften auf Wiedergutmachungskonto entsprechend erhöhen würde. Andererseits vereinigt solch ein Vorschlag jedoch zwei Gruppen gegen die Regierung, die Industriellen, die billige Kohle für die Industrie brauchen, und die Sozialisten, die billige Kohle für den Hausbrand brauchen. Vom Standpunkt der Staatseinkünfte könnte die Steuer wahrscheinlich eine Erhöhung von 20 auf 60 % vertragen; aber vom politischen Standpunkt ist eine Erhöhung von 20 auf 30 % die höchste augenblicklich in Betracht gezogene, wobei im übrigen für Hausbrandkohle günstigere Preise gestellt werden[22]).

Ich nehme diese Gelegenheit wahr, um einige Ver-

---

[22]) Dr. Wirths erste Regierung bereitete ein Gesetz vor, durch welches die Steuer auf 30 % erhöht wurde, vorbehaltlich jedoch der Möglichkeit, den Satz zeitweilig auf 25 % zu senken. Schätzungsweise wurde angenommen, daß die 30 %ige Steuer einen Ertrag von 9,2 Milliarden Mark erbringen würde.

besserungen oder Hinzufügungen zu den Stellen in »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« zu machen, die sich mit Kohle beschäftigen.

1. Das Schicksal Oberschlesiens ist von äußerster Bedeutung für einige Schlußfolgerungen, betreffend die Kohlenfrage, in dem vierten Kapitel von »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« (S. 63 bis 77). Ich sagte dort, daß »die deutschen Behörden nicht unwidersprochen behaupten, daß nach dem Abstimmungsergebnis bei den Wahlen ein Drittel der Bevölkerung für Polen und zwei Drittel für Deutschland stimmen würden«, welche Prophezeiung sich als beinahe genau den Tatsachen entsprechend herausgestellt hat; ich verlangte auch dort, daß, falls die Abstimmung nicht ein dem von mir erwarteten widersprechendes Ergebnis zeitigen würde, der Industriebezirk Deutschland zugeteilt werden müßte. Aber da ich die Politik Frankreichs kannte, hatte ich wenig Hoffnung, daß dies geschehen würde; und ich zog deshalb in den von mir genannten Zahlen die Möglichkeit in Betracht, daß Deutschland diesen Bezirk verlieren würde.

Die tatsächliche Entscheidung der Alliierten, welche sich auf den Rat des Völkerbundsrates stützt, dem die Frage vorgelegt worden war und die wir kurz auf S. 11—12 gestreift haben, teilt das Industriedreieck zwischen Preußen und Polen auf. Nach einer Schätzung des preußischen Handelsministeriums fallen 86 % der gesamten oberschlesischen Kohlenlager an Polen, während nur 14 bei Deutschland verbleiben. Deutschland behält einen etwas größeren Prozentsatz der in Betrieb befindlichen Gruben, und

zwar fallen 64 % der gegenwärtigen Kohlenausbeute an Polen und 36 % an Deutschland [*]).

Die Zahl von 100 Millionen Tonnen, welche in »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« für die nächste Zukunft als die deutsche Nettoproduktion (d. h. abzüglich des Verbrauchs der Gruben selbst), ausschließlich der Oberschlesiens, angegeben ist, sollte deshalb durch die Zahl von, sagen wir 115 Millionen Tonnen ersetzt werden, einschließlich des Teiles von Oberschlesien, der jetzt bei Deutschland verbleibt.

2. Ich möchte auch eine irreführende Bemerkung in der Anmerkung auf S. 68 von »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« verbessern. Ich sprach dort von »dem polnischen Jahresbedarf vor dem Kriege« an Kohle, wo der Wortlaut sein sollte »der Jahresbedarf von Vorkriegspolen vor dem Kriege«. Der Fehler ist ohne viel Bedeutung, da ich in dem laufenden Text Deutschlands verminderten Kohlenbedarfs infolge des Gebietsverlustes in Betracht gezogen hatte. Aber ich muß zugeben, daß die Anmerkung, so wie sie gedruckt wurde, als irreführend angesehen werden konnte. Gleichzeitig muß ich es als Anerkennung für die allgemeine Genauigkeit für »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages«

[*]) Dieselbe Behörde schätzt, daß 85,6 % der gesamten Zinkerzproduktion und die gesamten Zinks[illegible]elzhütten Oberschlesiens an Polen fallen. Dies ist des [illegible] von Bedeutung, weil vor dem Kriege Oberschlesien 17 [illegible]er gesamten Zinkproduktion der Welt lieferte. Von [illegible]er Eisen- und Stahlerzeugung des Bezirkes fallen 63 % an Polen. Ich bin nicht in der Lage, diese Zahlen zu prüfen. Andere Autoritäten berechnen einen höheren Prozentsatz von Kohle als zu Polen fallend.

betrachten, daß parteiische Krittler sich so gierig an die Auslassung des Wortes »Vorkriegs« vor dem Worte Polen in der in Frage stehenden Anmerkung geklammert haben. Eine ganze Literatur ist darüber entstanden. Der polnische Landtag widmete die Sitzung vom 20. Januar 1921 der Besprechung und patriotischen Sezierung dieser Bemerkung und schloß mit einer Resolution, die bestimmte, daß die Hauptrede des Tages (die des Abgeordneten A. Wierzbicki) auf Kosten des Staates in der ganzen Welt in verschiedenen Sprachen verbreitet werden sollte. Ich bitte freundlichst um Entschuldigung für irgendein Sinken der polnischen Mark, dessen unbeabsichtigte Ursache ich auf diese Weise vielleicht geworden bin. Herr Wierzbicki beginnt: »Ein Buch erschien von Keynes . . . dem Verfasser eines bekannten Werkes über Indien, der Perle der englischen Krone, das Land, das ein beliebter Gegenstand des Studiums der Engländer ist. Durch solche Studien kann ein Mann Namen und Ruhm erlangen«, — was sicherlich von mir ein wenig gewissenlos war, und er schließt: »Aber selbst England muß an Tatsachen glauben. Und wenn Keynes, dessen Buch von einem die Menschheit umfassenden Geist durchtränkt ist und von einem Verständnis der Notwendigkeit, über die materiellen Interessen hinwegzukommen, wenn Keynes durch die tatsächlichen Umstände überzeugt wird, daß er ein Unrecht begangen hat, daß er in den Ideen der Staatsmänner und Politiker betreffend Oberschlesien Verwirrung geschaffen hat, dann wird auch er ein Einsehen haben und ein Freund Polens werden, Polens als eines bedeutungsvollen Faktors in der Entwicklung des natürlichen Reichtums von Schlesien«.

Ich schulde es einem so großmütigen und beredten Kritiker, die wirklichen Zahlen anzuführen, welche die folgenden sind: Die durch den Friedensvertrag in dem neuen polnischen Staat vereinigten Gebiete verbrauchten im Jahre 1913: 19 445 000 Tonnen Kohlen, von denen 8 989 000 Tonnen auf ihrem Boden ausgebeutet wurden und 7 370 000 Tonnen aus Oberschlesien importiert waren (die Gesamtausbeute Oberschlesiens im Jahre 1913 betrug 43 800 000 Tonnen)[21]). Der schlesischen Abstimmung folgte, bzw. ging auf beiden Seiten eine große Menge Propagandaliteratur voraus. Über die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Fragen siehe besonders auf Seiten Polens: Wierzbicki, »Die Wahrheit über Oberschlesien«; Olszewski, »Oberschlesien, sein Einfluß auf die Zahlungsfähigkeit und auf das wirtschaftliche Leben Deutschlands«, und »Der wirtschaftliche Wert Oberschlesiens für Polen bzw. Deutschland«; und auf deutscher Seite: Sidney Osborne, »Die oberschlesische Frage und Deutschlands Kohlenproblem«, »Das Problem Oberschlesien« (Artikel von verschiedenen Verfassern, nicht alle auf deutscher Seite, mit ausgezeichneten Karten, herausgegeben von Sidney Osborne), verschiedene Flugschriften von Professor Schulze-Gävernitz und Rundschreiben der Breslauer Handelskammer.

3. Meine Bemerkungen über Deutschlands Fähigkeit, Wiedergutmachungskohle zu liefern, sind von

[21]) Dies sind die von den polnischen Behörden angegebenen Zahlen. Aber es ist schwierig, genaue Vorkriegsziffern über ein Gebiet zu erhalten, das mit keinem damals bestehenden Staat zusammenfällt; und diese Ziffern sind von Dr. W. Schotte im einzelnen angezweifelt worden.

verschiedenen Seiten[25]) damit kritisiert worden, daß ich dem Ersatz, der Deutschland durch intensivere Ausbeutung seiner Braunkohlenlager zur Verfügung stände, nicht genügend Beachtung geschenkt hätte. Diese Kritik ist nicht ganz gerecht, denn ich war bei öffentlichen Kontroversen der erste, der die Aufmerksamkeit auf den Braunkohlenbestand gelenkt hat, und deshalb, weil ich von Anfang an Wert darauf gelegt habe, meine fachmännische Unkenntnis des Gegenstandes zu betonen[26]). Angesichts sich widersprechender Fachurteile ist es mir immer noch schwer, zu erkennen, welche Bedeutung dieser Kohlenart zuzumessen ist. Seit dem Waffenstillstand ist die Ausbeute beträchtlich angewachsen und war in der ersten Hälfte des Jahre 1921 36 % höher als im Jahre 1913[27]). In Anbetracht der dauernden Kohlenknappheit muß diese Ausbeute beträchtlich dazu beigetragen haben, die Situation zu erleichtern.

[25]) Siehe z. B. meinen Streit mit M. Brenier in »The Times«.

[26]) In »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« schrieb ich auf Seite 73 wie folgt: »Insbesondere muß der Leser daran denken, daß die obigen Berechnungen die deutsche Braunkohlenerzeugung außer acht lassen ... ich habe kein zuständiges Urteil über den Grad, bis zu dem der Verlust an Steinkohle durch den vermehrten Verbrauch von Braunkohle oder durch Sparsamkeit bei der gegenwärtigen Verwendung wett gemacht werden kann. Aber es gibt Fachleute, die glauben, daß Deutschland für seinen Kohlenverlust durch größere Beachtung seiner Braunkohlengebiete sich beträchtlich entschädigen kann.«

[27]) Das heißt, die Förderung bis zur Mitte 1921 errechnete sich auf ungefähr 120 000 000 Tonnen per Jahr. Zu der Zeit war der gesetzliche Höchstpreis 60 Papiermark per Tonne, daher kann der nationale Gewinn an der Ausbeute, in Geld ausgedrückt, nicht sehr beträchtlich gewesen sein.

Die Lager befinden sich nahe an der Oberfläche, und für ihre Förderung sind weder viel Kapital noch Maschinen erforderlich. Aber Braunkohlenbriketts bilden einen Ersatz für Kohlen nur in beschränktem Maße, und es ist noch nicht klar, ob eine weitere beträchtliche Ausdehnung der Braunkohlenverwendung wirtschaftlich möglich ist[28]).

Das Verfahren der Brikettpressung für Rohbraunkohle ist wahrscheinlich ein kostspieliges, und es ist zweifelhaft, ob es sich lohnen würde, neue Anlagen zu errichten, zu dem Zweck, eine größere Ausbeute zu erzielen. Einige Fachleute sind der Ansicht, daß die wirkliche Zukunft der Braunkohle und ihr Wert als ein Bestandteil des zukünftigen Reichtums Deutschlands in verbesserten Entgasungsmethoden liegt (was durch ihren Wassergehalt, der auch in anderer Hinsicht hinderlich ist, bedeutend erschwert wird), wodurch die verschiedenen Öle, Ammoniak und Benzol, die darin enthalten sind, der kaufmännischen Verwendung zugeführt werden können.

Es trifft sicherlich zu, daß die Zukunftsmöglichkeiten der Braunkohle nicht übersehen werden dürfen; aber genau so wie vor einiger Zeit mit Bezug auf Pottasche, besteht augenblicklich die Tendenz,

[28]) Um die erhöhte Förderung zu erreichen, wurde die Anzahl der Bergleute unverhältnismäßig verstärkt, nämlich von 50 000 im Jahre 1913 auf 171 000 in der ersten Hälfte 1921. Infolgedessen stiegen die Produktionskosten für Braunkohle beträchtlich schneller als die für Steinkohle. Da auch ihr Heizwert selbst in Form von Briketts bei demselben Gewicht beträchtlich niedriger ist als der von Steinkohle, kann sie mit Steinkohle nur in einem beschränkten Bezirk in der Nähe der Gruben konkurrieren, wenn nicht für Braunkohle besondere Vorzugstarife eingeräumt werden.

ihre Wichtigkeit als einen entscheidenden Faktor in der Leistungsfähigkeit Deutschlands bedeutend zu übertreiben.

Abhandlung II.

Die Rechtsgültigkeit der Besetzung Deutschlands östlich vom Rhein.

Die Jahre 1920 und 1921 sind erfüllt mit Ausflügen der französischen Armee nach Deutschland, östlich vom Rhein, und Androhungen solcher Streifzüge. Im März 1920 besetzte Frankreich, ohne die Zustimmung seiner Verbündeten einzuholen, Frankfurt und Darmstadt. Im Juli 1920 gelang es den Verbündeten, diesmal gemeinsam, durch Drohung mit der Invasion Deutschlands, die Annahme des Spa-Abkommens zu erzwingen. Im März 1921 hatte eine ähnliche Drohung nicht den Erfolg, die Zustimmung zu den Pariser Beschlüssen zu erlangen, und Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf wurden demzufolge besetzt. Trotz des Widerspruchs seiner Verbündeten setzte Frankreich diese Besetzung fort, als infolge der Annahme des zweiten Londoner Ultimatums der ursprüngliche Grund hierfür in Fortfall gekommen war, mit der Begründung, daß, solange die oberschlesische Frage ungelöst blieb, es nach der Ansicht des Marschall Foch besser wäre, diesen Stützpunkt weiter zu halten[29]). Im April 1921 gab die französische Regierung

[29]) Bei der Pariser Konferenz im August 1921 versuchte Lord Curzon vergeblich, Frankreich zur Aufgabe dieser ungesetzlichen Besetzung zu überreden. Die sogenannten »wirtschaftlichen Sanktionen« wurden am 1. Oktober 1921 beseitigt. Die Besetzung dauert an, trotzdem die beiden obigen Vorwände nicht mehr in Frage kommen.

ihre Absicht bekannt, das Ruhrgebiet zu besetzen, wenn sie auch an der Ausführung ihrer Absicht durch den Druck der anderen Verbündeten verhindert wurde. Im Mai 1921 wurde die Annahme des zweiten Londoner Ultimatums durch die Androhung der Besetzung des Ruhrtales mit Erfolg durchgedrückt. So wurde in einem Zeitraum von wenig mehr als einem Jahre fünfmal mit der Besetzung Deutschlands jenseits des Rheines gedroht und dieselbe in zwei Fällen tatsächlich durchgeführt.

Offiziell befinden wir uns mit Deutschland im Friedenszustand, und die Invasion eines Landes zu Friedenszeiten ist eine rechtswidrige Handlung, selbst wenn das überfallene Land nicht in der Lage ist, Widerstand zu leisten. Durch unseren Beitritt zum Völkerbund sind wir auch verpflichtet, eine derartige Handlung zu vermeiden. Von seiten Frankreichs, und auch anscheinend von Zeit zu Zeit der britischen Regierung, wird jedoch behauptet, daß diese Handlungen in gewisser Weise durch den Vertrag von Versailles erlaubt sind, sobald Deutschland mit Bezug auf irgendeinen Teil des Vertrages sich technisch im Verzuge befindet, was darauf hinausläuft, da einige Teile des Vertrages wörtlich nicht erfüllt werden können, daß diese Handlungen jederzeit erlaubt sind. Insbesondere stellte die französische Regierung im April 1921 die Behauptung auf, daß Deutschland sich solange mit Bezug auf die Wiedergutmachung vorsätzlich in Verzug befände, als es irgendwelche greifbaren Aktiva besäße, die abgeliefert werden könnten, und daß, solange Deutschland sich vorsätzlich in Verzug befände, jeder der Verbündeten das Recht hätte, in Deutschland einzufallen und sein Gebiet zu

brandschatzen, ohne sich einer kriegerischen Handlung schuldig zu machen. In dem vorhergehenden Monat hatten sich die gesamten Verbündeten des Argumentes bedient, daß Verzug mit Hinsicht auf andere Kapitel des Vertrages, wie das Wiedergutmachungskapitel, auch eine Invasion rechtfertigen würde.

Trotzdem die Achtung vor dem Recht jetzt sehr gering ist, verdient die rechtliche Lage, welche sich aus dem Vertrage ergibt, doch eine genaue Prüfung.

Der Vertrag von Versailles trifft ausdrücklich Vorkehrung für einen Bruch des Wiedergutmachungskapitels durch Deutschland. Er enthält keine besonderen Bestimmungen für den Bruch anderer Kapitel, und ein derartiger Bruch ist deshalb unter demselben rechtlichen Standpunkt zu betrachten, als der Bruch irgendeines anderen Vertrages. Demgemäß werde ich den Verzug mit Hinsicht auf die Wiedergutmachung und den Verzug in jeder anderen Hinsicht getrennt behandeln.

§§ 17 und 18 des Wiedergutmachungskapitels, Anhang II, besagt:

»§ 17. Kommt Deutschland irgendeiner seiner Verpflichtungen aus diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages nicht nach, so zeigt der Ausschuß diese Nichterfüllung unverzüglich jeder der beteiligten Mächte an und teilt ihr gleichzeitig seine Vorschläge über die im Hinblick auf diese Nichterfüllung angebracht scheinenden Maßnahmen mit.

§ 18. Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind, und die Deutschland sich verpflichtet,

nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten.«

Auch befindet sich in Artikel 430 des Vertrages eine Bestimmung, nach welcher irgendein Teil des besetzten Gebietes, der bereits geräumt worden ist, wieder besetzt werden kann, falls Deutschland seine Verpflichtungen mit Bezug auf die Wiedergutmachung nicht erfüllt.

Die französische Regierung rechtfertigt ihren Anspruch mit den Worten »überhaupt in solchen Maßnahmen« des § 18, indem sie behauptet, daß dies ihr vollkommen freie Hand läßt. Der Satz, als Ganzes genommen, begründet sich jedoch nach der ejusdem generis Regel auf die Auslegung, daß die anderen in Betracht kommenden Maßnahmen der Natur nach wirtschaftliche und finanzielle Maßregeln sein sollen. Diese Ansicht wird bestätigt durch die Tatsache, daß der Rest des Vertrages die Zulässigkeit der Besetzung deutschen Gebietes genau umgrenzt hat, was, wie M. Tardieus Buch zeigt, zu einer akuten Meinungsverschiedenheit Frankreichs und den mit ihm assoziierten Mächten bei der Friedenskonferenz führte. Der Vertrag enthält keine Bestimmung über die Besetzung von Gebiet auf dem rechten Ufer des Rheines, und die einzige Bestimmung über eine Besetzung im Falle der Nichterfüllung befindet sich in Artikel 430. Dieser Artikel, welcher eine Wiederbesetzung des linken Ufers für den Fall der Nichterfüllung vorsieht, würde vollkommen sinnlos und zwecklos sein, wenn die französische Ansicht richtig

wäre. In der Tat ist die Theorie, daß zu irgendeiner Zeit während der nächsten 30 Jahre jeder Verbündete einen Teil Deutschlands besetzen könnte mit der Begründung, daß Deutschland nicht jeden Buchstaben des Vertrages erfüllt habe, offensichtlich vernunftwidrig.

In jedem Falle jedoch treten §§ 17 und 18 des Anhangs II des Wiedergutmachungskapitels nur in Kraft, nachdem ein besonderes Verfahren von dem Wiedergutmachunngsausschuß eingeleitet worden ist. Der Wiedergutmachungsausschuß ist verpflichtet, jeder der beteiligten Mächte, vermutlich einschließlich der Vereinigten Staaten, Mitteilung von der Nichterfüllung zu machen und seine Vorschläge mit Bezug auf die angebracht erscheinenden Maßnahmen mitzuteilen. Falls die Nichterfüllung vorsätzlich ist — darüber, wer das zu entscheiden hat, befindet sich im Vertrage keine Bestimmung —, treten die fraglichen Paragraphen in Wirksamkeit. Die Paragraphen enthalten kein Mandat für die isolierte Aktion eines einzelnen Verbündeten. Bisher hat der Wiedergutmachungsausschuß das Verfahren nicht in Anwendung gebracht.

Falls andererseits von irgendeiner Seite behauptet wird, daß Deutschland sich einer Nichterfüllung mit Bezug auf andere Kapitel des Vertrages schuldig gemacht hat, haben die Verbündeten kein anderes Rechtsmittel, als sich an den Völkerbund zu wenden, und sie sind verpflichtet, den Artikel 17 der Völkerbundssatzung zu beobachten, welcher den Fall von Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied vorsieht. Das läuft, mit Ausnahme des oben beschriebenen Verfahrens des

Wiedergutmachungsausschusses, darauf hinaus, daß mit Bezug auf einen tatsächlichen oder angeblichen Bruch dieses Vertrages genau dieselben Bestimmungen maßgebend sind, als mit Bezug auf den Bruch irgendeines anderen Vertrages zwischen zwei Mächten, die miteinander in Frieden leben.

Im Falle eines Streites zwischen einem Bundesmitglied und einem Staat, welcher nicht Mitglied des Bundes ist, soll der letztere nach Artikel 17 »aufgefordert werden, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rat als Recht erachteten Bedingungen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so gelangen, unter Vorbehalt der Änderung, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung. Zugleich mit dem Erlaß dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersuchung über die Einzelheiten der Streitfrage und schlägt die Schritte vor, die er in dem besonderen Falle für die besten und wirksamsten hält«.

Artikel 12 bis 16 treffen unter anderem Vorkehrung für schiedsrichterliche Entscheidung in jedem Falle von »Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages, über alle Fragen des internationalen Rechts, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung«.

Die Verbündeten als Signatarmächte des Vertrages und der Satzung sind deshalb unbedingt verhindert, im Falle einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung des Vertrages durch Deutschland, andere

Schritte zu unternehmen als die, zu welchen, wie oben angegeben, der Wiedergutmachungsausschuß befugt ist, oder Schritte gemäß Artikel 17 der Satzung. Irgendeine andere Handlung von ihrer Seite ist gesetzwidrig.

In jedem Fall ist der Völkerbundsrat verpflichtet, gemäß Artikel 17, Deutschland einzuladen, bei einer Frage zwischen Deutschland und den Verbündeten, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen und zugleich eine Untersuchung über die Einzelheiten der Streitfragen zu eröffnen.

Meiner Ansicht nach waren die in der von der deutschen Regierung an den Völkerbundsrat im März 1921 gerichteten Note angeführten Argumente vollkommen zutreffend. Aber, genau wie im Falle der Kriegsrentenzahlungen bei der Wiedergutmachungsrechnung, reservieren wir unseren ganzen Bestand an Entrüstung über Ungesetzlichkeiten zwischen Völkern für Gelegenheiten, bei denen der Fehler auf der anderen Seite zu suchen ist. Man hat mir gesagt, daß es hieße, »die menschliche Schwäche« zu übersehen, und daß es deshalb falsch und unklug wäre, sich darüber zu beschweren.

Drittes Kapitel.

Die Lasten des Londoner Zahlungsplanes.

Der Wiedergutmachungsplan, welcher Deutschland von den verbündeten Mächten am 5. Mai 1921 mitgeteilt und wenige Tage später angenommen wurde, stellt das endgültige Programm unter dem Vertrage dar, nach welchem Deutschland in den nächsten zwei Generationen seine Schuldverpflichtungen tilgen muß [1]). Es wird nicht von Dauer sein, ist aber das fait accompli der Stunde und deshalb der Prüfung wert [2]). Das Programm zerfällt in drei Teile: 1. Bestimmungen über die Übergabe von Schuldverschreibungen, 2. Bestimmungen über die Errichtung eines Garantiekomitees der Verbündeten in Berlin und 3. Bestimmungen über die tatsächlichen Zahlungen in bar und Sachleistungen.

1. Bestimmungen über die Übergabe von Schuldverschreibungen. Diese Bestimmungen sind die neueste Lesart von verschiedenen Bestimmungen im Vertrage selbst. Die verbündeten Finanzminister haben sich selbst (oder ihre Wähler) mit der Hoff-

[1]) Das Vorwort besagt, daß die Regelung sich »im Einklang mit Artikel 233 des Versailler Friedensvertrages befindet«. Dieser Artikel schreibt vor, daß der Zahlungsplan Vorkehrungen treffen soll für die Tilgung der Schuld binnen 30 Jahren. Die Zahlung jeder Restsumme am Ende dieses Zeitraumes soll »verschoben« werden oder »eine anderweitige Behandlung erfahren«. In der tatsächlichen Regelung ist jedoch die ursprüngliche Begrenzung auf 30 Jahre außer acht gelassen worden.

[2]) Der volle Text befindet sich in Anhang Nr. 7.

nung ermutigt, daß ein Teil der Kapitalsumme von Deutschlands Schuldverpflichtungen voraus empfangen werden könnte durch den Verkauf an private Kapitalisten von Schuldverschreibungen, die durch zukünftige Wiedergutmachungszahlungen gesichert sind. Zu diesem Zwecke müßte Deutschland begebbare Schuldverschreibungen aushändigen. Diese Schuldverschreibungen stellen keine weitere Belastung Deutschlands dar. Es sind nur Wertpapiere, welche einen Anspruch auf Summen verleihen, die Deutschland in Ausführung anderer Bestimmungen jährlich an den Wiedergutmachungsausschuß zahlen muß.

Die Vorzüge der Begebung dieser Schuldverschreibungen für die Verbündeten sind offensichtlich. Falls ihnen der Verkauf der Schuldverschreibungen gelingt, würden sie dadurch das Risiko von Deutschlands Nichterfüllung auf andere übertragen haben; sie würden eine große Anzahl Leute in der ganzen Welt an Deutschlands Erfüllung interessieren und würden die Barbeträge erhalten, deren ihre eigenen Budgets bedürfen. Aber diese Hoffnung ist illusorisch. Sobald eine endgültige, wirkliche Lösung getroffen ist, dürfte es vielleicht für die deutsche Regierung möglich sein, eine internationale Anleihe für einen mäßigen Betrag aufzunehmen, der ihrer Mindestzahlungsfähigkeit nach der Schätzung der Welt entspricht. Aber, obgleich es närrische Anlagesuchende in der Welt gibt, würde man doch zu weit gehen, zu glauben, daß es genügend Leute gibt, die die Torheit besitzen, unter gegenwärtigen Umständen und zu diesen Bedingungen eine Anleihe von enormer Dimension zu erwerben. Es kostet Frankreich augen-

blicklich 10 %, eine Anleihe in beschränktem Umfang auf dem New Yorker Markt zu begeben. Da die proponierten deutschen Schuldverschreibungen 5 % Zinsen und 1 % Amortisation erbringen sollen, würde es nötig sein, ihren Preis auf 57 herabzusetzen, ehe sie, einschließlich Amortisation, 10 % erbringen würden. Es würde deshalb sehr optimistisch sein, zu hoffen, sie zu über der Hälfte ihres Pariwertes begeben zu können. Selbst unter diesen Umständen ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Welt einen verhältnismäßig großen Betrag ihrer laufenden Spargelder darin anlegt. Daher könnte der Gesamtbetrag selbst der unten angeführten A-Schuldverschreibungen nicht zu diesem Preise in den Handel gebracht werden. Sogar, wenn sich der Dienst der begebenen Schuldverschreibungen innerhalb des Rahmens der Mindestschätzungen von Deutschlands Zahlungsfähigkeit bewegt (wie er notgedrungen tun müßte), würde die finanzielle Wirkung auf den Verbündeten, der die Schuldverschreibungen begibt, ungefähr dieselbe sein, als wenn er selbst eine Anleihe zu dem in Frage stehenden Zinssatz aufnehmen würde. Der Vorteil im Vergleich zur Aufnahme einer Anleihe auf eigene Rechnung würde deshalb für alle Verbündeten, mit Ausnahme von denen, deren Kredit geringer ist als der Deutschlands, nicht von großer Bedeutung sein [3]).

---

[3]) Es ist nicht zulässig, daß ein einzelner Verbündeter (z. B. Portugal) seinen Anteil an den Schuldverschreibungen beansprucht und sie zu dem bestmöglichen Preise begibt. Nach dem Friedensvertrag von Versailles, Teil VIII Anhang II 13 b, können Fragen mit Bezug auf die Begebung dieser Schuldverschreibungen nur durch die einstimmige Entscheidung des Wiedergutmachungsausschusses geregelt werden.

Die Einzelheiten mit Bezug auf diese Schuldverschreibungen werden kaum Wirkungskraft erlangen und sind deshalb nicht sehr ernst zu nehmen. Sie sind in Wirklichkeit Überbleibsel der Vorspiegelungen aus den Tagen der Friedenskonferenz. Der Plan in seinen Grundzügen lautet wie folgt:

Deutschland übergibt 12 Milliarden Goldmark in A-Schuldverschreibungen, 38 Milliarden in B-Schuldverschreibungen und den Rest seiner Verpflichtungen, der provisorisch auf 82 Milliarden festgesetzt ist, in C-Schuldverschreibungen. Auf alle diese Schuldverschreibungen sind 5 % Zinsen und 1 % an den Amortisationsfonds abzuführen. Der Dienst der Schuldverschreibungen der Serien A, B und C soll eine erste bzw. zweite bzw. dritte Last auf die verfügbaren Besitztümer und Einnahmen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sein. Die A-Schuldverschreibungen sollen dem Wiedergutmachungsausschuß mit Datum vom 1. Mai 1921 ausgehändigt werden und die B-Schuldverschreibungen mit Datum vom 1. November 1921; aber die C-Schuldverschreibungen werden überhaupt nicht ausgestellt (und tragen keine Zinsen), bis der Wiedergutmachungsausschuß zu der Überzeugung gelangt, daß die von Deutschland in Verfolg der neuen Abmachung geleisteten Zahlungen ausreichen, um für die Bezahlung der Zinsen und für die Amortisation dieser Schuldverschreibungen zu dienen.

Man erkennt, daß der Dienst der A-Schuldverschreibungen jährlich 720 Millionen Goldmark kostet, einen Betrag, den Deutschland leicht aufbringen wird; daß der Dienst der B-Schuldverschreibungen jährlich 2,28 Milliarden Goldmark kosten wird oder

zusammen mit dem Dienst der A-Schuldverschreibungen 3 Milliarden Goldmark. Meiner Ansicht nach übersteigt dieser Betrag die Summe dessen, was ausführbar ist; aber nach Ansicht einiger unabhängiger Sachverständiger, deren Ansicht man Achtung zollen muß, ist die Summe in den Grenzen dessen, was sie als Deutschlands Leistungsfähigkeit geschätzt haben. Man beachte auch, daß der Gesamtnominalwert (50 Milliarden Goldmark) der Ziffer entspricht, zu deren Festsetzung als Gesamtverpflichtung die deutsche Regierung (in ihren den Vereinigten Staaten übermittelten Gegenvorschlägen) ihre Zustimmung gegeben hat. Es ist wahrscheinlich, daß zum mindesten die Ausgabe der C-Schuldverschreibungen früher oder später nicht nur hinausgeschoben, sondern annulliert wird.

2. Das Garantiekomitee. Diese neue Einrichtung, die ihren ständigen Sitz in Berlin haben soll, ist in Form und Zusammensetzung eine Unterkommission des Wiedergutmachungsausschusses. Sie wird aus Mitgliedern der in dem Wiedergutmachungsausschuß vertretenen Mächte bestehen, einschließlich eines Vertreters der Vereinigten Staaten, falls dieser Staat den Wunsch hat, das Mitglied zu ernennen [1]). Dem Garantiekomitee werden verschiedene ausgedehnte und unbestimmte Machtbefugnisse übertragen, welche der Friedensvertrag für die allgemeine Kontrolle und Aufsicht des deutschen Finanzsystems dem Wiedergutmachungsausschuß zuweist. Aber

[1]) Das Komitee soll drei Vertreter neutraler Mächte cooptieren, sobald ein ausreichender Teil der Schuldverschreibungen, welche ihre Vertretung rechtfertigt, an neutralen Börsen begeben worden ist.

seine genauen Funktionen für die Praxis und in den Einzelheiten sind noch unklar.

Nach dem Buchstaben seiner Satzung könnte das Komitee sich mit schwierigen und gefährlichen Funktionen befassen. Konten sollen auf den Namen des Komitees eröffnet werden, in welche die Einkünfte der deutschen Zölle, 26 % des Wertes der gesamten Ausfuhr und die Einkünfte von irgendwelchen anderen Steuern in Gold oder ausländischer Währung eingezahlt werden sollen, die vorgesehen sind als »Garantie« der Wiedergutmachungszahlungen. Diese Eingänge laufen jedoch in der Hauptsache nicht in Gold oder ausländischer Währung, sondern in Papiermark ein. Falls das Komitee versuchen sollte, die Umwechslung dieser Papiermark in ausländische Währung zu regulieren, würde es für die ausländische Börsenpolitik Deutschlands verantwortlich werden. Es wäre weitaus besser, es ließe seine Hände davon. Falls es sich nicht in diese Angelegenheit einmischt, ist schwer zu erkennen, inwiefern diese »Garantien« wirklich etwas zu den Bestimmungen hinzufügen, unter denen Deutschland sich verpflichtet, Zahlungen in ausländischer Währung zu leisten.

Ich vermute, daß der einzige wirkliche Zweck des Garantiekomitees die Errichtung eines Bureaus des Wiedergutmachungsausschusses in Berlin darstellt, eine sehr notwendige Einrichtung; und der Paragraph über die »Garantien« ist bloß ein weiterer der Scheingründe, welche in allen diesen Abkommen die Bedürfnisse der Politik mit den Finanzbestimmungen verquicken. Es ist besonders in Frankreich üblich, viel über »Garantien« zu reden, die anscheinend das einzige Mittel sein sollen, um sicherzustellen, daß das

Unmögliche sich ereignet. Eine »Garantie« ist nicht dasselbe wie eine »Sanktion«. Falls M. Briand der Schwäche bei der zweiten Konferenz und der Aufgabe von Frankreichs »wirklichen Garantien« geziehen wird, so setzt ihn diese Bestimmung in den Stand, diese Vorwürfe mit Entrüstung von sich zu weisen. Er kann darauf hinweisen, daß die zweite Londoner Konferenz nicht nur ein Garantiekomitee errichtete, sondern die Sicherstellung der deutschen Zölle als neue und weitere Garantie durchsetzte. Hierauf gibt es keine Erwiderung![5])

3. Die Bestimmungen über Zahlungen in bar und Sachleistungen. Die Schuldverschreibungen und die Garantien sind Maschinerie und Zauberformel. Wir kommen nun zu den realen Bestandteilen des Planes, den Bestimmungen über die Zahlung.

Deutschland muß bis zur endgültigen Abtragung seiner Schulden jährlich zahlen: 1. 2 Milliarden Goldmark[6]), 2. eine Summe, welche 26 vom 100 des Wertes seiner Ausfuhr gleichkommt oder wahlweise einen gleichwertigen Betrag, der einem anderen von Deutschland vorgeschlagenen und von der Kom-

---

[5]) Und es ist wirklich eine ausreichende Antwort gegenüber Abgeordneten wie M. Forgeot. Wenn ein Parteimann oder ein Kind etwas Lächerliches und Schädliches haben will, dürfte es besser sein, ihm mit etwas ebenso Lächerlichem, aber Harmlosem zu entgegnen als mit Erklärungen, die für ihn unfaßbar sind. Dies ist die ererbte Weisheit von Staatsleuten und Kindermädchen.

[6]) Deutschlands Verpflichtungen sind alle in Goldmark festgesetzt. Der Wert von Gold in Sterling ausgedrückt, verändert sich mit den Schwankungen im Dollarkurs. Die nachfolgende

mission angenommenen Index entsprechend festgesetzt wird. Die nach Bestimmung 1 zu bewirkende Zahlung ist vierteljährlich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres fällig; die nach Bestimmung 2 zu bewirkende Zahlung vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August unnd 15. November jeden Jahres.

Wenn wir für den zukünftigen Wert der deutschen Ausfuhr einen angemessenen Betrag in Anrechnung bringen, so beträgt diese Summe beträchtlich weniger als die ursprünglichen Forderungen des Vertrages. Deutschlands Gesamtverpflichtungen unter dem Vertrage betragen 138 Milliarden Goldmark (einschließlich seiner Verbindlichkeit für die belgische Staatsschuld). Bei 5 % Zinsen und 1 %iger Einzahlung in den Amortisationsfonds würde die jährliche Last hierbei 8,28 Milliarden Goldmark ausmachen. Nach dem neuen Plan würde der jährliche Wert von Deutschlands Ausfuhr zu der unwahrscheinlichen Ziffer von 24 Milliarden Goldmark anwachsen müssen, ehe Deutschland zu der Zahlung einer so großen Summe wie dieser verpflichtet sein würde. Wie wir weiter unten sehen werden, ist die wahrscheinliche Last auf Grund des neuen Planes in naher Zukunft nicht viel mehr als die Hälfte der in dem Friedensvertrag auferlegten Last.

Aufstellung ist nützlich für die Umwandlung von Goldmark in Sterling:

Dollar Sterling Kurs	Wert von 2000 Goldmark in Sterling
4,52	£ 110
4,14	„ 120
3,82	„ 130
3,55	„ 140

Auch in einem anderen wichtigen Punkte hat man beträchtlich von den Forderungen des Vertrages abgelassen. Der Vertrag enthielt eine vernichtende Bestimmung, durch welche der Teil von Deutschlands Nominalverpflichtungen, auf den es in den ersten Jahren keine Zinsen zahlen kann, mit Zinseszins anwachsen soll[7]). Der neue Plan enthält keine derartigen Bestimmungen; die C-Schuldverschreibungen sollen keine Zinsen betragen, bis die Eingänge von Deutschland genügen, um die Zins- und Tilgungszahlungen zu erfüllen, und die einzige Bestimmung, die sich auf rückläufige Zinsen bezieht, betrifft die Zahlung von einfachen Zinsen für den Fall überschießender Eingänge.

Um zu begreifen, einen wie großen Fortschritt dieser Plan darstellt, müssen wir zurückgehen auf die Ideen, welche vor nicht allzulanger Zeit vorherrschend waren. Die nachfolgende Aufstellung ist von Interesse; in derselben werden, um die Kapitalsummen und Annuitäten auf eine gemeinsame Vergleichsbasis zu bringen, die Schätzungen von Kapitalsummen durch Annuitäten von 6 % ihres Betrages ersetzt:

(Siehe Zusammenstellung auf Seite 72.)

Die Schätzung in »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages (1919)« fand beinahe gleichzeitig statt mit M. Klotz's Angabe von 18 Milliarden. M. Tardieu ruft uns ins Gedächtnis zurück, daß, als die Friedenskonferenz darüber beriet, ob eine feste

[7]) Die Wirkung dieser Bestimmung wird in »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« Seite 134—136 besprochen.

Schätzungen von	In Annuitäten von Milliard. Goldmark ausgedrückt
1. Lord Cunliffe und die bei den britischen allgemeinen Wahlen 1918 angegebenen Ziffern[8])	28,8
2 M. Klotz's Voraussage in der französischen Kammer am 5. September 1919	18,0
3. Die Festsetzung des Wiedergutmachungsausschusses April 1921	8,28
4. Der Londoner Plan Mai 1921	4,6[9])

Summe in dem Vertrage enthalten sein sollte, die niedrigste Summe, welche der britische und französische Ministerpräsident im Vergleichswege und unter dem Druck der amerikanischen Vertreter annehmen wollten, einer Annuität von 10,8 Milliarden entsprach[10]), was beinahe das Zweieinhalbfache der Zahl ist, die sie zwei Jahre später, nicht unter dem Druck der Amerikaner, sondern der Tatsachen, annahmen.

Auch von einer anderen Seite betrachtet, empfiehlt sich der Londoner Zahlungsplan den Anhängern einer gemäßigten Richtung. Die Zahlungsraten sind derart gestaltet, daß sie die Lasten Deutschlands in dem ersten Jahre herabmindern. Das Wiedergutmachungsjahr läuft vom 1. Mai jeden Jahres bis zum 30. April des nächsten; aber in der Zeit vom 1. Mai 1921 bis 30. April 1922 werden nur zwei an Stelle von vier vierteljährlichen Zahlungen mit Bezug auf die Ausfuhrabgabe fällig.

[8]) Siehe Baruch, The Making of the Reparation and Economic Sections of the Treaty, S. 46; und Lamont, What Really Happened at Paris, S. 275.

[9]) Unter der Annahme einer Ausfuhr von 10 Milliarden, d. h. zweimal der tatsächlichen Ziffer von 1920.

[10]) The Truth about the Treaty, S. 305.

Es ist daher nicht zu verw[illegible]n, daß dieser Zahlungsplan, so vernünftig im V[illegible]ich mit dem ihm vorausgegangenen, allgemeine Z[illegible]nmung fand und von vielen Seiten als eine wirkliche und dauerhafte Lösung angesehen wurde. Aber trotz seiner gegenwärtigen Bedeutung, die darin bestand, daß er den Frieden aufrecht erhielt und eine Atempause gewährte, sowie daß er einen Übergang von den übertriebenen Erwartungen bildete, kann er keine dauernde Lösung darstellen. Wie alle seine Vorgänger, ist er eine zeitgewinnende Maßnahme, welche mit der Zeit verbessert werden muß.

Um die Gesamtlast zu berechnen, ist es nötig, den Wert der deutschen Ausfuhr zu schätzen. Im Jahre 1920 belief sich diese ungefähr auf 5 Milliarden Goldmark. Im Jahre 1921 wird ihr Umfang größer sein, aber dies wird ausgeglichen dadurch, daß die Goldpreise auf weniger als zwei Drittel dessen gefallen sind, was sie vorher waren, so daß 4 bis 5 Milliarden Goldmark vollkommen als eine vorläufige Schätzung für das mit dem 1. Mai 1921 beginnende Jahr genügen [11]).

Es ist natürlich ausgeschlossen, für spätere Jahre auch nur annähernde Schätzungen vorzunehmen. Die

[11]) Die Ausfuhr für die sechs Monate von Mai bis Oktober 1921 wurde auf ungefähr 40 Milliarden Papiermark gewertet (ausschließlich, wie ich annehme, der Lieferungen an Kohlen und Sachleistungen an die Verbündeten) gegen eine Einfuhr, die mit 53 Milliarden Papiermark gewertet wurde. Wenn die monatlichen Ausfuhrziffern zum Durchschnittskurse des betreffenden Monats in Goldmark umgewandelt werden, ergibt sich für die in Frage stehenden sechs Monate eine Ausfuhr von ca. 1865 Millionen Goldmark oder im Verhältnis zum ganzen Jahr etwas weniger als 4 Milliarden Goldmark pro Jahr.

Ziffern werden nicht nur von der Wiedergenesung des deutschen Wirtschaftslebens, sondern auch von dem Zustand des internationalen Handels im allgemeinen abhängen und von dem Stande des Goldwertes [12]). Wenn wir für die nächsten 2 oder 3 Jahre überhaupt eine Schätzung vornehmen sollen, so ist die höchste Schätzung meiner Auffassung nach 6 bis 10 Milliarden.

26 % der Ausfuhr von schätzungsweise 6 Milliarden Goldmark betragen ungefähr 1,5 Milliarden Goldmark, was zusammen mit der feststehenden Annuität von 2 Milliarden insgesamt $3^1/_2$ Milliarden ergibt. Wenn sich die Ausfuhr auf 10 Milliarden erhöht, wäre die entsprechende Zahl $4^1/_2$ Milliarden. Die Zahlungsaufstellung in der nächsten Zukunft würde dann untenstehende sein, bei der die Beträge alle in Goldmark ausgedrückt und, im Falle von Zahlungen nach dem 1. Mai 1922, wahlweise, Schätzungen auf Grund einer Ausfuhr von 6 bzw. 10 Milliarden angegeben sind.

Nicht die Gesamtheit dieser Beträge braucht in bar bezahlt zu werden, und der Wert der Sachlieferungen

---

[12]) In »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« S. 166 schickte ich ausdrücklich voraus, daß meine Schätzungen darauf basierten, daß der Geldwert nicht sehr von dem abweichen würde, der zu der Zeit bestand, als ich dies Buch verfaßte. Seitdem sind die Preise gestiegen und wieder gesunken. Dieselbe Voraussetzung gilt für die vorliegenden Schätzungen. Es wäre praktischer gewesen, wenn man bei der Festsetzung von Deutschlands Verpflichtungen in Geldbeträgen für einen langen Zeitraum von Jahren dafür Vorkehrungen getroffen hätte, die wirkliche Last nach Maßgabe der Schwankungen im Geldwert während der Zahlungszeit zu regulieren.

	1921 22 Ausfuhr 4 Milliarden	1922 23 und folgende Jahre Ausfuhr 6 Milliarden	1922 23 und folgende Jahre Ausfuhr 10 Milliarden
25. Mai . . .	1,00	0,39	0,65
15. Juli . . .		0,50	0,50
15. August . .		0,39	0,65
15. Oktober .		0,50	0,50
15. November	0,26	0,39	0,65
15. Januar . .	0,50	0,50	0,50
15. Februar .	0,26	0,39	0,65
15. April . .	0,50	0,50	0,50
Insgesamt	2,52	3,56	4,60

muß Deutschland dagegen gut gebracht werden. Dieser Posten ist mit 1,2 bis 1,4 Milliarden Goldmark jährlich geschätzt worden. Das Ergebnis wird hauptsächlich abhängen: 1. von dem Quantum und dem Preis der Kohlenlieferungen und 2. davon, wie weit die Verhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland über die Lieferungen durch Deutschland von, für den Wiederaufbau der verwüsteten Gebiete benötigten, Materialien Erfolg haben. Der Wert der Kohlenlieferungen hängt von den bereits oben auf Seite 48 besprochenen Faktoren ab, wobei der Preis der Kohle hauptsächlich von dem deutschen Inlandpreis regiert wird. Zu einem Preise von 20 Goldmark pro Tonne und bei Lieferung von 2 Millionen Tonnen pro Monat (von diesen Ziffern wird wahrscheinlich in nächster Zukunft keine überschritten oder selbst erreicht werden) erbringt die Kohle Kredite von 480 Millionen Goldmark. In dem Loucheur-Rathenau-Abkommen[13]) ist der Wert der Sachleistungen

[13]) Siehe Abhandlung III.

an Frankreich, einschließlich Kohlen, während der nächsten 5 Jahre mit einer angenommenen Gesamtsumme von 1,4 Milliarden Goldmark eingesetzt worden. Wenn Frankreich 400 Millionen Goldmark in Kohlen erhält, werden nicht mehr als 35 % des Restes auf Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben. Falls dies realisiert wird, dürften die Gesamtsachleistungen sich einer Milliarde nähern. Aber aus verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Gründen wird diese Ziffer vermutlich nicht erreicht werden, und wenn die Leistungen aus Kohlen- und Wiederaufbau-Lieferungen sich auf 750 Millionen belaufen, so müßte dies als ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis hingestellt werden.

Die Zahlungen wurden so gestaltet, daß sie während des Jahres 1921 keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten würden. Die Rate vom 31. August 1921 (welche den Betrag nicht überstieg, dessen sofortige Zahlung die Deutschen in ihren Gegenvorschlägen im April 1921 angeboten hatten) wurde prompt bezahlt, teilweise aus ausländischen Überschüssen, die sich vor dem 1. Mai 1921 angesammelt hatten, teilweise durch den Ausverkauf von Papiermark an den ausländischen Börsen und teilweise durch zeitweilige Vorschüsse einer internationalen Bankgruppe. Die Rate vom 15. November 1921 wurde gedeckt durch den Wert der nach dem 1. Mai 1921 gelieferten Kohle und Sachleistungen. Selbst die Zahlungen vom 15. Januar und 15. Februar 1922 könnten durch weitere Lieferungen und zeitweilige Vorschüsse, wenn die deutsche Regierung solche erhalten kann, sowie durch die ausländischen Aktiva der deutschen Industriellen gedeckt werden. Aber

die Zahlung vom 15. April 1922 muß mehr Schwierigkeiten bieten, zumal ihr weitere Raten am 15. Mai, 15. Juli und 15. August bereits folgen. Zu irgendeiner Zeit zwischen Februar und August 1922 wird Deutschland der unvermeidlichen Nichterfüllung verfallen. Bis dahin geht die Höchstdauer unserer Atempause [14]).

Das alles trifft zu, solange Deutschland für die Zahlungen auf laufende Einkünfte angewiesen ist (wie es auf die Dauer angewiesen sein muß). Soweit nichtwiederkehrende Kapitalquellen verfügbar werden, muß die obige Schlußfolgerung entsprechend modifiziert werden. Ein bedeutendes Kapitalaktivum Deutschlands ist bisher unberührt — das beschlagnahmte Eigentum seiner Staatsangehörigen, welches sich in den Händen des Treuhänders für das feindliche Vermögen in den Vereinigten Staaten befindet und dessen Wert etwas mehr als eine Milliarde Goldmark ausmacht. Falls dieses mittelbar oder unmittelbar für Wiedergutmachungszwecke verfügbar würde, könnte die Nichterfüllung entsprechend hinausgeschoben werden [15]). Ebenso würde die Gewährung

---

[14]) Ich veröffentlichte diese Prophezeiung zuerst im August 1921. Am 15. Dezember 1921 hat die deutsche Regierung dem Wiedergutmachungsausschuß mitgeteilt, daß sie, abgesehen von Sachleistungen, für die Zahlungsraten vom Januar und Februar 1922 nicht mehr als 150 oder 200 Millionen Goldmark auftreiben kann. Am 13. Januar 1922 gewährte der Wiedergutmachungsausschuß den im Anhang X angegebenen Aufschub für diese Zahlungen.

[15]) Die Vereinigten Staaten haben das Recht, alle Güter, Rechte und Interessen einzubehalten und zu liquidieren, welche deutschen Staatsangehörigen gehören und sich am 10. Januar 1920 auf dem Gebiete, in den Kolonien und Besitzungen der

von ausländischen Krediten von irgendwelchen beträchtlicheren Ausmaßen, selbst Bankkrediten, für welche das Reichsbankgold Sicherheit gewährt, das Datum etwas herausschieben, jedoch auf die Dauer zwecklos sein.

Um diese Schlußfolgerung zu erreichen, können wir die Frage unter drei Gesichtspunkten betrachten; als da sind:

1. das Problem der Zahlung außerhalb Deutschlands, d. h. das Problem der Ausfuhr und der Handelsbilanz;
2. das Problem, Zahlung durch Besteuerung zu leisten, d. h. das Problem des Budgets;
3. das Verhältnis der geforderten Beträge zu Deutschlands Nationaleinkommen.

Vereinigten Staaten befanden. Der Erlös der Liquidation steht zur Verfügung der Vereinigten Staaten »nach Maßgabe ihrer Gesetze und Bestimmungen«, d. h., zur Verfügung des Kongresses, mit den Beschränkungen der Verfassung, und kann von ihnen auf irgendeine der folgenden drei Arten verwandt werden: 1. die in Frage stehenden Aktiva können ihren ursprünglichen Besitzern zurückgegeben werden; 2. sie können zur Begleichung von Ansprüchen Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten mit Bezug auf ihre Güter, Rechte und Interessen auf deutschem Gebiet oder mit Bezug auf ihnen von deutschen Staatsangehörigen geschuldeten Beträge oder zur Begleichung von Ansprüchen verwandt werden, die sich aus Handlungen der deutschen Regierung nach dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg ergeben und letzten Endes auch zur Erfüllung gleicher amerikanischer Ansprüche an die früheren Verbündeten Deutschlands, mit denen sich die Vereinigten Staaten in Kriegszustand befanden; 3. sie können dem Wiedergutmachungsausschuß zur Gutschrift auf Deutschlands Konto zu diesem Zwecke überwiesen werden.

Ich werde diese nacheinander behandeln, indem ich mich auf das beschränke, was man an Leistungen von Deutschland in der nächsten Zukunft erwarten kann, unter Ausschluß von Betrachtungen über das, was Deutschland unter hypothetischen Umständen in fernliegenden Jahren wird leisten können.

1. Damit Deutschland imstande ist, im Auslande Zahlungen zu leisten, ist es nicht nur notwendig, daß Deutschland Waren ausführt, sondern auch, daß ein Überschuß von Ausfuhr über Einfuhr in Erscheinung tritt. Im Jahre 1920, dem letzten Jahre, für welches uns Zahlen zur Verfügung stehen, war nicht nur kein Überschuß, sondern ein Defizit vorhanden. Der Export wurde mit ungefähr 5 Milliarden Goldmark und der Import mit 5,4 Milliarden Goldmark bewertet. So weit uns Ziffern für 1921 vorliegen, weisen dieselben keine Verbesserung, dagegen eine Verschlechterung auf. Die Mythe, daß Deutschland einen enormen und stets wachsenden Ausfuhrhandel besitzt, ist so weit verbreitet, daß es sich lohnt, die tatsächlichen Zahlen für die sechs Monate von Mai bis Oktober 1921 in Goldmark umgerechnet hier zu wiederholen:

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Für diese sechs Monate muß Deutschland eine feste Zahlung von 1 Milliarde Goldmark leisten, zuzüglich einer Abgabe von 26 % der obenstehenden Ausfuhr, d. h. 484,8 Millionen Goldmark, insgesamt 1484,8 Millionen Goldmark, was ungefähr 80 % der Ausfuhr entspricht; wogegen, abgesehen von den Wiedergutmachungszahlungen, der Außenhandel ein Defizit von im Verhältnis mehr als 1 Milliarde Goldmark pro Jahr aufwies. Der größte Teil von Deutsch-

	Millionen Papiermark		Millionen Goldmark[16]		
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß d. Einfuhr
Mai 1921 . . .	5,487	4,512	374,4	307,9	66,5
Juni 1921 . . .	6,409	5,433	388,8	329,7	59,1
Juli 1921 . . .	7,5 0	6,208	413,7	338,7	75,0
August 1921. .	9,418	6,684	477,2	334,8	142,4
September 1921	10,668	7,519	436,6	307,7	128,9
Oktober 1921[17])	13,900	9,700	352,6	246,0	106,6
Insgesamt für 6 Monate	53,462	40,056	2443,3	1864,8	578,5

lands Einfuhr ist entweder für seine Industrie oder für die Ernährung des Volkes benötigt. Es ist daher zweifelsohne, daß Deutschland bei einer angenommenen Ausfuhrziffer von 6 Milliarden seine Einfuhr nicht so herabsetzen könnte, daß der Überschuß von $3^1/_2$ Milliarden entstehen würde, welcher notwendig wäre, damit Deutschland seinen Wiedergutmachungsverpflichtungen genügen kann. Falls jedoch sein Export auf 10 Milliarden anwächst, würden seine Wiedergutmachungsverpflichtungen 4,6 Milliarden belaufen. Um seine Verpflichtungen erfüllen zu können, muß Deutschland den Goldwert seiner Ausfuhr gegenüber dem der Jahre 1920 und 1921 verdoppeln, ohne seine Einfuhr überhaupt zu vermehren.

[16]) Für die Umrechnung von Papiermark in Goldmark sind die folgenden Kurse angenommen worden: Anzahl der Papiermark auf 100 Goldmark im Mai 1465,5, Juni 1647,9, Juli 1832, August 1996,4, September 2443,2, Oktober 3942,6.

[17]) Vorläufige Ziffern.

Ich behaupte nicht, daß dies unmöglich ist, wenn Deutschland Zeit gelassen wird und es ein überwältigendes Interesse daran hat, und wenn die Verbündeten Deutschlands Exportindustrien aktiv unterstützen; aber hält man es für ausführbar oder auch nur wahrscheinlich unter den tatsächlichen Verhältnissen? Und, falls es Deutschland gelingt, würden unsere Fabrikanten nicht diese enorme Ausdehnung seines Exportes, welcher nicht durch Import ausgeglichen wird, als seinem Verbrechen die Krone aufsetzend ansehen? Daß dies selbst unter dem Londoner Zahlungsplan des Jahres 1921 der Fall sein dürfte, ist ein Maßstab für die Lächerlichkeit der Zahlen, die bei den allgemeinen Wahlen im Jahre 1918 genannt wurden und noch sechsmal so hoch waren.

2. Die nächste Frage ist die des Budgets; denn die Wiedergutmachungszahlungen sind eine Verpflichtung der deutschen Regierung und müssen durch Steuern gedeckt werden.

An dieser Stelle ist es notwendig, einen angenommenen Satz zum Vergleich der Goldmark und der Papiermark einzuführen. Denn, während die Verpflichtungen in Goldmark bestehen, werden die Einkünfte (bzw. der größte Teil derselben) in Papiermark eingefordert. Das Verhältnis ist ein sehr schwankendes, am besten gemessen am Kurse der Papiermark gegenüber dem amerikanischen Golddollar. Diese Schwankungen sind für kurze Zeiträume bedeutender als auf lange Dauer. Denn bei langer Dauer werden sich alle Werte in Deutschland, einschließlich der Steuereinkünfte, einer Erhöhung oder Verschlechterung im Werte der Papiermark

außerhalb Deutschlands anpassen. Aber der Prozeß kann ein sehr langsamer sein, und für die Zeitspanne, welche mit einem Jahresetat gedeckt wird, können unvorhergesehene Schwankungen im Verhältnis der Gold- zur Papiermark die finanziellen Vorkehrungen des deutschen Schatzamtes vollkommen umstoßen.

Eine derartige Störung hat sich bekanntlich in nie dagewesenem Maße während der letzten Hälfte des Jahres 1921 ereignet. Die Besteuerung, in Papiermark ausgedrückt, die sehr hoch war, als 20 Goldmark 200 Papiermark wert waren, wird sehr unzulänglich, wenn 20 Goldmark 1000 Papiermark wert sind; aber für jeden Finanzminister würde es eine Unmöglichkeit sein, die Steuern einer solchen Lage schnell anzupassen. Denn während der Auslandswert der Mark sehr schnell fällt, hinkt der entsprechende Fall des Inlandswertes weit hinterher. Bis diese Anpassung stattgefunden hat — ehe dies beendigt ist, kann eine lange Zeit vergehen —, ist die Tragfähigkeit des Volkes an Steuern, in Gold gemessen, geringer als vorher. Aber selbst dann muß ein weiterer Zeitraum vergehen, ehe der Goldwert des Steuerertrags, der in Papiermark einkassiert wird, das Versäumte eingeholt hat. Die Erfahrung, welche die britische Steuerbehörde gemacht hat, zeigt, daß der Ertrag der direkten Besteuerung zum größten Teil von den Steuerveranlagungen der vorhergegangenen Zeitspanne abhängt.

Aus diesem Grunde wird der Zusammenbruch der Mark, wenn er anhält, den Jahresetat von 1921 bis 1922, und vermutlich auch den für die erste Hälfte von 1922 bis 1923, unwiderbringlich vernichten. Es hieße, meine Argumentation zu weit führen, wenn ich

meine Schlußfolgerungen auf die am Ende des Jahres 1921 geltenden Zahlen basieren würde. Bei dem Triebsand, in den die Mark versunken ist, ist es schwierig, eine feste Unterlage für eine Beweisführung zu finden.

Während des Sommers 1921 war die Goldmark rund um 20 Papiermark wert. Die inländische Kaufkraft der Papiermark für Zwecke des Konsums der Arbeiterklasse war noch ungefähr doppelt so hoch, wie ihr entsprechender Auslandswert, so daß man kaum sagen konnte, daß das Gleichgewicht wieder hergestellt worden war. Trotzdem war die Lage sehr gut reguliert im Vergleich mit dem, wozu sie sich inzwischen entwickelt hat. Während ich schreibe (Dezember 1921), hat die Goldmark im Werte zwischen 45 und 60 Papiermark geschwankt, während die Kaufkraft der Papiermark in Deutschland im großen und ganzen vielleicht dreimal so groß ist, wie außerhalb Deutschlands.

Da sich meine Ziffern der Regierungseinnahmen und Ausgaben auf Aufstellungen stützen, die im Sommer 1921 gemacht worden sind, so ist es vielleicht das Richtigste, 20 Papiermark gleich einer Goldmark anzunehmen. Dies wird die Wirkungskraft meiner Argumente eher abschwächen als unterstreichen. Der Leser muß daran denken, daß, wenn die Papiermark ihren gegenwärtigen Kurs lang genug beibehält, damit die Inlandswerte sich diesem Kurse anpassen können, die Posten der nachstehenden Rechnung, die Einkünfte und die Ausgaben, wie auch das Defizit alle verdreifacht werden müssen.

Bei diesem Verhältnis (von 20 Papiermark = 1 Goldmark) entspricht eine Wiedergutmachungs-

verpflichtung von $3^1/_2$ Milliarden Goldmark (bei Berechnung einer Ausfuhr von 6 Milliarden) 70 Milliarden Papiermark und eine Verpflichtung von $4^1/_2$ Milliarden (bei Berechnung einer Ausfuhr von 10 Milliarden) 90 Milliarden Papiermark. Der deutsche Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 war auf $93^1/_2$ Milliarden Mark Ausgaben (ausschließlich der Wiedergutmachungszahlungen) und 59 Milliarden Einkünfte zugeschnitten[18]). Deshalb würden die vorliegenden Wiedergutmachungsforderungen mehr als die Hälfte der bestehenden Einnahmen absorbieren. Zweifellos können die Ausgaben verringert werden und die Einnahmen etwas vermehrt. Aber der Etat wird selbst die niedrigere Schätzung der Wiedergutmachungszahlungen nicht decken, wenn nicht die Ausgaben halbiert und die Einnahmen verdoppelt werden[19]).

---

[18]) Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben sollten sich mit 48,48 Milliarden Papiermark ausgleichen. Die außerordentlichen Ausgaben wurden auf 59,68 Milliarden geschätzt, was eine Gesamtausgabe von 108,16 Milliarden ergibt. Hierin eingeschlossen waren 14,6 Milliarden für verschiedene Wiedergutmachungsposten, die sich auf die Zeit vor dem 1. Mai 1921 beziehen und in dem Londoner Zahlungsplan nicht berücksichtigt werden können; aber um Verwirrung zu vermeiden, habe ich die letzteren von der oben angegebenen Schätzung der Ausgaben abgezogen. Die außerordentlichen Einnahmen wurden mit 10,5 Milliarden veranschlagt, was 58,98 Milliarden Gesamteinkünfte ergab.

[19]) Ich habe bisher die Kosten für die Besatzungsarmee außer acht gelassen, welche Deutschland nach dem Buchstaben des Vertrages außerhalb der für die eigentliche Wiedergutmachung zu leistenden Zahlungen tragen muß. Da diese Lasten ein Vorrecht über die eigentliche Wiedergutmachung genießen und das Londoner Abkommen sich nicht mit ihnen beschäftigt, kann

Wenn es gelingt, das deutsche Budget für 1922 bis 1923 zu balancieren, abgesehen von irgendwelcher Deckung für die Wiedergutmachung, so würde dies eine große Kraftanstrengung und eine bedeutende Leistung darstellen. Jedoch, abgesehen von den finanztechnischen Schwierigkeiten, besteht auch eine politische und soziale Seite der Frage, der wir an dieser Stelle Beachtung schenken müssen. Die Verbündeten haben mit der gesetzmäßigen deutschen Regierung zu tun, mit ihr Übereinkommen abzuschließen und die Erfüllung derselben zu beaufsichtigen. Die Verbündeten kassieren die Zahlungen nicht direkt von jedem einzelnen Deutschen ein; sie üben ihren Druck auf die vorübergehende Erscheinung, genannt Regierung, aus und überlassen es dieser, zu bestimmen, welche Einzelpersonen und wieviel diese zahlen

---

Deutschland meiner Ansicht nach aufgefordert werden, sie laufend zu bezahlen, außerhalb der in dem Londoner Zahlungsplan festgesetzten Annuitäten. Aber ich zweifle daran, ob die Verbündeten dies tatsächlich zu fordern beabsichtigen. Bisher waren die Kosten der Armeen so groß, daß sie so gut wie die ganzen Eingänge aufzehren könnten (siehe Abhandlung V) und betrugen bis Mitte 1921 ungefähr 4 Milliarden Goldmark. In jedem Falle ist es an der Zeit, daß das von Clemenceau, Lloyd George und Wilson 1919 in Paris unterzeichnete Abkommen in Kraft tritt, welches besagt, daß die von Deutschland zur Deckung der Besatzungskosten zahlbare Summe auf jährlich 240 Millionen Goldmark begrenzt werden soll, sobald die Verbündeten »überzeugt sind, daß die Abrüstungsbedingungen durch Deutschland zur Zufriedenheit erfüllt sind«. Wenn wir annehmen, daß diese herabgesetzte Ziffer angewandt wird, was eigentlich selbstverständlich ist, so würde sich die ganze Last Deutschlands für Wiedergutmachung und Besatzung bei Annahme der geringeren Ausfuhrziffer auf 3,8 Milliarden Goldmark d. h. 76 Milliarden Papiermark belaufen.

sollen, sowie ihren Anordnungen in dieser Hinsicht Geltung zu verschaffen. Da augenblicklich das deutsche Budget bei weitem nicht balanciert, selbst wenn es überhaupt keine Wiedergutmachungszahlungen gäbe, so kann man mit Fug und Recht sagen, daß bisher überhaupt noch kein Anfang zu der Lösung des Problems gemacht worden ist, wie die Lasten zwischen den verschiedenen Klassen und Interessen zu verteilen sind.

Und doch ist dieses Problem grundlegend. Die Zahlung nimmt sich ganz anders aus, wenn, anstatt daß man sie in Milliarden und als eine Verpflichtung eines vorübergehenden Abstraktums ausdrückt, sie sich in eine Forderung für eine bestimmte Summe an eine bestimmte Einzelperson umwandelt. Dieses Stadium ist noch nicht erreicht worden, und bis es erreicht wird, wird die ganze innere Schwierigkeit des Problems noch nicht fühlbar. Denn in diesem Stadium hört der Streit auf, hauptsächlich ein Kampf zwischen den Verbündeten und der deutschen Regierung zu sein, und wird ein Kampf zwischen verschiedenen Interessen und Klassen Deutscher. Der Kampf wird bitter und gewaltsam sein, denn es wird sich bei jeder einzelnen der widerstreitenden Interessen um einen Kampf auf Leben und Tod handeln. Die mächtigsten Einflüsse und Beweggründe des Eigennutzes und der Selbsterhaltung werden in den Kampf eingreifen, und widerstreitende Anschauungen über das Ziel und die Form der Gesellschaft werden aufeinanderplatzen. Eine Regierung, die ernstlich versucht, Deckung für ihre Verbindlichkeiten zu finden, wird unvermeidlich gestürzt werden.

3. In welchem Verhältnis stehen die Forderungen

zu der dritten Fähigkeitsprüfung, dem gegenwärtigen Einkommen des deutschen Volkes? Eine Last von 70 Milliarden Goldmark (wenn wir vorläufig diese Zahl unseren Berechnungen zugrunde legen) beläuft sich bei einer Bevölkerung von 70 Millionen auf 1170 Mark pro Kopf für jeden Mann, Frau und Kind.

Die großen Veränderungen in den Geldwerten haben es in allen Ländern außerordentlich schwierig gestaltet, Schätzungen des Nationaleinkommens in Geld, zum gegenwärtigen Werte ausgedrückt, zu erhalten. Auf Grund von im Jahre 1919 und Anfang 1920 angestellten Untersuchungen schätzte die Brüsseler Konferenz das deutsche Nationaleinkommen pro Kopf auf 3900 Papiermark. Diese Ziffer dürfte für damals zu niedrig gegriffen gewesen sein, und in Anbetracht des weiteren Sinkens der Mark ist sie jetzt sicher zu niedrig. Ein Korrespondent, der von der Statistik für gesetzliche Lohn- und Einkommensteuerabzüge ausging, gelangte in der »Deutschen Allgemeinen Zeitung« vom 14. Februar 1921 zu einer Zahl von 2333 Mark pro Kopf. Auch diese Ziffer ist wahrscheinlich zu niedrig gegriffen, teils weil die Statistik in der Hauptsache auf frühere Daten Bezug hat, als die Mark noch weniger im Wert eingebüßt hatte, und teils, weil alle derartigen Statistiken notwendigerweise unter Steuerdefraudationen leiden. Das andere Extrem wird erreicht durch die Schätzung von Dr. Alfred Lansburgh, der durch stillschweigende Folgerungen in »Die Bank« vom März 1921 das Einkommen pro Kopf auf 6750 Mark schätzt[20]). Eine

[20]) »Diese Schätzung basiert auf einem Durchschnittslohn von ungefähr 800 Papiermark monatlich für männliche und ungefähr 400 Mark monatlich für weibliche Angestellte«. Indem

andere neuere Schätzung ist die von Dr. Arthur Heichen im »Pester Lloyd« vom 5. Juni 1921, der die Ziffer von 4450 Mark aufstellt. In einem Zeitungsartikel, der im August 1921 in verschiedenen Zeitungen erschien, erlaubte ich mir, eine Ziffer von 5000 Mark als die am meisten annähernde Schätzung anzunehmen, die ich machen konnte. Bei Feststellung dieser Ziffer ließ ich mich von den obigen Schätzungen leiten, wie auch von den Statistiken über den allgemeinen Durchschnitt der Gehälter und Löhne. Seitdem habe ich die Frage genauer geprüft und bin noch immer der Ansicht, daß diese Ziffer für jene Zeit hoch genug gegriffen war.

Ich werde bestärkt in dieser Auffassung durch das Ergebnis einer Anfrage, die ich an Dr. Moritz Elsas in Frankfurt a. Main richtete, auf dessen Autorität die nachfolgenden Zahlen zurückzuführen sind. Die am meisten verbreitete Schätzung von Deutschlands Vorkriegseinkommen ist die Helfferichs in seinem Werk »Deutschlands Volkswohlstand 1888 bis 1913«. In diesem Bande gab er für das Nationaleinkommen im Jahre 1913 eine Ziffer von 40 bis 41 Milliarden Goldmark an plus $2^1/_2$ Milliarden für Reineinkünfte aus Reichsunternehmungen (Eisenbahnen, Postwesen usw.), d. h. insgesamt 43 Milliarden oder 642 Mark pro Kopf. Wenn wir von der Zahl von 41 Milliarden ausgehen (da die Reichsunternehmungen keinen

---

er diese Zahl zum Vergleichswert von 12 Papiermark = 1 Goldmark umrechnet, ergibt sich ein Gesamtnationaleinkommen von zwischen 30 und 34 Milliarden Goldmark. Es ist nicht leicht zu ersehen, wie er bei diesen Gehaltsschätzungen, selbst in der Annahme, daß sie zutreffend sind, zu einer so hohen Summe gelangen kann.

Profit mehr bringen) und 15 % für Gebietsverlust abziehen, gelangen wir zu einer Ziffer von 34,85 Milliarden. Welchen Multiplikator müssen wir nun verwenden, um von dieser Ziffer ausgehend das gegenwärtige Einkommen, in Papiermark ausgedrückt, zu errechnen? Im Jahre 1920 erhielten kaufmännische Angestellte, in Mark ausgedrückt, durchschnittlich das Viereinhalbfache ihres Vorkriegseinkommens. Gleichzeitig hatten die Arbeiter damals eine Lohnerhöhung von noch 50 % mehr als das durchgedrückt, so daß ihr Lohn das Sechs- bis Achtfache seines Vorkriegsstandes betrug. Nach Erhebungen des statistischen Reichsamts (Wirtschaft und Statistik, Heft 4, Jahrgang 1) verdienten männliche kaufmännische Angestellte zu Anfang 1921 das Sechszweidrittelfache und weibliche Angestellte das Zehnfache ihrer Gehälter im Jahre 1913[21]). Auf Grund desselben Verhältnisses wie im Jahre 1920 ergibt sich für Arbeiter eine Nominallohnerhöhung um das Zehnfache. Die Lohnindexziffer der Frankfurter Zeitung im August 1921 schätzt den Stundenlohn auf das Elffache des Vorkriegsstandes; aber da die Zahl der Arbeitsstunden von zehn auf acht gefallen ist, ergibt sich aus diesen Ziffern eine 8,8fache Erhöhung der tatsächlich erhaltenen Löhne. Da die Gehälter der männlichen kaufmännischen Angestellten sich in einem geringeren Verhältnis vermehrt haben, da Geschäftsgewinne in Papiermark ausgedrückt diese Erhöhungsziffer nur in ausnahmsweisen Fällen erreichen, und da das Einkommen des Rentiers, Hauswirtes und der studierten Berufe im Verhältnis um bedeutend weniger ange-

[21]) Es gibt zweimal soviel männliche kaufmännische Angestellte als weibliche.

wachsen ist, so ist die Schätzung, daß sich das Nationaleinkommen als ganzes zu jener Zeit (August 1921) verachtfacht hatte, eher zu hoch als zu niedrig gegriffen. Dies führt auf Grund der Helfferichschen Vorkriegszahl zu einem Gesamtnationaleinkommen von 278,8 Milliarden Papiermark und auf ein Einkommen pro Kopf von 4647 Mark im August 1921.

Der Verlust an Männern, die im Kriege in der Blüte ihrer Jahre gefallen sind, der Verlust an Renteneinkommen, das früher aus Anlagen im Ausland und in der Handelsflotte verdient wurde, und die Vermehrung der Beamtenschaft ist hier nicht berücksichtigt worden. Diese Auslassungen werden wettgemacht durch die Verringerung der Heeresstärke und die vermehrte Anzahl an weiblichen Angestellten.

Die außerordentliche Unbeständigkeit der wirtschaftlichen Lage macht es beinahe unmöglich, zur gegenwärtigen Zeit direkte statistische Erhebungen über diese Frage zu veranstalten. Unter diesen Umständen erscheint mir die allgemeine Methode des Dr. Elsas als die geeignetste. Die von ihm festgestellten Ergebnisse zeigen, daß die oben angenommene Zahl im großen und ganzen richtig ist und wahrscheinlich nicht viel von der Wirklichkeit abweicht. Sie befähigen uns auch, unsere Zahlen nach oben hin einigermaßen zu begrenzen. Niemand wird, meine ich, den Anspruch erheben, daß sich die Nominaleinkünfte in Deutschland im August 1921 auf durchschnittlich das Zehnfache des Vorkriegsstandes beliefen; und das Zehnfache des Vorkriegsstandes nach Helfferich beträgt 6420 Mark. Keine Statistik des Nationaleinkommens ist sehr genau; aber die Feststellung, daß das deutsche Einkommen pro Kopf sich

um Mitte 1921 auf zwischen 4500 und 6500 Mark belief, und daß es vermutlich der niedrigeren Ziffer näher kam als der höheren und vielleicht 5000 Mark betrug, kommt der Wahrheit so nahe, wie es überhaupt nur möglich ist.

In Anbetracht der Unbeständigkeit des Markkurses trifft es natürlich zu, daß derartige Schätzungen nur für eine beschränkte Zeit maßgebend sein können und andauernd revidiert werden müssen. Trotzdem wirft diese Tatsache die nachfolgende Berechnung nicht so sehr über den Haufen, als man vielleicht annehmen könnte, weil sie eine gewisse Wirkung nach beiden Richtungen hin hat. Wenn sich die Mark weiter verschlechtert, wird das Durchschnittseinkommen pro Kopf, in Papiermark ausgedrückt, sich weiter nach oben bewegen; aber in diesem Falle wird auch der Gegenwert der Wiedergutmachungsrechnung, die in Goldmark aufgestellt ist, in Papiermark ein höherer sein. Eine wirkliche Erleichterung kann nur durch ein Sinken des Goldes (d. h. ein Steigen der Weltmarktpreise) herbeigeführt werden.

Zu der Besteuerung für Zwecke der Wiedergutmachung sind die Lasten für Deutschlands eigene Staats- und Gemeindebehörden hinzuzuschlagen. Durch äußerste Sparsamkeit, die gerade noch vor der Annullierung der Kriegsanleihe und der Kriegspensionen Halt macht, könnte diese Last kaum auf weniger als 1000 Papiermark pro Kopf ermäßigt werden (zum Vergleichswert von 20 Papiermark = 1 Goldmark), d. h. auf 60 Milliarden im ganzen, eine um ein Bedeutendes geringere Summe als die gegenwärtigen Ausgaben. Insgesamt würden daher auf ein Durchschnittseinkommen von 5000 Mark 2170 Mark

oder 43 % Steuer fallen. Wenn die Ausfuhr auf 10 Milliarden Goldmark und das Durchschnittseinkommen auf 6000 Papiermark anwächst, würden die entsprechenden Ziffern 2500 Mark und 42 % Steuer sein.

Es gibt Umstände, unter denen ein reiches Volk, durch überwiegende Interessen des Eigennutzes angespornt, diese Lasten ertragen würde. Aber das Jahreseinkommen von 5000 Papiermark pro Kopf (bei einem Kurs von 20 Papiermark gleich 1 Goldmark) kommt $12^1/_2$ Goldpfund gleich und nach Abzug der Steuern ungefähr 7 Goldpfund, d. h. weniger als 6 Pence pro Tag, denen im August 1921 in Deutschland ungefähr dieselbe Kaufkraft innewohnte, als 9 Pence bis 1 Schilling in England besaßen[22]). Wenn man Deutschland einen Zahlungsaufschub gewähren würde, würde sich sein Einkommen und damit seine Leistungsfähigkeit erhöhen. Aber unter seinen gegenwärtigen Lasten, die Ersparnisse unmöglich machen, ist die Verschlechterung in der Lebenshaltung das Wahrscheinlichere. Würden die Peitschen und Skorpionen irgendeiner Regierung, von denen die Geschichte berichtet, imstande gewesen sein, ein Volk in dieser Lage zur Zahlung von beinahe der Hälfte seines Einkommens zu zwingen?

Aus diesem Grunde bin ich zu der Ansicht gelangt, daß der Londoner Zahlungsplan, trotzdem er eine Atempause bis zum Ende des Jahres 1921 gewährte, nicht von größerer Dauerhaftigkeit sein kann als seine Vorgänger.

---

[22]) Für eine genaue Untersuchung über die Kaufkraft der Papiermark innerhalb Deutschlands siehe einen Artikel von M. Elsas in dem Economic Journal vom September 1921.

Abhandlung III.

Das Wiesbadener Abkommen.

Im Sommer 1921 erregten die Berichte über vertrauliche Zusammenkünfte zwischen Loucheur und Dr. Rathenau, den französischen bzw. deutschen Aufbauministern, großes Aufsehen. Im August 1921 wurde ein vorläufiges Abkommen vereinbart und am 6. Oktober 1921 in Wiesbaden endgültig unterzeichnet[23]; aber es tritt nicht in Kraft, bevor es die Zustimmung des Wiedergutmachungsausschusses erlangt hat. Dieser Ausschuß hat die ihm zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze gutgeheißen, das Abkommen aber den Regierungen der verbündeten Hauptmächte vorgelegt, mit der Begründung, daß das Abkommen Abweichungen vom Versailler Vertrage enthält, die gutzuheißen der Ausschuß nicht befugt ist. Der britische Delegierte Sir John Bradbury hat seiner Regierung geraten, ihre Zustimmung zu dem Abkommen zu geben, vorbehaltlich einiger von ihm erwähnten Änderungen, und sein Bericht ist veröffentlicht worden[24].

Das Wiesbadener Abkommen ist ein verwickeltes Dokument; aber sein Inhalt ist leicht wiedergegeben. Es zerfällt in zwei vollkommen voneinander getrennte Teile. In dem ersten setzt es das Verfahren auseinander, durch welches französische Privatfirmen von deutschen Privatfirmen die für den Wiederaufbau in Frankreich benötigten Materialien erwerben können, ohne daß Frankreich dafür Barzahlung zu leisten hat.

---

[23]) Eine Zusammenfassung dieses Abkommens mit anderen darauf bezüglichen Akten befindet sich in Anhang Nr. 8.

[24]) Siehe Anhang Nr. 8.

Der zweite Teil besagt, daß, während Deutschland keine sofortigen Zahlungen für irgendeinen Teil dieser Waren erhält, ein Teil der fälligen Summen ihm sogleich in den Büchern des Wiedergutmachungsausschusses wieder gutgeschrieben wird, während Deutschland den Rest einstweilen Frankreich vorstreckt. Dieser Rest wird erst später auf Wiedergutmachungskonto verbucht.

Die erste Reihe von Bestimmungen hat auf allen Seiten volle Zustimmung gefunden. Ein Übereinkommen, welches ein Anreiz zur Wiedergutmachung in Form von gelieferten Materialien zum Wiederaufbau der verwüsteten Gebiete enthält, ist aus Bequemlichkeitsgründen, aus wirtschaftlichen Gründen und vom Gefühlsstandpunkt aus besonders zweckdienlich. Aber diese Leistungen wurden bereits im Vertrage vereinbart, und der Hauptwert des neuen Verfahrens liegt darin, daß es die Maschinerie des Wiedergutmachungsausschusses durch direkte Verhandlungen zwischen den französischen und deutschen Behörden ersetzt[25]).

Die zweite Reihe der Bestimmungen ist jedoch

---

[25]) Ganz nebenbei enthält das Wiesbadener Abkommen auch ein gerechteres Verfahren zur Bestimmung der Preise für die Sachleistungen als das, welches im Vertrage beabsichtigt war. Nach dem Vertrage liegt die Preisfestsetzung ganz im Belieben des Wiedergutmachungsausschusses. In dem Wiesbadener Abkommen wird diese Pflicht einer Kommission übertragen, die aus einem deutschen Vertreter, einem französischen Vertreter und einem unparteiischen Dritten besteht, welche die Preise im großen und ganzen auf Grundlage des in einem jeweiligen Zeitraum von drei Monaten in Frankreich bestehenden Preises festsetzen, vorausgesetzt, daß dieser Preis sich nicht mehr als 5% unter dem deutschen Preise befindet.

anders geartet, da sie die bestehenden Abkommen zwischen den Verbündeten über die Reihenfolge und Verteilung, in welcher die einzelnen Verbündeten an den Eingängen von Deutschland beteiligt sein sollen, stört und für Frankreich einen größeren Anteil der ersten Zahlungen zu erlangen versucht, als sonst der Fall sein würde. Meiner Ansicht nach ist eine Bevorzugung Frankreichs wünschenswert; aber diese Priorität sollte als Teil der allgemeinen Neuregelung der Wiedergutmachung eingeräumt werden, bei der Großbritannien auf seinen Anspruch vollkommen Verzicht leistet. Außerdem enthält das Abkommen Bestimmungen, die dazu angetan sind, den guten Glauben auf seiten Deutschlands anzuzweifeln. Deutschland hat mit großer Heftigkeit beteuert (und ich glaube mit vollem Recht), daß die Londoner Beschlüsse mehr von ihm verlangen, als es erfüllen kann. Aber unter diesen Umständen geziemt es sich nicht, daß Deutschland freiwillig ein Abkommen unterzeichnet, das die Wirkung hat, seine Verpflichtungen noch über das Maß hinaus zu erhöhen, was es selbst als unausführbar hingestellt hat. Herr Rathenau kann vielleicht seine Handlungsweise dadurch rechtfertigen, daß er sagt, es sei ein erster Schritt zur Ersetzung des Londoner Zahlungsplanes durch vernünftigere Bestimmungen, und wenn es ihm gelänge, Deutschlands größten und am meisten drängenden Gläubiger, Frankreich, zu besänftigen, würde es von den anderen wenig zu fürchten haben. M. Loucheur andererseits weiß so gut wie ich, wenn er auch anders redet, daß der Londoner Zahlungsplan unausführbar ist, und daß die Zeit für eine mehr den Tatsachen Rechnung tragende Politik gekommen ist; er kann

auch seine Zusammenkünfte mit Herrn Rathenau als einen Vorgeschmack von intimeren Beziehungen zwischen den Geschäftsinteressen auf beiden Seiten des Rheines ansehen. Aber es würde uns zu einer vollkommen verschiedenartigen Behandlungsbasis führen, wenn wir ihm in diesen Betrachtungen folgten.

Sir John Bradbury hat in seinem über das Abkommen an die englische Regierung erstatteten Bericht[26]) verschiedene Abänderungen vorgeschlagen, die die Wirkung haben würden, die Vorteile der ersten Reihe der Bestimmungen zu erhalten, aber die anderen Bestimmungen so weit zu anullieren, als sie die Verbündeten Frankreichs schädigen könnten.

Ich glaube jedoch, daß man diesem Gegenstand eine übertriebene Aufmerksamkeit gewidmet hat, da die tatsächlichen Sachleistungen unter dem Wiesbadener Abkommen oder ähnlichen Abkommen nicht so viel wert sind, als die in den Abkommen enthaltenen Zahlen andeuten. Kohlen, Farbstoffe und Schiffslieferungen, mit denen sich die Anhänge zu Teil VIII befassen, werden ausdrücklich von der Wirkung des Wiesbadener Abkommens ausgeschlossen, welches sich nur auf Fabrikanlagen und Materiallieferungen bezieht, und Frankreich verpflichtet sich, diese ausschließlich zum Wiederaufbau der verwüsteten Gebiete zu verwenden. Die Warenmengen, die französische Firmen als Einzelpersonen aus Deutschland zum vollen Marktpreise zu beziehen geneigt sein werden, und die Deutschland liefern kann, werden zu diesem beschränkten Zweck (ein großer Teil der

[26]) Siehe Anhang Nr. 8.

Kosten wird notwendigerweise erforderlich sein für die an Ort und Stelle bezahlten Arbeiter und nicht für Waren, die sich aus Deutschland einführen lassen) während der nächsten fünf Jahre kaum eine so große Summe ausmachen, daß die anderen Verbündeten Frankreich ein Vorrecht hierauf mißgönnen könnten.

Mein weiterer Vorbehalt bezieht sich auf die angebliche Wichtigkeit des Wiesbadener Abkommens als eines Präzedenzfalls für ähnliche Abmachungen mit den anderen Verbündeten und führt zur allgemeinen Betrachtung über die Zweckmäßigkeit von Abmachungen, durch die Deutschland verpflichtet werden soll, auch für andere Zwecke als die der verwüsteten Gebiete seine Verbindlichkeiten durch Warenlieferungen an Stelle von Barzahlungen zu erfüllen.

Man glaubt allgemein, wenn Deutschland seine Verpflichtungen uns gegenüber dadurch erfüllt, daß es uns anstatt Barzahlungen Artikel liefert, die wir selbst ausgesucht haben, wir dann die Konkurrenz der deutschen Waren mit den unserigen auf den Weltmärkten beseitigen, die dadurch hervorgerufen würde, daß wir es zwingen, ausländische Devisen zu erwerben durch den Verkauf von Waren nach dem Auslande zu so niedrigen Preisen, als notwendig sind, um die Waren absetzen zu können[27]).

Die meisten Vorschläge, die darauf hinausgehen, daß es günstiger für uns sei, in Waren anstatt in bar bezahlt zu werden, sind zu unbestimmt, um sich mit ihnen auseinandersetzen zu können. Sie leiden gewöhnlich unter einer bedauerlichen Begriffsver-

---

[27]) Ich komme im Kapitel IV auf die theoretische Seite dieser Frage zurück.

wirrung, indem sie von der Annahme ausgehen, daß ein gewisser Vorteil selbst schon darin liegt, daß wir direkt in Bezahlung unserer Ansprüche Waren erhalten, die Deutschland doch wahrscheinlich auf jeden Fall ausgeführt haben würde. Die Anhänge zum Vertrage z. B., die sich mit den Sachlieferungen beschäftigen, beziehen sich zumeist auf Kohlen, Farbstoffe und Schiffe. Diese erfüllen sicherlich nicht die Vorbedingung, daß sie mit unseren eigenen Produkten nicht konkurrieren, und ich kann kaum einen Vorteil darin erblicken, wenn die Verbündeten diese Waren direkt erhalten, anstatt daß Deutschland sie auf dem besten Markte verkauft und den Erlös an uns auszahlt. Insbesondere im Falle von Kohle würde es bedeutend vorzuziehen sein, daß Deutschland seine Ausbeute gegen bar auf den besten Ausfuhrmärkten verkauft, gleichviel ob an Frankreich, Belgien oder die benachbarten Staaten, und die Barsummen an Frankreich oder Belgien aushändigt, anstatt, daß es die Kohlen auf unwirtschaftlichen Transportwegen an die Verbündeten liefert, die sie vielleicht augenblicklich gar nicht benötigen, zu einer Zeit, da die Neutralen unter einem Mangel daran leiden und die Verbündeten in Wirklichkeit den Gegenwert in bar besser verwenden könnten, als die Kohle selbst. In einigen Fällen haben die Verbündeten die ihnen von Deutschland gelieferten Kohlen weiter verkauft — ein Verfahren, welches bei einem Gegenstand, bei dem die Frachtkosten einen so großen Teil des Gesamtwertes ausmachen, eine widersinnige Verschwendung bedeutet.

Wenn wir versuchen, genau die Artikel zusammenzustellen, mit denen Deutschland seinen Verpflich-

tungen an uns nachkommen soll, so werden wir von ihm keine so großen Kontributionen erlangen, als wenn wir eine seiner Leistungsfähigkeit angemessene Summe festsetzen und es ihm dann überlassen, sich das Geld da zu beschaffen, wo es ihm möglich ist. Wenn dabei die festgesetzte Summe eine mäßige ist, werden die jährlichen Zahlungen im Verhältnis zu dem Gesamtumfang des internationalen Handels nicht derartig sein, daß man befürchten muß, daß sie auf das Gleichgewicht unseres Wirtschaftslebens einen störenderen Einfluß ausüben, als es die allmähliche Wiedererstarkung eines so gefährlichen Handelsrivalen wie Vorkriegsdeutschland ohnehin tun wird.

Während ich diese Betrachtungen im Interesse der wissenschaftlichen Genauigkeit anstelle, muß ich zugeben, daß Pläne, welche sich auf Zahlungen durch Sachleistungen stützen, von sehr großem politischen Nutzen sein können, als ein Weg, um aus unserer gegenwärtigen Sackgasse herauszukommen. Praktisch wird sich der Wert derartiger Lieferungen als bedeutend geringer erweisen als die Barleistung, die wir jetzt fordern; aber es dürfte leichter sein, Barzahlungen durch Sachleistungen zu ersetzen, die praktisch auf einen bedeutenderen Nachlaß in unseren Forderungen herauslaufen, als die Barforderungen ausdrücklich zu ermäßigen. Außerdem werden sich alle heimlichen Schutzzollanhänger, von denen es noch eine große Zahl gibt, auf die Seite derjenigen schlagen, die sich dagegen wenden, daß man Deutschland erlaubt, an uns in bar zu zahlen durch Verkauf seiner Waren, wo und wie es ihm gefällt. Falls Deutschland sich ernsthaft bemühen sollte, seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachzukommen durch

Ausnutzung des einzigen ihm zur Verfügung stehenden Weges, d. h. durch den Verkauf in der ganzen Welt von so vielen Waren als möglich zu niedrigen Preisen, so würde es nicht lange dauern, bis viele Leute sich dahin äußern würden, daß diese Anstrengungen in verschwörerischer Absicht erfolgen, um unseren Ruin herbeizuführen; und Leute, die dieser Ansicht huldigen, werden wir am leichtesten dadurch überzeugen, daß wir einem Nachlaß in unseren Forderungen die Form eines Verbotes an Deutschland, seinen ruchlosen Konkurrenzhandel auszubauen, geben. Diese Methode, einen wünschenswerten Wechsel in der Politik auszudrücken, verbindet mit einem Körnchen von Wahrheit genügend Irrlehren, um z. B. »The Times« in den Stand zu setzen, sie in einem Leitartikel zu empfehlen, ohne sich einer geistigen Unbeständigkeit bewußt zu werden; und sie liefert vielen Leuten das, wonach sie sich sehnen, nämlich einen Vorwand, zur Vernunft zurückzukehren, ohne es offen eingestehen zu müssen. Gott verhüte, daß ich sie in dieser Absicht entmutige! Es ist nur selten der Fall, daß eine gute Sache Gründe zu ihrer Verteidigung anführen kann, die vielseitig genug sind, um ihr den Erfolg zu sichern.

Abhandlung IV.

Der Markkurs.

Der Goldwert des uneinlösbaren Papiergeldes eines Landes kann sinken entweder, weil die Regierung mehr verausgabt, als sie durch Anleihen und Steuern erhebt, und für den Rest Papiergeld ausgibt, oder, weil das Land verpflichtet ist, an Ausländer er-

höhte Summen zum Ankauf von Anlagewerten oder in Begleichung von Schulden zu bezahlen. Zeitweilig kann der Goldwert durch Spekulation beeinflußt werden, d. h. durch die Erwartung, gleichviel ob berechtigt und unberechtigt, daß einer oder der andere der obigen Einflüsse sich in Kürze geltend machen wird. Aber der Einfluß der Spekulation wird im allgemeinen bedeutend überschätzt wegen der enormen Wirkung, die sie im Augenblick ausübt. Beide Einflüsse können sich nur geltend machen durch die Balancierung der sofort fälligen Schulden zwischen dem in Frage stehenden Land und der übrigen Welt. Die Verpflichtung, Zahlungen an Ausländer zu leisten, übt eine direkte Wirkung darauf aus und die Noteninflation eine indirekte, entweder, weil die vermehrte Papiergeldausgabe einen Anreiz zur Einfuhr bietet und die Ausfuhr hemmt, dadurch, daß sie die örtliche Kaufkraft bei dem bestehenden Preisstand stärkt, oder weil die Erwartung, daß sie diese Wirkung ausüben wird, zu vorauseilenden Spekulationen führt. Die Tatsache der Vermehrung der Notenausgabe kann die Kurse nur durch Rückwirkung auf Einfuhr und Ausfuhr beeinflussen, oder dadurch, daß sie einen Anreiz zur Spekulation bietet; und da die letztere sich früher oder später wieder ausgleicht, kann die Wirkung der verstärkten Notenausgabe auf die Kurse erst durch Rückwirkung auf Einfuhr und Ausfuhr eine anhaltende sein.

Diese Grundsätze lassen sich mit Leichtigkeit auf den Außenwert der Mark seit Ende 1920 anwenden. Zuerst arbeiteten die verschiedenen Einflüsse nicht alle in derselben Richtung. Die vermehrte Notenausgabe deutete auf Verschlechterung der Mark hin.

ebenso die Investierung deutschen Kapitals in Auslandswerten (die »Flucht vor der Mark«); aber der Ankauf deutscher Wertpapiere und deutscher Währung durch Ausländer (zwischen diesen und der kurzfristigen Spekulation läßt sich keine scharfe Grenze ziehen) hatte eine entgegengesetzte Wirkung. Nachdem die Mark soweit gefallen war, daß mehr als 100 Mark auf ein englisches Pfund kamen, waren zahlreiche Leute in der ganzen Welt der Ansicht, daß die Mark eines Tages auf ihren Vorkriegswert zurückgehen würde und daß deshalb der Ankauf von Mark oder Obligationen eine vorteilhafte Spekulation sei. Diese Investierungen gingen in so großem Maßstabe vor sich, daß Deutschland dadurch ausländische Währung im Gesamtwerte von schätzungsweise 4 bis 5 Milliarden Goldmark zur Verfügung gestellt wurden. Diese Mittel setzten Deutschland wenigstens teilweise in den Stand, sich mit Nahrungsmitteln neu einzudecken und seinen Industrien mit Rohmaterialien wieder auf die Beine zu helfen, Bedürfnisse, die, da sie zu einem Überwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr führten, sonst nicht hätten befriedigt werden können. Außerdem wurden dadurch einzelne Deutsche in den Stand gesetzt, einen Teil ihres Reichtums aus Deutschland heraus zu schaffen und im Auslande anzulegen.

Inzwischen arbeitete die Notenpresse weiter. Im Jahre 1920 hatte sich der Banknotenumlauf der Reichsbank beinahe verdoppelt, während sich vergleichsweise der Außenwert der Mark, gegenüber dem bei Beginn des Jahres bestehenden, nur um ein Weniges verschlechtert hatte.

Außerdem hatte Deutschland bis zum Ende des

Jahres 1920 und selbst während des ersten Vierteljahres im Jahre 1921 keine Barzahlung auf Wiedergutmachungskonto geleistet und hatte sogar bar Geld (unter dem Spa-Abkommen) für einen beträchtlichen Teil seiner Kohlenlieferungen erhalten.

Um die Mitte des Jahres 1921 begannen jedoch die verschiedenen Einflüsse, die sich bis dahin teilweise ausgeglichen hatten, alle nach einer Richtung hin zu wirken, nämlich zum Schaden des Markwertes. Die Notenausgabe dauerte an, und am Ende des Jahres 1921 war der Notenumlauf der Reichsbank beinahe auf das Dreifache des Standes von 1919 hinaufgegangen. Die Einfuhr überwog im Werte beständig die Ausfuhr. Einige ausländische Kapitalisten bekamen Furcht, und anstatt ihre Anlagewerte in Deutschland zu vermehren, versuchten sie dieselben zu vermindern. Jetzt endlich wurde auch die deutsche Regierung aufgefordert, Barzahlungen auf Wiedergutmachungskonto zu leisten. Anstatt, daß die Markverkäufe von den ausländischen Kapitalisten aufgenommen wurden, fanden sie gleichzeitig mit den Verkäufen der Kapitalisten statt. Natürlich erlebte die Mark einen Zusammenbruch. Sie mußte einen Kurs erreichen, zu dem sich neue Käufer finden oder die alten Käufer mit ihren Verkäufen einhalten würden [28]).

Nichts Geheimnisvolles liegt hier vor, das nicht mit Leichtigkeit aufgeklärt werden könnte. Der Glaube,

---

[28]) Jeder, der sich von der unabänderlichen Wahrheit des Satzes überzeugt hat, daß jeden Tag die Kursverkäufe genau durch die Ankäufe ausgeglichen werden, wird dem Verständnis des Geheimnisses der Kurse ein groß Teil näher gekommen sein.

welchen man den Geschichten von »einer deutschen Verschwörung« zur vorsätzlichen Verschlechterung der Mark geschenkt hat, ist ein weiterer Beweis für die überwältigende Unkenntnis des Publikums mit Bezug auf die Einflüsse, durch welche die Kursänderungen verursacht werden, eine Unkenntnis, die sich zu Deutschlands pekuniärem Vorteil schon bei der internationalen Manie, Marknoten zu kaufen, gezeigt hat. In den letzten Stadien ist der Zusammenbruch der Mark in der Hauptsache auf die Notwendigkeit zurückzuführen, im Auslande Zahlungen auf Konto der Wiedergutmachung zu leisten, und auf die Rückzahlung von Mark an ausländische Kapitalisten, mit dem Ergebnis, daß der Fall im Außenwert der Mark um ein Bedeutendes die Ziffer überschritten hat, die sich ausschließlich als Folge des Umfanges der gegenwärtigen Notenausgabe rechtfertigen lassen würde. Deutschland würde eine bedeutend vermehrte Notenausgabe benötigen, wenn sich die deutschen Inlandspreise dem Goldpreise zum Kurse von mehr als 1000 Mark für das englische Pfund anpassen sollen [29]).

[29]) Da es ungefähr ebensoviel kurzfristige deutsche Reichsschatzwechsel in Händen des Publikums und der Banken, abgesehen von der Reichsbank, gibt als Reichsbanknoten, kann die Notenausgabe leicht vermehrt werden, sobald der Inlandspreisstand mehr gesetzliche Zahlungsmittel braucht, ganz abgesehen von den Neuausgaben der Regierung, um den Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen zu decken. Wünschen diejenigen, die die deutsche Regierung zwingen wollen, die Notenpresse zum Stillstand zu bringen, daß die ausstehenden Schatzwechsel annulliert werden sollen, falls die Inhaber bei Fälligkeit darauf bestehen, in bar bezahlt zu werden? Es gibt keine so leichte Lösung für die schwierigen Probleme der deutschen Staatsfinanzen.

Wenn daher die anderen Einflüsse beseitigt werden könnten, d. h., wenn die Wiedergutmachungsforderungen revidiert und die ausländischen Kapitalisten wieder Mut fassen würden, so dürfte eine bedeutende Erholung eintreten. Andernfalls würden durch einen ernsten Versuch, die Wiedergutmachungsforderung zu erfüllen, die Ausgaben der deutschen Regierung so sehr die Einnahmen übersteigen, daß die Papierinflation und der Inlandspreisstand mit der Zeit die Entwertung der Mark im Auslande einholen würden.

In jedem Falle sind die Aussichten für Deutschland schlechte. Wenn die gegenwärtige Markentwertung anhält und die Inlandspreise sich ihr anpassen, so würde die sich daraus ergebende Neuverteilung des Reichtums zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft einer gesellschaftlichen Katastrophe gleichkommen. Wenn andererseits eine Erholung des Kurses eintritt, so würde das Aufhören des bestehenden künstlichen Anreizes für die Industrie und das Aufhören der Börsenhausse, die aus der Entwertung der Mark heraus entstanden sind, zu einer finanziellen Katastrophe führen[30]). Diejenigen, welche für die Finanzpolitik Deutschlands verantwortlich sind, haben ein Problem von unvergleichlicher Schwierigkeit vor sich. Bis die Wiedergutmachungsschuld vernünftig geregelt ist, ist es kaum der Mühe wert, sich

[30]) Außerdem wächst mit jeder Verbesserung im Markkurse die eigentliche Schuldenlast Deutschlands gegenüber den ausländischen Inhabern von Markwerten und auch der Druck der Staatsschulden auf die Finanzen. Ein Kursstand von über 1000 Mark für das Pfund hat wenigstens den Vorteil, daß er diese beiden Lasten auf einen sehr geringen Umfang beschränkt hat.

mit einem Problem zu beschäftigen, das unlösbar ist. Sobald als die Stabilisierung praktische Politik geworden ist, wird es vermutlich das Klügste sein, sie zu dem Kursstand einsetzen zu lassen, dem sich die Preise und der Handel dann am nächsten angepaßt haben.

Viertes Kapitel.

Die Wiedergutmachungsrechnung.

Der Versailler Vertrag zählte die Schäden auf, für die Deutschland Wiedergutmachung leisten sollte. Er versuchte nicht, den Wert dieser Schäden abzuschätzen. Diese Pflicht wurde dem Wiedergutmachungsausschuß übertragen, dem aufgegeben wurde, seine Schätzungen der deutschen Regierung bis zum 1. Mai 1921 mitzuteilen.

Man versuchte während der Friedenskonferenz, sich auf eine Ziffer zu einigen, die im Vertrage selbst eingefügt werden sollte. Besonders die amerikanischen Vertreter setzten sich für diesen Weg ein. Aber eine Einigung kam nicht zustande. Es gab keine angemessene Ziffer, die nicht in scharfen Widerspruch zu den Erwartungen des Volkes in Frankreich und dem britischen Reiche stand[1]). Die höchste Ziffer, der die Amerikaner zustimmen wollten, nämlich 140 Milliarden Goldmark, befand sich, wie wir weiter unten sehen werden, nicht bedeutend über der schließlich tatsächlichen Schätzung des Wiedergutmachungs-

[1]) Eine ziemlich genaue Wiedergabe des Streites während der Friedenskonferenz kann aus den folgenden Stellen zusammengesetzt werden: Baruch, Making of Reparation and Economic Sections of the Treaty (Entwurf der Wiedergutmachungs- und wirtschaftlichen Kapitel des Vertrages), S. 45 bis 55; Lamont, What really happened at Paris (was sich in Paris zugetragen hat), S. 262—265; Tardieu, The Truth about the Treaty (die Wahrheit über den Vertrag), S. 294—309.

ausschusses. Die niedrigste Ziffer, der Frankreich zustimmen wollte, nämlich 180 Milliarden Goldmark, übertraf, wie sich später herausstellte, den Betrag, zu dem es selbst für die von ihm angegebenen Schadensarten ein Recht besaß, um ein Beträchtliches[2]).

Zwischen der Unterzeichnung des Vertrages und der Bekanntgabe der Entscheidung des Wiedergutmachungsausschusses wurde viel über den in Frage kommenden Betrag gestritten. Ich beabsichtige, einige Einzelheiten dieses Problems zu besprechen, weil, falls sich überhaupt jemand in internationalen Angelegenheiten durch die Wahrheitsliebe leiten läßt, eine gerechte Auffassung des Wiedergutmachungsproblems noch immer von Bedeutung ist.

Die wichtigsten Behauptungen von »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« waren folgende:

1. daß Deutschland unmöglich die Ansprüche bezahlen könnte, die die Alliierten zu stellen beabsichtigten;
2. daß der wirtschaftliche Zusammenhang Europas ein derartig enger wäre, daß der Versuch, diese Forderungen durchzusetzen, alle ins Unglück stürzen könnte;
3. daß der finanzielle Wert des vom Feinde in England und Frankreich angerichteten Schadens bedeutend übertrieben worden war;
4. daß der Einschluß von Renten und Pensionen einen Vertrauensbruch darstelle;
5. daß Deutschland imstande wäre, unsere berechtigten Ansprüche zu bezahlen.

---

[2]) Mit Bezug auf diese Ziffern siehe Tardieu op. cit. S. 305.

Ich habe einige mit der ersten und zweiten Behauptung zusammenhängende Beobachtungen im dritten und sechsten Kapitel angestellt. Im vorliegenden Kapitel beschäftige ich mich mit der dritten Behauptung und im fünften Kapitel mit der vierten. Beide sind immer noch von Wichtigkeit. Denn, während die Zeit mit den Behauptungen 1. und 2. so umgesprungen ist, daß es sehr wenige Leute gibt, die ihre Richtigkeit heute noch anzweifeln, ist der Betrag unseres berechtigten Anspruches an Deutschland unter dem Druck der Ereignisse in den Brennpunkt des Interesses gerückt worden. Wenn meine diesbezüglichen Behauptungen durch Tatsachen erhärtet werden können, wird es die Menschheit leichter finden, zu einer praktischen Regelung zu gelangen. Man behauptet im allgemeinen, daß die Ansprüche der Gerechtigkeit in dieser Hinsicht mit dem Möglichen im Widerspruch stehen, so daß, wenn wir auch unter dem Druck der Ereignisse die Vorherrschaft des letzteren anerkennen müssen, dadurch doch die Ansprüche der Gerechtigkeit nicht befriedigt werden können. Wenn wir jedoch beweisen, indem wir uns auf die Zerstörungen in Frankreich und Belgien beschränken, daß es Deutschland in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit möglich ist, volle Wiedergutmachung zu leisten, so wird die Übereinstimmung von Gefühl und Handlung wiederhergestellt.

Zu diesem Zwecke ist es notwendig, daß ich unter Verwendung der jetzt verfügbaren ausgiebigen Kenntnisse die Bemerkung nochmals behandle, die ich in »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« S. 96 gemacht habe und die mit den Worten gekennzeichnet werden: »Der Betrag des Material-

schadens in den besetzten Gebieten ist, wenngleich aus natürlichen Gründen, ungeheuer übertrieben worden.« (Anmerk. des Übers.) Diese Bemerkungen haben mir einen Vorwurf von seiten so bedeutender Franzosen wie M. Clemenceau[3]) und M. Poincaré, eingetragen, daß ich mich nicht durch die Wahrheit, sondern durch eine angebliche Feindseligkeit gegenüber Frankreich habe leiten lassen, als ich von den Behauptungen von M. Klotz, M. Loucheur und einigen anderen Franzosen sprach. Aber ich weise Frankreich nach wie vor darauf hin, daß seiner Sache besser durch Genauigkeit und die Vermeidung von Übertreibung gedient ist und der von ihm erlittene Schaden viel leichter gut gemacht wird, wenn der dafür eingesetzte Betrag sich in den Grenzen des Möglichen hält, als wenn seine Abtragung unmöglich ist, und daß es die Zustimmung der Welt zu der Bevorzugung seiner Forderungen um so eher gewinnen wird, je mäßiger dieselben sind. M. Brenier insbesondere hat eine ausgedehnte Propa-

[3]) Mit Bezug auf diese Bemerkungen schrieb M. Clemenceau in seinem Vorwort zu M. Tardieus Buch: »Fort en thème d'économiste, M. Keynes (qui ne fut pas seul, dans la Conférence, à professer cette opinion) combat, sans aucun ménagement, ‚l'abus des exigences des Alliés' (lisez: ‚de la France') et de ses négociateurs... Ces reproches et tant d'autres d'une violence brutale, dont je n'aurais rien dit, si l'auteur, à tout risques, n'eût cru servir sa cause en les livrant à la publicité, font assez clairement voir jusqu' où certains esprits s'étaient montés.« (In der englischen Ausgabe hat M. Tardieu die Worte »fort en thème d'économiste« durch die Worte »with some knowledge of economics, but neither imagination nor character« [mit einiger Kenntnis der Nationalökonomie, aber weder Einbildungskraft noch Charakter] übersetzen lassen — was mir eine etwas freie Übersetzung zu sein scheint.)

Anmerk. des Übers.: Diese Stelle war in der Übersetzung des ersten Werkes von Keynes nicht ganz korrekt wiedergegeben.

ganda betrieben, um ein Vorurteil gegen meine statistischen Angaben zu schaffen. Aber es ist wirklich nicht gerade ein Kennzeichen geistigen Adels, eine große Anzahl Nullen an die Endziffern einer Schätzung anzuhängen. Auch vertreten nicht die Leute die französische Sache am besten, die Frankreichs Namen der Verachtung preisgeben und durch die Verwendung geradezu wahnsinniger Ziffern an seiner Aufrichtigkeit Zweifel entstehen lassen. Wir werden den Wiederaufbau Europas nicht eher fördern helfen, als bis wir nicht nur die Sachverständigen, sondern auch das Volk dazu gebracht haben, mit klarem Kopf den materiellen Schaden Frankreichs, wie auch die Deutschland für die Wiedergutmachung zur Verfügung stehenden Quellen zu studieren. In einem Leitartikel der Times vom 4. Dezember 1920, der sich mit einigen Artikeln von M. Brenier befaßte, stehen die mit erhabener Verachtung geschriebenen Worte: »Mr. Keynes behandelt ihre Verluste als eine statistische Angelegenheit.« Aber das Chaos und die Armut wird solange andauern, als wir darauf bestehen, die Statistik als einen Wertmesser des Gefühls anzusehen und als ein bequemes Mittel, den Gefühlen Ausdruck zu verleihen. Wir wollen deshalb in der nachstehenden Untersuchung die Zahlen verwenden, um die Tatsachen festzustellen, und nicht als schriftstellerischen Ausdruck der Liebe und des Hasses.

Indem wir für den Augenblick die Positionen für die Militärpensionen und Beihilfen sowie die Kredite an Belgien beiseite lassen, wollen wir die auf den materiellen Schaden in Nordfrankreich bezüglichen Ziffern betrachten. Die von der französischen Regierung gestellten Ansprüche haben sich zwischen dem Früh-

jahr des Jahres 1919, während dessen die Friedenskonferenz tagte, und im Frühjahr 1921, während der Wiedergutmachungsausschuß seine Schätzungen aufstellte, nicht sehr verändert, obgleich die Schwankungen im Werte des französischen Franc während dieser Zeit einige Verwirrungen verursachten. Anfang 1919 gab M. Dubois, der im Auftrage der Finanzkommission in der Kammer sprach, 65 Milliarden Francs »als das Mindeste« an, und am 17. Februar 1919 schätzte M. Loucheur, als er im Senat in seiner Eigenschaft als Minister für den industriellen Wiederaufbau sprach, die Kosten zu den damals herrschenden Preisen mit 75 Milliarden ein. Am 5. September 1919 nannte der Finanzminister M. Klotz der Kammer gegenüber als Anspruch für den von Frankreich erlittenen Eigentumsschaden (vermutlich einschließlich von Schiffsverlusten usw.) die Summe von 434 Milliarden. Im Juli 1920 bezifferte M. Dubois, zu jener Zeit bereits Vorsitzender des Wiedergutmachungsausschusses, in einem Bericht für die Brüsseler und Spa-Konferenzen den Schaden auf Grund der Vorkriegspreise mit 62 Milliarden[4]). Im Januar 1921 sprach M. Doumer als Finanzminister von einer Ziffer von 110 Milliarden. Der tatsächliche Anspruch, welchen die französische Regierung dem Wiedergutmachungsausschuß im April 1921 unterbreitete, belief sich auf 127 Milliarden Papierfrancs zu gegenwärtigen Preisen[5]). Zu der Zeit hatte sich der Kurs-

[4]) Ungefähr gleichzeitig schätzte die Reichsentschädigungskommission die Kosten auch auf Grund der Vorkriegspreise auf 7228 Millionen Goldmark: das heißt auf ungefähr ein Siebentel der Schätzung von M. Dubois.

[5]) Die Einzelheiten dieses Anspruches, soweit sie veröffent-

wert des Franc ebenso wie seine Kaufkraft erheblich verschlechtert, und wenn man dem Rechnung trägt, ist der Unterschied zwischen den obigen Schätzungen nicht so groß, als es zuerst erscheinen möchte.

Für Zwecke der Abschätzung der Wiedergutmachungskommission mußte dieser Anspruch von Papierfrancs in Goldmark umgerechnet werden. Der Kurs, der zu diesem Zwecke verwandt werden sollte, war der Gegenstand akuter Streitigkeiten. Auf Grund des damals (April 1921) tatsächlich herrschenden Kurses war die Goldmark ungefähr 3,25 Papierfrancs wert. Die französischen Vertreter behaupteten, daß diese Verschlechterung nur zeitweilig wäre, und daß eine dauernde Regelung nicht darauf basiert sein dürfte. Sie verlangten deshalb, daß ein Kurs von ungefähr 1,50 Francs oder 1,75 Francs für die Goldmark angewandt werden sollte [6]). Die Frage wurde schließlich Mr. Boyden, dem amerikanischen Mitgliede des Wiedergutmachungsausschusses, zur Entscheidung vorgelegt, der, wie die meisten Schiedsrichter, die mittlere Linie einnahm und entschied, daß 2,20 Papierfrancs als Gegenwert einer Goldmark angesehen werden sollten [7]). Es würde ihm wahrscheinlich schwer gefallen sein, einen Grund für seine Entscheidung anzugeben. So weit sich der Anspruch auf Pen-

---

licht worden sind, werden in Anhang Nr. 3 wiedergegeben. Die obige Zahl schließt die Posten für Industrieschäden, Gebäudeschäden, Möbel und Anlagen, unbebautes Land, Staatseigentum und öffentliche Arbeiten ein.

[6]) Siehe M. Loucheurs Rede in der französischen Kammer am 20. Mai 1921.

[7]) Um diesen Kurs zu rechtfertigen, muß der Kurswert des Franc in Newyork auf ungefähr 11 Cents hinaufgehen.

sionen bezog, war eine Schätzung des Goldwertes des Franc, wenngleich unausführbar, doch von Wichtigkeit. Aber soweit sich der Anspruch auf Sachschäden bezog, war eine derartige Berechnung nicht notwendig[8]); denn der französische Anspruch war auf Grund der gegenwärtigen Wiederaufbaukosten aufgestellt worden, deren Gegenwert in Gold sich nicht notwendigerweise mit einer Verbesserung in Goldwerte des Franc zu erhöhen brauchte, da eine Verbesserung im Kurse früher oder später durch ein Sinken der Francpreise ausgeglichen werden würde. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, den Unterschied zwischen der inneren Kaufkraft des Franc und dem Außenwert des Franc in Gold, wie er zur Zeit der Aufstellung der Schätzung in Kraft war, zu veranschlagen. Aber im April 1921 war der Franc nicht weit von seiner richtigen »Kaufkraftparität« entfernt, und ich berechne, daß es auf dieser Grundlage annähernd richtig gewesen wäre, einer Goldmark drei Papierfrancs zugrunde zu legen. Der Kurs von 2,20 hatte deshalb die Wirkung, den französischen Anspruch an Deutschland künstlich bedeutend zu erhöhen.

Zu diesem Kurse kam der Anspruch von 127 Milliarden Papierfrancs für Sachschäden 57,7 Milliarden Goldmark gleich. Der Anspruch setzte sich hauptsächlich wie folgt zusammen:

---

[8]) M. Loucheurs Rede in der französischen Kammer deutete darauf hin, daß der Umwechslungskurs sich sowohl auf Sachschäden wie auch auf Pensionen bezog, und ich habe diese Annahme bei den nachfolgenden Betrachtungen berücksichtigt; aber es fehlt an genauer amtlicher Information darüber.

	Millionen Papierfranks	Millionen Goldmark
Industrieschäden	38,882	17,673
Gebäudeschäden	36,892	16,768
Mobiliar und Anlagen	25,119	11,417
Unbebautes Land	21,671	9,850
Staatseigentum	1,958	0,890
Öffentliche Arbeiten	2,583	1,174
Insgesamt	127,105	57,772

Diese Gesamtsumme ist meiner Ansicht nach eine enorme ja, geradezu phantastische Übertreibung dessen, was man bei einem Kreuzverhör würde rechtfertigen können. Zu der Zeit, als ich »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« schrieb, waren genaue statistische Angaben über die angerichteten Schäden nicht zu erlangen, und es war nur möglich, eine Höchstgrenze für einen angemessenen Anspruch festzusetzen unter Berücksichtigung des Vorkriegsreichtums der besetzten Gebiete. Inzwischen sind jedoch viel mehr Einzelheiten veröffentlicht worden, mit denen man den Anspruch vergleichen kann.

Die folgenden Einzelheiten sind enthalten in einem Bericht, den M. Briand dem französischen Senat am 6. April 1921 erstattet hat und der ergänzt wurde durch ein amtliches Memorandum, das einige Tage später veröffentlicht wurde und die damalige Lage wie folgt darstellt[9]):

[9]) Die Ziffern, welche M. Briand für den angerichteten Schaden angegeben hat, sind im allgemeinen etwas niedriger als die zehn Monate früher (im Juni 1920) von M. Tardieu in seiner Eigenschaft als Präsident des Komitees für die verwüsteten Gebiete angegebenen Ziffern. Aber der Unterschied

1. Die Bevölkerung der zerstörten Gebiete im April 1921 betrug 4,1 Millionen im Gegensatz zu 4,7 Millionen im Jahre 1914.
2. Von dem bestellbaren Land war bei 95 % der Boden wieder geebnet worden, und 90% waren gepflügt worden und trugen Früchte.
3. 293 733 Häuser waren vollkommen zerstört worden; an deren Stelle hatte man 132 000 provisorische Behausungen verschiedener Art errichtet.
4. 296 502 Häuser waren teilweise zerstört worden und 281 000 davon waren repariert worden.
5. 50 v. H. der Fabriken waren wieder in Betrieb.

---

ist nicht sehr bedeutend. Zum Vergleiche gebe ich M. Tardieus Ziffern zusammen mit den Ziffern für die im Juni 1920 beendeten Wiederaufbauarbeiten:

	zerstört	wiederhergestellt
vollkommen zerstörte Häuser .	319 269	2 000
teilweise zerstörte Häuser. . .	313 675	182 000
Eisenbahnstrecken.	5 534 km	4 042 km
Kanäle	1 596 „	784 „
Wege	39 000 „	7 548 „
Brücken, Uferanlagen usw. . .	4 785 „	3 424 „

Ackerland (Hektar):

zerstört	von Granaten gereinigt	nivelliert	gepflügt
3 200 000	2 900 000	1 700 000	1 150 000

Fabriken und Werkstätten:

zerstört	wiedererrichtet u. in Betrieb	im Wiederaufbau befindl.
11 500	3 540	3 812

Eine viel frühere Schätzung ist die, welche M. Dubois der Finanzkommission der französischen Kammer mitgeteilt hat, und die als parlamentarisches Dokument Nr. 5432 der Sitzungsperiode 1918 veröffentlicht wurde.

6. Von 2404 km Eisenbahnstrecken, die zerstört worden waren, waren so gut wie alle wiederhergestellt.

Es scheint deshalb, daß, abgesehen von der Neumöblierung und dem Wiederaufbau von Häusern und Fabriken, der zum größten Teil noch erfolgen muß, der Hauptschaden schon durch französische Werktagsarbeit während der zwei Jahre seit der Friedenskonferenz beseitigt worden ist, ehe Deutschland überhaupt etwas gezahlt hat.

Dies ist eine bedeutende Leistung — ein weiterer Beweis für die Reichtümer, die Frankreich aus der geduldigen Arbeit seiner Landbevölkerung erwachsen, die es zu einem der reichsten Länder der Welt machen, trotz der korrupten Pariser Finanzwelt, die eine Generation lang die Ersparnisse ihrer Kundschaft vergeudet hat. Wenn wir uns Nordfrankreich ansehen, erkennen wir, was ehrliche Franzosen leisten können [10]). Aber wenn wir uns den Geldforderungen zuwenden, die sich hierauf stützen, befinden wir uns wieder in der Atmosphäre der Pariser Finanzwelt — denn durch ihre Habgier, Unglaubwürdigkeit und übertriebene Unwahrhaftigkeit erreichen sie gerade

---

[10]) Eine neuere Schätzung (nämlich datiert vom 1. Juli 1921) ist von M. Fournier-Sarlovèze, dem Abgeordneten für die Oise, wahrscheinlich nach amtlichen Quellen zusammengestellt worden; das Folgende sind einige seiner Ziffern:

	Bewohnte Häuser:	
Bei Waffenstillstand:	vollkommen zerstört	289 147
	sehr beschädigt	164 317
	teilweise beschädigt	258 419
Im Juli 1921:	vollkommen wiederaufgebaut .	118 863
	vorläufig repariert	182 694

das Gegenteil von dem, was sie bezwecken. Darum wollen wir einige der Einzelheiten der angerichteten Zerstörungen mit den dafür gestellten Ansprüchen vergleichen:

1. 293 733 Häuser wurden gänzlich zerstört und 296 502 teilweise. Da die letzteren beinahe alle repariert worden sind, werden wir den Schaden nicht unterschätzen, wenn wir zum Zwecke des allgemeinen Vergleichs annehmen, daß die beschädigten Häuser durchschnittlich halb zerstört waren, was auf insgesamt 442 000 vollkommen zerstörte Häuser hinausläuft. Wenn wir uns dann den französischen Anspruch für Gebäudeschaden ansehen, so finden wir, daß derselbe 16 768 Millionen Goldmark beträgt.

Öffentliche Gebäude:

	Kirchen	Gemeindegebäude	Schulen	Postämter	Krankenhäuser
zerstört	1407	1415	2243	171	30
beschädigt	2079	2154	3153	271	197
wiederhergestellt . . .	1214	322	720	53	29
vorläufig ausgebessert .	1097	931	2093	196	128

Bestelltes Land:

Bei Waffenstillstand: ganz zerstört . . 4 693 516 Acker
Im Juli 1921: nivelliert . . . . 4 067 408 „
gepflügt . . . . 3 528 950 „

Lebendes Inventar:

	1914	Nov. 1918	Juli 1921
Rindvieh	890 084	57 500	478 000
Pferde, Esel u. Maultiere	412 730	32 600	235 400
Schafe und Ziegen. . .	958 308	69 100	276 700
Schweine	357 003	25 000	169 000

Teilen wir diesen Betrag durch die Anzahl der Häuser, so finden wir einen Durchschnittsanspruch von 45 500 Mark per Haus[11]). Dieser Anspruch bezieht sich hauptsächlich auf Bauern- und Bergarbeiterhäuser und Wohnungen in kleinen Landstädten. M. Tardieu hat M. Loucheur zitiert, der gesagt hat, daß die Häuser in dem Lens-Courriéres-Bezirk je 5000 Francs (4000 Mark) vor dem Kriege wert waren, die wiederaufzubauen es nach dem Kriege jedoch 15 000 Francs kosten würde, was nicht ausgeschlossen erscheint. Im April 1921 wurden die Baukosten in Paris (die einige Monate vorher bedeutend höher gewesen waren), in Papierfrancs ausgedrückt, auf das Dreiundeinhalbfache der Vorkriegsziffer geschätzt[12]). Aber selbst, wenn wir die Kosten in Francs

---

[11]) Selbst wenn wir annehmen, daß jedes überhaupt beschädigte Haus vollkommen zerstört worden wäre, ergibt sich eine Zahl von nur ungefähr 34 000 Mk.

[12]) M. Brennier, der viel Zeit darauf verwandt hat, mich zu kritisieren, stimmt in The Times vom 24. Juni 1921 einem französischen Architekten bei, der die Wiederaufbaukosten auf durchschnittlich 10 000 Mark per Haus bemißt, und zitiert auch ohne Widerspruch eine deutsche Schätzung, daß der Vorkriegsdurchschnitt 4800 Mark war. Er gibt auch in demselben Artikel an, daß die Zahl der zerstörten Häuser 304 191 und die der beschädigten Häuser 290 425 oder insgesamt 494 616 betrug. Nachdem er auf die Wichtigkeit hingewiesen hat, die Gefühle bei Besprechen dieser Frage zu berücksichtigen, multipliziert er die 10 000 Mark nicht mit der Zahl der Häuser, sondern der Zahl der Bevölkerung und erreicht eine Ziffer von 15 Milliarden Goldmark. Was kann man auf diese gefühlsmäßige Multiplikation antworten? Was ist die höfliche Antwort in einem Streit auf dieser Grundlage? (Seine anderen Zahlen bestehen zweifellos aus einer derartigen Anzahl von Druckfehlern, konfusen Rechnungen, Verwechslungen zwischen Hektar und Ar und der-

zum Fünffachen der Vorkriegsziffer annehmen, nämlich 25 000 Papierfrancs pro Haus, würden die von der französischen Regierung angemeldeten Ansprüche immer noch das Dreieinhalbfache der Wahrheit betragen. Ich stelle mir vor, daß sich der Widerspruch in diesem und anderen Punkten durch die Miteinberechnung von indirekten Schäden in die amtliche französische Forderung erklären läßt, nämlich Mietsverlust — perte de loyer. Es ist nicht bekannt geworden, welche Haltung der Wiedergutmachungsausschuß gegenüber indirekten Geld- und Geschäftsverlusten eingenommen hat, die infolge des Krieges in den zerstörten Gebieten entstanden sind. Aber ich glaube nicht, daß der Vertrag derartige Ansprüche zuläßt. Trotzdem dergleichen Verluste wohl vorhanden waren, unterscheiden sie sich in Wirklichkeit nicht sehr von entsprechenden Verlusten in anderen Gebieten und tatsächlich in allen Ländern der Verbündeten. Der Höchstanspruch hierfür könnte jedoch nicht viel zur Rechtfertigung obiger Ziffer beitragen, und wir könnten einen beträchtlichen Spielraum für Irrtümer mit Hinsicht auf diese weiteren Positionen lassen, ohne dadurch der Schlußfolgerung, daß der Anspruch übertrieben ist, Abbruch zu tun. In »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« S. 102 nehme ich die Ziffer von 5 Milliarden Goldmark als eine gerechte Schätzung für Gebäudeschäden an, und ich glaube heute noch, daß dies ungefähr zutrifft.

---

gleichen, daß es unziemlich wäre, sich auf eine Kritik dieses wohlgemeinten Mischmasches einzulassen, zumal ein Angriff darauf mit Leichtigkeit ein zerstörtes Gebiet aus ihm machen könnte. Als Schreiber über diese Frage gehört M. Brennier ungefähr zu demselben Kaliber wie Raphael-Georges Lévy.)

2. Der Anspruch für Gebäudeschäden ist ausschließlich der Möbel und festen Anlagen, die in einem Sonderanspruch enthalten sind, der sich auf 11 417 Millionen Goldmark beläuft. Zum Vergleich dieser Ziffer wollen wir annehmen, daß die gesamten Möbel und Anlagen zerstört wurden, nicht nur da, wo die Häuser zerstört sind, sondern auch in jedem Fall, in welchem ein Haus beschädigt war. Dies mag übertrieben klingen; aber wir müssen die Tatsache dagegen halten, daß in vielen Fällen die Möbel vielleicht geplündert und nicht zurückgegeben worden sind (ein großer Teil ist allerdings durch Zurückgabe wieder in den Besitz der Eigentümer gelangt), obgleich das Haus überhaupt nicht beschädigt wurde. Die Gesamtzahl der beschädigten und zerstörten Häuser war 590 000. Wenn wir den Betrag von 11 417 Millionen Goldmark hierdurch teilen, gelangen wir zu einem Durchschnitt von 19 350 Mark pro Haus — eine durchschnittliche Bewertung der Möbel und festen Anlagen in dem Hause jedes Bauern und Bergarbeiters von mehr als 16 000 Mark. Ich möchte mich nicht darüber äußern, wie groß die in dieser Summe enthaltene Übertreibung ist.

3. Der größte aller Ansprüche jedoch bezieht sich auf Industrieschäden und beträgt 17 673 Millionen Goldmark. Im Jahre 1919 schätzte M. Loucheur die Kosten der Wiederherstellung der Kohlenminen auf 2000 Millionen Francs, d. h. 1,6 Milliarden Goldmark zum Parikurse[13]). Da der Vorkriegswert der sämt-

[13]) M. Tardieu behauptet, daß infolge des späteren Steigens der Preise Loucheurs Schätzung, in Papierfrancs ausgedrückt, sich als ungenügend erwiesen hat. Aber diesem Unterschied

lichen Kohlenminen in Großbritannien auf nur 2,6 Milliarden Goldmark geschätzt wurde und die Vorkriegsausbeute der britischen Minen das Fünfzehnfache der Ausbeute der besetzten Gebiete betrug, erscheint diese Zahl reichlich hoch gegriffen[14]). Aber selbst wenn wir diese Zahl als richtig hinnehmen, verbleiben noch beinahe 16 Milliarden Goldmark. Die großen Textilindustrien von Lille und Roubaix wurden ihrer Rohmaterialien beraubt; aber die Fabrikanlagen wurden nicht ernstlich beschädigt, was daraus hervorgeht, daß die Wollindustrie dieser Gebiete im Jahre 1920 schon wieder 93,8 % und die Baumwollindustrie 78,8 % ihrer Vorkriegsbelegschaft beschäftigten. In Tourcoing arbeiteten 55 Fabriken von 57 und in Roubaix 46 von 48[15]).

Es wird behauptet, daß insgesamt 11 500 industrielle Unternehmungen in ihrem Betrieb gestört worden sind; aber diese Zahl schließt jede Dorfwerkstatt ein, und ungefähr dreiviertel der in Frage kommenden Unternehmungen beschäftigten weniger als 20 Personen. Die Hälfte davon arbeitete wieder im Frühjahr 1921. Welches ist der Durchschnittsanspruch, der für sie gestellt wird? Wenn wir die

---

habe ich Rechnung getragen, indem ich die Papierfrancs zum Parikurse in Goldmark umgerechnet habe.

[14]) Die Lens-Kohlenminen, die am meisten verwüstet wurden, bestanden aus 29 Gruben und beschäftigten im Jahre 1913 16 000 Arbeiter bei einer Ausbeute von 4 Millionen Tonnen.

[15]) Ich entnehme diese Ziffern den Angaben von M. Tardieu, der in einander folgenden Kapiteln voller Begeisterung behauptet, daß nach seiner zurzeit bestehenden These der Wiederaufbau kaum begonnen hat und beinahe beendigt ist.

Kohlenminen, wie oben angegeben, abziehen und die Gesamtforderung durch 11 500 teilen, ergibt sich ein Durchschnittspreis von ungefähr 140 000 Goldmark. Die Übertreibung fällt auf den ersten Blick auf und erscheint ebenso groß wie bei den Häusern und Möbeln.

4. Der übrig bleibende wichtige Posten bezieht sich auf unbebautes Land. Hierfür werden 9850 Millionen Goldmark gefordert oder ungefähr 590 Millionen Pfund. M. Tardieu (auf Seite 347 seines vorher erwähnten Buches) zitiert Mr. Lloyd George, der im Laufe einer Diskussion während der Friedenskonferenz, in welcher er auf den übertriebenen Charakter der französischen Ansprüche hinwies, folgendes gesagt hat: »Wenn ihnen die Aufgabe gestellt werden würde, das Geld, welches sie für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs beanspruchen, auszugeben, so behaupte ich, daß es ihnen nicht gelingen würde, diese Aufgabe zu erfüllen. Auch ist das Land noch vorhanden. Trotzdem es teilweise aufgerissen worden ist, ist es nicht verschwunden. Selbst wenn sie den ‚Chemin des Dames' versteigern würden, würden sich Käufer dafür finden.« Mr. Lloyd Georges Ansicht ist durch die Ereignisse gerechtfertigt worden. Im April 1921 konnte der französische Ministerpräsident dem Senat mitteilen, daß 95 % des Ackerlandes umgegraben und 90 % gepflügt worden waren. Einige gehen sogar soweit, zu sagen, daß die Fruchtbarkeit des Bodens durch die Aufwühlung der Oberfläche und durch das Brachliegen während mehrerer Jahre gesteigert worden ist. Aber abgesehen davon, daß es sich herausgestellt hat, daß es leichter war als vorausgesehen, diese Art Schäden

wiedergutzumachen, umfaßte die gesamte bebaute Fläche ausschließlich Waldungen in den 11 Departements, soweit sie in Mitleidenschaft gezogen wurde, 6 650 000 Acker, von denen sich 270 000 in der »Zone der Verwüstung«, 2 000 000 in der »Zone der Schützengräben und Granatenlöcher« und 4 200 000 in der »Zone der einfachen Besetzung« befanden. Der Anspruch, über die ganze Fläche verteilt, ergibt daher ungefähr 1800 Goldmark per Acker und auf die beiden ersten Kategorien verteilt ungefähr 5200 Goldmark per Acker. Trotzdem dieser Anspruch sich nur auf unbebautes Land beziehen soll, schließt er vermutlich Farmhäuser (mit Ausnahme von Wohnhäusern), Werkzeuge, lebendes Inventar und die Erntefrüchte des August 1914 ein. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die dauernden Eigenschaften des Landes nur über eine engumgrenzte Fläche ernstlich beeinträchtigt worden sind, würden die letztgenannten Posten wahrscheinlich den größten Teil des Anspruches darstellen. Wir müssen auch die Zerstörungen von Waldungen in Anrechnung bringen. Aber selbst wenn wir für jeden dieser Posten hohe Schätzungen annehmen, kann ich nicht begreifen, wie der Gesamtanspruch bestenfalls mehr als ein Drittel der tatsächlich beanspruchten Summe betragen kann.

Diese Beweisführung ist nicht genau, aber sie genügt, um zu beweisen, daß der dem Wiedergutmachungsausschuß vorgelegte Ersatzanspruch unhaltbar ist. Ich glaube, daß er den tatsächlichen Schaden wenigstens um das Vierfache übersteigt. Aber es ist möglich, daß ich einige Einzelheiten des Anspruches übersehen habe. In Betrachtungen dieser Art ist es besser, einen weiten Spielraum für einen

möglichen Irrtum zu lassen. Ich behaupte daher, daß im Durchschnitt der Anspruch nicht geringer ist, als das Zwei- bis Dreifache des tatsächlichen Schadens.

Ich habe mich ausgiebig mit dem französischen Anspruch beschäftigt, weil er der größte ist und weil mehr Einzelheiten darüber erhältlich sind, als über die Forderungen der anderen Verbündeten. Generell betrachtet, gelten für den belgischen Anspruch dieselben Bemerkungen wie für den französischen. Aber in diesem Anspruch spielen die Requisitionen und die Personenschäden der Zivilbevölkerung eine größere Rolle. Der Materialschaden andererseits war viel geringer als in Frankreich. Die belgische Industrie arbeitet schon wieder genau wie vor dem Kriege, und der noch zu leistende Wiederaufbau ist nur gering. Der belgische Minister des Innern teilte im Parlament im Februar 1920 mit, daß zur Zeit des Waffenstillstandes 80 000 Häuser und 11 000 öffentliche Gebäude zerstört waren. Dies läßt vermuten, daß die belgische Forderung unter dieser Rubrik ungefähr ein Viertel des französischen Anspruches sein mußte; aber in Anbetracht des größeren Reichtums der besetzten Gebiete Frankreichs ist der belgische Verlust wahrscheinlich bedeutend niedriger als ein Viertel der französischen Verluste. Die tatsächlich von Belgien eingereichte Forderung für Ersatz von Eigentum, Schiffsverlusten, Zivilpersonen und Gefangene (d. h. der gesamte Anspruch abzüglich Pensionen und Beihilfen) betrug 34 254 Millionen belgische Francs. Da das belgische Finanzministerium in einer 1913 veröffentlichten Übersicht den gesamten Reichtum des Landes mit 29 525 Millionen belgischer Francs ein-

geschätzt hatte, ist es klar, daß selbst unter Berücksichtigung des verminderten Wertes des belgischen Franc, auf den wir unsere Rechnung stützen müssen, dieser Anspruch in hohem Maße übertrieben ist. Ich glaube, daß der Übertreibungsgrad ebenso hoch ist wie im Falle von Frankreich.

Das britische Reich beschränkt seinen Anspruch abgesehen von Pensionen und Beihilfen, fast ausschließlich auf Schiffsverluste. Die verlorene und beschädigte Tonnage ist genau bekannt. Der Wert der Ladungen ist schwer zu schätzen. Auf Grund eines Durchschnittes von 600 Mark für den eigentlichen Schiffskörper und 800 Mark für die Ladung per Bruttotonne der verlorenen Tonnage schätzte ich den Anspruch in »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« S. 107 auf 10,8 Milliarden Goldmark. Der tatsächlich angemeldete Anspruch betrug 15 340 Millionen Goldmark. Viel hängt von dem Datum ab, an welchem die Kosten des Ersatzes berechnet sind. Ein großer Teil der Tonnage wurde durch Schiffe ersetzt, mit deren Bau vor Ende des Krieges und kurz nachher begonnen worden war, und der Preis war daher bedeutend höher als z. B. im Jahre 1921. Aber selbst dann war der angemeldete Anspruch sehr hoch; er scheint sich auf eine Schätzung von 2000 Mark pro Bruttotonne für Schiffskörper und Ladung zusammen zu stützen, wogegen irgendein Überschuß wettgemacht wird dadurch, daß die beschädigten und belästigten Schiffe nicht gesondert in Rechnung gestellt worden sind. Diese Summe ist die höchste, für die bestenfalls glaubwürdige Argumente angeführt werden können, ist aber alles andere als eine kritische Abschätzung. Ich bleibe bei der Schät

zung, die ich in »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« wiedergab.

Ich unterlasse es, die Ansprüche der anderen Verbündeten zu untersuchen; die Einzelheiten, soweit sie veröffentlicht sind, befinden sich in Anhang 3.

Obige Bemerkungen beziehen sich auf die Ansprüche für Sachschäden und haben mit den Ansprüchen für Pensionen und Beihilfen, die dessen ungeachtet eine beträchtliche Position ausmachen, nichts zu tun. Bei den letzteren wird auf Grund des Friedensvertrages bei den Pensionen der kapitalisierte Wert in Anschlag gebracht. »Bei der Umrechnung auf den Kapitalwert werden der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages und die in Frankreich zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife zugrunde gelegt.« Bei den Beihilfen, welche während der Feindseligkeiten an die Angehörigen von mobilisierten Personen gemacht wurden, wird der Betrag für jedes Jahr »auf der Grundlage des in Frankreich in dem betreffenden Jahre für Zahlungen dieser Art geltenden Durchschnittstarifs errechnet«. Das bedeutet, daß der französische Tarif ohne Unterschied angewandt wird; und bei Angabe der Zahl der betroffenen Personen sollte die sich ergebende Ziffer leicht und genau ausgerechnet werden können und nur wenig Spielraum für ins Gewicht fallende Irrtümer lassen. Nachfolgend sind die tatsächlichen Ansprüche in Milliarden Goldmark angegeben [16]).

(Siehe Zusammenstellung auf Seite 128.)

Serbien, für das eine besondere Ziffer nicht zu erlangen war, und die Vereinigten Staaten sind hierbei

[16]) Als Gegenwart einer Goldmark sind hierbei 2.20 Francs beziehungsweise 1 Schilling angenommen worden.

	Milliarden Goldmark
Frankreich . . .	33
Britisches Reich .	37
Italien	17
Belgien	1
Japan	1
Rumänien	4
	93

nicht berücksichtigt. Die Gesamtsumme würde daher ungefähr 100 Milliarden Goldmark ergeben[17]).

Wie hoch beläuft sich nun die Gesamtsumme aller dieser Positionen, und in welchem Verhältnis steht sie zu der endgültigen Festsetzung des Wiedergutmachungsausschusses? Da die Ansprüche in einer Anzahl verschiedener Währungen wiedergegeben sind, ist es nicht leicht, eine Gesamtsumme festzustellen. In der nachfolgenden Aufstellung sind französische Francs zum Kurse von 2,20 in Goldmark umgerechnet, dem Kurs, den, wie oben erklärt, der Ausschuß akzeptiert hatte, Pfund Sterling beinahe zu pari (entsprechend dem Franckurs), die belgischen Francs ebenso wie die französischen, die italienischen Lire zum Zweifachen dieses Kurses, serbische Dinars zum Vierfachen und japanische Yen zu pari.

(Siehe Zusammenstellung auf Seite 129.)

Polen und die Tschecho-Slowakei, deren Ansprüche wahrscheinlich unzulässig sind, sind ausgelassen wor-

---

[17]) Dies ist genau die Ziffer der Schätzung, welche ich in „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages" S. 130 gemacht habe. Aber ich fügte dort hinzu: »Ich möchte glauben, daß die Gesamtsumme ein genaueres Bild gibt als die Einzelposten.« Dieser Vorbehalt war notwendig, da ich die Forderungen Frankreichs überschätzt und die des britischen Reiches und Italiens unterschätzt hatte.

	Milliarden Goldmark
Frankreich . . .	99
Britisches Reich .	54
Italien	27
Belgien	16 1/3
Japan	1 1/3
Jugoslavien . . .	9 1/3
Rumänien	14
Griechenland . .	2
	223 1/3

den, ebenso wie die Vereinigten Staaten, die keinen Anspruch eingereicht haben, und Ansprüche von kleineren Ländern, die in Anhang Nr. 3 wiedergegeben worden sind.

In runden Ziffern können wir deshalb die bei dem Wiedergutmachungsausschuß angemeldeten Ansprüche mit ungefähr 225 Milliarden Goldmark veranschlagen, von denen 95 Milliarden sich auf Pensionen und Beihilfen und 130 Milliarden auf andere Positionen bezogen.

Bei Bekanntmachung der Entscheidung differenzierte der Wiedergutmachungsausschuß nicht zwischen den einzelnen Ländern und trennte auch die verschiedenen Positionen nicht voneinander, sondern nannte nur eine Pauschalsumme. Diese Summe bezifferte sich auf 132 Milliarden Goldmark, d. h. 58 % der gesamten Ansprüche. Diese Entscheidung hatte mit Deutschlands Leistungsfähigkeit nichts zu tun und kam nur einer Festsetzung gleich, welche mit Bezug auf die für die verschiedenen Forderungspositionen unter dem Versailler Vertrage in Frage kommenden Beträge unparteiisch sein sollte.

Die Entscheidung wurde einstimmig gefaßt, aber nur unter dem Eindruck großer Meinungsverschieden-

heiten. Die Errichtung einer Körperschaft aus Vertretern der interessierten Parteien eignet sich nicht dazu, eine unparteiische Entscheidung in eigener Sache zu geben, und entspricht auch nicht den althergebrachten Formen. Diese Einrichtung entstammt der in dem Friedensvertrage immer wiederkehrenden Annahme, daß die Verbündeten kein Unrecht tun oder auch nur parteiisch sein könnten.

In England ist nichts über die Diskussion veröffentlicht worden, die dieser Entscheidung vorausging. Aber M. Poincaré, der eine Zeitlang Vorsitzender des Wiedergutmachungsausschusses war, hatte in einem Artikel in der »Revue des Deux Mondes« vom 15. Mai 1921 den Schleier gelüftet. Er enthüllt dort die Tatsache, daß das endgültige Resultat einen Vergleich zwischen dem französischen und dem britischen Vertreter darstellte, von dem der letztere sich bemühte, die Ziffer auf 104 Milliarden festzusetzen, und diese Auffassung mit Geschicklichkeit und sogar mit leidenschaftlichen Worten verteidigte[18]).

Als die Entscheidung des Wiedergutmachungsausschusses zuerst bekanntgegeben wurde, und als es sich herausstellte, daß sie so große Abstriche in den bei dem Ausschuß angemeldeten Ansprüchen vorgenommen hatte, begrüßte ich sie mit Freuden als einen großen Triumph der Gerechtigkeit in internationalen Angelegenheiten, wobei ich mich vielleicht durch die

---

[18]) Elle avait été le résultat d'un compromis assez pénible entre le délégué français, l'honorable M. Dubois, et le représentant anglais, Sir John Bradbury, depuis lors démissionaire, qui voulait s'en tenir au chiffre de cent quatre milliards et qui avait défendu la thèse du gouvernement britannique avec une habilité passionnée.

nahe Übereinstimmung mit meinen eigenen Voraussagen fortreißen ließ. Bis zu einem gewissen Grade bin ich noch heute derselben Auffassung; der Wiedergutmachungsausschuß ging ziemlich weit darin, die Glaubwürdigkeit der Ansprüche der verbündeten Regierungen in Zweifel zu ziehen. Seine Abstriche an den Forderungen, abgesehen von den Ansprüchen für Pensionen und Beihilfen, müssen sogar sehr groß gewesen sein, da die Ansprüche für Pensionen sich mehr oder weniger genau berechnen ließen[19]) und daher kaum einen grundlegenden Irrtum, der einem Anteil von 42 % überhaupt irgendwie nahe kam, zuließen. Falls der Ausschuß z. B. den Anspruch für Pensionen und Beihilfen von 95 auf 80 Milliarden herabgesetzt hat, sind die anderen Ansprüche von 130 auf 52 Milliarden herabgesetzt worden, was einem Abstrich von 60 % entspricht. Auf Grund des jetzt verfügbaren Materials glaube ich jedoch, daß selbst dann die Entscheidung des Ausschusses der Untersuchung durch ein unparteiisches Tribunal nicht standhalten würde. Die Ziffer von 104 Milliarden, die M. Poincaré Sir John Bradbury zuschreibt, ist wahrscheinlich die einer wirklich unparteiischen Festsetzung am nächsten kommende.

Zur Vervollständigung unserer Zusammenfassung der Tatsachen müssen noch zwei Punkte erwähnt werden:

1. Die von dem Wiedergutmachungsausschuß festgesetzte Gesamtsumme umfaßt den Gesamtanspruch sowohl gegen Deutschland wie auch gegen seine Ver-

[19]) Der Hauptgegenstand einer berechtigten Kontroverse in dieser Hinsicht war der Umrechnungskurs von Papierfrancs in Goldmark.

bündeten. Sie schließt daher den von den österreich-ungarischen, türkischen und bulgarischen Armeen angerichteten Schaden genau so ein, wie den von den Deutschen angerichteten. Falls Deutschlands Verbündete irgendwelche Zahlungen geleistet haben, müssen sie vermutlich von der zu zahlenden Summe abgezogen werden. Aber Anhang I des Wiedergutmachungskapitels im Friedensvertrage von Versailles ist so abgefaßt, daß Deutschland für den ganzen Betrag haftbar gemacht wird.

2. Diese Gesamtsumme schließt die Beträge nicht ein, die für Belgien während des Krieges von den Verbündeten gewährte Kredite zahlbar sind. Zur Zeit des Londoner Abkommens, Mai 1921, wurde Deutschlands Verpflichtung mit Bezug auf diesen Punkt provisorisch auf 3 Milliarden Goldmark veranschlagt. Aber es war noch keine Entscheidung darüber getroffen worden, zu welchem Kurse diese Anleihen, die teilweise in Dollars und teilweise in Pfund und Francs gewährt worden waren, in Goldmark umgerechnet werden sollten. Diese Frage wurde Mr. Boyden, dem Vertreter der Vereinigten Staaten im Wiedergutmachungsausschuß, zur Entscheidung vorgelegt, und Ende September gab er seine Ansicht dahin kund, daß als Umrechnungskurs der zur Zeit des Waffenstillstandes gültige Kurs angenommen werden sollte. Einschließlich 5 % Zinsen, wie im Vertrage vorgesehen, schätze ich daher diese Verpflichtung am Ende des Jahres 1921 auf ungefähr 6 Milliarden Goldmark, von denen etwas mehr als ein Drittel auf Großbritannien entfällt und etwas weniger als je ein Drittel auf Frankreich und die Vereinigten Staaten.

Meine abschließende Betrachtung läuft daher darauf

hinaus, daß die beste uns zur Verfügung stehende Schätzung der von Deutschland nach dem Buchstaben des Versailler Vertrages zahlbaren Summen einen Betrag von 110 Milliarden Goldmark ergibt, die sich auf die hauptsächlichen Positionen der Forderung in dem Verhältnis von 74 Milliarden für Pensionen und Beihilfen, 30 Milliarden für direkte Schäden an Eigentum und Personen von Zivilisten und 6 Milliarden für belgische Kriegsschulden verteilen.

Die Gesamtrechnung ist mehr, als Deutschland zu zahlen imstande ist. Aber die Forderung, unter Abzug von Pensionen und Beihilfen, würde sich wohl in den Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit bewegen. Der Einschluß der Forderung für Pensionen und Beihilfen war der Gegenstand eines langen und erbitterten Kampfes in Paris. Ich habe die Ansicht vertreten, daß die im Recht wären, die diese Forderung als mit den Bedingungen, zu denen Deutschland bei dem Waffenstillstand kapitulierte, nicht im Einklang stehend bezeichnen. Ich komme auf diesen Gegenstand im nächsten Kapitel zurück.

Abhandlung V.

Eingänge und Ausgaben vor dem 1. Mai 1921.

Die Bestimmung des Versailler Vertrages, daß Deutschland vorbehaltlich gewisser Abzüge vor dem 1. Mai 1921 20 Milliarden Goldmark zahlen sollte, war so weit von den Tatsachen und Möglichkeiten entfernt, daß man seit einiger Zeit nichts mehr über dieses Produkt der phantasielosen Pariser Hirngespinste gehört hat. Da die Bestimmung durch das Londoner Abkommen vom 5. Mai 1921 vollständig

aufgegeben wurde, braucht man nicht mehr zu dieser nun veralteten Streitfrage zurückzukehren. Aber die Wiedergabe dessen, was Deutschland während der Übergangsperiode tatsächlich an Zahlungen geleistet hat, bleibt von Interesse.

Die folgenden Einzelheiten sind einer Aufstellung des britischen Schatzamtes, die im August 1921 veröffentlicht wurde, entnommen:

Annähernde Aufstellung des Wiedergutmachungsausschusses von den durch Deutschland in der Zeit vom 11. November 1918 bis 30. April 1921 gemachten Lieferungen:

	Goldmark
Bareingänge:	99 334 000
Sachleistungen:	
Schiffe	270 331 000
Kohle	437 160 000
Farbstoffe	36 823 000
andere Lieferungen	937 040 000
	1 780 688 000
unbewegliches Eigentum und bisher nicht einkassierte Bestände	2 754 104 000
	4 534 792 000
schätzungsweise £	284 500 000

Das unbewegliche Eigentum besteht hauptsächlich aus den an Frankreich übergebenen Saarkohlenfeldern, aus an Dänemark übergebenem Staatseigentum in Schleswig und Staatseigentum mit gewissen Ausnahmen (in den an Polen abgetretenen Gebieten).

Die gesamten Bargelder, zwei Drittel der Schiffe und ein Viertel der Farbstoffe fielen an Großbritannien. Ein Teil der Schiffe und Farbstoffe, die Saarkohlenfelder, der bei weitem größte Teil der Kohlen und die »anderen Lieferungen«, einschließlich wertvollen von der deutschen Armee hinterlassenen

Beständen fielen an Frankreich. Einige Schiffe, ein Teil der Kohlen und anderen Lieferungen und die von Dänemark für Schleswig zahlbare Entschädigung fiel an Belgien. Italien erhielt einen Teil der Kohlen und Schiffe und einige andere Kleinigkeiten. Der Wert des deutschen Staatseigentums in Polen konnte an niemand anders übertragen werden als an Polen.

Aber die auf diese Weise erhaltenen Beträge waren für Zwecke der Wiedergutmachung nicht verfügbar. Von ihnen sind abzuziehen:

1. die an Deutschland unter dem Spa-Abkommen zurückgezahlten Summen, im ganzen 360 Millionen Goldmark [20]), und
2. die Kosten der Besatzungsarmeen.

Im September 1921 veröffentlichte der Wiedergutmachungsausschuß folgende annähernde Schätzung der Kosten für die Besetzung des deutschen Gebietes durch die verbündeten Armeen vom Waffenstillstand an bis zum 1. Mai 1921:

	Gesamtkosten	Kosten pro Mann und Tag
Vereinigte Staaten . .	278 067 610 $	4,50 $
Großbritannien . . .	52 881 298 £	14 sh
Frankreich	2 304 850 470 Fr.	15.25 Fr.
Belgien	378 731 390 „	16.50 „
Italien	15 207 717 „	22 „

Bei der Umrechnung dieser Beträge in Goldmark erheben sich die immer wiederkehrenden Fragen der

[20]) Bestehend aus ungefähr 51½ Millionen Pfund, die von Großbritannien geliehen wurden, 772 Millionen Francs von Frankreich, 96 Millionen Francs von Belgien, 147 Millionen Lire von Italien und 56 Millionen Francs von Luxemburg.

Kurse, zu denen die Umrechnung stattfinden soll. Die Gesamtsumme wurde jedoch auf 3 Milliarden Goldmark geschätzt[21]), von denen 1 Milliarde den Vereinigten Staaten, 1 Milliarde an Frankreich, 900 Millionen an Großbritannien, 175 Millionen an Belgien und 5 Millionen an Italien geschuldet wurden. Am 1. Mai 1921 standen ungefähr 70000 französische, 18000 britische und eine ganz minimale Anzahl amerikanischer Soldaten am Rhein.

Das Nettoergebnis der Übergangsperiode war daher das folgende:

1. In den $2^1/_2$ Jahren nach dem Waffenstillstand, während sich die ganze Härte des Vertrages fühlbar machte, die dazu dienen sollte, jeden irgendwie verfügbaren flüssigen Bestand aus Deutschland herauszuziehen, deckte der ganze übertragbare Reichtum, welchen Deutschland — wenn man das an Polen abgetretene Staatseigentum beiseite läßt — gerade die Kosten der Eintreibung, d. h. die Kosten der Okkupationsarmeen, und ließ nichts für die Wiedergutmachung übrig.

2. Aber, da die Vereinigten Staaten bisher noch nicht die an sie für die Armee zahlbare Milliarde erhalten haben, haben die anderen Verbündeten insge-

---

[21]) Die deutschen Behörden haben eine etwas höhere Ziffer angegeben. Nach einem dem Reichstag von dem deutschen Finanzminister im September 1921 vorgelegten Memorandum betrugen die Kosten der Okkupationsarmeen und der Rheinlandkommission bis Ende März 1921 3 936 954 542 Goldmark, die in erster Linie von den Besatzungsmächten verauslagt wurden, aber von Deutschalnd zurückgefordert werden können, zuzüglich 7 313 911 829 Papiermark, welche die deutschen Behörden direkt verauslagt haben.

samt einen Überschuß von ungefähr 1 Milliarde empfangen. Dieser Überschuß wurde nicht zu gleichen Teilen unter ihnen verteilt. Großbritannien hatte 450 bis 500 Millionen Goldmark weniger empfangen, Belgien 300 bis 500 Millionen mehr und Frankreich 1000 bis 1200 Millionen mehr als seine Ausgaben[22]).

Nach dem genauen Buchstaben des Vertrages könnten diejenigen Verbündeten, die weniger als ihren Anteil erhalten haben, von denen, die mehr erhalten haben, die Auszahlung der Differenz in bar beanspruchen. Diese Frage und die Verteilung der von Deutschland zwischen Mai und August 1921 gezahlten Milliarde waren der Gegenstand des Finanzabkommens, das in Paris am 13. August 1921 vorläufig unterzeichnet wurde. Das Abkommen bestand hauptsächlich aus Konzessionen an Frankreich, teilweise durch Belgien, das sich mit einem Aufschub seiner Prioritätszahlung von 2 Milliarden aus den ersten von Deutschland für die Wiedergutmachung erhaltenen Beträgen einverstanden erklärte, und teilweise durch Großbritannien, das für Zwecke der Auseinandersetzung zwischen den Verbündeten für die von Deutschland gelieferte Kohle einen geringeren Wert annahm als den, welcher in dem Vertrage festgesetzt war[23]). Mit Rücksicht auf diese Konzessionen, die sich auf zukünftige Zahlungen bezogen, wurde die erste Milliarde in bar, die nach dem 1. Mai 1921 ein-

---

[22]) Ich leiste für die Genauigkeit dieser Zahlen keine Garantie, die nur eine oberflächliche Schätzung meinerseits auf der Grundlage von unvollkommen veröffentlichten Informationen darstellen.

[23]) Andererseits wurde die Auffassung Großbritanniens für die Bewertung der Schiffstonnage angenommen.

ging, zwischen Großbritannien und Belgien aufgeteilt. Großbritannien erhielt 450 Millionen Goldmark zur Deckung des ihm zukommenden Restes seiner Okkupationskosten, und der Rest fiel Belgien zu als weitere Rate auf die vereinbarte Prioritätszahlung. Dieses Abkommen wurde in der französischen Presse so dargestellt, als ob es Frankreich neue Lasten auferlegte oder es wenigstens bestehender Rechte beraubte. Aber dies war nicht der Fall. Das Abkommen zielte durchweg daraufhin, die Härten zu mildern, mit denen der Buchstabe des Vertrages und das Spa-Abkommen zum Nachteil Frankreichs gewirkt hatten[24]).

Der tatsächliche Wert dieser Lieferungen ist ein schlagender Beweis dafür, um wieviel niedriger der Wert der ablieferbaren Objekte ist als die Schätzungen, die umliefen. Der Wiedergutmachungsausschuß hat bekanntgegeben, daß Deutschland für seine Handelsflotte ungefähr 755 Millionen Goldmark gutgeschrieben werden soll. Diese Ziffer ist so niedrig,

---

[24]) In Anbetracht der politischen Schwierigkeiten, in die das Abkommen das Briand-Kabinett versetzte, wurde die Angelegenheit anscheinend dadurch aus der Welt geschafft, daß Großbritannien und Belgien ihre Anteile, wie oben angegeben, erhalten sollten »vorbehaltlich der Regelung durch endgültige Beilegung« der in dem Abkommen behandelten Fragen. Das Reinergebnis war am 30. September 1921, daß Großbritannien einschließlich der obigen Summe mit Bezug auf die Spa-Kohlenvorschüsse £ 5 445 000 zurückbezahlt erhalten hat und des weiteren ungefähr £ 43 000 000 zum Ausgleich der Besatzungsarmee (ungefähr £ 50 Millionen) empfangen hatte. Als Resultat von drei Jahren Wiedergutmachung waren daher Großbritanniens Eintreibungskosten um ungefähr 7 Millionen Pfund höher als seine Eingänge.

teilweise deshalb, weil viele der Schiffe erst nach dem Fall im Wert von Schiffstonnage verkauft wurden[25]). Dessen ungeachtet war die Handelsflotte ein greifbares Aktivum von großem Wert, und es war eine Zeitlang üblich, auf dieses Wertobjekt hinzuweisen gegenüber denjenigen, die Deutschlands Fähigkeit zur Zahlung enormer Summen anzweifelten. Was ist der Wert der Handelsflotte aber gegenüber der Gesamtrechnung gegen Deutschland? Die Rechnung beläuft sich auf 138 Milliarden Goldmark, was an Zinsen zu 6 % pro Jahr 8280 Millionen Goldmark ausmacht. Das bedeutet, daß Deutschlands gesamte Handelsflotte, deren Übergabe so demütigend wirkte, und die auszuführen es einer so kolossalen Überwindung kostete, gerade die Lasten eines Monats gutmachen würde.

Abhandlung VI.

Die Verteilung der Eingänge unter den Verbündeten.

Die verbündeten Regierungen benutzten die Spa-Konferenz (Juli 1920) dazu, unter sich eine Wiedergutmachungsfrage zu regeln, die bereits in Paris auf große Schwierigkeiten gestoßen und ungelöst ge-

---

[25]) Es erscheint ungerecht, diese Schiffe zu dem Preise zu bewerten, der während des Niedergangs von Schiffspreisen dafür erlöst wurde, während man Deutschlands Verpflichtungen für Unterseebootsschäden in der Weise berechnet hat, daß der Preis in Anrechnung gebracht wurde, welcher für den Ersatz von Schiffen während der Preishausse gezahlt wurde. Meine Schätzung des Wertes der abzuliefernden Schiffe in „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages" S. 142 betrug 2,4 Milliarden Goldmark.

blieben war[26]), — nämlich die Anteile, welche die verschiedenen verbündeten Länder, soweit sie darauf Anspruch erhoben, in den Wiedergutmachungseingängen haben sollen[27]). Der Vertrag bestimmte, daß die Eingänge von Deutschland unter den Verbündeten verteilt werden sollten »nach einem im voraus festgesetzten, auf Billigkeit und den Rechten jeder Regierung beruhenden Verhältnis«. Das von M. Tardieu beschriebene Mißlingen, in Paris zu einer Einigung zu gelangen, erwies die Ungenauigkeit der verwandten Verbalform; aber die Frage wurde in Spa wie folgt geregelt:

Frankreich	52 %
Britisches Reich[28]) . .	22 %
Italien	10 %
Belgien	8 %
Japan und Portugal je.	3/4 %

Die restlichen 6 1/2 % wurden für Jugoslavien und Griechenland, Rumänien und die anderen Staaten,

---

[26]) M. Tardieu (The Truth about the Treaty, S. 340—348) hat einen Überblick gegeben über die nutzlosen Diskussionen über diese Frage bei der Friedenskonferenz. Die Franzosen erhielten in Spa einen etwas günstigeren Anteil als sie in Paris beanspruchten und den Mr. Lloyd George damals abgelehnt hatte.

[27]) Eine Zusammenfassung des Textes dieses Abkommens befindet sich in Anhang Nr. 1.

[28]) Bei der Konferenz der Kolonialpremiers im Juli 1921 wurde dieser Anteil weiter zwischen den verschiedenen Ländern des Reiches aufgeteilt:

Verein. Königreich .	86,85	Neuseeland	1,75
kleinere Kolonien .	0,80	Südafrika	0,60
Kanada	4,35	Neufundland . . .	0,10
Australien	4,35	Indien	1,20

die das Spa-Abkommen nicht mit unterzeichnet hatten, reserviert[29]).

In dieser Regelung lag eine gewisse Konzession von seiten Großbritanniens, dessen verhältnismäßiger Anteil dadurch bedeutend über das Maß des ihm auf Grundlage der eigentlichen Wiedergutmachung zufallenden Betrages hinausging, daß die Pensionen miteingerechnet waren.

Das von Mr. Lloyd George in Paris geforderte Verhältnis kam der Wirklichkeit wahrscheinlich bedeutend näher (nämlich, daß der französische und britische Anteil im Verhältnis von 5 : 3 zueinander stehen sollten). Ich bin der Ansicht, daß 45 % für Frankreich, 33 % für das britische Reich, 10 % für Italien, 6 % für Belgien und 6 % für die übrigen genauer mit den Ansprüchen jedes einzelnen auf Grund des Vertrages in Einklang gestanden haben würde. In Anbetracht aller Umstände kann man jedoch sagen, daß die Spa-Aufteilung im großen und ganzen gerecht war.

Gleichzeitig wurde die Priorität Belgiens für 2 Milliarden Goldmark bestätigt, und man kam überein, daß die Belgien während des Krieges von den anderen Verbündeten eingeräumten Kredite, für die Deutschland gemäß Artikel 232[30]) des Vertrages haftbar war,

---

[29]) Das Spa-Abkommen sah auch vor, daß die Hälfte der Eingänge von Bulgarien und den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten in dem gleichen Verhältnis, wie oben angegeben, verteilt werden, und von der übrigen Hälfte 40 % an Italien und 60 % an Griechenland, Rumänien und Jugoslavien fallen sollten.

[30]) »... verpflichtet sich Deutschland ... alle Summen zu erstatten, die Belgien von den alliierten und assoziierten Regie-

aus den zuerst eingehenden Geldern beglichen werden sollten. Diese Anleihen nebst Zinsen werden sich bis Ende 1921 auf ungefähr 6 Milliarden Goldmark belaufen, von denen 2,2 Milliarden Großbritannien, 2 Milliarden Frankreich und 1,8 Milliarden den Vereinigten Staaten geschuldet werden.

Nach dem Spa-Vertrage waren die von Deutschland in bar eingehenden Summen sowie Kredite auf Grund von Sachleistungen zur Abtragung seiner Verbindlichkeiten in der folgenden Reihenfolge zu verwenden:

1. Die Kosten der Besatzungsarmeen, die bis zum 1. Mai 1921 auf 3 Milliarden Goldmark veranschlagt wurden;
2. Vorschüsse an Deutschland für Nahrungsmittelkäufe unter dem Spa-Abkommen, sagen wir, 360 Millionen Goldmark;
3. die belgische Priorität für 2 Milliarden Goldmark;
4. Rückzahlung der von den Verbündeten an Belgien gewährten Kredite von schätzungsweise 6 Milliarden Goldmark.

Dies beläuft sich auf insgesamt 11,4 Milliarden Goldmark. Hiervon kommen meiner Schätzung nach ungefähr 3 Milliarden Frankreich, 3,4 Milliarden Großbritannien, 2,2 Milliarden Belgien und 2,8 Milliarden Goldmark den Vereinigten Staaten zu.

---

rungen bis zum 11. November 1918 entliehen hat, nebst 5 v. H. Zinsen pro Jahr für diese Summen.« Die für diese Rückzahlung in Spa vorgesehene Priorität unterscheidet sich etwas von dem Verfahren, das in dem Vertrage beabsichtigt war, nach welchem die Rückzahlung nicht später als am 1. Mai 1926 erfolgt sein sollte.

Sehr wenige Leute, glaube ich, sind sich darüber klar geworden, wie groß die Summe ist, die nach dem Buchstaben auf die Vereinigten Staaten entfällt. Da Frankreich beinahe zwei Drittel seines obigen Anteiles erhalten hat, während Belgien nur ungefähr ein Drittel, Großbritannien weniger als ein Drittel und die Vereinigten Staaten nichts empfangen haben, ergibt sich, daß selbst, wenn man für Deutschlands bevorstehende Zahlungen die günstigsten Schätzungen in Betracht zieht, genau genommen, nur verhältnismäßig geringe Summen in der nächsten Zukunft an Frankreich zahlbar sind.

Das Finanzabkommen vom 13. August 1921 bezweckte, die Härten dieser Prioritätsbestimmungen gegen Frankreich zu mildern[31]). Die Einzelheiten dieses Abkommens sind bisher noch nicht der Öffentlichkeit übergeben worden; aber man behauptet, daß das Abkommen eine mit Bezug auf die Rückzahlung der alliierten Kriegskredite an Belgien etwas andere Bestimmung trifft, als das Spa-Abkommen.

Die Aufnahme dieses Abkommens durch das französische Volk war ein gutes Beispiel für die Wirkung, die erzielt wird, wenn man das Volk im unklaren läßt. Das Spa-Abkommen ist in Frankreich nie verstanden worden, mit dem Ergebnis, daß man den Glauben gewinnt, daß das August-Finanzabkommen, das Frankreichs Lage bedeutend verbessert, seine bestehenden Rechte ernstlich gefährdete. M. Doumer hatte nie den Mut, seinem Volke die Wahrheit zu sagen; hätte er es getan, so würde er damit klar bewiesen haben, daß er das Interesse

---

[32]) Siehe oben Seite 137.

seines Landes im Auge hatte, als er das Abkommen provisorisch unterzeichnete.

Die Erwähnung der Vereinigten Staaten lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die anormale Stellung dieses Landes im Friedensvertrage. Die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten den Vertrag nicht ratifiziert haben, führte nicht dazu, daß sie ihrer Rechte aus demselben verlustig gingen, weder mit Bezug auf ihren Anteil an den Kosten der Okkupationsarmee (der jedoch in geringem Maße ausgeglichen wird durch die von ihnen zurückbehaltenen deutschen Schiffe), noch mit Bezug auf die Rückzahlung ihrer Kriegskredite an Belgien[32]). Daraus geht hervor, daß die Vereinigten Staaten dem Wortlaut nach ein Anrecht auf einen beträchtlichen Teil der Barzahlungen von Deutschland in der nahen Zukunft besitzen.

Es besteht jedoch eine mögliche Deckung dieses Anspruches in den Beträgen, die bereits auf S. 77 erwähnt worden sind, aber an dieser Stelle nicht übersehen werden dürfen. Nach dem Vertrage wird das deutsche Privateigentum in einem verbündeten Lande im Falle von Ländern, die das Aus-

[32]) Artikel 1 des zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten am 25. August 1921 unterzeichneten und inzwischen ratifizierten Friedensvertrages besagt ausdrücklich, daß Deutschland sich verpflichtet, den Vereinigten Staaten alle Rechte, Vorrechte, Entschädigungen, Wiedergutmachungen und Vorteile einzuräumen, die in der gemeinsamen Resolution des Kongresses vom 2. Juli 1921 enthalten sind, ausschließlich aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Vertrag von Versailles enthalten sind, und deren sich die Vereinigten Staaten erfreuen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

gleichsverfahren annehmen, an erster Stelle zur Zahlung von Beträgen verwendet, die deutsche Staatsangehörige den Staatsangehörigen des in Frage stehenden Landes schulden, und der Rest, falls ein solcher vorhanden ist, a conto der Wiedergutmachung einbehalten. Es ist noch unbestimmt, was mit ähnlichen deutschen Aktiven in den Vereinigten Staaten geschehen soll. Die überschießenden Aktiva, deren Wert ungefähr $ 300 000 000 [*]) beträgt, werden, soweit der Kongreß nicht anderweitig beschließt, von dem Treuhänder für das feindliche Vermögen einbehalten. Von Zeit zu Zeit haben Verhandlungen über eine Anleihe zugunsten Deutschlands gegen Sicherstellung dieser Aktiva stattgefunden; aber die Rechtslage hat einen Fortschritt unmöglich gemacht. Jedenfalls befindet sich dieses bedeutende deutsche Aktivum noch unter amerikanischer Kontrolle.

*) Nach einer im August 1921 in Washington veröffentlichten Aufstellung war der Wert des in Händen des Treuhänders befindlichen deutschen Eigentums $ 311 179 463.

Anmerkung des Übersetzers: Inzwischen ist die Frist für die Annahme des Ausgleichsverfahrens durch die Vereinigten Staaten abgelaufen, und da dieselben sich dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossen haben, werden die obigen Bemerkungen hinfällig. (Siehe auch Reichsgesetzblatt S. 1590 vom Jahre 1921.)

Fünftes Kapitel.

Die Rechtmäßigkeit des Anspruchs auf Pensionen.

„Die Anwendung der Moral in der internationalen Politik ist mehr eine Sache die wünschenswert ist, als daß sie bisher in Erscheinung getreten ist. Dazu kommt, daß, wenn ich zusammen mit vielen Millionen Menschen zur Teilnahme an einem Verbrechen gezwungen werde, ich mehr oder weniger mit den Achseln zucke."

Brief eines freundlich gesinnten Kritikers an den Verfasser von „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages".

Wir haben im letzten Kapitel gesehen, daß der Anspruch auf Pensionen und Beihilfen beinahe das Doppelte des Anspruchs für Verwüstungen beträgt, so daß sich durch seinen Einschluß in die Forderungen der Verbündeten die Schadenrechnung nahezu verdreifacht. Daraus entsteht der Unterschied zwischen einer Forderung, die erfüllt werden kann, und einer Forderung, die nicht erfüllt werden kann. Deshalb ist die Frage von Bedeutung.

In »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« begründete ich die Ansicht, daß dieser Anspruch den von uns eingegangenen Verpflichtungen entgegen und eine Handlung internationaler Unmoral ist. Inzwischen ist viel über diese Frage geschrieben worden; aber ich kann nicht zugeben, daß man meine Folgerung ernstlich bestritten hat. Die meisten amerikanischen Schriftsteller pflichten ihr bei; die meisten französischen Schriftsteller ignorieren sie, und die meisten englischen Schriftsteller ver-

suchen zu beweisen, nicht etwa, daß die Mehrzahl der Beweismittel gegen mich spricht, sondern daß man für die andere Seite einige annehmbare und nicht gerade unbedeutende Momente anführen kann. Ihre Beweisführung ist die der Jesuitenlehre vom Probabilismus im 17. Jahrhundert, nämlich daß die Verbündeten Recht haben, wenn es nicht absolut sicher ist, daß sie im Unrecht sind, und daß irgendeine noch so geringe Wahrscheinlichkeit, die zu ihren Gunsten spricht, genügt, um sie von der Todsünde zu erretten.

Aber die meisten Leute in den Ländern der früheren Feinde Deutschlands sind nicht so veranlagt, daß sie sich erregen, selbst wenn meine Auffassung angenommen wird; die am Kopfe dieses Kapitels zitierte Stelle ist bezeichnend für die allgemeine Haltung. Internationale Politik ist immer ein Gaunerspiel gewesen und ist es noch, und der gewöhnliche Sterbliche fühlt sich persönlich kaum dafür verantwortlich. Wenn unser Feind gegen die Regeln verstößt, liefert uns seine Handlungsweise vielleicht eine passende Gelegenheit, um unseren Gefühlen Luft zu machen; aber dies muß nicht so aufgefaßt werden, als ob es uns zu einem kühlen Nachdenken darüber verpflichtet, ob derartige Dinge früher nie vorgekommen sind und sich nicht wieder ereignen sollen. Gefühlvolle und ehrbare Patrioten sehen dies nicht gern; aber sie »zucken mehr oder weniger« mit den Achseln.

Ich kann nicht leugnen, daß hierin etwas Vernünftiges liegt. Internationale Moral, ausgelegt als roher Legalismus, kann für die Welt sehr schädlich wirken. Es trifft wenigstens bei diesen umfangreichen Transaktionen ebenso wie bei Privatangelegenheiten zu, daß wir zu einem falschen Urteil gelangen, wenn wir

nicht alles berücksichtigen. Von der anderen Seite betrachtet, ist es oberflächlich, sich auf Grundsätze zu berufen zu einer Zeit, wo Propaganda die Herdengefühle ins Aufwallen bringt mit ihrem Gemisch von Leidenschaft, Stimmungsmacherei, Eigennutz und moralisierendem Unsinn.

Aber während ich einsehe, daß nichts Außergewöhnliches geschehen ist und daß die menschlichen Beweggründe die gleichen geblieben sind, glaube ich doch, daß diese besondere Handlungsweise eine außergewöhnlich gemeine war, noch verschlimmert durch die hypokritischen Bekenntnisse eines sittlichen Zweckes. Wenn ich nochmals darauf zurückkomme, so verfolge ich damit teilweise historische und teilweise praktische Ziele. Neues Material vom größten Interesse ist bekannt geworden, das uns über den Lauf der Dinge Nachricht gibt, und wenn wir aus praktischen Gründen darin übereinkommen können, diesen Anspruch fallen zu lassen, so werden wir eine endgültige Regelung leichter machen.

Diejenigen, die der Meinung sind, daß es nicht im Einklang mit den von den Verbündeten eingegangenen Verpflichtungen war, dem Feind die Zahlung der Pensionen aufzuerlegen, stützen diese Ansicht auf die der deutschen Regierung vom Präsidenten Wilson mit Zustimmung der Verbündeten am 5. November 1918 mitgeteilten Bedingungen, auf Grund deren Deutschland den Waffenstillstand annahm[1]). Die gegenteilige Ansicht, daß die Verbündeten im Rechte

[1]) Ich habe den genauen Text der diesbezüglichen Stellen im fünften Kapitel von »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages« wiedergegeben.

waren, die Pensionen mit in die Schadenrechnung einzubeziehen, falls sie dies für ratsam hielten, wird mit zwei streng voneinander getrennten Standpunkten verteidigt: erstens, daß die Waffenstillstandsbedingungen vom 11. November 1918 nicht an Präsident Wilsons Note vom 5. November 1918 gebunden waren, sondern dieselbe aufhoben, insbesondere mit Bezug auf die Wiedergutmachung, und zweitens, daß der Wortlaut von Präsident Wilsons Note, wenn er richtig verstanden wird, Pensionen nicht ausschließt.

Den ersten Standpunkt vertrat M. Klotz und die französische Regierung während der Friedenskonferenz, und M. Tardieu hat sich erst neulich zu ihm bekannt[2]). Er wurde von der gesamten amerikanischen Delegation in Paris verworfen und fand nie die ausdrückliche Unterstützung der britischen Regierung. Maßgebende Schriftsteller über den Vertrag, mit Ausnahme der französischen, haben seine Berechtigung nie zugegeben[3]). Die Friedenskonferenz selbst gab ihn auch ausdrücklich auf in ihrer Antwort auf die deutschen Bemerkungen zu dem ersten Entwurf des Vertrages. Der zweite Standpunkt war der

[2]) The Truth about the Treaty S. 208.

[3]) Zum Beispiel The History of the Peace Conference of Paris (Die Geschichte der Pariser Friedenskonferenz), herausgegeben unter Leitung des Institute of International Affairs, gibt folgendes Urteil ab (Band II, S. 43): „Diese Darlegung (nämlich Präsident Wilsons Note vom 5. November 1918) muß allen Diskussionen über das zugrunde gelegt werden, was die Verbündeten als Wiedergutmachung im Friedensvertrage beanspruchen konnten, und es ist schwer, sie anders auszulegen als eine beabsichtigte Beschränkung ihres unzweifelhaften Rechtes, die Gesamtheit ihrer Kriegskosten wieder zu erlangen."

der britischen Regierung während der Friedenskonferenz, und die Beweisführung auf Grund dieses Standpunktes bekehrte auch schließlich Präsident Wilson. Ich werde mich mit den beiden Standpunkten nacheinander eingehend beschäftigen.

1. Verschiedene Personen haben vormals vertrauliche Einzelheiten veröffentlicht, die es uns erlauben, den Gang der Verhandlungen über den Waffenstillstand zu verfolgen. Diese begannen mit der Prüfung der Waffenstillstandsbedingungen des alliierten Kriegsrates am 1. November 1918[4]).

---

[4]) Die folgenden Einzelheiten sind dem Buch »Les Négociations Secrètes et les Quatre Armistices avec pièces justificatives« von »Mermeix« entnommen, das 1921 bei Ollendorff in Paris erschien. Dieser bemerkenswerte Band hat nicht die Beachtung gefunden, die er verdient. Der größte Teil besteht aus einer wörtlichen Übertragung der geheimen Procès Verbaux, dieser Zusammenkünfte des Obersten Rates der Verbündeten, die sich mit den Waffenstillstandsbedingungen befaßten. Diese Enthüllungen machen einen authentischen Eindruck und werden teilweise durch M. Tardieu bestätigt. Sie enthalten viel Stellen von außergewöhnlichem Interesse über Punkte, die mit meinem vorliegenden Gegenstand nichts zu tun haben, wie zum Beispiel die Beratung über die Frage, ob die Verbündeten auf der Aushändigung der deutschen Flotte bestehen sollten, wenn Deutschland deswegen Schwierigkeiten verursachen würde. Marschall Foch macht in diesen Niederschriften einen sehr ehrenwerten Eindruck, entschlossen, daß vom Feinde nichts Unnötiges verlangt werden und daß wegen eines unbedeutenden oder geringfügigen Gewinnes kein Blut vergossen werden sollte, und Sir Douglas Heig war derselben Meinung. Foch antwortete Colonel House wie folgt: »Wenn sie die ihnen von uns auferlegten Waffenstillstandsbedingungen annehmen, ist dies eine Kapitulation. Diese Kapitulation gibt uns alles, was wir durch den größten Sieg erlangen könnten. Unter

Der erste Punkt, auf den man stößt, ist, daß die Antwort der verbündeten Regierungen an Präsident Wilson (die nachher den Text der an Deutschland gerichteten Note vom 5. November 1918 bildete), indem sie ihre Auslegung der auf die Wiedergutmachung bezüglichen Sätze in den 14 Punkten auseinandersetzte, in derselben Sitzung des Obersten Rates entworfen und angenommen worden (der Sitzung vom 1. und 2. November) ist, in der die hauptsächlichen Klauseln der Waffenstillstandsbedingungen entworfen wurden, und daß die Verbündeten die Antwort an Präsident Wilson nicht eher guthießen, bis sie den Entwurf der Waffenstillstandsbedingungen gut-

---

diesen Umständen kann ich nicht zugeben, daß ich berechtigt bin, das Leben auch nur eines einzigen Mannes weiter aufs Spiel zu setzen.« Und wieder am 31. Oktober: »Wir können uns nichts Besseres wünschen, als daß unsere Bedingungen angenommen werden. Wir führen Krieg nur, um unser Ziel zu erreichen, und wollen ihn nicht nutzlos verlängern.« In Beantwortung eines Vorschlages von Mr. Balfour, daß die Deutschen bei Räumung des Ostens ein Drittel ihrer Waffen zurücklassen sollten, bemerkte Foch: »Die Aufstellung aller dieser Bedingungen macht aus unserem Dokument eine Phantasie, da die Erfüllung des größeren Teiles der Bedingungen nicht erzwungen werden kann. Es würde ratsam sein, mit diesen unwirksamen Verboten sparsam umzugehen.« Auch Österreich gegenüber war er edelmütig und fürchtete die Verlängerung der Blockade, die die Politiker vorschlugen. »Ich mische mich,« sagte er am 31. Oktober 1918, »in eine Angelegenheit ein, die genau genommen keine militärische ist. Wir sollen die Blockade Österreichs bis zum Frieden aufrechterhalten, das heißt, bis wir ein neues Österreich geschaffen haben. Das kann eine lange Zeit in Anspruch nehmen, was bedeutet, daß das Land zum langsamen Verhungern verdammt ist und vielleicht der Anarchie in die Arme getrieben wird.«

geheißen hatten, der, nach der französischen Auffassung, an die Stelle der in der Antwort an Präsident Wilson entworfenen Bedingungen trat und diese aufhob[5]).

Das Protokoll der Verhandlungen des Obersten Rates (wie es jetzt veröffentlicht worden ist) gibt keinen Anhaltspunkt für die Doppelzüngigkeit seiner Mitglieder, die die französische Auffassung ihnen zuschreibt. Andererseits geht klar daraus hervor, daß der Rat nicht beabsichtigte, durch seine Hinweise auf die Wiedergutmachung in den Waffenstillstandsbedingungen seine Antwort an den Präsident Wilson zu beschränken oder abzuändern.

Das Protokoll, soweit es für diesen Punkt von Bedeutung ist, kann mit folgenden Worten zusammengefaßt werden:[6]): M. Clemenceau lenkte die Aufmerksamkeit aller auf die Abwesenheit eines Hinweises, auf die Rückgabe gestohlenen Eigentums oder die Wiedergutmachung in dem ersten Entwurf der Waffenstillstandsbedingungen. Mr. Lloyd George antwortete, daß der Entwurf einen Hinweis auf die Rückgabe enthalten sollte, daß aber die Wiedergutmachung mehr eine Friedensbedingung als eine Waffenstillstandsbedingung wäre. M. Hymans stimmte Mr. Lloyd George bei. MM. Sonnino und Orlando gingen noch weiter, indem sie meinten, daß keins von beiden Platz in Waffenstillstandsbedingungen haben sollte, aber sie wären bereit, das Lloyd George-Hymans Kompromiß anzunehmen und die Rückgabe einzubeziehen, aber nicht die Wiedergutmachung.

[5]) Dies wird bestätigt von M. Tardieu in seinem oben genannten Werk S. 71.

[6]) Siehe das oben erwähnte Werk von Mermeix S. 226—250.

Die Verhandlungen wurden abgebrochen, um M. Hymans Gelegenheit zu geben, eine Formel zu entwerfen. Bei Wiederbeginn, am nächsten Tage, war es Clemenceau, der eine Formel vorlegte, die aus drei Worten bestand: »Réparation des dommages«. M. Hymans, M. Sonnino und Mr. Bonar Law gaben alle ihrem Zweifel Ausdruck, ob dies in Waffenstillstandsbedingungen am Platze wäre; M. Clemenceau antwortete, daß er nur das Prinzip zu erwähnen wünsche, und daß die französische öffentliche Meinung überrascht sein würde, wenn sie gar keinen Hinweis darauf enthielten. Mr. Bonar Law warf ein: »Es ist bereits in unserem Brief an Präsident Wilson erwähnt, den er Deutschland mitteilen wird. Es ist zwecklos, es zu wiederholen[7].« Diese Bemerkung stieß nicht auf Widerspruch; aber man einigte sich aus Gefühlsgründen und um die öffentliche Meinung zufrieden zu stellen, M. Clemenceaus drei Worte hinzuzufügen. Der Rat ging dann zu anderen Fragen über. Im letzten Augenblick, als die Mitglieder sich trennen wollten, warf M. Klotz die Worte ein: »Es würde klug sein, an den Anfang der finanziellen Fragen eine Bedingung zu setzen, daß sich die Verbündeten zukünftige Ansprüche vorbehalten, und er schlage den folgenden Wortlaut vor: ‚vorbehaltlich irgendwelcher späterer Ansprüche und Forderungen von seiten der Verbündeten'[8].« Es scheint nie-

[7]) Dieser äußerst wichtige Einwurf von Mr. Bonar Law wird auch von M. Tardieu zitiert (in dem oben erwähnten Buche S. 70) und ist deshalb zweifellos authentisch.

[8]) »Il serait prudent de mettre en tête des questions financières une clause réservant les revendications futures des Alliés et je vous propose le texte suivant: ‚Sous réserve de

mandem der Anwesenden aufgefallen zu sein, daß diesem Text eine beträchtliche Bedeutung beigemessen werden könnte, außer, daß er die Verbündeten vor der Gefahr schützte, daß man annähme, sie hätten auf Bestehen der Ansprüche dadurch verzichtet, daß sie dieselben in diesem Schriftstück zu erwähnen unterlassen hätten; und er wurde ohne Diskussion angenommen. M. Klotz rühmte sich später, daß er durch diesen kleinen Trick die 14 Punkte beseitigt hätte (obgleich die Vertreter der Verbündeten bei genau derselben Zusammenkunft eine Note an den Präsident Wilson abgesandt hatten, in der sie diese akzeptierten) und den Verbündeten das Recht gesichert hätte, von Deutschland die gesamten Kriegskosten zu verlangen. Aber ich glaube, die Welt wird entscheiden, daß der Oberste Rat im Recht war, diesen Worten keine besondere Bedeutung beizumessen. Persönlicher Stolz auf einen so schlauen Trick haben M. Klotz und seinen Kollegen M. Tardieu dazu geführt, solange eine Behauptung aufrecht zu erhalten, die anständige Menschen längst aufgegeben haben.

In Verbindung mit dieser Stelle ereignete sich eine Episode, die kürzlich bekannt geworden ist und die hier erzählt werden kann, weil sie die Nücken und Tücken der Welt kennzeichnet. Da M. Klotz seine Worte vorbrachte, als der Rat im Aufbrechen begriffen war, ist es wahrscheinlich, daß sich keine übertriebene Aufmerksamkeit darauf konzentriert hat. Aber das Mißgeschick kann jeden Menschen verfolgen, und dies scheint dazu geführt zu haben, daß einer der Schreiber die Worte falsch niederschrieb.

toutes revendications et réclamations ultérieures de la part des Alliés'.

An Stelle des Wortes revendication, das Forderung bedeutet, hatte er das Wort renonciation, das Konzession bedeutet, in dem den Deutschen zur Unterschrift vorgelegten Text niedergeschrieben [9]). Dieses Wort war nicht sehr geeignet. Aber durch den Fehler erwuchsen M. Klotz weniger Unannehmlichkeiten, als man hätte annehmen sollen, da es bei der Friedenskonferenz niemandem auffiel, daß der französische Text des Waffenstillstandsabkommens, wie er amtlich verbreitet wurde, und auf den sich M. Klotz im Wiedergutmachungskomitee stützte, in seinem Wortlaut mit dem übereinstimmte, wie er ursprünglich beabsichtigt war, und nicht mit dem Text, den Deutschland tatsächlich unterzeichnet hatte. Dessen ungeachtet befindet sich das Wort renonciation heute noch in den amtlichen Texten der britischen und der deutschen Regierung [10]).

---

[9]) Das heißt, daß der Text anstatt »Sous réserve de toutes revendications et réclamations ultérieures« »Sous réserve de toute renonciation et réclamation ultérieure« lautete.

[10]) Ich gebe diese Episode wieder als geschichtliche Kuriosität. Meiner Ansicht nach macht es für die Beweisführung keinen beträchtlichen Unterschied, ob der Text »revendications et réclamations« oder »renonciation et réclamation« lautet; denn ich betrachte beide Floskeln nur als Schutzphrasen. Aber die äußere Wahrscheinlichkeit von M. Klotz' Standpunkt wird beträchtlich geschwächt (wenn ein so schwacher Standpunkt überhaupt noch weiter geschwächt werden kann), wenn die letzte Phrase authentisch ist. Der Herausgeber von der History of the Peace Conference of Paris des Institute of International Affairs, der die fragliche Differenz zuerst entdeckte und der Öffentlichkeit mitteilte (Band II, S. 370—372), ist der Ansicht, daß die Frage, welcher Text verwandt wird, einen beträchtlichen Unterschied für die Bewertung von M. Klotz' Argumenten ausmacht.

2. Der andere Standpunkt der Beweisführung weist viel feinere geistige Zweifel auf und ist nicht nur Taschenspielerei. Wenn man zugibt, daß unser Recht sich aus den Bedingungen der durch Präsident Wilson im Namen der verbündeten Regierungen am 5. November 1918 an Deutschland gerichteten Note herleitet, hängt die Frage von der Auslegung dieser Bedingungen ab. Da Mr. Baruch und M. Tardieu den größten Teil der amtlichen Berichte (einschließlich der geheimen Urkunden) veröffentlicht haben, die sich um die Beratung dieses Problems während der Friedenskonferenz drehen, sind wir besser als bisher in der Lage, die Begründungen der Verbündeten zu beurteilen.

Die Erklärungen des Präsidenten, welche die Grundlage des Friedens bilden sollten, bestimmten, daß es »keine Kontributionen« und »keine Strafe einschließenden Schadenersatz« geben sollte, sondern daß nur die besetzten Gebiete Belgiens, Frankreichs, Rumäniens und Montenegros wiederhergestellt werden sollten. Dies schloß nicht die Verluste durch Unterseeboote und Luftangriffe ein. Bei Annahme der Formel des Präsidenten durch die Verbündeten fügten sie demgemäß einen Vorbehalt hinzu, mit Bezug darauf, was »Wiederherstellung« bedeuten sollte, und drückten dies in folgendem Satz aus: »Darunter (d. h. unter Wiederherstellung des besetzten Gebietes) verstehen sie, daß Deutschland Ersatz leistet für alle der Zivilbevölkerung der Verbündeten und ihrem Eigentum durch die Angriffe zu Lande, zur See und aus der Luft angetanen Schäden.«

Die natürliche Bedeutung und der Zweck dieser Worte, die, wie der Leser sich wohl erinnern wird, als

Auslegung der Phrase »Wiederherstellung von besetztem Gebiet« zuerst verwandt wurde, besteht darin, Unterseeboot- und Kreuzerangriffe zur See, sowie Flugzeug- und Luftschiffangriffe aus der Luft in militärische Angriffe zu Lande einzubeziehen. In Anbetracht aller Umstände war dies eine sinnentsprechende Ausdehnung der Phrase, vorausgesetzt, sie wurde im voraus mitgeteilt. Die Verbündeten befürchteten mit Recht, daß, wenn sie die Phrase so annahmen, wie sie niedergeschrieben war, die »Wiederherstellung von besetztem Gebiet« auf Schäden durch militärische Angriffe zu Lande beschränkt werden könne.

Die Auslegung des Vorbehalts der verbündeten Regierungen, nämlich, daß sie Angriffe zur See und aus der Luft in Angriffe zu Lande mit einbezogen, aber daß »Wiederherstellung von besetztem Gebiete« keinesfalls Pensionen und Beihilfen einschließen konnte, wurde von den amerikanischen Delegierten in Paris akzeptiert. Sie legten die betreffenden Sätze so aus, daß sich die deutschen Verpflichtungen »auf direkt wahrnehmbare Schäden an Eigentum nichtmilitärischen Charakters und direkte Körperverletzungen von Zivilisten«[11]) bezogen, die durch solche Angriffe verursacht waren; die andere weitere Verpflichtung, deren Bestehen sie zugaben, ging aus einem anderen Teil von Präsident Wilsons Erklärungen hervor und bezog sich auf Verletzungen des internationalen Rechts, wie z. B. die Verletzung des belgischen Neutralitätsvertrages und die widerrechtliche Behandlung von Gefangenen.

Ich bezweifle, ob irgend jemand diese Auslegung

[11]) Siehe Baruch, op. cit. S. 4.

bestritten haben würde, wenn der britische Ministerpräsident nicht bei den allgemeinen Wahlen dadurch gesiegt hätte, daß er versprach, mehr aus Deutschland herauszubekommen, als diese Auslegung zuließ[12]), und wenn die französische Regierung nicht ähnliche ungerechtfertigte Hoffnungen beim Volke erweckt haben würde. Diese Versprechen waren unversehens entschlüpft; aber es war nicht leicht für diejenigen, die sie abgegeben hatten, so bald, nachdem sie gemacht worden waren, zuzugeben, daß sie den von uns eingegangenen Verbindlichkeiten widersprechen.

Die Verhandlungen begannen damit, daß alle Delegationen mit Ausnahme der amerikanischen behaupteten, wir hätten uns zu nichts verpflichtet, was von vornherein einen Anspruch auf Ersatz der gesamten durch den Krieg erlittenen Verluste und Schäden durch Deutschland ausschloß. »Einer der Verbündeten,« sagte Mr. Baruch, »ging sogar noch weiter, indem er einen Anspruch auf Ersatz der Verluste und Schäden stellte, die dadurch entstanden wären, daß der unerwartete Abschluß des Waffenstillstandes eine Umstellung der Geschäfte verhindert und dadurch finanzielle Verluste verursacht hätte.«

Man bediente sich verschiedener Argumente in den ersten Stadien, und die britischen Vertreter im Wieder-

---

[12]) Wie Mr. Baruch sich ausdrückt, op. cit. S. 4: »Bei den Wahlen, die nach dem Waffenstillstand und Einverständnis über die grundlegenden Friedensbedingungen stattfanden, bestätigte das englische Volk mit überwältigender Mehrheit seinen Ministerpräsidenten in seiner Macht auf Grund eines Versprechens, diese Friedensbedingungen und insbesondere die auf die Wiedergutmachung bezüglichen zu verschärfen.

gutmachungskomitee der Friedenskonferenz, nämlich Mr. Hughes, Lord Sumner und Lord Cunliffe, traten der Forderung nach Ersatz der gesamten Kriegskosten und nicht nur der Wiedergutmachungsschäden bei. Sie betonten erstens, daß es einer der von Präsident Wilson bekannt gegebenen Grundsätze sei, daß jede Position des Friedensvertrages gerecht sein müsse, und daß es den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit entspräche, Deutschland die gesamten Kriegskosten aufzubürden, und zweitens, daß Großbritanniens Kriegskosten eine Folge von Deutschlands Verletzung der belgischen Neutralität gewesen seien und daß deshalb Großbritannien, wenn auch darum noch nicht die anderen Verbündeten, berechtigt sei, die vollständige Rückvergütung gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu verlangen. Diese Behauptungen wurden jedoch widerlegt durch die Reden, die Mr. John Foster Dulles im Namen der amerikanischen Delegierten hielt. Er sagte dabei unter anderem: »Wenn unser Gefühl es zuläßt, daß die Grundsätze der Wiedergutmachung harte sein sollen, und wenn unser materielles Interesse verlangt, daß diese Grundsätze alles einschließen, warum haben wir dann im Gegensatz zu diesen Motiven die Wiedergutmachung auf einer beschränkten Basis vorgeschlagen? Deshalb, meine Herren, weil wir uns selbst nicht als frei ansehen. Wir sind nicht hier, um neue Vorschläge über die Wiedergutmachung zu beraten, die der Feind vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus leisten müsse; wir haben kein leeres Blatt vor uns, das wir ausfüllen können, wie es uns beliebt. Wir haben ein Blatt vor uns, das trifft zu, aber ein Blatt, das bereits be-

schrieben ist und an dessen Fuß sich die Unterschriften von Mr. Wilson, M. Orlando, M. Clemenceau und Mr. Lloyd George befinden. Sie wissen sicherlich, welches Schriftstück ich meine: die vereinbarten Grundlagen des Friedens mit Deutschland.« Mr. Dulles wiederholte sodann die in Frage kommenden Stellen und fuhr fort: »Kann jemand bezweifeln, daß dieses Abkommen eine Beschränkung darstellt? Es ist vollkommen klar, daß man zur Zeit der Verhandlungen im Oktober und November 1918 erkannt hatte, daß die festgesetzten Wiedergutmachungsgrundsätze die Bewegungsfreiheit der assoziierten Regierungen mit Bezug auf die Wiedergutmachung, die sie von dem Feind als eine der Grundbedingungen des Friedens verlangen könnten, beschränken würden. Deutschland beabsichtigte, den Höchstbetrag festzustellen, den man ihm in den Friedensbedingungen abverlangen würde, und die Tatsache, daß die Verbündeten den ursprünglichen Begriff der Wiedergutmachung erweiterten, ist nur dadurch zu erklären, daß man in der Auffassung übereinstimmte, daß es nach Unterzeichnung eines Abkommens nicht mehr möglich wäre, die von Deutschland zu leistende Wiedergutmachung zu spezialisieren. Wir haben deshalb zugestimmt, Deutschland Frieden zu gewähren, wenn es bestimmte Handlungen ausführen würde. Haben wir daher jetzt das Recht, zu sagen: ‚Ja, aber bevor ihr in Frieden leben dürft, müßt ihr andere und weitere Bedingungen erfüllen'? Wir haben zu Deutschland gesagt: ‚Ihr könnt Frieden haben, wenn ihr neben anderen gewisse Wiedergutmachungsverpflichtungen erfüllt, die euch schätzungsweise 10 Millionen Dollars kosten werden.' Sind wir daher

heute nicht offensichtlich außerstande, zu sagen: ‚Ihr könnt Frieden haben, vorausgesetzt, ihr erfüllt weitere Wiedergutmachungsverpflichtungen, die eure Gesamtschuld auf das Vielfache des zuerst genannten Betrages bringen werden?' Nein! Ungeachtet der Gerechtigkeit des Anspruches auf die weitere Wiedergutmachung, es ist jetzt zu spät. Wir haben unseren Handel abgeschlossen, komme, was da wolle, und es bleibt uns nun nur übrig, unseren Grundsätzen eine gerechte Auslegung und eine praktische Anwendbarkeit zu geben.«

Es treibt einem die Schamröte ins Gesicht, wenn man sich erinnert, daß die britischen Delegierten nie ihre Gesamtforderungen zurückzogen, daß sie sich sogar noch daran klammerten, als die Frage im März 1921 ihrem Machtbereich entzogen und an den Obersten Rat übertragen wurde. Die amerikanischen Delegierten baten den Präsidenten, der sich auf See befand, drahtlich, sie in ihrer Haltung zu unterstützen, und er antwortete, daß die amerikanischen Delegierten einem Verfahren widersprechen und, falls notwendig, sich sogar öffentlich dagegen wenden sollten, das »offensichtlich unvereinbar ist mit dem, was der Feind nach den von uns mit Überlegung aufgestellten Bedingungen erwarten konnte und was wir nicht — ohne unserer Ehre verlustig zu gehen — einfach deshalb umstoßen können, weil wir die Macht besitzen«[13]).

Hierauf traten die Verhandlungen in ein neues Stadium ein. Der französische und britische Premierminister ließen die Argumente ihrer Delegierten fallen,

[13]) Siehe Baruch, op. cit. S. 25.

erkannten die bindende Kraft der in ihrer Note vom 5. November 1918 enthaltenen Worte an und machten sich daran, diesen Worten eine Bedeutung unterzulegen, die die bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege räumen und gleichzeitig ihre Wähler zufriedenstellen würden. Woraus bestanden denn »Schäden, welche die Zivilbevölkerung« erlitten hatte? Konnten diese nicht so ausgedehnt werden, daß Militärpensionen und Beihilfen darin einbezogen würden, welche man an die Familien der Soldaten gegeben hatte? Wenn ja, so konnten die Forderungen an Deutschland hoch genug berechnet werden, um beinahe jedermann zufriedenzustellen. Wie uns Mr. Baruch berichtet, wurde jedoch darauf hingewiesen, »daß der pekuniäre Verlust, der durch die Abwesenheit des Ernährers erlitten wurde, der Zivilbevölkerung nicht mehr Schaden zufügte, als ein gleichwertiger pekuniärer Verlust, der durch die Zahlung von Steuern zur Deckung der Unkosten für die Militärausrüstung und ähnlicher Kriegskosten entstand«. Tatsächlich war eine Abwesenheitsbeihilfe oder eine Pension nur eine der vielen allgemeinen Lasten, die dem Schatzministerium infolge der Kriegskosten erwuchsen. Wenn diese Lasten als Zivilschäden zugelassen wurden, war es nur noch ein Schritt zur Forderung der gesamten Kriegskosten, mit der Begründung, daß diese Kosten dem Steuerzahler zur Last fallen würden, der, allgemein gesprochen, eine Zivilperson war. Die Sophistik des Arguments kam deutlich zum Vorschein, als man es bis zu seinen Schlußfolgerungen durchdachte. Andererseits war es auch unverständlich, wie Pensionen und Beihilfen in Worte einbezogen werden

konnten, die selbst nur eine Auslegung der Phrase »Wiederherstellung des besetzten Gebietes« darstellten. Und trotzdem sich der Präsident schon sehr geneigt zeigte, bekehrt zu werden (denn er hatte bereits Streitfragen mit seinem Kollegen im Sinne, die ihn mehr interessierten als die vorliegende), blieb er im Innersten unüberzeugt.

Die amerikanischen Delegierten haben berichtet, daß das Argument, welches schließlich die letzten Skrupel des Präsidenten überwand, in einem vom General Smuts entworfenen Memorandum vom 31. März 1919 enthalten war[14]). Kurz wiedergegeben lief das Argument darauf hinaus, daß ein Soldat nach

---

[14]) Dieses Memorandum, das in seinem ganzen Umfang von Mr. Baruch auf Seite 29 ff. des oben genannten Buches veröffentlicht wurde, gehörte zu der Kategorie der ganz geheimen Urkunden. Es wurde der Welt mitgeteilt ohne die Angabe der Begleitumstände, die, ohne eine Rechtfertigung der Argumente darzustellen (auf die in der Tat nicht mehr Licht geworfen werden könnte, als es bereits in Mr. Baruchs Erzählung geschieht), doch Licht auf die Beweggründe der einzelnen Personen werfen könnten. Ich stimme The Economist vom 22. Oktober 1921 bei Rezensierung des vierten Bandes von The History of the Peace Conference (herausgegeben unter Leitung des Institute of International Affairs) zu, in dem dieses Memorandum abgedruckt ist. The Economist bemerkt dazu, daß »man dem Ruf des General Smuts ein großes Unrecht antun würde, wenn man fortfährt, dieses Schriftstück wiederzugeben und zirkulieren zu lassen ohne Erklärung der Umstände, unter denen es entworfen wurde«. Trotzdem ist es nützlich für die Welt, dieses Schriftstück kennen zu lernen, und es muß enthalten sein in einer Geschichte, die für die Welt von größerer Wichtigkeit ist, als die Beweggründe und das Ansehen der einzelnen Personen, die darin eine Rolle spielen.

seiner Entlassung wieder eine Zivilperson wird, und daß deshalb eine Wunde, deren Folgen sich noch fühlbar machen, nachdem er aus der Armee entlassen ist, ein Schaden ist, der einer Zivilperson zugefügt wurde[15]). Dies ist das Argument, durch welches die Soldaten zugefügten Schäden in »Schäden, die der Zivilbevölkerung angetan« wurden, mit einbezogen worden sind. Dies ist das Argument, auf dem schließlich unsere Theorie basierte. Denn der Präsident griff nach diesem Strohhalm, und die Angelegenheit war aus der Welt geschafft.

Sie war aus der Welt geschafft worden bei einer privaten Zusammenkunft der großen Vier. Ich will die Schlußszene in den Worten des Mr. Lamont, eines der amerikanischen Delegierten, wiedergeben[16]):

---

[15]) Die wichtigsten Sätze des Memorandums lauten wie folgt: »Nachdem ein Soldat als kriegsuntauglich entlassen ist, tritt er wieder in die Reihen der Zivilbevölkerung ein, und da er nicht mehr imstande ist (entweder ganz oder teilweise), sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, so erleidet er Schaden als ein Mitglied der Zivilbevölkerung, den zu ersetzen sich die deutsche Regierung verpflichtet hat. In anderen Worten: Die Invaliditätsrente, die er von der französischen Regierung empfängt, ist in Wirklichkeit eine Verpflichtung der deutschen Regierung, die sie nach dem oben Gesagten der französischen Regierung ersetzen muß. Man hat nicht das Recht zu sagen, daß er als Zivilist nach seiner Entlassung keinen Schaden erleidet, wenn er nicht imstande ist, seinem gewohnten Erwerb nachzugehen, nur deshalb, weil er kriegsbeschädigt wurde, als er noch Soldat war. Dem genauen Wortlaut nach erleidet er nach seiner Entlassung Schäden als Zivilist, und seine Rente soll dazu dienen, den Schaden gut zu machen, und ist deshalb eine Schuldverpflichtung der deutschen Regierung.«

[16]) What Really Happened at Paris, S. 272.

»Ich erinnere mich noch gut des Tages, an welchem Präsident Wilson den Entschluß faßte, der Einbeziehung von Pensionen in die Wiedergutmachungsrechnung zuzustimmen. Einige von uns waren in seiner Bibliothek im Place des États Unis versammelt, wohin er uns gerufen hatte, um diese Frage der Pensionen zu besprechen. Wir erklärten ihm, daß wir keinen einzigen Juristen in der amerikanischen Delegation finden könnten, der sein Gutachten zugunsten des Einschlusses von Pensionen abgeben würde. Die ganze Logik spräche dagegen. ‚Logik! Logik!' rief der Präsident, ‚ich kehre mich den Teufel an die Logik. Ich werde die Pensionen mit einbeziehen[17])!'

Wie dem auch sei! Vielleicht war ich damals den Dingen zu nahe und habe mich mit von den Gefühlen hinreißen lassen; aber ich kann nicht »mehr oder weniger mit den Achseln zucken.« Gleichgültig, ob

---

[17]) Mr. Lamont fügte hinzu, »daß er damit nicht seiner Verachtung für Logik Ausdruck geben wollte, sondern daß er nur der Wortklaubereien müde war. Es war ein Entschluß, den vielen Worten aus dem Wege zu gehen und den Dingen auf den Grund zu sehen. Keiner von uns war anwesend, der nicht von ähnlichen Gefühlen bewegt war«. Diese Worte reflektieren nicht nur die naive Ungeduld des modernen Opportunisten gegen Rechtsformeln und Respekt für vollendete Tatsachen, sondern rufen auch die Atmosphäre der Übermüdung und der Sehnsucht nach dem Ende der furchtbaren Streitigkeiten ins Gedächtnis zurück, die monatelang den Geist und das Gewissen der meisten Teilnehmer zermartert hatten. Trotzdem blieb die amerikanische Delegation — und das wird man ihr stets zur Ehre anrechnen müssen — auf ihrem Rechtsstandpunkt bestehen. Und es war nur der Präsident und er allein, der vor den lügenschwangeren Notwendigkeiten der Politik kapitulierte.

dies diesen Dingen gegenüber die passende Haltung ist oder nicht, ich habe in obiger Skizze zur Belehrung der Engländer und unserer Verbündeten die moralischen Grundlagen wiedergegeben, auf die sich zwei Drittel unserer Ansprüche gegen Deutschland stützen.

Sechstes Kapitel.

Wiedergutmachung, interalliierte Schulden und internationaler Handel.

Es ist heute in der Mode, eine Herabsetzung der Ansprüche der Verbündeten an Deutschland und Amerikas an die Verbündeten zu verlangen, mit der Begründung, daß, da die Bezahlung nur in Waren geleistet werden könnte, ein Bestehen auf diesen Ansprüchen denen Schaden beifügen würde, welche diese Forderungen erheben.

Ich stimme dem bei, daß es das Eigeninteresse der Verbündeten bzw. Amerikas erfordert, ihre Forderungen herabzusetzen. Aber es kann zu nichts Gutem führen, sich schlechter Argumente zu bedienen, und die Behauptung, daß es unbedingt schädlich sein müsse, Waren für umsonst zu erhalten, ist weder glaubhaft noch zutreffend. Ich versuche in diesem Kapitel, den wahren Gehalt des jetzt volkstümlichen Glaubens, daß es in gewisser Beziehung schädlich sei, »uns mit Waren zu bombardieren«, von den falschen zu trennen.

Die Argumente sind ein wenig verwickelt, und der Leser muß sich daher in Geduld fassen.

1. Es macht keinen großen Unterschied aus, ob das schuldnerische Land dadurch zahlt, daß es Waren direkt an den Gläubiger sendet, oder dadurch, daß es diese anderwärts verkauft und das Bargeld dem Gläubiger überweist. Auf jeden Fall werden die Waren auf den Weltmarkt geworfen und im Wett-

bewerb oder im Zusammenwirken mit den Industrien der Gläubigernation verkauft, wobei der Unterschied mehr an der Art der Ware liegt als an dem Markt, auf welchem sie verkauft werden.

2. Es hat wenig Zweck, nicht konkurrierende Waren in Abtragung der Schuld entgegen zu nehmen, solange konkurrierende Waren von der Schuldnernation in anderem Zusammenhang verkauft werden, zum Beispiel um damit ihre eigene Einfuhr zu bezahlen. Das hieße einfach den Kopf in den Sand stecken. So dürfte es zum Beispiel möglich sein, aus der Gesamtheit der Waren, die Deutschland exportieren würde, wenn man seiner Ausfuhr einen von außen erzwungenen Ansporn gebe, eine Anzahl nicht konkurrierender Waren auszusuchen; aber es würde die Lage nicht im geringsten beeinflussen, wenn man behaupten wollte, daß gerade durch diese Waren und nicht durch die anderen die Schuld abgetragen würde. Es ist deshalb zwecklos, Deutschland vorzuschreiben, in bestimmten Waren zu zahlen, falls dies Waren wären, die es auf jeden Fall ausführt, und ebenso nutzlos, Deutschland zu verbieten, in bestimmten Waren zu bezahlen, falls dies nur darauf hinausliefe, daß es diese Waren auf einen anderen Markt werfen würde, um sich dadurch die für seine Einfuhr benötigten Gelder zu verschaffen. Keine Maßnahmen unsererseits, Deutschland und auf seiten Amerikas uns, zur Zahlung in bestimmten Waren zu zwingen, würde die Lage im geringsten beeinflussen, außer insofern, als dadurch das gesamte Ausfuhrsystem des Schuldnerlandes eine Veränderung erfahren würde.

3. Andererseits erleiden wir dadurch keinen Schaden, daß wir den Erlös von Konkurrenzwaren

ohne Gegenleistung in Zahlung nehmen, wenn diese Waren doch auf jeden Fall auf die Märkte der Welt gelangt wären.

4. Wenn wir ein Land dadurch, daß wir es zur Zahlung zwingen, veranlassen, konkurrierende Waren zu einem niedrigeren Preise an den Mann zu bringen, als sonst dafür gefordert werden würde, so müssen die besonderen Industrien des Gläubigerlandes, welche diese Waren herstellen, notgedrungenermaßen darunter leiden, selbst wenn sich im ganzen für das Gläubigerland Vorteile daraus ergeben sollten.

5. So weit die Zahlungen, welche das Schuldnerland leistet, nicht dem Lande zufließen, mit dem die Waren des Schuldnerlandes konkurrieren, sondern einem anderen Gläubiger, so sind offensichtlich keine Vorteile vorhanden, welche die sich nach Absatz 4 ergebenden direkten Nachteile aufwiegen.

6. Die Antwort auf die Frage, ob die ausgleichenden Vorteile für das Gläubigerland als ganzes die Schäden aufwiegen, welche den besonderen Industrien erwachsen, hängt von der Länge der Zeit ab, während deren das Gläubigerland unter Erwägung aller Umstände Zahlung erwarten darf. Zuerst wird der Schaden, welcher den Industrien erwächst, die unter der Konkurrenz leiden, und denen, die in den betreffenden Industrien beschäftigt sind, vermutlich alle empfangenen Zahlungen überwiegen. Aber in demselben Maße, in welchem das Kapital und die Arbeit andere Betätigungsfelder findet, werden die Nachteile abnehmen und die Vorteile wachsen.

Die allgemeinen Grundsätze sind leicht auf den besonderen Fall unserer Ansprüche gegenüber Deutschland zu übertragen. Deutschland konkurriert mit

unserem Exporthandel in einem derartigen Maße, daß es uns auf den Märkten der Welt unterbieten muß, falls wir es zwingen, seine Ausfuhr zur Bezahlung seiner Schulden zu vergrößern. Dies wird nicht durch die Tatsache geändert, daß es möglich ist, einige wenige oder bedeutende Ausfuhrobjekte auszusuchen, wie zum Beispiel Kali und Zucker, die konkurrenzlos dastehen. Falls Deutschlands Ausfuhr einen bedeutenden Überschuß über die Einfuhr aufweisen soll, muß es noch mehr von seinen Konkurrenzwaren absetzen. In »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages«, S. 154—162, habe ich dies auf Grund der Vorkriegsstatistik ausführlich besprochen. Ich wies nicht nur nach, daß die Waren, die Deutschland absetzen müßte, sondern auch die Märkte, auf denen der Absatz stattfinden würde, mit den unsrigen konkurrierten. Die Nachkriegshandelsziffern beweisen, daß das damalige Argument heute noch ebenso am Platze ist. Die folgende Tabelle zeigt das Verhältnis, in welchem sich sein Exporthandel auf die verschiedenen Ausfuhrartikel verteilt, und zwar erstens im Jahre 1913, zweitens in den ersten 9 Monaten des Jahres 1920 (die letzte Zeitspanne, für die ich genaue Zahlen in dieser Form besitze) und drittens in den 4 Monaten vom Juli bis Oktober 1921. Die Zahlen der letzten Periode sind nur provisorisch und können meiner Auffassung nach nicht zu einem vollkommen genauen Vergleich herangezogen werden:

(Siehe Tabelle S. 171.)

Es geht daraus hervor, selbst wenn Rohmaterialien, außer Kohle, wie zum Beispiel Kali, Zucker oder Holz, eine Kleinigkeit abwerfen, daß Deutschland

Deutscher Export in	Im Verhältnis zur Gesamtausfuhr in Prozenten		
	1913	1920 Jan.—Sept.	1921 Juni—Sept.
Eisen- und Stahlwaren . . .	13,2	20	22
Maschinen (inkl. Automobilen)	7,5	12	17
Chemikalien und Farbstoffe .	4	13	9,5
Brennmaterialien	7	6,5	?
Papierwaren	2,5	4	3,5
Elektrische Waren	2	3,5	?
Seidenwaren	2	3	} 15
Baumwollwaren	5,5	3	
Wollwaren	6	—	
Glas	0,5	2,5	2
Lederwaren	3	2	4
Kupferwaren	1,5	1,5	?

einen Ausfuhrhandel in großem Maße nur betreiben kann durch Export von Eisen- und Stahlwaren, Chemikalien, Farbstoffen, Textilien und Kohle; denn dies sind die einzigen Ausfuhrartikel, von denen Deutschland große Mengen zu erzeugen im Stande ist. Man ersieht auch, daß sich seit dem Kriege kein bemerkenswerter Wechsel in dem Verhältnis der Wichtigkeit der einzelnen Ausfuhrartikel zueinander ergeben hat, außer daß der Stand der Wechselkurse für diejenigen Gruppen im Verhältnis zu den anderen einen Anreiz geschaffen hat, für die wie bei Eisenwaren, Chemikalien, Maschinen, Farbstoffen und Glas keine ins Gewicht fallende Einfuhr notwendig ist.

Deutschland zu zwingen, eine große Entschädigung zu zahlen, liefe deshalb auf dasselbe hinaus, als wenn man es zwingen wollte, die Ausfuhr in allen diesen Artikeln über das gewöhnliche Maß hinaus zu betreiben, in welchem sie sonst exportiert werden wür-

den. Der einzige Weg, diese Erhöhung seiner Ausfuhr zu ermöglichen, besteht darin, daß es seine Waren zu einem niedrigeren Preise anbietet, als es andere Länder zu tun bereit sind, und daß es dazu in die Lage versetzt wird, teils dadurch, daß die deutschen Arbeiter ihre Lebensbedürfnisse herabsetzen, ohne ihre Arbeitsfähigkeit in demselben Maße zu beschränken, und teils dadurch, daß die deutschen Ausfuhrindustrien auf Kosten der übrigen Bevölkerung direkt oder indirekt subsidiert werden.

Diesen Tatsachen, die früher übersehen wurden, wird jetzt vielleicht von der öffentlichen Meinung ein zu großes Gewicht beigelegt. Denn der oben unter 3 bekanntgegebene Grundsatz muß beachtet werden. Unsere Industrien haben, genau wie vor dem Kriege, unter der deutschen Konkurrenz zu leiden, ganz gleich ob wir auf Wiedergutmachung bestehen oder nicht, und wir dürfen nicht der Wiedergutmachungspolitik Unannehmlichkeiten zuschreiben, die tatsächlich nicht auf ihr Konto fallen. Die Rettung liegt nicht in den jetzt populären Geheimmitteln, der Festsetzung der Form, in der Deutschland zahlen soll, sondern darin, den Gesamtbetrag auf eine angemessene Ziffer zu ermäßigen. Denn dadurch, daß wir die Form festsetzen, in der Deutschland uns zahlen soll, kontrollieren wir nicht die Form seines Außenhandels als Ganzes, und dadurch, daß wir zu Wiedergutmachungszwecken die Gesamtausbeute in einem bestimmten Ausfuhrartikel für uns in Anspruch nehmen, zwingen wir es, seine anderen Ausfuhrmöglichkeiten derart auszudehnen, daß es für seine Einfuhr bezahlen und seinen anderen internationalen Verpflichtungen nachkommen kann. Andererseits können wir mäßige Zahlungen von

Deutschland erhalten in dem Umfang zum Beispiel, als es sonst im Auslande seine Gelder neu angelegt haben würde, ohne dadurch seine Ausfuhr als Ganzes zu einer größeren Tätigkeit anzuregen, als es sonst der Fall sein würde. Dies ist der richtige Weg, den Großbritannien im eigenen Interesse einschlagen müßte.

Die praktische Anwendung der Grundsätze 5 und 6 ist auch klar. Was 5 angeht, so soll Großbritannien nicht die ganze Entschädigung erhalten, sondern nur ein Fünftel derselben, während 6 das Argument enthält, das mir stets als das wichtigste erschienen ist. Mit der Fortdauer der Wiedergutmachungszahlungen in einem großen Maßstabe über eine lange Reihe von Jahren ist im besten Falle nicht zu rechnen. Wer glaubt auch heute noch daran, daß die Verbündeten über eine Zeitspanne von ein oder zwei Generationen einen genügenden Druck auf die deutsche Regierung ausüben werden, oder daß die deutsche Regierung einen genügenden Druck auf ihre eigenen Untertanen ausüben kann, um sie zur fortdauernden Herstellung einer Riesenmenge von Erzeugnissen durch Zwangsarbeit zu bewegen? Niemand glaubt im Innersten seines Herzens daran; niemand! Es besteht nicht die geringste Möglichkeit für uns, in unseren bisher angewandten Methoden auf ewig zu verharren; aber wenn dies zutrifft, so lohnt es sicherlich nicht der Mühe, unseren Außenhandel zu zerrütten und das Gleichgewicht unserer Industrie zwei oder drei Jahre lang zu stören; und noch viel weniger, den Frieden Europas in Gefahr zu bringen.

Dieselben Grundsätze, mit einer Ausnahme, gelten für die Vereinigten Staaten und deren Anspruch auf

Rückzahlung der ihnen von uns geschuldeten Summen. Die Industrien der Vereinigten Staaten würden nicht so sehr darunter leiden, daß die Verbündeten in dem Bestreben nach Zahlung ihrer Schulden den Märkten ihre Waren aufzwingen müßten, als darunter, daß es ihnen unmöglich sein würde, von Amerika ihren gewöhnlichen Anteil an der amerikanischen Ausfuhr zu kaufen. Die Verbündeten würden das Geld zur Abtragung ihrer Schuld gegenüber Amerika weniger dadurch aufbringen müssen, daß sie mehr verkauften, als dadurch, daß sie weniger einkaufen. Die amerikanischen Farmer würden mehr leiden als die Fabrikanten, wenn auch nur dadurch, daß eine erhöhte Einfuhr durch die Erhebung hoher Zölle verhindert werden könnte, während es weniger leicht sein dürfte, der verringerten Ausfuhr einen Anreiz zu geben. Es ist jedoch eine seltsame Tatsache, daß zwar Wall Street und der fabrizierende Osten bereit sind, eine Herabsetzung der Schulden in Erwägung zu ziehen, der mittlere Westen und der Süden jedoch nach Berichten (ich weiß es nicht aus eigener Erfahrung) sich stark dagegen wehrt. Zwei Jahre lang brauchte Deutschland an die Verbündeten keine Barzahlung zu leisten, und während der ganzen Zeit machten sich die Fabrikanten Großbritanniens keine richtige Vorstellung davon, was die Folgen für sie selbst sein würden, wenn die Zahlungen erst einmal einsetzten. Die Vereinigten Staaten haben die Verbündeten bisher noch nicht zur Zahlung aufgefordert, und die amerikanischen Farmer in derselben Weise, wie früher die britischen Fabrikanten, haben noch kein Verständnis für die Schäden, die sie erleiden werden, wenn die Verbündeten einen ernstlichen

Versuch zur Zahlung machen sollten. Wenn die Senatoren und Kongreßdeputierten aus den Ackerbaugebieten der Vereinigten Staaten nicht in der nahen Zukunft dieselbe moralische und geistige Schlappe erleben wollen, wie diejenigen bei uns, die für eine Riesenwiedergutmachung eingetreten sind, so rate ich ihnen, sich Zwang aufzuerlegen in ihrem Widerstand gegen die Bemühungen der Hardingschen Regierung, eine freie Hand zu bekommen, um in dieser Frage im Einklang mit dem Fortschritt in den Ansichten und Ereignissen verständig (und selbst vielleicht großmütig) zu handeln.

Das entscheidende Argument für die Vereinigten Staaten sowohl als für Großbritannien ist jedoch nicht der Sonderinteressen beigefügte Schaden (der sich mit der Zeit verringern würde), sondern die Unwahrscheinlichkeit der Fortführung der Schuldeneintreibung, selbst für den Fall, daß diese eine kurze Zeit hindurch bezahlt werden würden. Ich sage dies nicht nur, weil ich die Zahlungsfähigkeit der europäischen Verbündeten anzweifle, sondern auch wegen der großen Schwierigkeiten des in jedem Falle den Vereinigten Staaten obliegenden Problems, ihre Handelsrechnung mit der alten Welt im Gleichgewicht zu erhalten.

Die amerikanischen Volkswirtschaftler haben die statistischen Ziffern gegenüber der Vorkriegslage sorgfältig geprüft. Nach ihren Schätzungen werden Amerika auf ausländische Anlagen jetzt mehr Zinsen geschuldet, als Amerika schuldig ist, ganz abgesehen von der Verzinsung der von den verbündeten Regierungen aufgenommenen Anleihen, und seine Handelsflotte verdient jetzt mehr an Ausländern, als sie diesen

für ähnliche Dienste schulden. Ihr Überschuß an Ausfuhrwaren gegenüber der Einfuhr nähert sich 3000 Millionen Dollar per Jahr[1]); während auf der anderen Seite der Handelsbilanz die hauptsächlich an Europa gemachten Zahlungen für Touristen und Einwandererüberweisungen auf nicht mehr als 1 Milliarde Dollar geschätzt werden. Um daher seine Gesamtaufrechnung der heutigen Lage entsprechend ins Gleichgewicht zu bringen, müssen die Vereinigten Staaten der übrigen Welt in einer oder der anderen Form jährlich nicht weniger als 2 Milliarden Dollar leihen, wozu noch bei Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge von den europäischen Regierungs-Kriegsschulden ungefähr 600 Millionen Dollar hinzukämen.

In den letzten Jahren müssen deshalb die Vereinigten Staaten an die übrige Welt und besonders an Europa jährlich etwa 2 Milliarden Dollar geliehen haben. Zum Glück für Europa kam ein beträchtlicher Teil dieser Summe auf das Konto spekulativer Ankäufe von entwertetem Papiergeld. In den Jahren 1919 bis 1921 ernährte sich Europa von den Spekulationsverlusten der Amerikaner; aber mit dieser Einkommmensquelle kann man nicht für alle Zeiten rechnen. Eine Zeitlang kann die Situation durch Anleihen überbrückt werden; aber in demselben Maße,

---

[18]) Im Jahre der Geschäftshausse bis Juni 1920 war bei einem Gesamthandel von $ 13,350 Millionen der Überschuß von Ausfuhr über Einfuhr $ 2870 Millionen; in dem Jahre bis Juni 1921, währenddessen der Handel teilweise darnieder lag, war bei einem Gesamthandel von $ 10 150 Millionen der Überschuß der Ausfuhr $ 2860 Millionen.

in welchem die Zinsen für frühere Anleihen anwachsen, wird die Lage immer kritischer.

Handelsvölker haben stets große Beträge im überseeischen Handel angelegt. Aber die Geldanlage in ausländischen Werten, wie sie jetzt gang und gäbe ist, ist eine ganz neue Errungenschaft und eine sehr unsichere, die nur auf besondere Umstände zugeschnitten ist. Ein altes Land kann auf diese Weise ein neues Land in die Höhe bringen zu einer Zeit, wo die Quellen des letzteren allein keinesfalls ausreichen; die Einrichtung kann für beide Teile vorteilbringend sein, und der Geldleiher kann die Hoffnung hegen, aus reichlichen Gewinnen bezahlt zu werden; aber man kann die Lage nicht umdrehen. Wenn europäische Schuldverschreibungen in Amerika in derselben Weise ausgegeben werden wie amerikanische während des 19. Jahrhunderts in Europa, so ist die Übereinstimmung eine Täuschung, weil, alles in allem genommen, keine natürliche Vermehrung stattfindet, kein wirklicher Schuldentilgungsfonds vorhanden ist, aus dem die Rückzahlung stattfinden kann. Die Zinsen werden aus neuen Anleihen gedeckt, solange solche erhältlich sind, und das finanzielle Gebäude wird immer höher gebaut werden, bis es sich nicht mehr lohnt, die Illusion aufrechtzuerhalten, daß es auf soliden Fundamenten ruht. Die Unwilligkeit der amerikanischen Kapitalisten, ihr Geld in europäischen Schuldverschreibungen anzulegen, stützt sich auf Vernunftsgründe.

Zu Ende des Jahres 1919 verfocht ich (in »Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages«) eine von Amerika an Europa zu gewährende Wiederaufbau-Anleihe unter der Bedingung, daß Europa sein Haus

wieder in Ordnung bringen sollte. Trotzdem man in Europa das Gegenteil behauptete, hat Amerika in den vergangenen zwei Jahren Europa sehr große Anleihen gewährt, viel größer als der Betrag, den ich in Aussicht genommen hatte, wenn auch in der Hauptsache nicht in der Form der Ausgabe von regulären Schuldverschreibungen. Keine besonderen Bedingungen wurden an diese Anleihen geknüpft, und ein großer Teil des Geldes ist verloren gegangen. Wenn auch teilweise verschwendet, so haben diese Gelder doch Europa über die kritische Periode der Nachwaffenstillstandsjahre hinweg geholfen. Aber eine Fortsetzung dieser Anleihenpolitik kann das Gleichgewicht in der Schuldenbilanz nicht wiederherstellen.

Teilweise können die Schwierigkeiten dadurch behoben werden, daß Amerika an die bisher von England, Frankreich und in geringerem Maße von Deutschland eingenommene Stelle tritt, indem es Kapital für die weniger als die Vereinigten Staaten ausgebeuteten neuen Teile der Welt hergibt — die britischen Dominions und Südamerika. Auch das russische Reich sowohl in Europa als auch in Asien kann als jungfräulicher Boden angesehen werden, der in der nahen Zukunft dem ausländischen Kapital ein geeignetes Tätigkeitsfeld bieten wird. Für den amerikanischen Kapitalisten wird es klüger sein, diesen Ländern Gelder vorzustrecken, auf derselben Basis, die früher von französischen und britischen Kapitalisten beobachtet wurde, als direkt an die alten europäischen Länder. Aber es ist unwahrscheinlich, daß die Bresche auf diese Weise überbrückt werden kann. Schließlich, und wahrscheinlich bald, muß eine

neue Balancierung der Ausfuhr und Einfuhr stattfinden. Amerika muß mehr kaufen und weniger verkaufen. Dies ist die einzige Möglichkeit, die übrig bleibt, wenn Amerika nicht alljährlich Europa ein Geldgeschenk machen will. Entweder müssen die amerikanischen Preise schneller steigen als die europäischen (was eintreffen wird, sobald die zentrale Reservenverwaltung »Federal Reserve Board« dem Goldzuflusse freie Bahn läßt), oder dasselbe Ergebnis muß dadurch herbeigeführt werden, daß die europäischen Valuten sich noch weiter verschlechtern, bis Europa durch die Unfähigkeit, zu kaufen, gezwungen ist, seine Ankäufe auf die Notwendigkeiten des Lebens zu beschränken. Zuerst wird der amerikanische Exporteur, der nicht imstande ist, sofort die Fabrikation der für die Ausfuhr hergestellten Waren einzustellen, der Lage dadurch begegnen, daß er seine Preise herabsetzt; aber wenn er ungefähr zwei Jahre lang seine Ware unter dem Selbstkostenpreis abgegeben hat, wird er dazu übergehen müssen, sein Geschäft zu verkleinern oder aufzugeben.

Es hat für die Vereinigten Staaten keinen Zweck, damit zu rechnen, daß die Gleichgewichtslage dadurch wieder hergestellt werden kann, daß sie in demselben Maßstabe exportieren wie bisher und gleichzeitig die Einfuhr durch Schutzzölle einschränken. Ebenso wie die Verbündeten enorme Zahlungen von Deutschland fordern und dann ihren ganzen Scharfsinn darauf richten, die Ausführung der Zahlungen zu verhindern, so erfindet die amerikanische Verwaltung einerseits Wege, um die Ausfuhr zu finanzieren, und andererseits Zölle, die es so schwierig als irgend möglich machen, daß die ge-

währten Kredite zurückgezahlt werden. Große Nationen können häufig Torheiten begehen, die wir bei Einzelpersonen nicht entschuldigen würden.

Dadurch, daß man nach den Vereinigten Staaten alles Gold der Welt sendet und dort ein turmhohes goldenes Kalb errichtet, kann vielleicht eine kurze Stundung erreicht werden; aber die Zeit kann kommen, wenn die Vereinigten Staaten Goldzahlungen ablehnen werden und doch noch Zahlung verlangen — ein neuer Midas, der kräftigerer Nahrung bedarf als das unproduktive Kapital seines eigenen Vertrages.

Auf jeden Fall wird die Regelung schwierig sein und wichtigen Interessentenkreisen Schaden bringen. Wenn die Vereinigten Staaten außerdem die Verbündeten zur Zahlung ihrer Schulden zwingen, so wird die Lage unhaltbar werden. Wenn sie bis zum bitteren Ende durchhielten, ihren Ausfuhrhandel einstellten und das darin tätige Kapital auf andere Bahnen lenkten, und wenn ihre europäischen ehemaligen Verbündeten sich entschlössen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, koste es was es wolle, so könnte es sein, daß das schließliche Ergebnis Amerika zum materiellen Vorteil gereichen würde. Aber der Plan kann nur im Reiche der Phantasie bestehen, er wird sich nicht in die Wirklichkeit umsetzen lassen. Nichts ist gewisser, als daß Amerika eine solche Politik nicht zu Ende führen wird; es wird sie aufgeben, sobald sich ihre ersten Folgen bemerkbar machen, und wenn die Politik sich wirklich durchsetzte, würden die Verbündeten das Geld nicht bezahlen. Die Lage ist vollkommmen parallel der deutschen Wiedergutmachung. Amerika wird die Eintreibung der verbündeten Schulden nicht mehr zu Ende führen als die Verbündeten

die Eintreibung ihrer gegenwärtigen Wiedergutmachungsforderungen. Keiner der beiden Pläne ist als Politik ernstlich in Betracht zu ziehen. Beinahe alle Sachverständigen geben dies in der Privatunterhaltung zu; aber wir leben in einem seltsamen Zeitalter, in welchem die Äußerungen in der Presse mit Überlegung mit den laienhaftesten Ansichten anstatt mit denen der Sachverständigen übereinstimmen, weil die ersteren weiter verbreitet sind. Daher werden für verhältnismäßig lange Zeiträume lächerliche und monströse Widersprüche zwischen dem geschriebenen und gesprochenen Wort bestehen.

Wenn dies der Fall ist, so ist es nicht von Vorteil für Amerika, seine Beziehungen zu Europa zu verbittern und seine Außenhandelsindustrien zwei Jahre lang aus dem Gleichgewicht zu bringen durch Verfolgung einer Politik, die es aufgeben wird, ehe es einen Vorteil daraus ziehen kann.

Zum Nutzen jedes Lesers, der eine abstrakte Feststellung liebt, fasse ich die Argumente kurz zusammen. Das Gleichgewicht des internationalen Handels stützt sich auf einen komplizierten Ausgleich zwischen der Landwirtschaft und den Industrien der verschiedenen Länder der Welt und die Spezialisierung in der Verwendung von Kapital und Arbeit in jedem Lande. Wenn man von einem Lande fordert, daß es einem anderen große Mengen Waren überweist, die das Gleichgewicht nicht zuläßt, ohne Zahlung dafür zu empfangen, so wird dieser Schwebezustand zerstört. Da Kapital und Arbeit festgelegt sind und in bestimmten Richtungen hin wirken und nicht leicht in andere Richtungen umgeleitet werden können, so wirkt die Störung des Ausgleichs ver-

nichtend für die Nützlichkeit der auf diese Weise festgelegten Kapitalien und Arbeit. Die Organisation, von der der Reichtum der modernen Welt in so großem Maßstabe abhängt, erleidet Schiffbruch; mit der Zeit kann eine neue Organisation und ein neues Gleichgewicht geschaffen werden. Aber wenn der Ursprung der Störung von zeitweiliger Dauer ist, so können doch die der Organisation angetanen Schäden größer sein als der Nutzen, der durch den Empfang von Waren ohne Gegenleistung erwächst. Da außerdem die Verluste des Kapitals und der Arbeit sich auf besondere Industrien konzentrieren, so werden sie einen Entrüstungsschrei provozieren, der in keinem Verhältnis steht zu dem dem Volk als Ganzem angetanen Schaden.

Siebentes Kapitel.

Die Revision des Friedensvertrages und die europäische Regelung.

Je tiefer der Morast ist, in den Mr. Lloyd George uns führt, und je schlechtere Düfte er verbreitet, um so mehr Lob wird er dafür ernten, daß er uns wieder herauszieht. Er führt uns hinein, um unsere Wünsche zu befriedigen, und er führt uns heraus, um unsere Seelen zu erretten. Er führt uns den mit Primeln bestreuten Weg und löscht das Feuerwerk noch gerade ehe es zu spät ist. Wer hat je zuvor sowohl Himmel als Hölle in der Weise ausgekostet, wie wir es tun?

In England hat die öffentliche Meinung ihre Pendelbewegung nahezu beendet, und der Ministerpräsident ist drauf und dran, allgemeine Wahlen zu gewinnen mit den Schlagwörtern, Deutschland das Zahlen zu verbieten, Arbeit für jedermann und ein glücklicheres Europa für alle. Warum auch nicht? Aber dieser englische Faustus dreht zu schnell an seinem Kaleidoskop von Heiligenbildern und Höllenfeuern, als daß ich die Farben auseinanderhalten könnte; so schnell verschmelzen sie ineinander. Ich werde besser daran tun, eine unabhängige Lösung zu entwerfen, die ausführbar ist in dem Sinne, daß weiter nichts als ein Wechsel in dem Willen des Volkes genügt, um das Ziel zu erreichen. Ich hege dabei die Hoffnung, den Volkswillen ein wenig beeinflussen zu können, überlasse es aber denjenigen, die dazu berufen sind, den Zeit-

punkt zu bestimmen, an dem es keinen Schaden bringen kann, ein politisches Banner mit diesen Mustern zu zieren.

Wenn ich zwei Jahre zurückblicke und heute noch einmal durchlese, was ich damals schrieb, so sehe ich, daß die Gefahren, auf die wir damals zusteuerten, glücklich an uns vorüber gegangen sind. Die Geduld der breiten Volksmassen Europas und die Beständigkeit ihrer Institutionen haben die schlimmsten Erschütterungen überstanden, denen sie je begegnen werden. Vor zwei Jahren stellte der Vertrag, der die Gerechtigkeit, Großmut und Weisheit in gleicher Weise verletzte, den Augenblickswillen der siegreichen Länder dar. Würden die Opfer sich mit Geduld wappnen? Oder würden sie durch Verzweiflung und Entbehrungen dazu getrieben werden, an den Wurzeln der Gesellschaft zu rütteln? Wir haben inzwischen die Antwort darauf erhalten. Sie haben in Geduld ausgeharrt. Nichts Besonderes hat sich zugetragen, mit Ausnahme von Schmerzen und Unbill für einzelne. Die europäischen Gemeinwesen sind dabei, ein neues Gleichgewicht herzustellen. Wir sind nahe daran, unsere Gedanken von der Vermeidung des Unheils ab- und der gesundheitlichen Wiedererstarkung zuzuwenden.

Andere Einflüsse sind am Werke gewesen, neben der Geduld der breiten Volksmassen, die schon in früheren Zeiten Europa vor schlimmeren Übeln bewahrt haben. Die Machthaber sind in ihren Taten weiser gewesen als in ihren Worten. Es ist kaum übertrieben, zu sagen, daß kein Teil des Friedensvertrages ausgeführt worden ist, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Territorialgrenzen und die

Abrüstung beziehen. Viel von dem Unheil, welches ich als Folgeerscheinung der Ausführung des Wiedergutmachungskapitels prophezeite, ist verhütet worden, weil man keinen ernsthaften Versuch gemacht hat, es auszuführen. Und während niemand voraussagen kann, wie die Autoren des Vertrages ihre Sinnesänderung dem Volke mundgerecht machen werden, kann schon heute nicht mehr die Rede davon sein, daß der Inhalt des Kapitels in die Tat umgesetzt wird. Dazu kommt noch ein dritter Faktor, nicht ganz den Erwartungen entsprechend, aber, so paradox es klingen mag, doch der menschlichen Natur angepaßt und im Einklang mit allen bisher gewonnenen Erfahrungen -- nämlich, daß es die Zeiten materiellen Fortschritts und nicht die Zeiten wachsenden Elends sind, in denen die Arbeiterklassen sich regen und ihren Herren trotzen. Sind die Zeiten schlechte und der Druck der Armut groß, so sinken sie in müde Ergebenheit in ihr Schicksal zurück. Großbritannien und ganz Europa haben im Jahre 1921 diese Erfahrung gemacht. War die französische Revolution nicht vielleicht mehr auf den wachsenden Reichtum des Frankreichs des 18. Jahrhunderts zurückzuführen — denn zu jener Zeit war Frankreich das reichste Land der Welt — als auf den Druck der Steuerlasten und die Gewalttätigkeit des alten Regimes? Der Gewinn und nicht die Entbehrungen führt den Menschen dazu, an seinen Ketten zu zerren.

Trotz der Depression des Handels und der erschütterten Währungssysteme ist Europa unter der Oberfläche viel fester und kräftiger als vor zwei Jahren. Die Gemüter sind ruhiger geworden. Die durch den Krieg zertrümmerte Organisation ist teil-

weise wieder aufgebaut worden, das Transportsystem ist, mit Ausnahme Osteuropas, zum größten Teil wieder hergestellt; außer in Rußland hat überall eine gute Ernte stattgefunden; Rohmaterialien sind im Überfluß vorhanden. Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben Schwankungen des Handels erlebt, wie sie nie zuvor dagewesen sind; aber es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß das Schlimmste vorüber ist.

Zwei Hindernisse verbleiben. Trotzdem der Friedensvertrag nicht ausgeführt worden ist, ist er noch nicht revidiert worden. Der Teil der Organisation, der aus Regulierung des Geldumlaufs und Staatsfinanzen und ausländischen Wechselkursen besteht, ist nahezu in demselben schlechten Zustand verblieben, in dem ihn der Friedensschluß vorfand. In den meisten europäischen Ländern ist das richtige Gleichgewicht zwischen den Staatsausgaben und den Staatseinkünften noch nicht wieder hergestellt worden, so daß die Notenpresse weiter arbeitet und die internationale Bewertung ihrer Währungen noch immer schwankend und unbeständig ist. Die Vorschläge, die ich in nachfolgendem mache, beziehen sich beinahe alle auf diese Probleme.

Einige zeitgenössische Pläne für den Wiederaufbau Europas gehen insofern fehl, als sie entweder zu väterlich fürsorgend oder zu verwickelt sind, andere deshalb, weil sie zu pessimistisch sind. Die Kranken bedürfen weder der Medizin noch der Chirurgie, sondern nur gesunder und natürlicher Umgebung, um ihre Widerstandskraft wiederzuerlangen. Ein guter Plan muß deshalb größtenteils negativ sein; er

muß darin bestehen, Fesseln zu lösen, die Lage zu vereinfachen und wertlose und dabei schädliche Verwicklungen zu vermeiden. Zurzeit hat jeder Mann Verbindlichkeiten, die er nicht erfüllen kann. Bis die den europäischen Finanzministern gestellten Aufgaben in die Grenzen des Möglichen gerückt sind, wird es nur einen geringen Ansporn für die Energie und für die Aufwendung der menschlichen Geschicklichkeit geben. Aber wenn die Lage derart gestaltet wird, daß ein zahlungsunfähiges Land nur sich selbst für seine Insolvenz verantwortlich machen könnte, so würde die größte Lauterkeit und die vollkommenste Finanztechnik in jedem Einzellande eine Chance haben. Mit den Vorschlägen dieses Kapitels versuche ich nicht eine Lösung zu entwerfen, sondern eine Lage zu schaffen, die eine Lösung ermöglicht.

In ihrem Hauptinhalt sind deshalb meine Vorschläge nichts Neues. Der jetzt volkstümliche Plan der teilweisen oder gänzlichen Annullierung der Wiedergutmachungs- und interalliierten Schulden spielt, was nicht umgangen werden kann, eine bedeutende Rolle in ihm. Aber diejenigen, die nicht zu diesen Maßnahmen bereit sind, dürfen auch nicht von sich sagen, daß sie ein ernsthaftes Interesse an dem Wiederaufbau Europas nehmen.

So weit eine Annullierung oder Herabsetzung Zugeständnisse von Großbritannien erfordert, kann ein Engländer ohne Verlegenheit und mit einiger Kenntnis von der Tendenz der öffentlichen Meinung in seinem Lande schreiben. Aber wo es sich um Zugeständnisse von seiten der Vereinigten Staaten handelt, wird die Sache schwieriger. Durch die Haltung eines Teiles der amerikanischen Presse gerät man

beinahe unwiderstehlich in die Versuchung, jene Art Humbug (oder vorsichtige Halbwahrheiten) zu verzapfen, von dem der Glaube herrscht, daß er die Freundschaft zwischen den Völkern fördert. Diese Methode ist leicht und furchtbar respektabel und, was noch viel schlimmer ist, kann manchmal dort Gutes wirken, wo die Offenheit nur schaden würde. Ich verfolge den entgegengesetzten Weg mit zweifelndem und schwerem Gewissen, doch gestützt (nicht nur in diesem Kapitel, sondern in meinem ganzen Buch) auf die möglicherweise abergläubische Hoffnung, daß Offenheit auf die Dauer gut tut, selbst wenn sie zu Anfang störend wirkt. Bis jetzt sind größere Wiedergutmachungskosten nicht von Deutschland verlangt worden. Bisher haben die Verbündeten den Vereinigten Staaten noch keine Zinsen auf die von ihnen geschuldeten Beträge gezahlt. Unsere augenblicklichen Schwierigkeiten, so weit sie nicht aus den Nachkriegsfolgen und der immer wiederkehrenden Handelsdepression heraus entstanden sind, sind deshalb nicht auf die Durchsetzung dieser Forderung zurückzuführen, sondern auf die Unsicherheit, die ihrer möglichen Durchsetzung anhaftet. Daraus folgt, daß uns nicht damit gedient ist, die Lösung des Problems noch weiter hinauszuschieben. Das haben wir bereits zwei Jahre lang getan. Selbst wenn wir unsere Wiedergutmachungsforderungen auf Deutschlands höchste Leistungsfähigkeit herabsetzen und Deutschland zwingen, in diesem Rahmen Zahlungen zu leisten, selbst dann könnte sich die Lage eher noch verschlechtern gegenüber dem heutigen Zustand. Von den interalliierten Schulden die Hälfte abzuschreiben und dann zu versuchen, die verbleibende

Hälfte einzukassieren, würde eine Erschwerung, nicht eine Heilung der gegenwärtigen Übel sein. Die Lösung wird deshalb nicht darin zu suchen sein, aus jeder Partei den letzten hypothetischen Pfennig herauszubekommen, sondern unser Hauptaugenmerk muß sich darauf richten, den Finanzministern eines jeden Landes ein Problem aufzugeben, das während der nächsten fünf Jahre einer weisen Lösung fähig ist.

I. Die Revision des Vertrages.

Der Wiedergutmachungsausschuß hat die Forderungen des Friedensvertrages auf 138 Milliarden Goldmark festgesetzt, von denen 132 Milliarden auf Pensionen und Schäden und 6 Milliarden auf die belgische Staatsschuld entfallen. Er hat nicht bekanntgegeben, in welchem Verhältnis sich die 132 Milliarden auf die Pensionen und Schäden verteilen. Meine eigne Schätzung der Friedensvertragsforderungen (oben auf S. 132) beläuft sich auf 110 Milliarden, von denen 74 Milliarden auf Pensionen und Beihilfen entfallen, 30 Milliarden auf Schäden und 6 Milliarden auf die belgische Kriegsschuld.

Denjenigen, die sich von der Berechtigung der Argumente des sechsten Kapitels überzeugt haben, liegt die Verpflichtung ob, die Forderungen für Pensionen und Beihilfen als eines ehrenhaften Menschen unwürdig aufzugeben. Dies ermäßigt die Ansprüche auf 36 Milliarden, einen Betrag, den einzutreiben vielleicht nicht in unserem Interesse liegt, der sich aber wahrscheinlich in den Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit hält.

Abgesehen davon, verschiedene Bedingungen zu beseitigen, die nicht mehr länger wirksam oder von

Nutzen sind, oder davon die Besetzung zu den weiter unten angegebenen Bedingungen zu beenden, möchte ich meine Revision des Vertrages auf diesen einfachen Federstrich beschränken: die gegenwärtig festgesetzte Summe von 138 Milliarden Goldmark wird durch die Summe von 36 Milliarden Goldmark ersetzt.

Genau nach dem Buchstaben der Waffenstillstandsbedingungen haben wir ein Anrecht auf diese 36 Milliarden, und wenn uns unsere Klugheit veranlaßt, diesen Betrag weiter zu reduzieren, so kann ein derartiger Nachlaß zu Bedingungen gewährt werden, die von denen allein mit Recht gestellt werden können, die auf diese Forderungen einen Rechtsanspruch besitzen. Ich schätze mit einem gewissen Vertrauen zu meiner Rechnung, daß der Betrag von 36 Milliarden sich ungefähr in dem folgenden Verhältnis auf die verschiedenen Verbündeten verteilt:

	Schaden	Belgische Schuld	Gesamtsumme
Britisches Reich .	9	2	11
Frankreich . . .	16	2	18
Belgien	3		3
Italien	1		1
Vereinigte Staaten	—	2	2
Andere	1	—	1
	30	6	36

Es sollte meiner Auffassung nach theoretisch nicht unmöglich sein, daß Deutschland auf diese Gesamtsumme jährlich 5 % Zinsen und 1 % Amortisationskosten bezahlt. Aber dies ließe sich nur dadurch durchführen, daß man seinen Ausfuhrindustrien einen

Ansporn gibt in einer Weise, die für Großbritannien schädlich und lästig wirkt und seinem Schatzamt ein Problem von solcher Schwierigkeit aufgibt, daß es zu ungesunden Finanzen und unbeständigen, schwachen Regierungen kommen müßte. Trotzdem diese Zahlung in der Theorie wohl möglich ist, halte ich es für ausgeschlossen, daß sie sich, auf 30 Jahre verteilt, ausführen läßt.

Ich empfehle deshalb, daß Großbritannien, getrennt von der oben beschriebenen Revision des Vertrages, ein Separatabkommen trifft, indem es auf die Gesamtheit seiner Ansprüche, mit Ausnahme von 1 Milliarde Goldmark, die es sich für unten genauer erläuterte Zwecke vorbehält, Verzicht leistet und sich verpflichtet, die Ansprüche Italiens und der kleineren Länder durch Streichung der ihm von diesen geschuldeten Summen zu befriedigen. Dadurch hätte Deutschland nur noch 18 Milliarden an Frankreich und 3 Milliarden an Belgien zu zahlen (wobei ich von der Annahme ausgehe, daß auch die Vereinigten Staaten auf die ihnen zustehende Kleinigkeit Verzicht leisten). Dieser Betrag könnte abgetragen werden durch jährliche Zahlung von 6 % der Schuldsumme (bestehend aus 5 % Zinsen und 1 % Amortisation) während einer Zeitdauer von 30 Jahren. Wenn man sich einiger kleinerer Hilfsmittel bedient, um über die nächste Zeit hinweg zu kommen, so kann man mit Recht annehmen, daß dieser Betrag bezahlt werden kann, ohne daß irgend jemand ernstlich Schaden davon trägt.

Sollte es sich als vorteilhafter herausstellen, diese Verbindlichkeiten in Waren statt in Geld abzutragen, um so besser. Aber ich sehe keinen Vorteil darin, auf

diesen Zahlungsmodus einen besonderen Nachdruck zu legen. Es würde klüger sein, es Deutschland zu überlassen, das Geld da zu erhalten, wo es ihm möglich ist, und irgendwelche Zahlungen durch Warenlieferungen, wie im Wiesbadener Abkommen durch gegenseitige Übereinkünfte, zu regeln.

Es dürfte jedoch zu großen Unregelmäßigkeiten führen, wenn man die jährlichen Zahlungen für eine so lange Zeitspanne, wie 30 Jahre es sind, in Gold festlegen würde. Wenn die Goldpreise sich senken, so dürfte die Last unerträglich werden. Steigen sie, so würden die Anspruchsteller um ihre Erwartungen betrogen. Die jährliche Zahlung müßte daher durch eine unparteiische Stelle, unter Bezugnahme auf eine Indexziffer des Gegenstandswertes der Goldmark, reguliert werden.

Die anderen Vertragsänderungen beziehen sich auf die Besetzung. Es würde die friedlichen Beziehungen Europas fördern, wenn die alliierten Truppen als ein Teil der neuen Regelung ganz aus dem deutschen Gebiet zurückgezogen werden könnten und alle Besetzungsansprüche aus irgendeinem Grunde aufgegeben würden, es sei denn, daß eine Stimmenmehrheit des Völkerbundes eine solche Besetzung zuläßt. Aber zum Ausgleich müßte das britische Reich und die Vereinigten Staaten Frankreich und Belgien jede angemessene Hilfe, mit Ausnahme der Kriegsführung, zur Befriedigung ihrer reduzierten Ansprüche zusichern, während Deutschland die vollständige Entmilitarisierung seines Gebietes westlich vom Rhein gewährleisten müßte.

II. Die Befriedigung der Verbündeten.

Frankreich. — Liegt es in Frankreichs Interesse, diese Regelung anzunehmen? Wenn sie mit weiteren Zugeständnissen durch die Annullierung seiner Schuld an Großbritannien und die Vereinigten Staaten verknüpft ist, so liegt die Regelung ganz überwiegend in seinem Interesse. Welcher Saldo ergibt sich bei Aufrechnung seiner Forderungen und Schulden? Es hat einen Anspruch auf 52 % der deutschen Zahlungen. Auf Seite 75 habe ich errechnet, welcher Betrag hierfür unter dem Londoner Zahlungsplan angesetzt werden würde, nämlich: a) auf Grund einer deutschen Exportziffer von 6 Milliarden, 3,56 Milliarden Goldmark, und b) auf Grund einer Exportziffer von 10 Milliarden, 4,6 Milliarden Goldmark. Frankreichs Anteil beläuft sich bei Annahme a) auf 1,85 Milliarden pro Jahr und b) auf 2,39 Milliarden. Andererseits schuldet Frankreich den Vereinigten Staaten 3034 Millionen Dollar und dem Vereinigten Königreich 557 Millionen Pfund. Wenn diese Summen zum Parikurse in Goldmark umgerechnet und die damit verbundenen Lasten auf jährlich 5 % Zinsen und 1 % Tilgungszahlung veranschlagt werden, so beträgt seine Verpflichtung 1,48 Milliarden pro Jahr. Es ergibt sich daher, daß, wenn Deutschland die volle Summe bezahlt und wenn die günstigere Annahme b) mit Bezug auf das Anwachsen seiner Exporte zutrifft, die Höchstsumme, die Frankreich nach den gegenwärtigen Vereinbarungen erwarten kann, netto 0,95 Milliarden Goldmark pro Jahr beträgt. Nach dem revidierten Programm jedoch hat Frankreich nicht nur ein Anrecht auf eine größere Summe, nämlich 1,08 Milliarden Goldmark,

sondern da ihm eine Priorität auf die für Deutschland verfügbaren Quellen eingeräumt wird, und da die Gesamtlast sich in den Grenzen deutscher Leistungsfähigkeit hält, so hat Frankreich jeden Grund zu der Erwartung, bezahlt zu werden.

Mein Vorschlag sieht die vollständige Wiederherstellung der zerstörten Gebiete vor bei einer gerechten Schätzung des angetanen Schadens, und er gibt andere nebenher laufende Ansprüche auf, die dieser alles an Wichtigkeit überragenden Forderung im Wege stehen. Aber abgesehen von dem, worüber die Ansichten auseinander gehen, und abgesehen von der größeren Wahrscheinlichkeit, wirklich Zahlungen zu erhalten, wird Frankreich tatsächlich einen größeren Betrag empfangen, als wenn man sich überall an den Buchstaben der bestehenden Abkommen hielte.

Belgien. — Belgien hat zurzeit ein Anrecht auf 8 % der Eingänge, was nach dem Londoner Zahlungsplan 280 Millionen Goldmark jährlich, unter Annahme a) und 368 Millionen unter Annahme b) ergibt. Nach dem neuen Vorschlag empfängt Belgien jährlich 180 Millionen Goldmark und wird das an Sicherheit gewinnen, was es an möglichen Eingängen verliert. Die Befriedigung seiner gegenwärtigen Priorität müßte durch eine Vereinbarung zwischen Belgien selbst und Frankreich geregelt werden.

Italien. — Italien würde einen enormen Vorteil davon tragen. Nach dem Londoner Zahlungsplan hat es ein Anrecht auf 10 % der Eingänge (zusammen mit einigen Ansprüchen auf problematische Eingänge aus Österreich und Bulgarien), d. h. auf 326 Millionen Goldmark jährlich unter Annahme a) und 460 Mil-

lionen unter Annahme b). Aber diese Summen sind weit geringer als seine jährlichen Verpflichtungen gegenüber dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten, die, in gleicher Weise wie im Falle Frankreichs in Goldmark umgerechnet, sich auf 1000 Millionen Goldmark jährlich belaufen würden.

III. Die Hilfe für neue Staaten.

Ich habe oben bei Betrachtung der Ansprüche Großbritanniens den Betrag von 1 Milliarde Goldmark reserviert, nicht damit Großbritannien diesen Betrag für sich selbst erhalten sollte, sondern damit es ihn verwenden könnte, um die finanziellen Probleme zweier Länder zu erleichtern, für die es in gewissem Maße verantwortlich ist, nämlich Österreich und Polen.

Österreichs Probleme sind bekannt und haben das allgemeine Mitgefühl erregt. Die Wiener sind nicht dazu geschaffen worden, traurig zu sein; die Welt fühlt das instinktiv, und niemand ist so nachtragend in seinen Gefühlen, als daß er der Stadt Mozarts etwas Schlechtes wünschen würde. Wien ist die Stadt der entarteten Größe gewesen; aber befreit von den imperialistischen Versuchungen liegt es ihm jetzt ob, für ein Viertel der europäischen Länder seine wahre Rolle als Hauptstadt des Handels und der Künste zu spielen. Irgendwie ist es mit Lachen und Weinen über die letzten zwei Jahre hinweg gekommen, und wenn auch, oberflächlich betrachtet, seine Lage verzweifelter erscheint als je zuvor, glaube ich doch, daß Hilfe in sehr geringem Umfange zu seiner Rettung genügen würde. Österreich hat keine Armee und infolge der Verschlechterung seiner Valuta eine

nur geringfügige innere Schuld. Zu viel Hilfe kann Österreich für immer zum Bettler machen; aber ein klein wenig Unterstützung wird es veranlassen, wieder neuen Mut zu fassen und seine Finanzprobleme lösbar gestalten.

Mein Vorschlag läuft daher darauf hinaus, alle Schulden zu annullieren, die Österreich ausländischen Regierungen gegenüber hat, einschließlich der Wiedergutmachungsforderungen, und ihm eine verhältnismäßig geringe Summe aus der Milliarde Goldmark zu geben, die sich Großbritannien von seinen Forderungen an Deutschland reserviert hat. Kredite im Betrage von 300 Millionen Goldmark, die ihm in Berlin zur Verfügung gestellt werden und während eines Zeitraumes von fünf Jahren greifbar sind, wenn immer der Bedarf dafür vorhanden ist, würden genügen.

Was die anderen neuen Staaten angeht, so sollte die Annullierung der Schuld und in Ungarns Fall der Wiedergutmachungsforderungen genügen, mit Ausnahme von Polen.

Polen. — Polen muß auch vor eine bestimmte Aufgabe gestellt werden; aber es ist nicht leicht bei einem Lande, das so widerspenstig ist, praktisch zu sein. Sein Hauptproblem kann nur von der Zeit gelöst werden sowie von der Wiederherstellung seiner Nachbarn. Ich beschäftige mich an dieser Stelle nur mit der dringenden Frage, Polen die Konsolidierung seiner Valuta möglich zu machen und einen friedlichen Verkehr zwischen ihm und Deutschland zu erleichtern. Zu diesem Zwecke würde ich ihm den Rest der reservierten Milliarde, nämlich 700 Millionen Goldmark, zuweisen, dessen Jahreszinsen ihm be-

dingungslos zur Verfügung stehen sollen, dessen Kapital aber nur zur Reorganisation seiner Finanzen verwandt werden darf, auf Grund von Bedingungen, die von den Vereinigten Staaten und Großbritannien gutgeheißen werden.

In seinen Hauptpunkten ist dieses Programm sehr einfach. Ich glaube, es leistet den Anforderungen meines Grundsatzes Genüge, daß jedem Finanzminister Europas ein besonderes Problem zur Lösung hinterlassen sei. Das übrige muß sich allmählich einstellen, und ich will die in diesem Buche aufgestellten Behauptungen nicht dadurch belasten, daß ich Erwägungen darüber anstelle, wie die Lösungen in ihren Einzelheiten ausfallen sollen.

Wer sind die Verlierer? Selbst auf dem Papier — weit mehr als in Wirklichkeit — zieht jedes Land des Kontinents seinen Vorteil aus dem Vorschlage. Aber auf dem Papier sind die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich die Verlierer. Worauf verzichten sie?

Nach dem Londoner Zahlungsplan hat Großbritannien einen Anspruch auf 22 % der Eingänge, die sich auf 780 und 1010 Millionen Goldmark jährlich belaufen, je nach dem man sich die eine oder die andere Annahme über den Umfang der deutschen Ausfuhr zu eigen macht. Verschiedene europäische Regierungen (darunter Rußland, siehe Anhang Nr. 9) schulden ihm 1,8 Milliarden Pfund, was bei einer Anrechnung von 6 % Zinsen und Amortisation jährlich 108 Millionen Pfund ausmacht. Auf dem Papier würde es diese Beträge mit schätzungsweise 150 Millionen Pfund jährlich vollkommmen verlieren. In der Wirklichkeit sind seine Aussichten, mehr als einen

kleinen Bruchteil des Betrages zu erhalten, äußerst gering. Großbritannien lebt vom Handel, und den meisten Engländern braucht man heute nicht mehr lange zuzureden, um sie davon zu überzeugen, daß es mehr an Ehre, Ansehen und Reichtum gewinnt, wenn es sich einer weisen Großmütigkeit befleißigt, um das Gleichgewicht des Handels und die Wohlfahrt Europas zu erhalten, als wenn es versucht, seine siegreichen Verbündeten wie den besiegten Feind zur Zahlung eines verhaßten und erdrückenden Tributs zu zwingen.

Die Vereinigten Staaten würden auf dem Papier eine Kapitalsumme von ungefähr 6,5 Milliarden Dollar einbüßen, was, zu 6 % berechnet, jährlich mit 390 Millionen Dollar zu veranschlagen ist. Aber meiner Ansicht nach ist die Möglichkeit, tatsächlich irgendeinen beträchtlichen Teil dieser Summe durch den Versuch der Anwendung von Zwangsmitteln zu erhalten, eine äußerst geringe[1]). Ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Vereinigten Staaten einem derartigen Programm früh genug beitreten werden (denn ich bin davon überzeugt, daß sie diese Schulden schließlich doch annullieren), damit es nutzbringend sein kann?

[1]) Das Programm befaßt sich in keiner Weise mit den Schulden Großbritanniens und Amerikas, denen bei obiger Ziffer nicht Rechnung getragen wurde. Betrachtungen über die richtige Behandlung dieser Schuld (die sich von den anderen hauptsächlich darin unterscheidet, daß die Zinsen tatsächlich in bar eingezogen werden können) führen zu anderen Fragen, mit denen ich mich hier nicht befassen will. Die obigen Vorschläge beziehen sich einzig und allein auf die Schulden der kontinentalen Regierungen gegenüber den Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.

Die meisten Amerikaner, mit denen ich diese Frage besprochen habe, sind persönlich damit einverstanden, daß die europäischen Schulden annulliert werden, fügen jedoch hinzu, daß eine derartig große Anzahl ihrer Landsleute anderer Meinung ist, daß die Beschlüsse augenblicklich außerhalb der praktischen Politik liegen. Sie halten es deshalb für verfrüht, die Frage jetzt zu diskutieren; im Augenblick muß Amerika darin fortfahren, sich so zu stellen, als ob es das Geld einfordern, und Europa, als ob es die Schulden abtragen würde. In Wirklichkeit ist die Lage ungefähr dieselbe wie die der deutschen Wiedergutmachungsschuld in England um die Mitte des Jahres 1921. Zweifellos sind meine Korrespondenten im Rechte mit ihrer Auffassung von der öffentlichen Meinung Amerikas, dem mysteriösen Wesen, welches man mit dem vergleichen kann, was Rousseau den »Allgemeinen Willen« nennt. Trotzdem lege ich dem, was sie mir sagen, nicht allzu große Bedeutung bei. Die öffentliche Meinung behauptete auch, daß Hans Andersens Kaiser einen schönen Rock trüge, und in den Vereinigten Staaten ändert sich die öffentliche Meinung manchmal mit einem Schlage.

Wenn in Wirklichkeit die öffentliche Meinung unveränderlich wäre, würde es eine Zeitverschwendung sein, öffentliche Angelegenheiten zu besprechen; aber obgleich es das Hauptgeschäft der Journalisten und Politiker ist, die augenblicklichen Stimmungen festzustellen, sollte sich ein Schriftsteller eher mit dem befassen, was die öffentliche Meinung in Zukunft sein soll. Ich gebe diese alltäglichen Bemerkungen hier wieder, weil viele Amerikaner ihren Rat so erteilen, als ob es unsittlich wäre, Vorschläge zu machen, mit

denen die öffentliche Meinung heute noch nicht übereinstimmt. So viel ich verstehe, wird eine derartige Handlungsweise als etwas so Außergewöhnliches hingestellt, daß man den Verdacht schöpft, daß ihr unsittliche Motive zugrunde liegen, und die Kritik nimmt die Form einer Untersuchung über den persönlichen Charakter und die Vorgeschichte des Sünders an.

Wir wollen jedoch tiefer in den Gefühlen und Beweisgründen nachforschen, welche der amerikanischen Haltung gegenüber den europäischen Schulden zugrunde liegen. Sie wollen Europa gegenüber großmütig sein, sowohl aus Freundschaftsgefühlen als auch weil viele Personen schon heute dahinter gekommen sind, daß jeder andere Weg das wirtschaftliche Gleichgewicht umwerfen würde. Aber sie wollen sich nicht hinter das Licht führen lassen; sie wünschen nicht, daß man nachher von ihnen sagen kann, daß ihnen die alten Zyniker Europas wieder einmal über gewesen sind. Auch sind die Zeiten schlechte gewesen, und die Steuern drücken. Große Teile Amerikas halten sich zurzeit nicht für reich genug, um eine leichtfertige Aufgabe möglicher Staatseinkünfte zu begünstigen. Außerdem vergleichen sie diese Abmachungen zwischen kriegführenden Nationen viel mehr als wir mit den gewöhnlichen Geschäften zwischen Einzelpersonen. Sie laufen nach ihrer Ansicht auf dasselbe hinaus, als wenn eine Bank einem Klienten, an dessen Lauterkeit sie glaubt, ohne Sicherheit Geld vorgestreckt hätte zu einer Zeit, wo er ohne diese Hilfe verloren gewesen wäre, und nachher hätte der Kunde die Zahlung verweigert. Wenn man so etwas zuließe, so würde es die elementaren Grundsätze der Geschäftsehre verletzen.

Der Durchschnittsamerikaner, stelle ich mir vor, sähe gern, daß die europäischen Nationen mit einem pathetischen Blick in den Augen und Geld in den Händen auf ihn zukämen und sagten: »Amerika, wir verdanken Dir unsere Freiheit und unser Leben; hier bringen wir, was wir bringen können, voll tief gefühltesten Dankes; kein Geld, das wir den Witwen und Waisen durch drückende Steuern abgenommen haben, sondern Geld, das wir aus den besten Früchten des Sieges gespart haben, nämlich die Abschaffung der Rüstungen, des Militarismus, des Imperialismus, und Beilegung des inneren Zwistes, deren Abschaffung nur mit der Hilfe, die Du uns aus freiem Willen heraus gewährt hast, möglich war.« Und dann würde der Durchschnittsamerikaner antworten: »Ich ehre Euch wegen Eurer Lauterkeit. Ich habe nichts anderes erwartet. Aber ich ging nicht in den Krieg, um Gewinn daraus zu ziehen, oder um mein Geld gut anzulegen. Meine Belohnung liegt in den Worten, die Ihr soeben gesprochen habt. Die Anleihen seien Euch geschenkt. Kehrt in Eure Heimat zurück und verwendet das Geld, um die Armen und Unglücklichen aufzurichten.« Und es würde einen wichtigen Teil dieser Szene ausmachen, daß diese Antwort für die Anwesenden vollkommen überraschend kommen müßte.

Ach, wenn nur die Welt nicht so schlecht wäre! Es sind nicht die internationalen Angelegenheiten, in denen wir unsere Gefühlswallungen in der Weise befriedigen können, wie wir es gern haben. Nur der einzelne Mensch ist gut; die Nationen sind ehrlos, grausam und falsch. Bei der Entscheidung, ob zum Beispiel Italien zahlen soll, was es schuldet, muß

Amerika die Folgen abwägen, die entstehen, wenn es Italien zur Zahlung zwingt — so weit das eigene Interesse in Frage kommt, die Folgen für das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Amerika und Italien, und so weit die Großmut in Frage kommt, die Folgen für den italienischen Bauer und seine Lebenshaltung. Und während die verschiedenen Ministerpräsidenten irgendwelche der Gelegenheit angepaßte Redensarten in die Welt hinaussenden, die von ihren Privatsekretären entworfen sind und darauf hinauslaufen, daß Amerikas Schritt den Tag, an welchem sie schreiben, zum wichtigsten Tage der Weltgeschichte macht, und daß dadurch erwiesen ist, daß die Amerikaner die edelsten Geschöpfe in Gottes weiter Welt seien, darf Amerika keinen erschöpfenden und angemessenen Dank erwarten.

Da aber die Zeit drängt, dürfen wir uns auf Amerikas Hilfe nicht verlassen und müssen, falls notwendig, ohne die Vereinigten Staaten auskommen. Falls Amerika nicht bereit ist, an einer Revisions- und Wiederaufbaukonferenz teilzunehmen, muß Großbritannien das Seinige tun, um die Papierforderungen zu annullieren, ohne Rücksicht darauf, ob Amerika ebenso handelt oder nicht.

Die Einfachheit meines Planes wird dadurch noch deutlicher werden, daß ich ihn zusammenfasse: 1. Großbritannien und wenn möglich auch Amerika annullieren alle den europäischen Regierungen von ihnen gewährten Anleihen und verzichten auf ihren Teil an der deutschen Wiedergutmachung. 2. Deutschland zahlt 1260 Millionen Goldmark per Jahr für 30 Jahre und stellt eine Gesamtsumme von 1 Milliarde Goldmark zur Unterstützung Polens und Österreichs

zur Verfügung. 3. Diese Jahreszahlung wird in Anteilen von 1080 Millionen bzw. 180 Millionen an Frankreich und Belgien überwiesen.

Dies würde eine gerechte, vernünftige und dauernde Regelung sein. Falls Frankreich sie ablehnt, würde es das Mögliche dem Unausführbaren opfern. Trotzdem äußerlich das Gegenteil zuzutreffen scheint, ist die Regelung auch im Selbstinteresse Großbritanniens. Wenn auch schon bedeutende Änderungen in der britischen öffentlichen Meinung eingetreten sind, wird sich diese vielleicht doch nicht sofort damit abfinden, gar nichts zu erhalten. Aber hier handelt es sich um einen Fall, wo ein kluges Volk das meiste dadurch erreicht, daß es sich als großmütig erweist. Ich habe die verschiedenen Möglichkeiten wohl erwogen, durch die Großbritannien in Wirklichkeit und dem Anschein nach selbst etwas aus der Regelung erhält. So könnten ihm zum Beispiel zur Befriedigung seiner Ansprüche einige der C-Schuldverschreibungen des Londoner Zahlungsplanes übertragen werden, denen, da sie ein drittes Prioritätsrecht nach Zahlung der A- und B-Schuldverschreibungen genießen, ein Nominalwert gegeben werden könnte, die aber in Wirklichkeit nichts wert sind. Anstatt daß es einen Teil aus dem Erlös der deutschen Zölle erhält, könnte man die Bestimmung treffen, daß die von Großbritannien nach Deutschland gesandten Waren zollfrei eingeführt werden müßten. Großbritannien könnte eine teilweise Kontrolle über die deutschen Industrien ausüben, oder die deutsche Organisationsfähigkeit zur künftigen Ausbeutung Rußlands in seinen Dienst stellen. Pläne dieser Art üben auf einen erfinderischen Kopf eine gewisse Anziehungs-

kraft aus und dürfen nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Aber ich ziehe den einfachen Plan vor, und ich glaube, daß alle diese Auswege das Gegenteil reiner Weisheit sind.

Einige Kreise sind geneigt, darauf zu bestehen, daß an irgendwelche von Großbritannien und den Vereinigten Staaten mit Bezug auf die Wiedergutmachung und die interalliierten Schulden Frankreich eingeräumte Vorteile die Bedingung geknüpft wird, daß Frankreich eine friedlichere Politik gegenüber der übrigen Welt treibt als die, zu der es bisher entschlossen schien. Ich hege die Hoffnung, daß Frankreich seinen Widerstand gegen die Vorschläge auf Herabsetzung der Heeres- und Flottenstärke aufgibt. Welch bedeutender Nachteil wird Frankreichs Jugend dadurch erwachsen, daß es die Dienstpflicht aufrecht erhält, während seine Nachbarn sie freiwillig oder unfreiwillig aufgegeben haben! Ist es sich klar über die Unmöglichkeit einer Freundschaft zwischen Großbritannien und irgendeiner benachbarten Macht, die sich mit einem großen Unterseeboot-Bauprogramm trägt? Auch hoffe ich, daß Frankreich aufhört, seine Fühler nach Mitteleuropa auszustrecken, und seine Ausdehnungsgelüste im nahen Osten einschränkt; denn beide basieren auf niedrigen Motiven und werden ihm keinen Vorteil bringen. Daß es von Deutschland in absehbarer Zukunft irgend etwas zu befürchten hat, was es nicht selbst provoziert, ist eine Täuschung. Wenn Deutschland seine Stärke und seinen Stolz wieder gewonnen hat, was mit der Zeit geschehen wird, selbst dann müssen noch viele Jahre vergehen, ehe es seinen Blick wieder nach Westen richten kann. Deutschlands Zukunft liegt im Osten,

und wenn seine Hoffnungen und sein Ehrgeiz wieder aufleben, so wird sich sein Blick dorthin wenden.

Frankreich hat jetzt die Gelegenheit, seine nationale Lage derart zu gestalten, daß es eines der sichersten, der gefestigtsten und der reichsten Länder auf dem Erdball wird; ausreichend bevölkert, der Erbe einer besonderen und glänzenden Kultur. Weder das Jammern über zerstörte Gebiete, die sich leicht wieder aufbauen lassen, noch das Prahlen mit militärischem Übergewicht, das ihm schnell zum Ruin gereichen kann, werden es ihm bei der friedliebenden Geistesrichtung der Welt gestatten, sich zum Führer und Herrn Europas aufzuwerfen.

Trotzdem sind diese Ziele nicht durch Verhandlung zu erreichen und können ihm von außen her nicht aufgezwungen werden. Sie dürfen deshalb in die Wiedergutmachungsregelungen nicht hineingezogen werden. Diese Regelung muß Frankreich nur unter einer Bedingung angeboten werden — daß es sie annimmt. Aber wenn es, wie Shylock, Anspruch auf sein Pfund Fleisch erhebt, so möge das Gesetz walten. Mag es seinen Schein erhalten und wir desgleichen. Mag es erhalten, was es von Deutschland erhalten kann, und den Vereinigten Staaten und England das zahlen, was es ihnen schuldet.

Die Hauptstreitfrage ist vielleicht, ob die jährliche Zahlung Deutschlands von 1260 Millionen Goldmark genügt. Ich gebe zu, daß die Zahlung einer noch etwas größeren Summe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit liegen mag. Aber ich empfehle diese Ziffer einerseits, weil sie genügt, um die in Frankreich angerichtete Verwüstung wieder herzustellen, und andererseits nicht so drückend ist, daß wir, um sie

einzutreiben, in der Lage sein müssen, alljährlich im Frühjahr und Herbst in Deutschland einzumarschieren. Wir müssen die Zahlung auf einen Betrag festsetzen, den Deutschland selbst nicht als ungerecht empfindet und der sich genügend in den Grenzen seiner Höchstleistungsfähigkeit hält, um ihm einen gewissen Ansporn zur Arbeit und zur Tilgung der Schuld zu lassen.

Angenommen, wir würden die theoretische Maximalziffer von Deutschlands Fähigkeit, einen Überschuß an Waren zu produzieren und im Auslande abzusetzen, kennen oder könnten eine gleitende Skala ausfindig machen, welche automatisch jedes Jahr den jeweiligen Überschuß absorbieren würde; würde es klug sein, dies zu verlangen? Der Plan, mit dem Bajonett — denn darauf würde es hinauslaufen — eine Zahlung einzutreiben, die so hoch ist, daß sie freiwillig nie geleistet werden würde, und diese Art der Eintreibung fortzusetzen, bis alle Verfasser des Versailler Friedensvertrages längst tot und in die für sie reservierten Gefilde der Seligen abberufen sind, ist weder gut noch vernünftig.

Obgleich meine Forderungen im Gegensatz zu anderen mäßig erscheinen mögen, bürden sie Deutschland doch eine sehr schwere Last auf und bieten für Frankreich kolossale Vorteile. Nachdem die Franzosen bis zur Übersättigung mit illusorischen Zahlen vollgepfropft worden sind, ist meiner Ansicht nach die Zeit beinahe dafür reif, daß sie an wirklichen Zahlen einen überraschend guten Geschmack und Freude empfinden. Mögen sie bedenken, welch riesige finanzielle Stärke mein Programm Frankreich geben würde. Befreit von auswärtigen Schul-

den, würde es in reellen Werten jedes Jahr und 30 Jahre lang eine Zahlung empfangen, die in Gold umgerechnet beinahe der Hälfte der jetzt von der Banque de France besessenen Goldreserve entspricht, und am Ende der festgesetzten Zeit würde Deutschland das Zehnfache dessen bezahlt haben, was es 1870 nahm.

Liegt für Engländer ein Grund zur Beschwerde vor? Sind sie wirklich der verlierende Teil? Man kann keine Bilanz aus abstrakten Dingen ziehen. Aber für Europa würden vielleicht Friede und Freundschaft gewonnen werden, und von England wird nur gefordert (und ich glaube, England ist davon bereits innerlich überzeugt), etwas aufzugeben, was es auf keinen Fall jemals erhalten wird. Die einzige Alternative ist, daß man uns und den Vereinigten Staaten inmitten allgemeiner internationaler Unzufriedenheit unsere Ansprüche abgaunert.

Anhang von Dokumenten.

I. Das Spa-Abkommen, Juli 1920.

A. Zusammenfassung[1]) über die Wiedergutmachung zwischen den Verbündeten, unterzeichnet vom britischen Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien und Portugal.

Artikel 1 bestimmt, daß die auf Grund des Versailler Friedensvertrages von Deutschland für die Wiedergutmachung erhaltenen Beträge in dem folgenden Verhältnis verteilt werden sollen:

Frankreich	52%
Britisches Reich . . .	22%
Italien	10%
Belgien	8%
Japan und Portugal je	3/4%

Die übrigen 6½% sind für den Jugoslawischen Staat und Griechenland, Rumänien und die anderen Mächte reserviert, welche das Abkommen nicht unterzeichnet haben.

Artikel 2 bestimmt, daß der Gesamtbetrag auf Grund der Wiedergutmachung, welcher aus Österreich, Ungarn und Bulgarien eingeht, zusammen mit den Beträgen, die gezahlt werden mit Bezug auf die Befreiung der früher zu der österreich-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiete, wie folgt verteilt werden sollen:

a) die Hälfte in dem Verhältnis, wie in Artikel 1 angegeben;
b) von der anderen Hälfte soll Italien 40% bekommen, während 60% für Griechenland, Rumänien, Jugoslawien und die anderen Mächte reserviert werden, die einen Anspruch auf Wiedergutmachung haben, aber das Abkommen nicht unterzeichneten.

---

[1]) Nachfolgendes ist die seinerzeit offiziell bekanntgegebene Zusammenfassung. Der vollständige Text des Vertrages ist nicht veröffentlicht worden.

Artikel 3 bestimmt, daß die verbündeten Regierungen Maßnahmen ergreifen sollen, um, falls notwendig, Deutschland die Ausgabe von Anleihen zu erleichtern, die für die inneren Bedürfnisse des Landes und für die pünktliche Begleichung der deutschen Schuld gegenüber den Alliierten bestimmt sind.

Artikel 4 beschäftigt sich im einzelnen mit der Buchführung des Wiedergutmachungsausschusses.

Artikel 5 sichert Belgien seine Priorität auf 2 Milliarden Goldmark zu und zählt die Sicherheiten auf, die dadurch berührt werden [2]).

Artikel 6 befaßt sich mit der Bewertung der auf Grund der verschiedenen Friedensverträge abgelieferten Schiffe und trifft Bestimmungen für die Verteilung der Beträge, die für die Vermietung dieser Schiffe eingehen. Er befaßt sich auch mit ausstehenden Fragen, betreffend die von dem belgischen Prisengericht getroffenen Entscheidungen. Belgien wird entschädigt aus den Anteilen der anderen verbündeten Mächte.

Artikel 7 bezieht sich auf die Kreuzer, Schwimmdocks und das Material, welches den Verbündeten gemäß des Protokolls vom 10. Januar 1920 als Entschädigung für die versenkten deutschen Kriegsschiffe abgeliefert wurde.

Artikel 8 bestimmt, daß dasselbe Protokoll auf den Erlös von Schiffen und Kriegsmaterial, welche unter den maritimen Bestimmungen des Vertrages abgeliefert wurden, und schließt praktisch den Erlös aus von dem Wiedergutmachungsausschuß verkauftem Flottenkriegsmaterial ein.

Artikel 9 gibt Italien ein unbedingtes Vorrecht auf bestimmt angegebene Beträge als Ausgleich für ihm von Österreich-Ungarn und Bulgarien zustehende Summen.

Artikel 10 schützt die Rechte Polens und bestimmt, daß dieses Abkommen auf Polen keine Anwendung finden soll.

---

[2]) Von denen die wichtigsten 100 Millionen dänische Kronen, die für Schleswig bezahlt werden mußten, waren. Bestimmte Summen bezogen sich auf Kohle, welche an Luxemburg geliefert worden war, der Rest des Erlöses der in brasilianischen Häfen als Prise beschlagnahmten Schiffe und irgendeinen Rest aus den deutschen Aktiven in den Vereinigten Staaten, der für die Wiedergutmachung verwandt werden könnte.

Artikel 11 schützt die Rechte der Länder, die Belgien vor dem 11. November 1918 Geld geliehen haben, und trifft Bestimmungen über deren Rückzahlung sofort nach Befriedigung des belgischen Prioritätsanspruches auf 2 Milliarden Mark.

Artikel 12 schützt die Rechte der verbündeten Mächte mit Bezug auf die Rückzahlung der ehemalig feindlichen Mächten für Zwecke der Unterstützung gewährten Kredite.

Artikel 13 behält die Frage der Festsetzung der Kosten der Besatzungsarmeen auf gemeinsamer Grundlage der Verhandlung mit den Vereinigten Staaten von Amerika vor.

B. Die Note der Verbündeten Deutschlands mit Bezug auf die Kohlenlieferungen.

1. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, vom 1. August 1920 auf sechs Monate den Alliierten monatlich zwei Millionen Tonnen Kohle, welche Menge von der Wiedergutmachungskommission genehmigt worden ist, zur Verfügung zu stellen.

2. Der Gegenwert dieser auf dem Schienen- oder Wasserwege beförderten Kohle wird von den alliierten Regierungen auf das Wiedergutmachungskonto angerechnet, und zwar zum deutschen Inlandspreise gemäß § 6 Lit. a Anlage 5, Teil 8 des Vertrages von Versailles. Außerdem wird als Gegenleistung für die den Alliierten zuerkannte Befugnis, sich nach Klassen und Qualitäten eingeteilte Kohlen liefern zu lassen, eine Prämie von 5 Goldmark, die von dem Empfänger in bar zu zahlen ist, zum Erwerb von Nahrungsmitteln für die deutschen Bergarbeiter verwendet.

3. Während der Dauer der obigen Kohlenlieferungen werden die in den §§ 2, 3 und 4 des Protokolls vom 11. Juli vorgesehenen Kontrollmaßregeln in der gemäß dem Wortlaut der beiliegenden Anlage abgeänderten Form sofort in Kraft gesetzt (siehe unten).

4. Es wird alsbald zwischen den Alliierten ein Abkommen über die Verteilung der oberschlesischen Kohle durch eine Kommission getroffen, in der Deutschland vertreten sein wird. Dieses Abkommen unterliegt der Genehmigung des Wiedergutmachungsausschusses.

5. Es tritt alsbald in Essen eine Kommission zusammen, in der die Deutschen vertreten sein werden. Aufgabe dieser Kom-

mission wird es sein, Mittel und Wege zu finden, um die Lebensmittelbedingungen der Bergarbeiter in Ernährung und Kleidung und im Hinblick auf eine bessere Ausbeutung der Bergwerke zu heben.

6. Die alliierten Regierungen erklären sich bereit, Deutschland während des oben erwähnten sechsmonatigen Zeitraums einen Vorschuß zu gewähren in Höhe des Unterschiedes zwischen dem gemäß § 2 gezahlten Preise und dem Ausfuhrpreis der deutschen Kohle frei deutsche Häfen, beziehungsweise dem englischen Ausfuhrpreis frei englische Häfen, und zwar den jeweils geringeren dieser Preise nach Maßgabe des § 6 Lit. b Anlage 5 Teil 8 des Vertrages von Versailles.

Die Vorschüsse werden gewährt gemäß Artikel 235 und 251 des Vertrages von Versailles; die genannten Vorschüsse erhalten unbedingten Vorrang vor allen anderen Forderungen der Alliierten gegen Deutschland. Die Vorschüsse werden am Schluß eines jeden Monats je nach der Zahl der gelieferten Tonnen und dem mittleren Preis der Kohle frei Hafen während dieses Zeitraums gegeben. Bereits am Ende des ersten Monats werden von den Alliierten Vorschüsse zur späteren Verrechnung gegeben, ohne daß die genauen Zahlen abgewartet werden.

7. Falls am 15. November 1920 festgestellt werden sollte, daß die Gesamtlieferung für August, September und Oktober 1920 die sechs Millionen Tonnen nicht erreicht hat, würden die Alliierten zur Besetzung eines neuen Teiles deutschen Gebietes, des Ruhrgebietes oder irgendeines anderen, schreiten.

Anlage.

1. Es wird in Berlin eine ständige Delegation des Wiedergutmachungsausschusses eingerichtet. Ihre Aufgabe besteht darin, sich durch folgende Mittel zu vergewissern, daß die in dem Abkommen vom 15. Juli 1920 vorgesehenen Kohlenlieferungen ausgeführt werden; die Pläne über die allgemeine Verteilung der Förderung unter Angabe der Einzelheiten über die Herkunft und die Qualitäten einerseits und die Zusicherung der Lieferungen an die alliierten Mächte bestimmten Anordnungen andererseits sind von den deutschen Behörden festzustellen und von ihnen der Genehmigung der genannten Dele-

gation innerhalb angemessener Frist, bevor sie den Ausführungsorganen übermittelt werden, zu unterbreiten.

2. Keine Abänderung des genannten Planes, durch die eine Verminderung der Lieferungen an die Alliierten herbeigeführt werden könnte, darf in Kraft treten ohne vorherige Genehmigung der Delegation des Wiedergutmachungsausschusses in Berlin.

3. Der Wiedergutmachungsausschuß, dem die deutsche Regierung in regelmäßigen Zwischenräumen von der Ausführung der für die Lieferung an die Alliierten gegebenen Anordnungen durch die zuständigen Behörden Rechnung zu legen hat, hat den beteiligten Mächten jede Verletzung der oben angenommenen Grundsätze mitzuteilen.

II. Die Pariser Beschlüsse, 29. Januar 1921.

Artikel 1. Um die Verpflichtungen, welche die Artikel 231 und 232 des Vertrages von Versailles Deutschland auferlegt haben, zu erfüllen, hat Deutschland außer den Rücklieferungen, welche es gemäß Artikel 238 zu bewirken hat, und außer allen anderen Verpflichtungen des Friedensvertrages zu zahlen:

1. Feste Annuitäten, je zur Hälfte am Ende jeden Halbjahres zahlbar und wie folgt bestimmt:
   a) zwei Annuitäten von zwei Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1921 bis 1. Mai 1923;
   b) drei Annuitäten von drei Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1923 bis 1. Mai 1926;
   c) drei Annuitäten von vier Milliarden Goldmark, vom 1. Mai 1926 bis 1. Mai 1929;
   d) drei Annuitäten von fünf Milliarden Goldmark, vom 1. Mai 1929 bis zum 1. Mai 1932;
   e) einunddreißig Annuitäten von sechs Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1932 bis zum 1. Mai 1963.
2. Zweiundvierzig Annuitäten, welche vom 1. Mai 1921 zu laufen beginnen, je zwölf Prozent des Wertes der deutschen Ausfuhr gleichkommen, von dem Ertrage dieser Ausfuhr vorweg erhoben werden und in Gold zwei Monate nach Ablauf jeden Halbjahres zahlbar sind.

Um die volle Ausführung vorstehender Bestimmung zu 2. sicherzustellen, wird Deutschland der Reparationskommission alle Erleichterungen gewähren, um den Betrag der deutschen Ausfuhr festzustellen und die hierfür notwendige Überwachung einzurichten.

Artikel 2. Die deutsche Regierung wird der Reparationskommission unverzüglich auf den Jnhaber lautende Bonds ausstellen, welche an den im Artikel 1 Ziffer 1 der vorstehenden Vereinbarung vorgesehenen Fälligkeitstagen zahlbar sind, und deren Betrag jedem der Halbjahrsbeträge, welche in Anwendung des genannten Paragraphen zu zahlen sind, gleichkommen sollen. Der Reparationskommission werden Anweisungen erteilt werden, um denjenigen Mächten, die es wünschen, die Begebbarkeit (Mobilisation) des ihnen nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen zukommenden Anteils zu erleichtern.

Artikel 3. Deutschland kann den im voraus bestimmt festgelegten Teil seiner Schuld stets im voraus bezahlen. Die Vorauszahlungen, welche es leisten wird, werden dazu verwandt werden, die festen Annuitäten, so wie sie in Artikel 1 Ziffer 1 bestimmt sind, zu ermäßigen; diese Annuitäten werden zu diesem Zwecke bis zum 1. Mai 1923 mit 8 v. H., vom 1. Mai 1923 bis zum 1. Mai 1925 mit 6 v. H., vom 1. Mai 1925 ab mit 5 v. H. diskontiert werden.

Artikel 4. Deutschland wird weder mittelbar noch unmittelbar irgendeine Kreditoperation außerhalb seines Gebietes ohne Zustimmung der Reparationskommission unternehmen. Diese Bestimmung findet auf die Reichsregierung, die Regierungen der Länder, auf die deutschen Provinzial- und Gemeindebehörden und auch auf diejenigen Gesellschaften oder Unternehmungen, welche von solchen Regierungen oder Behörden überwacht werden, Anwendung.

Artikel 5. In Anwendung des Artikels 248 des Vertrages von Versailles haben alle Güter und Einnahmequellen des Reiches und der Länder der Sicherstellung einer restlosen Ausführung der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen Bestimmungen durch Deutschland zu dienen.

Der Ertrag aller deutschen See- und Landzölle, einschließ-

lich insbesondere des Ertrages aller Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und aller Nebenabgaben, bildet ein besonderes Pfand für die Durchführung der gegenwärtigen Vereinbarungen. Keine Änderung in der Zollgesetzgebung oder in den Zollverwaltungsbestimmungen Deutschlands, die geeignet wäre, den Ertrag der Zölle zu vermindern, darf ohne Zustimmung der Reparationskommission vorgenommen werden.

Die Gesamtheit der deutschen Zolleinnahmen wird für Rechnung der deutschen Regierung durch einen Generalzolleinnehmer für die deutschen Zölle vereinnahmt werden, welcher von der deutschen Regierung mit Zustimmung der Reparationskommission ernannt werden wird.

Falls Deutschland eine der in der gegenwärtigen Vereinbarung vorgesehenen Zahlungen unterlassen sollte, kann

1. die Gesamtheit oder ein Teil des Ertrages der deutschen Zölle in der Hand des Generaleinnehmers für die deutschen Zölle durch die Reparationskommission beschlagnahmt und von ihr zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen verwandt werden, die Deutschland zu erfüllen unterlassen hat. In diesem Falle kann die Reparationskommission, wenn sie es für nötig hält, die Verwaltung und die Vereinnahmung der Zolleinnahmen selbst übernehmen;
2. die Reparationskommission außerdem die deutsche Regierung auffordern, die Tarife zu erhöhen oder zur Vermehrung ihrer Einnahmequellen andere von dieser Kommission für unumgänglich gehaltene Maßnahmen zu treffen.
3. Wenn diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, so kann die Kommission die Tatsache der Nichterfüllung der deutschen Regierung förmlich feststellen und diese Sachlage den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte anzeigen, die dann die von ihnen für gerechtfertigt erachteten Maßnahmen ergreifen werden.

Geschehen in Paris am 29. Januar 1921.

Gezeichnet:

Henri Jasper. D. Lloyd George. Aristide Briand.
C. Sforza. K. Ishii.

III. Die dem Wiedergutmachungsausschuß von den verschiedenen verbündeten Nationen eingereichten und von dem Ausschuß am 23. Februar 1921 veröffentlichten Forderungen [3]).

Frankreich.

I. Güterschäden (Wiederherstellungswerte).

	Papierfrancs
Industrieschäden	38 882 521 479
Gebäudeschäden	36 892 500 000
Mobiliarschäden	25 119 500 000
Unbebautes Land	21 671 546 225
Schäden am Staatseigentum	1 958 217 193
Schäden an öffentlichen Bauten	2 583 299 425
andere Schäden	2 359 865 000
Schiffsverluste	5 009 618 722
In Algier und den Kolonien erlittene Schäden	10 710 000
im Ausland	2 094 825 000
5% Zinsen auf die Gesamtsumme (33 Milliarden Francs in runden Zahlen zwischen 11. November 1918 und 1. Mai 1921 d. h. 30 Monate) in runden Ziffern	4 125 000 000

II. Personenschäden.

Militärpensionen	60 045 696 000
Familienbeihilfen	12 936 956 824
Vergütungen an Zivilpersonen (Opfer des Krieges) und Familie	514 465 000
Mißhandlungen von Zivilisten u. Kriegsgefangenen	1 869 230 000
Beihilfen an Kriegsgefangene	976 906 000
Gehalts- und Lohnausfälle	223 123 313
Requisitionen Deutschlands zum Schaden der Zivilbevölkerung	1 267 615 939
Gesamtsumme der französischen Ansprüche	218 541 596 120

[3]) Der Ausschuß veröffentlichte gleichzeitig eine Warnung, daß er sich diese Ansprüche nicht zu eigen gemacht hätte, sondern dieselben prüfen würde.

Großbritannien.

	£	Francs
Eigentumsschäden	7 936 456	
Schiffsverluste	763 000 000	
Auslandsschäden	24 940 559	
Fluß- und Kanalschiffahrtsverluste	4 000 000	
Militärpensionen	1 706 800 000	
Familienbeihilfen		7 597 832 086
Pensionen für Zivilopfer	35 915 579	
Mißhandlungen von Zivilisten u. Gefangenen	95 746	
Kriegsgefangenenbeihilfen	12 663	
Lohn- und Gehaltsausfälle	6 372	
	2 542 070 375	7 597 832 086

Italien.

Eigentumsschäden	Lire	20 933 547 500
Schiffsverluste	£	128 000 000
Militärpensionen	Francs	31 041 000 000
Familienbeihilfen	„	6 885 130 395
Zivilopfer des Kriegs und Gefangene	Lire	12 153 289 000
insgesamt	Lire	33 086 8 6 000
	Francs	37 926 130 395
	£	128 000 000

Belgien.

Eigentumsschäden (jetziger Wert)	belg. Francs		29 773 939 099
Schiffsverluste (jetziger Wert)	„	„	180 708 250
Militärpensionen	franz. Francs		1 637 285 512
Familienbeihilfen	„	„	737 930 484
Zivilopfer und Kriegsgefangene	belg. Francs		4 295 998 454
insgesamt	belg. Francs		34 254 645 893
	franz. Francs		2 375 215 996

Die anderen Ansprüche werden wie folgt zusammengefaßt:

Japan	297 593 000 Yen	(Schiffsverluste)
„	454 063 000 „	(Familienbeihilfen)
	832 774 000 Yen	

Jugoslawien	8 496 091 000 Dinars	(Eigentumsschäden)
„	19 219 700 112 Francs	(Personenschäden)

Rumänien . . .	9 734 015 287 Goldfrancs	(Eigentumsverluste)
„ . . .	9 296 663 076 „	(Militärpensionen)
„ . . .	11 652 009 978 „	(Zivilisten u. Kriegsgef.)
	31 099 400 188 Goldfrancs	
Portugal . . .	1 944 261 Contos	(1 574 907 Contos für Eigentumsschäden)
Griechenland .	4 992 788 739 Goldfrancs	(1 883 181 542 Francs f. Eigentumsverluste)
Brasilien . . .	£ 1 216 714	(Schiffsverluste £ 1 189 144) plus 598 405 Francs

Tschecho-Slowakei:

Kriegsverluste .	6 944 228 296 Francs	und	5 614 947 990 Kronen
Bolschew. Einfall	618 204 007 „	„	1 448 169 845 „
	7 612 432 103 Francs	und	7 063 117 135 Kronen

Siam	9 179 298 Goldmark plus 1 169 821 Francs
Bolivien. . . .	£ 16 000
Peru	£ 56 236 plus 107 389 Francs
Haiti	$ 80 000 „ 532 503 „
Cuba	$ 801 135
Liberia	$ 3 977 135
Polen	21 913 269 740 Goldfr. plus 500 000 000 Goldmark

Europäische Donau-Kommission:
1 834 800 Goldfrancs, 15 048 franz. Francs und 488 051 Lei.

IV. Das erste Londoner Ultimatum, 3. März 1921.

Im Namen der britischen und verbündeten Regierungen richtete Mr. Lloyd George an Dr. Simons die folgenden Worte:

»Die Verbündeten haben die Gesamtlage beraten und haben mich bevollmächtigt, in ihrem Auftrage folgende Erklärung abzugeben:

»Der Friedensvertrag von Versailles wurde vor weniger als zwei Jahren gezeichnet. Die deutsche Regierung hat sich bereits einer Nichterfüllung mit Bezug auf einige seiner wichtigsten Bestimmungen schuldig gemacht: die Auslieferung der Verbrecher, die sich gegen die Kriegsgesetze versündigt haben, die Entwaffnung, die Bar- oder Sachleistung von 20 Milliarden Goldmark. Dies sind einige der Bestimmungen. Die Verbündeten haben nicht gestrenge auf dem Buchstaben ihres Rechts bestanden. Sie haben einen Zeitaufschub gewährt, ja,

sie haben sogar den Charakter ihrer Forderungen modifiziert; aber jedesmal hat die deutsche Regierung sie im Stich gelassen.

»Trotz des Vertrages und der in Spa abgegebenen feierlichen Erklärung hat das Verfahren gegen die Verbrecher noch nicht begonnen, ganz abgesehen davon, daß sie noch nicht bestraft worden sind, obgleich die Beweise sich seit Monaten in den Händen der deutschen Regierung befanden. Man hat erlaubt, daß militärische Organisationen sich teilweise offen, teilweise versteckt im ganzen Lande gebildet und mit Waffen versehen haben, die hätten abgeliefert werden müssen. Wenn die deutsche Regierung mit Bezug auf die Wiedergutmachung den ehrlichen Willen gezeigt hätte, den Verbündeten zu helfen, die schrecklichen Verluste wieder gutzumachen, die ihnen durch den Angriff der kaiserlich deutschen Regierung zugefügt wurden, würden wir, wie zuvor, bereit sein, auf die tatsächlich bestehenden Schwierigkeiten der deutschen Regierung Rücksicht zu nehmen. Aber die uns vorgelegten Vorschläge haben die Verbündeten, wenn auch widerstrebend, davon überzeugt, daß die deutsche Regierung entweder nicht beabsichtigt, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, oder angesichts des selbstsüchtigen und kurzsichtigen Widerstandes im eigenen Lande nicht die Stärke besitzt, darauf zu bestehen, daß die notwendigen Opfer gebracht werden.

»Falls dies darauf zurückzuführen ist, daß die deutsche öffentliche Meinung davon nichts wissen will, so wird die Lage dadurch nur noch verschärft, und sie macht es um so notwendiger, daß die Verbündeten den Führern der öffentlichen Meinung erneut die Tatsachen vor Augen stellen. Das erste, worüber sie sich klar werden müssen, ist, daß die Verbündeten, so bereit sie sind, den vernünftigen Vorstellungen von Deutschlands inneren Schwierigkeiten Gehör zu schenken, nicht mehr zulassen können, daß man durch hinterlistige Tricks dem Vertrage auszuweichen sucht.«

Das Ultimatum.

»Wir haben daher beschlossen, mit Rücksicht auf die bereits begangenen Verstöße und auf die in diesen Vorschlägen zutage tretende Entschlossenheit, daß

Deutschland beabsichtigt, den Vertrag auch fernerhin außer acht zu lassen und wegzukommentieren, aus Rücksicht ferner auf die nicht nur in diesen Vorschlägen, sondern auch in amtlichen Erklärungen, die in Deutschland von der deutschen Regierung abgegeben wurden, enthaltene Herausforderung:

Daß wir zur Grundlage unserer Handlungen die Annahme nehmen müssen, daß die deutsche Regierung nicht nur ihre Vertragspflicht nicht erfüllt, sondern absichtlich nicht erfüllt; und wenn uns nicht bis Montag mitgeteilt wird, daß Deutschland entweder gewillt ist, die Pariser Beschlüsse anzunehmen oder Vorschläge zu unterbreiten, die auf andere, gleichermaßen befriedigende Weise geeignet sind, eine Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Vertrage von Versailles zu gewährleisten (unter Berücksichtigung der in den Pariser Vorschlägen eingeräumten Zugeständnisse), so werden wir von diesem Datum an das nachstehende Verfahren unter Zugrundelegung des Vertrages von Versailles einschlagen.

Die Verbündeten sind einstimmig willens:

1. die Städte Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf am rechten Ufer des Rheins zu besetzen;

2. von ihren Parlamenten sich Vollmacht geben zu lassen, wonach ihre Staatsangehörigen einen bestimmten Teil von jeder Zahlung, die an ihre Regierungen für Waren aus deutschen Lieferungen zu leisten sind, an ihre Regierungen abzuführen sind; diese Abzüge sollen für Reparationszwecke einbehalten werden (dies bezieht sich auf Waren, die entweder in diesem Lande oder in einem anderen von Deutschland gekauft werden).

3. a) Die Zollbeträge, die von den deutschen Zollämtern an den Außengrenzen der besetzten Gebiete erhoben werden, sind an den Wiedergutmachungsausschuß zu zahlen.
   b) Es wird damit fortgefahren, diese Zölle nach dem deutschen Zolltarif zu erheben.

c) Eine Reihe von Zollhäusern wird zeitweilig am Rhein und an der Grenze der Brückenköpfe, die von den verbündeten Truppen besetzt sind, errichtet werden. Die Höhe der Zollsätze, die von diesen Zollhäusern sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr von Waren zu entrichten sind, soll von der Obersten Rheinkommission der Verbündeten gemäß den Instruktionen der verbündeten Regierungen festgestellt werden.«

V. Der deutsche Gegenvorschlag, welcher der Regierung der Vereinigten Staaten am 24. April 1921 übermittelt wurde.

»Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat durch ihr Memorandum vom 22. April in dankenswerter Weise die Möglichkeit eröffnet, nochmals auf dem Wege von Verhandlungen das Reparationsproblem zu lösen, bevor es durch Zwangsmaßnahmen unlösbar gemacht ist. Die deutsche Regierung würdigt diesen Schritt der amerikanischen Regierung nach seiner ganzen Bedeutung. Sie hat sich bemüht, in den nachstehenden Vorschlägen das Äußerste anzubieten, was nach ihrer Überzeugung die deutsche Wirtschaft selbst bei günstiger Entwicklung aufzubringen vermag. Sie lauten folgendermaßen:

I. Deutschland erklärt sich bereit, zum Zwecke der Reparation eine Gesamtverpflichtung von 50 Milliarden Goldmark Gegenwartswert anzuerkennen.

Deutschland ist auch bereit, den Wert dieser Summe in Annuitäten, die seiner Leistungsfähigkeit angepaßt sind, zum Gesamtbetrage von 200 Milliarden Goldmark zu zahlen.

Deutschland will seine Zahlungsverpflichtungen in nachstehender Form mobilisieren:

II. Deutschland legt sofort eine internationale Anleihe auf, deren Höhe, Zinsfuß und Amortisationsquote zu vereinbaren wären. Es wird sich an dieser Anleihe beteiligen und ihr weitgehende Vergünstigungen gewähren, sie auch mit solchen Unterlagen ausstatten, daß ein möglichst großes Aufkommen erwartet werden kann. Der Ertrag dieser Anleihe wird den Alliierten zur Verfügung gestellt.

III. Den Betrag der zu zahlenden Summe, der durch die internationale Anleihe nicht gedeckt ist, wird Deutschland nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit verzinsen und amortisieren. Deutschland hält hierfür zurzeit nur eine Verzinsung von 4 % jährlich für möglich.

IV. Deutschland ist bereit, die beteiligten Mächte an einer Besserung seiner Finanz- und Wirtschaftslage teilnehmen zu lassen. Die Amortisation der Restsumme wäre zu diesem Zwecke variabel zu gestalten. Im Falle der Besserung, für die ein Indexschema festzustellen wäre, würde sie steigen, im Falle der Verschlechterung entsprechend sinken.

V. Um die Restsumme möglichst rasch abzutragen, will Deutschland sich mit aller Kraft an dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete beteiligen. Es hält den Wiederaufbau für die dringendste Aufgabe der Reparation, weil damit am unmittelbarsten Kriegselend und Völkerhaß gemildert wird. Deutschland erbietet sich, den Wiederaufbau bestimmter Städte, Dörfer und Flecken selbst zu übernehmen oder auf jede andere den Alliierten erwünschte Weise mit seiner Arbeit, seinen Materialien und seinen Hilfsmitteln am Wiederaufbau mitzuwirken. Die Kosten seiner Leistungen würde es selbst zu tragen haben. (Näheres ist hierüber in der deutschen Wiederaufbaunote an die Reparationskommission gesagt.)

VI. Zum gleichen Zwecke ist Deutschland bereit, über den Wiederaufbau hinaus nach einem möglichst rein kaufmännischen Verfahren Sachleistungen für die geschädigten Staaten zu übernehmen.

VII. Um den unverkennbaren Beweis seines guten Willens zu geben, ist Deutschland bereit, der Reparationskommission alsbald den Betrag von 1 Milliarde Goldmark in folgender Form zur Verfügung zu stellen:

a) 150 Millionen Goldmark in Form von Gold, Silber und Devisen,

b) 850 Millionen Goldmark in Reichsschatzwechseln, die längstens innerhalb drei Monaten in Devisen und ausländischen Wertpapieren eingelöst werden.

VIII. Falls es dem Wunsche der Vereinigten Staaten von Amerika und der Alliierten entsprechen sollte, würde Deutschland willens sein, nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit Ver-

pflichtungen der Alliierten aus ihrem Schuldverhältnis zu den Vereinigten Staaten auf sich zu nehmen.

IX. Deutschland schlägt vor, daß über die Art und Weise, wie die deutschen Leistungen zu Reparationszwecken auf die deutsche Gesamtschuld anzurechnen sind, insbesondere über Festsetzung der Preise und Werte unter Hinzuziehung von Sachverständigen verhandeln wird.

X. Deutschland würde bereit sein, für alle Arten von Kredit den Geldgebern in einer näher zu vereinbarenden Weise aus öffentlichen Einkünften jede erforderliche Garantie zu geben.

XI. Mit der Annahme dieser Vorschläge erlöschen sämtliche anderen Verpflichtungen Deutschlands zu Reparationszwecken; auch wird dadurch das deutsche Privatvermögen im Auslande frei.

XII. Deutschland hält seine Vorschläge nur für durchführbar, wenn das System der Sanktionen alsbald aufhört, die gegenwärtige Basis der deutschen Produktion nicht noch weiter verringert, die deutsche Wirtschaft zum freien Weltverkehr zugelassen und von unproduktiven Ausgaben entlastet wird.

Diese Vorschläge sollen den festen Willen Deutschlands bezeugen, die Kriegsschäden bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit zu ersetzen. Sowohl die angebotenen Summen wie die Zahlungsmodalitäten richten sich nach dieser Leistungsfähigkeit. Soweit über deren Beurteilung Meinungsverschiedenheiten bestehen sollten, empfiehlt die deutsche Regierung, sie durch eine allen beteiligten Regierungen genehme Kommission anerkannter Sachverständiger prüfen zu lassen. Sie erklärt im voraus, deren gutachtliche Entscheidung als bindend anzuerkennen.

Sollte eine andere Form der Vorschläge nach Ansicht der Regierung der Vereinigten Staaten die weitere Behandlung der Angelegenheit erleichtern, so würde die deutsche Regierung bitten, daß sie auf die Punkte aufmerksam gemacht wird, in denen etwa der amerikanischen Regierung eine Änderung wünschenswert erscheint. Auch würde die deutsche Regierung andere Vorschläge der amerikanischen Regierung bereitwillig entgegennehmen.

Die deutsche Regierung ist zu tief davon überzeugt, daß der Frieden und die Wohlfahrt der Welt von einer schleunigen, ge-

rechten und billigen Lösung der Reparationsfrage abhängt, um nicht alles zu tun, was in ihren Kräften steht, damit die Vereinigten Staaten in die Lage versetzt werden, die Aufmerksamkeit der alliierten Regierungen auf die Angelegenheit zu lenken.«

Berlin, den 24. April 1921.

VI. Die Feststellung des Wiedergutmachungsausschusses, bekanntgegeben am 30. April 1921.

Die Reparationskommission hat auf Grund des Artikels 233 des Versailler Vertrages einstimmig beschlossen, den Betrag der Schäden, für die Deutschland nach den Bestimmungen des Artikels 232 und des Anhanges A zum Teil 8 des genannten Vertrages Reparationen schuldet, auf 132 Milliarden Goldmark festzusetzen.

Bei Festsetzung dieser Ziffer hat die Reparationskommission von der Summe der Schäden die Abzüge vorgenommen, die notwendig sind, um die in Ausführung des Artikels 238 bereits geleisteten oder noch zu leistenden Zurückerstattungen zu berücksichtigen, und infolgedessen werden Deutschland diese Zurückerstattungen nicht gutgeschrieben werden.

Die Reparationskommission hat in die obengenannte Ziffer die Summen nicht mit einbegriffen, die der Verpflichtung entsprechen, die Deutschland außerdem in Ausführung des dritten Absatzes des Artikels 232 zu übernehmen hat, nämlich die Zurückzahlung aller der Summen durchzuführen, die Belgien bis zum 18. November 1918 bei den alliierten und assoziierten Regierungen geliehen hat, einschließlich 5% Zinsen jährlich für die erwähnten Summen.«

VII. Das zweite Londoner Ultimatum, 5. Mai 1921.

»Die Verbandsregierungen stellen fest, daß trotz der wiederholten Zugeständnisse, welche von den Verbündeten seit Unterzeichnung des Vertrages von Versailles gemacht worden sind, ungeachtet der Warnungen und Zwangsmaßnahmen, die in Spa und Paris beschlossen wurden, wie auch der in London angekündigten und seither in Kraft getretenen Maßnahmen, die

deutsche Regierung mit der Erfüllung der Verpflichtungen im Rückstand ist, die ihr nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages obliegen, und zwar in folgenden Punkten:

1. Entwaffnung.

2. Zahlung, die gemäß Artikel 235 des Friedensvertrages am 1. Mai 1921 fällig war und deren Begleichung von der Reparationskommission bereits für den genannten Zeitpunkt verlangt worden ist.

3. Aburteilung der Kriegsverbrecher unter den Bedingungen, wie sie erneut durch die Verbandsnoten vom 13. Februar und 7. Mai 1920 festgelegt wurden.

4. Einige andere wichtige Fragen, in erster Linie diejenigen, welche die Artikel 264 bis 267, 269, 273, 321, 322 und 327 des Friedensvertrages berühren.

Sie beschließen deshalb:

A) Heute bereits alle vorbereitenden Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Besetzung des Ruhrtales durch die verbündeten Truppen am Rhein nötig sind, und zwar unter den in D) vorgesehenen Bedingungen.

B) Gemäß Artikel 233 des Friedensvertrages die Reparationskommission aufzufordern, der deutschen Regierung unverzüglich Zeiten und Bedingungen für die Begleichung der deutschen Schuld in ihrer Gesamtheit mitzuteilen und ihre darauf bezügliche Entschließung der deutschen Regierung bis spätestens 6. Mai bekannt zu geben.

C) Die deutsche Regierung aufzufordern, innerhalb einer Frist von 6 Tagen nach Empfang der obigen Entschließung klipp und klar zu erklären, daß sie entschlossen ist:

1. ohne Vorbehalt oder Bedingungen ihre Verpflichtungen zu erfüllen so, wie sie von der Reparationskommission festgelegt werden,
2. ohne Vorbehalt oder Bedingungen hinsichtlich ihrer Verpflichtungen die von der Reparationskommission vorgeschriebenen Sicherheiten anzunehmen,
3. ohne Vorbehalt und unverzüglich die Maßnahmen zwecks Abrüstung zu Wasser, zu Lande und in der Luft, die der deutschen Regierung durch die Verbandsmächte durch

Schreiben vom 29. Januar 1921 aufgegeben wurden, durchzuführen, soweit die Durchführung dieser Maßnahmen bereits fällig geworden ist, und unverzüglich die weiteren Maßnahmen zu Ende zu führen, die zu bestimmten Fristen verwirklicht sein müssen,

4. ohne Vorbehalt und unverzüglich die Aburteilung der Kriegsverbrecher vorzunehmen, sowie die Erfüllung der übrigen Teile des Vertrages, denen bisher noch nicht Genüge getan ist und wovon im § 1 dieser Note die Rede ist.

D) Am 12. Mai zur Besetzung des Ruhrtales zu schreiten und alle anderen militärischen Maßnahmen zu Wasser und zu Lande zu ergreifen bei Nichterfüllung der obigen Bedingungen durch die deutsche Regierung. Diese Besetzung wird so lange dauern, bis Deutschland die unter C) aufgezählten Bedingungen erfüllt haben wird.

Gezeichnet

Henri Jaspar, A. Briand, D. Lloyd George, C. Sforza, Hayashi.

Der Zahlungsplan,

welcher die Zeit und die Art und Weise vorschreibt, um die gesamte Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231, 232 und 233 des Vertrages von Versailles sicherzustellen und zu erledigen.

Die Reparationskommission hat in Übereinstimmung mit Artikel 233 des Vertrages von Versailles die Zeit und die Art und Weise festgestellt, um die gesamte Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231, 232 und 233 des Vertrages von Versailles sicherzustellen und zu erledigen, und zwar wie folgt: Diese Bestimmung ändert nichts an der Pflicht Deutschlands, Rücklieferungen nach Art. 238 des Vertrages zu bewirken, oder an anderen Verpflichtungen nach dem Vertrage:

Artikel 1. Deutschland wird in der in diesem Plane bestimmten Weise seine Verpflichtungen, den in Übereinstimmung mit Artikel 231, 232 und 233 des Vertrages von Versailles durch die Kommission festgesetzten Gesamtbetrag zu zahlen, erfüllen, nämlich 132 Milliarden Goldmark abzüglich

a) des bereits auf Reparationskonto bezahlten Betrags,

b) derjenigen Summen, welche von Zeit zu Zeit Deutschland hinsichtlich des Staatseigentums in den abgetretenen Gebieten usw. gutgebracht werden können, und

c) aller der Summen, welche von anderen feindlichen oder früher feindlichen Mächten eingehen und hinsichtlich deren die Kommission entscheiden kann, daß sie Deutschland gutgebracht werden sollen, zuzüglich der belgischen Schuld an die Alliierten.

Die Beträge dieser Abzüge und der Zusatzsumme sollen durch die Kommission später festgesetzt werden.

Artikel 2. Deutschland soll als Ersatz für die Schuldverschreibungen, welche auf Grund des § 12c der Anlage II von Teil VIII (Reparation) des Vertrages von Versailles bereits übergeben sind oder noch übergeben werden müßten, die nachstehend beschriebenen Schuldverschreibungen ausstellen und übergeben:

a) Schuldverschreibungen für einen Betrag von 12 Milliarden Goldmark.

Diese Schuldverschreibungen sollen bis spätestens 1. Juli 1921 ausgestellt und übergeben werden. Es soll aus Fonds, die von Deutschland so, wie in dieser Vereinbarung vorgesehen, zu beschaffen sind, in jedem Jahre vom 1. Mai 1921 eine jährliche Zahlung stattfinden, deren Betrag 6 v. H. des Nominalwertes der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommt. Hieraus sollen Zinsen zu 5 v. H. jährlich auf die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen jedes halbe Jahr und der Rest für den Amortisationsfonds zum Rückkauf der Schuldverschreibungen durch jährliche Auslosungen zu pari gezahlt werden.

Diese Schuldverschreibungen werden hernach Schuldverschreibungen der Serie A genannt.

b) Schuldverschreibungen für einen weiteren Betrag von 38 Milliarden Goldmark.

Diese Schuldverschreibungen sollen spätestens am 1. November 1921 ausgestellt und übergeben werden. Es soll aus Fonds, die von Deutschland, so wie in dieser Vereinbarung vorgesehen, zu beschaffen sind, in jedem Jahre vom 1. November 1921 eine jährliche Zahlung stattfinden, deren Betrag 6 v. H.

des Nominalwertes der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommt. Hieraus sollen Zinsen zu 5 v. H. jährlich auf die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen jedes halbe Jahr und der Rest für den Amortisationsfonds zum Rückkauf der Schuldverschreibungen durch jährliche Auslosung zu pari gezahlt werden.

Diese Schuldverschreibungen werden hernach Schuldverschreibungen der Serie B genannt.

c) Schuldverschreibungen für 82 Milliarden Goldmark vorbehaltlich späterer Richtigstellung des Betrages durch weitere Ausstellung oder Einziehung von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 1.

Diese Schuldverschreibungen sollen spätestens bis zum 1. November 1921 ausgestellt und der Reparationskommission ohne anhängende Kupons übergeben werden. Sie sollen von der Kommission ausgegeben werden, sobald sie überzeugt ist, daß die von Deutschland im Verfolg dieser Abmachung übernommenen Zahlungen ausreichen, um für die Bezahlung von Zinsen und Amortisation dieser Schuldverschreibungen zu dienen.

Es soll aus Fonds, die von Deutschland, so wie in dieser Vereinbarung vorgesehen, zu beschaffen sind, in jedem Jahre vom Tage der Ausgabe durch die Reparationskommission eine jährliche Zahlung stattfinden, deren Betrag 6 v. H. des Nominalwertes der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommt. Hieraus sollen Zinsen zu 5 v. H. jährlich auf die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen jedes halbe Jahr und der Rest für den Amortisationsfonds zum Rückkauf der Schuldverschreibungen durch jährliche Auslosungen zu pari gezahlt werden.

Die deutsche Regierung soll der Kommission Kupons für diese Schuldverschreibungen liefern, sobald sie durch die Kommission ausgegeben worden sind.

Diese Schuldverschreibungen werden hiernach Schuldverschreibungen der Serie C genannt.

Artikel 3. Die in Artikel 2 vorgesehenen Schuldverschreibungen sollen von der deutschen Regierung unterschriebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber in solcher Form

und in solchen Stücken sein, wie die Reparationskommission vorschreiben wird, um sie marktfähig zu machen, und sollen von allen deutschen Steuern und Lasten jeder Art jetzt oder in Zukunft frei sein. Gemäß den Bestimmungen der Artikel 248 und 251 des Vertrages von Versailles sollen diese Schuldverschreibungen durch die gesamten Besitztümer und Einnahmen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten und insbesondere durch die in Artikel 7 der Vereinbarung angegebenen besonderen Besitztümer und Einnahmen gesichert sein. Der Dienst der Schuldverschreibungen der Serien A, B und C soll eine erste bzw. zweite, bzw. dritte Last auf den genannten Besitztümern und Einnahmen sein und durch die von Deutschland nach diesem Plan zu bewirkenden Zahlungen abgegolten werden.

Artikel 4. Deutschland soll jedes Jahr bis zu dem in Artikel 2 vorgesehenen Rückkauf der Schuldverschreibungen aus den zugehörigen Amortisationsfonds bezahlen:

1. eine Summe von 2 Milliarden Goldmark.
2. a) eine Summe welche 25 v. H. des Wertes seiner Ausfuhr in jedem Zeitraum von 12 Monaten nach dem 1. Mai 1921, so wie von der Kommission festgesetzt, entspricht, oder
   b) wahlweise einen entsprechenden Betrag, so wie er in Übereinstimmung mit jedem anderen von Deutschland vorgeschlagenen und von der Kommission angenommenen Index festgesetzt werden würde.
3. Eine weitere Summe entsprechend 1 v. H. des Wertes seiner Ausfuhr wie oben bestimmt oder wahlweise einen entsprechend der Vorschrift in b) oben festgesetzten Betrag, immer unter der Voraussetzung, daß, wenn Deutschland alle seine Verpflichtungen nach dem Plane mit Ausnahme seiner Verbindlichkeit hinsichtlich der ausstehenden Schuldverschreibungen erledigt hat, der in jedem Jahre nach diesem Paragraphen zu zahlende Betrag sich auf den Betrag vermindern wird, welcher in dem Jahr erforderlich ist, um die Zinsen und die Amortisation auf die dann ausstehenden Schuldverschreibungen zu zahlen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 soll die nach § 1 oben zu bewirkende Zahlung vierteljährlich vor dem Ende jedes Quartals, d. h. vor dem 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres, erfolgen, und die Zahlungen hinsichtlich der §§ 2 und 3 oben sollen vierteljährlich am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August bewirkt und auf der Basis der Ausfuhr im vorletzten voraufgehenden Quartal berechnet werden, wobei die erste Zahlung am 15. November 1921 stattfinden soll.

Artikel 5. Deutschland wird innerhalb von 25 Tagen von dieser Benachrichtigung an eine Milliarde Goldmark in Gold oder anerkannten Devisen oder in deutschen Schatzanweisungen mit 3 Monate Laufzeit, die das Indossament anerkannter deutscher Banken tragen und in London, Paris, New York oder jedem anderen von der Reparationskommission bezeichneten Platze zahlbar sind, bezahlen. Diese Zahlungen werden als die beiden ersten Vierteljahresraten der in Artikel 4 § 1 vorgesehenen Zahlungen behandelt werden.

Artikel 6. Die Kommission wird innerhalb von 25 Tagen von dieser Notifikation an in Übereinstimmung mit dem § 12 d des Anhanges II des Vertrages, so wie er abgeändert ist, die besondere Unterkommission einrichten, welche Garantiekomitee genannt werden soll.

Das Garantiekomitee wird aus Vertretern der jetzt in der Reparationskommission vertretenen alliierten Mächte bestehen, einschließlich eines Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika, falls diese Regierung den Wunsch hat, das Mitglied zu ernennen.

Das Komitee soll nicht mehr als drei Vertreter von Staatsangehörigen anderer Mächte kooptieren, sobald die Kommission der Ansicht ist, daß ein ausreichender Teil der nach dieser Vereinbarung auszugebenden Schuldverschreibungen, welcher ihre Vertretung bei dem Garantiekomitee rechtfertigt, im Besitze von Staatsangehörigen solcher Mächte ist.

Artikel 7. Das Garantiekomitee wird mit der Obliegenheit beauftragt, die Anwendung der Artikel 241 und 248 des Vertrages von Versailles sicherzustellen.

Es soll die Verwendung der von Deutschland als Sicherheit für die von ihm nach § 4 zu bewirkenden Zahlungen verschrie-

benen Fonds für den Dienst der in Artikel 2 vorgesehenen Schuldverschreibungen überwachen. Die so verschriebenen Fonds sollen sein:

a) die Einnahmen aller deutschen See- und Landzölle und Abgaben und insbesondere die Erträgnisse aller Einfuhr- und Ausfuhrabgaben;
b) die Erträgnisse der Abgabe von 25 v. H. auf den Wert aller Ausfuhr, auf welche eine Abgabe nicht unter 25 v. H. auf Grund der in Artikel 9 in Bezug genommenen Gesetzgebung Anwendung findet;
c) die Erträgnisse solcher direkter oder indirekter Steuern oder irgendwelcher anderer Fonds, welche die Deutsche Regierung vorschlagen kann und welche von dem Garantiekomitee in Ergänzung oder als Ersatz der unter a) oder b) oben angeführten Fonds angenommen werden.

Die verschriebenen Fonds sollen in Gold oder in von dem Komitee gebilligter fremder Währung auf Konten eingezahlt werden, welche auf den Namen des Komitees eröffnet und von ihm überwacht werden sollen.

Der Gegenwert der in § b) genannten Abgabe von 25 v. H. soll in deutscher Währung von der deutschen Regierung an den Exporteur bezahlt werden.

Die deutsche Regierung soll dem Garantiekomitee jede beabsichtigte Handlung mitteilen, welche dazu führen könnte, die Erträgnisse irgendeines der verschriebenen Fonds zu vermindern, und soll, wenn das Komitee es fordert, irgendwelche andere anerkannte Fonds zum Ersatz geben.

Das Garantiekomitee soll weiter mit der Obliegenheit beauftragt werden, für die Kommission die in § 12 b) des Anhanges II zu Teil VIII des Vertrages von Versailles vorgesehene Prüfung zu leiten und für die genannte Kommission den von der deutschen Regierung angegebenen Betrag des Werts der deutschen Ausfuhr zwecks Berechnung der in jedem Jahre nach Artikel 4 (2) zahlbaren Summe und die Beträge der unter diesem Artikel für den Dienst der Schuldverschreibungen bestimmten Fonds zu bestätigen und nötigenfalls richtig zu stellen.

Das Komitee soll berechtigt sein, solche Maßnahmen zu ergreifen, welche es zur zweckmäßigen Erledigung seiner Auf-

gabe für notwendig erachtet. Das Garantiekomitee ist nicht ermächtigt, sich in die deutsche Verwaltung einzumischen.

Artikel 8. Deutschland soll auf Verlangen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kommission solches Material und solche Arbeit beschaffen, wie sie jede der alliierten Mächte zwecks der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete für den Fortgang der Wiederherstellung oder die Entwicklung ihres industriellen oder wirtschaftlichen Lebens bedarf.

Der Wert solchen Materials und solcher Arbeit soll durch einen von Deutschland und einem von der beteiligten Macht ernannten Schätzer und mangels einer Vereinbarung durch einen von der Kommission ernannten Schiedsrichter bestimmt werden. Diese Bestimmung hinsichtlich der Abschätzung findet auf Lieferungen nach den Anlagen III, IV, V und VI zu Teil VIII des Vertrages keine Anwendung.

Artikel 9. Deutschland soll jede notwendige Maßnahme gesetzgeberischer oder verwaltungsmäßiger Tätigkeit ergreifen, um die Handhabung des im Vereinigten Königreich in Kraft befindlichen Gesetzes von 1921 über deutsche Reparationen (Wiederherstellung) oder jeder ähnlichen von irgendeiner alliierten Macht in Kraft gesetzten Gesetzgebung zu erleichtern, so lange wie eine solche Gesetzgebung in Kraft bleibt.

Die durch die Handhabung einer derartigen Gesetzgebung bewirkten Zahlungen sollen Deutschland in Anrechnung auf die von ihm nach Artikel 4 (2) zu bewirkenden Zahlungen gutgebracht werden.

Der Gegenwert in deutscher Währung soll von der deutschen Regierung dem Exporteur bezahlt werden.

Artikel 10. Zahlung für alle geleisteten Dienste, für alle Sachlieferungen und für alle Einnahmen nach Artikel 9 soll der Reparationskommission durch die alliierte Macht, welche dieselben erhalten hat, in bar oder marktgängigen Kupons innerhalb eines Monats nach Empfang geleistet und Deutschland auf die von ihm nach Artikel 4 zu leistenden Zahlungen gutgebracht werden.

Artikel 11. Die nach Artikel 4 (3) zahlbare Summe und die nach Artikel 4 (1 und 2) in jedem Jahre für die Bezahlung von Zinsen und Amortisation auf in jedem Jahre fällige Schuldverschreibungen von der Kommission nicht benötigten überschießenden Eingänge sollen angesammelt und, soweit als

sie reichen, zu den von der Kommission als zweckmäßig erachteten Zeiten dafür verwandt werden, auf die durch jeweils ausgegebene Bons nicht gedeckte Schuld einfache Zinsen, nicht über 2,5 v. H. jährlich für die Zeit vom 1. Mai 1921 bis 1. Mai 1926, und danach zu einem 5 v. H. nicht übersteigenden Satze zu zahlen. Auf andere Weise sollen darauf keine Zinsen zahlbar sein.

Artikel 12. Der gegenwärtige Plan ändert nichts an den Bestimmungen, welche die Ausführung des Vertrages von Versailles sichern und welche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Planes anwendbar sind.

VIII. Das Wiesbadener Abkommen, 6. Oktober 1921.

Dieses Abkommen, welches von M. Loucheur und Dr. Rathenau am 6. Oktober 1921 in Wiesbaden unterzeichnet worden ist, ist ein langes Dokument, bestehend aus einem Protokoll, einem Memorandum und Anhang. Die wirksamsten Paragraphen befinden sich hauptsächlich im Anhang. Der gesamte Text wurde in einem britischen Weißblatt (Cmd. 1547) veröffentlicht. Dieses Weißblatt enthält auch erstens ein erklärendes Memorandum, zweitens die Entscheidung des Wiedergutmachungsausschusses und drittens einen Bericht von Sir John Bradbury an das britische Schatzamt. Auszüge aus diesen drei Schriftstücken sind unten wiedergegeben.

1. Erklärendes Memorandum.

Um die Einrichtungen zu verstehen, die in dem Wiesbadener Abkommen vorgeschlagen werden, muß man sich verschiedene Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages vergegenwärtigen, deren Anwendung dadurch betroffen wird.

Der Vertrag selbst trifft in dem Wiedergutmachungskapitel, Teil VIII und in einigen seiner Anhänge Vorkehrungen für die teilweise Ablösung der deutschen Wiedergutmachungsschuld durch Sachleistungen. Die wichtigsten Bestimmungen in dieser Verbindung sind Paragraph 19 des Anhang II und Anhang IV, die ausführliche Bestimmungen treffen über die Lieferung vermittelst der Wiedergutmachungskommission an die verbündeten und assoziierten Mächte von Maschinen, Einrichtungen, Werkzeugen, Wiederaufbaumaterialien und, kurz gesagt, aller der-

artigen Materialien und Arbeit, die notwendig sind, um die betreffende verbündete Macht in den Stand zu setzen, mit dem Wiederaufbau oder der Entwicklung seines industriellen oder wirtschaftlichen Lebens zu beginnen.

Da Deutschlands Verpflichtungen in Gold und nicht in Waren angegeben sind, so ist notwendigerweise Vorkehrung getroffen worden, Deutschland von Zeit zu Zeit mit dem angemessenen Wert solcher Lieferungen, wie von dem Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt sind, zu kreditieren. Da außerdem die von den betreffenden Mächten empfangenen Sachleistungen im Verhältnis nicht genau mit ihren entsprechenden Anteilen an den deutschen Wiedergutmachungszahlungen, wie von dem interalliierten Abkommen bestimmt, übereinstimmen müssen, so ist in dem Vertrage notwendigerweise weiter dafür gesorgt worden, daß die betreffende Macht den Wert dieser Sachleistungen nicht mit Deutschland, sondern mit dem Wiedergutmachungsausschuß verrechnen muß. So setzt der Vertrag einerseits fest, soweit das Verhältnis zwischen den Verbündeten und Deutschland in Frage kommt, daß der Wert der auf Grund des Vertrages gemachten Sachleistungen zur Ablösung der deutschen Allgemeinverpflichtung dient, und der Zahlungsplan bestimmt den Wert der Anlageleistungen dazu, die Schuldverschreibungen einzulösen, die Deutschland als Sicherheit für seine Schuld überliefert hat. Andererseits bestimmt der Vertrag, zum Zwecke der gleichmäßigen Verteilung des Wertes der auf Grund der Anlagen gemachten Sachleistungen, daß dieser in derselben Weise verrechnet werden soll, wie die im Laufe des Jahres geschehenen Barzahlungen, und der Zahlungsplan bestimmt, daß der Wert der von jeder Macht empfangenen Sachleistung binnen eines Monats von der Ablieferung entweder in bar oder in laufenden Kupons an den Wiedergutmachungsausschuß gezahlt werden soll.

Weiter erlegt der Vertrag dem Wiedergutmachungsausschuß nicht nur die Pflicht auf, die Preise festzusetzen, sondern auch die Fähigkeit Deutschlands zur Leistung der von einem der Ver-Verbündeten geforderten Waren zu bestimmen und indirekt zwischen den konkurrierenden Anforderungen zu entscheiden, die von den Verbündeten an diese Leistungsfähigkeit gestellt werden.

Das Wiesbadener Abkommen bestimmt, daß eine deutsche

Gesellschaft[4]) den französischen Geschädigten »alle Einrichtungs- und Betriebsgegenstände und Baustoffe liefern soll, die mit den Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, den Bedingungen seiner Rohstoffversorgung und seinen zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens notwendigen inneren Bedürfnissen vereinbar sind«, d. h. die Artikel und Materialien, die auf Grund der Anlage IV und des § 19 zu Anlage II gefordert werden können, welche Anlagen nach dem Wortlaut des Abkommens, soweit Frankreich in Frage kommt, praktisch suspendiert sind, während die Verpflichtungen Deutschlands, Frankreich auf Grund der anderen Anlagen zu beliefern, davon nicht berührt werden.

Irgendeine Frage, ob Deutschland imstande ist, den Forderungen von Frankreich zu entsprechen, und alle Preisfragen werden durch eine Kommission von drei Personen entschieden, deren einer ein Franzose, der zweite ein Deutscher und der dritte eine von den beiden Regierungen gemeinschaftlich ausgewählte oder von dem schweizer Präsidenten ernannte Person ist.

Der Gesamtwert der auf Grund des Abkommens und der Anlagen III, V und VI (in nachstehendem der Kürze halber mit »die Anlagelieferung«) bezeichnet) in der mit dem 1. Mai 1926 abschließenden Zeitspanne gemachten Lieferung wird auf eine Höchstsumme von 7 Milliarden Goldmark festgesetzt.

Mit Bezug auf die Anlagelieferung ändert das Abkommen in keiner Weise die Bestimmungen, nach denen Deutschland mit dem Wert sofort kreditiert und Frankreich debitiert wird; jedoch sind besondere Bestimmungen getroffen worden, die

---

[4]) Die Einrichtung, daß eine deutsche privatrechtliche Organisation geschaffen wird, welche sich direkt mit den Bestellungen befaßt und ohne Dazwischenkommen der französischen und deutschen Regierungen, beabsichtigt, die Verzögerungen aus dem Wege zu schaffen, die, wie die Erfahrung gelehrt hat, mit der Anwendung des gegenwärtigen Systems untrennbar verbunden sind. Sie scheint für die allgemeine finanzielle Lage keine wichtige Bedeutung zu haben, da die deutsche Regierung die Lieferungen offensichtlich finanzieren muß und schließlich durch Gutschrift auf Wiedergutmachungskonto der deutschen Regierung Zahlung empfängt.

vom Finanzstandpunkt aus den wichtigsten Teil des Abkommens ausmachen, um den Wert der Abkommenslieferungen auf das Wiedergutmachungskonto zu bringen. Diese besonderen Bestimmungen besagen, daß Deutschland zur Zeit der Lieferung nur ein Teil der Lieferung gutgeschrieben wird, und daß Lieferungen, die nicht auf diese Weise abgerechnet sind und »Überschußlieferungen« genannt werden, während einer Reihe von Jahren, die am frühesten am 1. Mai 1926 beginnen, abgerechnet werden. Die Bestimmungen selbst sind etwas kompliziert. Sie enthalten eine Reihe von ineinander übergreifenden Beschränkungen und bedürfen der Erläuterung.

1. In keinem Falle wird Deutschland in irgendeinem Jahre für Anlage- und Abkommenlieferungen ein Betrag von mehr als einer Milliarde Goldmark gutgebracht.

2. In keinem Falle wird Deutschland in irgendeinem Jahre der Wert von mehr als 45 % der Abkommenlieferung gutgebracht, und von mehr als 35 %, falls der Wert der Abkommenlieferung eine Milliarde Goldmark übersteigt.

Die Wirkung des Obigen ist die, daß 55 % der Abkommenlieferungen (oder, falls das Abkommen von Erfolg begleitet ist, 65 %) mindestens Gegenstand von gestundeten Zahlungen sind, die in Raten fällig werden. Falls die Abkommenlieferungen wirklich hohe Ziffern erreichen, würde die Milliardenbeschränkung bewirken, den Übertrag auf bedeutend mehr als 65 % zu erhöhen.

Die Überschußlieferungen werden mit Zinsen zu 5 % jährlich per annum in zehn gleichen Jahresraten vom 1. Mai 1926 an abgerechnet, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Frankreich darf in keinem Falle in irgendeinem Jahre für Abkommenlieferungen mit einem Betrage belastet werden, der, wenn man ihn dem Werte der Anlagelieferungen des gleichen Jahres hinzurechnet, Frankreich haftbar macht für mehr als seinen Anteil (52 %) an den gesamten von Deutschland in dem betreffenden Jahr geleisteten Wiedergutmachungszahlungen.

2. Mit den Abkommenlieferungen wird nach dem 1. Mai 1926 zu den gleichen Stundungsbedingungen für die Zahlung fortgefahren. Falls in irgendeinem Jahr zwischen Mai 1926 und Mai 1936 der (35 oder 45 % nicht übersteigende) Betrag des

Wertes der in dem betreffenden Jahr bewirkten Lieferungen, der Deutschland kreditiert werden soll, zusammen mit der für die Zurückzahlung der in der Zeitspanne vor dem 1. Mai 1926 aufgelaufenen Schuld zu bewirkenden Jahresrate, 1 Milliarde übersteigt, so wird der überschießende Betrag auf die folgenden Jahre vorgetragen, bis ein Jahr erreicht wird, in welchem durch die Zahlung kein Überschuß bewirkt wird. Aber in keinem Fall soll der kreditierte Betrag, selbst wenn er geringer ist als 1 Milliarde Goldmark, das Limit überschreiten, das in der vorhergehenden Bestimmung festgesetzt ist.

3. Irgendein Rest, der Deutschland am 1. Mai 1936 noch nicht kreditiert worden ist, wird ihm mit 5 % Zinseszins in vier halbjährlichen Zahlungen, am 30. Juni und 31. Dezember 1936 und 30. Juni und 31. Dezember 1937, kreditiert. Aber auch diese halbjährlichen Zahlungen sollen nicht gemacht werden, falls sie darauf hinauslaufen, das in obiger Bestimmung 1 festgelegte Limit zu überschreiten.

4. Mit den Abkommenlieferungen wird nach dem 1. Mai 1936 auf unbestimmte Zeit fortgefahren; jedoch hat Deutschland das Recht, die Lieferungen abzulehnen, falls die Ausführung derselben das Ergebnis haben würde, daß Frankreich mehr als 52 % der jährlichen deutschen Wiedergutmachungszahlungen mit Bezug auf Anlagelieferungen, bereits fällige gestundete Zahlungen und die 35 oder 45 % der laufenden Lieferungen schulden würde.

Aus obigem ist zu ersehen, daß, während für die ersten fünf Jahre der Betrag der Abkommenlieferungen, die bestellt werden können, beschränkt ist,

a) kein Punkt vorhanden ist, an dem Frankreichs Recht, diese Lieferungen zu verlangen, automatisch aufhört;
b) keine Limitierung des Wertes der Lieferungen besteht, die Frankreich während der Dauer des Abkommens verlangen kann;
c) die Periode nicht umgrenzt ist, während welcher Frankreichs Schuld an Deutschland und die anderen Wiedergutmachungsbeteiligten abgetragen sein muß.

Es bleibt noch übrig, die Aufmerksamkeit auf einen untergeordneten Punkt finanziellen Charakters in dem Zahlungsplan zu lenken. Ein Teil von Deutschlands jährlicher Wieder-

gutmachungsverpflichtung besteht aus der Zahlung von 26% des Wertes der deutschen Ausfuhr während des jeweiligen Zeitraums von zwölf Monaten, und ein Teil der Sicherheit für die Zahlung besteht aus den Eingängen einer Abgabe von 25% auf den Wert der gesamten deutschen Ausfuhr. Die französische Regierung hat sich verpflichtet, ein von der deutschen Regierung an den Wiedergutmachungsausschuß zu stellendes Ersuchen zu unterstützen, wonach nur der Teil des Wertes der auf Grund des Abkommens gemachten Lieferungen in die Ausfuhrzahlen, welche die Grundlage dieser Berechnung bilden, mit einbezogen wird, der Deutschland während des betreffenden Jahres gutgeschrieben und Frankreich belastet wird.

Falls man annimmt, daß irgendein Teil der besonderen Lieferungen auf Grund dieses Abkommens bei Nichtbestehen dieses Abkommens zur Vergrößerung des gewöhnlichen deutschen Außenhandels dienen würde, hat das gewünschte Zugeständnis die Wirkung, die von Deutschland zugunsten der gesamten Verbündeten jährlich gemachten Zahlungen zu verringern.

2. Entscheidung der Wiedergutmachungskommission vom 20. Oktober 1921, nach erfolgter Erwägung des französisch-deutschen Abkommens vom 6. Oktober 1921.

Nachdem die französische Regierung dem Wiedergutmachungsausschuß gemäß § 3 des Memorandums zu dem Abkommen das in Wiesbaden am 6. cr. zwischen den Vertretern der französischen und deutschen Regierung gezeichnete Abkommen unterbreitet hat, ist der Ausschuß zu der folgenden Ansicht gelangt:

1. Er billigt vollkommen die allgemeinen Grundsätze, die dem Abkommen zugrunde liegen und die darauf hinauslaufen, daß besondere Vereinbarungen vorgeschlagen sind, um Deutschland in die Lage zu versetzen, den größtmöglichsten Teil seiner Wiedergutmachungsverpflichtungen in der Form von Sach- und Arbeitsleistungen abzutragen, besonders im Interesse des schnelleren Wiederaufbaues der verwüsteten Gebiete.
2. Gleichzeitig ist der Ausschuß der Ansicht, daß das Abkommen gewisse Abweichungen von den Bestimmungen

IX. Tabelle der Schulden der einzelnen Regierungen gegeneinander.

A. Vorschüsse der Vereinigten Staaten an andere Regierungen (Stand vom Juli 1921).

	Unter den Freiheits-Anleihe-Gesetzen gewährte Kredite[5])	Verkauf von Kriegsmaterial (Überschuß)	Nahrungsmittelhilfe	Getreide-Korporation (Grain-Corporation)	Bis Juli 1921 angewachsene und unbezahlte Zinsen[6])	Gesamtverpflichtungen[6])
	$	$	$	$	$	$
Armenien	—	—	8 028 412,15	3 931 505,34	—	11 959 917,49
Oesterreich	—	—	—	24 055 708,92	—	24 055 708,92
Belgien	347 691 566,23	27 588 581,14	—	—	34 000 000	409 280 147,37
Cuba	9 025 500,00	—	—	—	—	9 025 500,00
Tchecho-Slowakei	61 256 206,74	20 621 994,54	6 428 089,19	2 873 238,25	6 000 000	97 179 528,72
Esthland	—	12 213 377,88	1 785 767,72	—	—	13 999 145,60
Finnland	—	—	8 281 926,17	—	—	8 281 926,17
Frankreich	2 950 762 938,19	400 000 000,00	—	—	284 000 000	3 634 762 938,19
Groß-Britannien	4 166 318 358,44	—	—	—	407 000 000	4 573 318 358,44
Griechenland	15 000 000,00	—	—	—	—	15 000 000,00
Ungarn	—	—	—	1 685 835,61	—	1 685 835,61
Italien	1 648 034 050,90	—	—	—	161 000 000	1 809 034 050,90
Lettland	—	2 521 869,32	2 610 417,82	—	—	5 132 287,14
Liberia	26 000,00	—	—	—	—	26 000,00
Litauen	-	4 159 491,96	822 136,07	—	—	4 981 628,03
Polen	—	59 636 320,25	51 671 749,36	24 353 590,97	—	135 661 660,58
Rumänien	23 205 819,52	12 922 675,42	—	—	2 500 000	38 628 494,94
Rußland	187 729 750,00	406 082 30	4 465 465,07	—	19 000 000	211 601 297,37
Serbien	26 175 139,22	24 978 020,99	—	—	3 500 000	54 653 160,21
Insgesamt	9 435 225 329,24	565 048 413,80	84 093 963,55	56 899 879,09	943 500 000	11 084 767 585,68

[5]) Dies ist eine Nettoziffer, bei der Rückzahlungen bis Juli 1921 berücksichtigt sind, deren wichtigste $ 78 000 000 von Frankreich und $ 111 000 000 von Groß-Britannien sind.

[6]) Die Additionen am Fuße dieser beiden Spalten schließen verschiedene Zinsposten ein, deren Prinzipalsummen in den Spalten selbst nicht wiedergegeben sind. Eine weitere Summe von ungefähr $ 250 000 000 Zinsen wird bis Februar 1922 angewachsen sein.

B. Vorschüsse der britischen Regierung an andere Regierungen (Stand vom 31. März 1921).

Verbündete Regierungen[1]):			
Frankreich	£ 557 039 507 6 8		
Rußland	£ 561 402 234 18 5		
Italien	£ 476 850 000 0 0		
Belgien	£ 103 421 192 8 9		
Serbien	£ 22 247 376 12 5		
Montenegro	£ 204 755 19 9		
Rumänien	£ 21 393 662 2 8		
Portugal	£ 18 575 000 0 0		
Griechenland	£ 22 577 978 9 7		
Belgischer Kongo	£ 3 550 300 0 0	£	1 787 262 007 18 3
Unterstützungsanleihen:			
Österreich	£ 8 605 134 9 9		
Rumänien	£ 1 294 726 0 8		
Jugoslawien	£ 1 839 167 3 7		
Polen	£ 4 137 040 10 1		
Tschecho-Slowakei	£ 417 392 3 3		
Esthland	£ 241 681 14 2		
Litauen	£ 16 811 12 4		
Lettland	£ 20 169 1 10		
Ungarn	£ 79 997 15 10		
Armenien	£ 77 613 17 2		
Interalliierte Donau-Kommission	£ 6 868 17 6	£	16 736 603 6 2
Andere Anleihen (Proviant usw.):			
Tschecho-Slowakei	£ 2 000 000 0 0		
Armenien	£ 829 634 9 3	£	2 829 634 9 3
	Insgesamt	£	1 806 828 245 13 8

X. Das Moratorium von Cannes, 13. Januar 1922.

Bei Beendigung der Cannes-Konferenz gab der Wiedergutmachungsausschuß das folgende Kommuniqué heraus:

[1]) Diese Aufstellungen enthalten Zinsen, außer im Falle von Belgien und Serbien, denen keine Zinsen berechnet wurden, und Rußland, wo Zinsen seit dem Januar 1918 nicht in Rechnung gestellt worden sind.

Die Reparationskommission beschließt, der deutschen Regierung eine vorläufige Verzugsfrist für die am 15. Januar und am 15. Februar 1922 fälligen Raten zu gewähren, soweit diese Zahlungsverpflichtungen durch geleistete oder noch zu leistende Barzahlungen und durch Sachlieferungen oder Einnahmen aus dem Recovery Act, die schon eingegangen sind, oder bis zu den oben genannten Daten eingegangen sein werden, nicht schon gedeckt sind, und zwar unter Vorbehalt der nachstehenden Bedingungen:

1. Während der vorläufigen Verzugsfrist zahlt die deutsche Regierung alle zehn Tage 31 Millionen Goldmark in zugelassenen Devisen. Die erste Zahlung erfolgt am 18. Januar 1922.
2. Die deutsche Regierung unterbreitet binnen 14 Tagen der Reparationskommission einen angemessenen Reform- und Garantieplan, betreffend das deutsche Budget und den deutschen Papiergeldumlauf sowie ein vollständiges Programm für die Barzahlungen und Sachlieferungen für das Jahr 1922.
3. Die vorläufige Verzugsfrist geht zu Ende, sobald die Reparationskommission oder die alliierten Regierungen eine Entscheidung über den oben unter 2 erwähnten Entwurf und das Programm getroffen haben.

Unbeschadet einer in dieser Entscheidung getroffenen Änderung, wird der Unterschied zwischen den tatsächlich während der vorläufigen Verzugsfrist gezahlten Beträgen und den auf Grund des Londoner Zahlungsplanes fälligen Summen fällig und ist zu zahlen innerhalb 14 Tagen, gerechnet von dem Tage der je nach den Umständen von der Reparationskommission oder der alliierten Regierungen getroffenen Entscheidung. Wenn der Entwurf und das Programm der Reparationskommission vorliegen, werden sie sofort von ihr den alliierten Regierungen übermittelt, die so in der Lage sein werden, entweder die Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen oder sie an die Reparationskommission zurückzuverweisen, damit diese darüber entscheidet.

Register.

Alliierte Schulden 173 ff., 187, 197 ff., 240.
Ausfuhr, Deutsche 78 ff., 99, 170 ff.

Balfour, A. J. 150.
Baruch 72, 107, 156, 157, 158, 161, 162, 163.
Belgische Priorität 137, 142, 194, 210.
Belgische Wiedergutmachungsforderungen 125, 216.
Besatzungs-Armee, Kosten der 84, 135, 142, 210.
Besetzung Deutschlands 192, 219, 224.
—, Die Rechtmäßigkeit der 31, 38, 56 ff.
Boulogne Konferenz 17.
Boyden 113, 132.
Bradbury, Sir John 93, 96, 130, 131, 238.
Braunkohle 54 ff.
Brenier 110, 111, 119.
Briand 23, 24, 25, 26, 39, 40, 69, 115.
Britische Wiedergutmachungsforderungen 126, 216.
Brockdorff-Rantzau 27.
Brüsseler Konferenz (Ministerpräsidenten) 17.
— (Sachverständige) 20 f.
— (Völkerbund) 87.
Bulgarien 132, 194.

Cannes, Moratorium von 93, 241.
Clemenceau 85, 110, 152, 153.
Cunliffe, Lord 72, 159.
Curzon, Lord 56.

D'Abernon, Lord 30.
Deutsche Handelsflotte 14, 139.
Deutsche Gegenvorschläge (März 1921) 27.
— (April 1921) 35 f., 220 f.
Deutsches Budget 81 f.
Deutsches Einzeleinkommen 87 f.
Deutsches Eigentum in den Vereinigten Staaten 77, 145.
Dominions (Ministerpräsidenten-Konferenz) 140.
Doumer 112, 143.
Dubois 112, 116, 130.
Dulles, John Foster 159 f.

Elsas, Dr. Moritz 88, 90, 92.
Entwaffnung Deutschlands 14, 16.

Foch, Marschall 30, 32, 56, 150.
Forgeot 69.
Fournier-Sarlovèze 117.
Frankfurt, Besetzung von 13, 56.
Französische Wiedergutmachungsforderungen 110 f., 118 f., 215.

Garantiekomitee 67 f., 229 f.
George, Lloyd 1, 15, 16, 19, 23, 25, 29, 31, 32, 33, 40, 85, 123, 140, 141, 152, 158, 183, 217.
Geschichte der Friedenskonferenz 149, 155, 163.
Gladstone 4.

Haig, Sir Douglas 150.
Handelsflotte, Deutsche 14, 139.
Harding, Präsident 175.
Heichen, Dr. Arthur 88.
Helfferich 88, 90.
History of The Peace Conference of Paris 149, 155, 163.
House, Col 150.
Hughes, W. M. 19, 159.
Hymans 152, 153.
Hythe Konferenz 16.

Invasion Deutschlands 29, 31, 34 f.
Italien 194.
Italienische Wiedergutmachungsforderungen 128, 216.

Kaisers, Auslieferung des 13.
Kapp-Putsch 13.
Klotz 23, 72, 110, 112, 149, 153 ff.
Kohlen 43 ff., 75, 98.

Lamont, J. W. 107, 164, 165.
Lansburgh, Dr. Albert 87.
Law, Bonar 153.

Leipziger Prozesse 13.
Lévy, Raphaël Georges 119.
Leygues 19, 22.
Londoner Beschlüsse 95.
Londoner Konferenz, Die erste 27, 32.
—, Die zweite 39.
Londoner Ultimatum, Das erste 29, 34, 218 f.
—, Das zweite 14, 17, 30, 41, 43, 57, 223 ff.
Londoner Zahlungsplan 63 ff., 72, 81, 85, 132, 193 ff., 225.
Loucheur 30, 93, 95, 110, 112, 113, 119, 121.
Loucheur-Rathenau, Abkommen, s. Wiesbadener Abkommen.

Markkurs 82, 101 ff.
»Mermeix« 150, 152.
Millerand 16, 19.

Nitti 16.

Oberschlesien 9, 28, 31, 37, 50, 53.
Oesterreich 132, 194, 195.
Ostpreußen, Plebiszit 9.
Orlando 152.

Pariser Finanzabkommen (August 1921) 137, 143.
Pariser Beschlüsse 17, 24, 30, 33, 38, 56, 212.
Pensionen 127, 148 ff., 189.
Poincaré 23, 110, 130, 131.
Polen 196 f.
Polens Kohle 51.
Presse, Die Meinung der 6.
Private Auffassung 6.

Rathenau 93, 95.
Revision des Vertrages 189 ff.
Rückgabe (Restitution) 14, 152.
Ruhrgebiet, Besetzung des 35, 39, 57, 225.
Ruhrunruhen 13.

Sachleistungen 97 ff., 172.
Sanktionen 31, 35, 56.
San Remo-Konferenz 13, 16.
Schleswig, Plebiszit 9.
Simons, Dr. 27, 30, 38, 217.
Smuts, General 163.
Sonino 152, 153.
Spa-Kohlen-Abkommen 44 ff., 103, 135, 138, 210.
Spa-Konferenz 16, 17, 43, 139, 208
Sumner, Lord 159.

Tardieu 23, 26, 59, 72, 107, 108, 110, 115, 116, 121, 122, 140. 149, 150, 152, 153, 154, 156.
The Times 16, 18, 20, 25, 30, 54 100, 111, 119.

Ungarn 196.

Vereinigte Staaten 35, 36, 77, 144.
Vereinigte Staaten und interalliierte Schulden 174 ff., 187, 198 ff., 240.
Vereinigte Staaten, Vertragsrechte gegenüber Deutschland 77, 131, 142, 144.
Völkerbund 10, 62, 192.

Waffenstillstandsverhandlungen 149, 151 ff.
Westfälische Unruhen 13.
Wiedergutmachungsausschuß 19, 31, 33, 34, 44, 46, 58, 60, 66, 67, 72, 73, 107, 112, 120, 128, 158, 225 ff., 237
—, Die Festsetzung des 24, 129 ff., 223.
Wiedergutmachungseingänge, Verteilung der 139 ff., 208.
Wiedergutmachungsforderungen 128 ff., 215 ff.
Wiedergutmachungsrechnung 37, 107 ff., 189.
Wiedergutmachungsschätzungen 38, 72.
Wiedergutmachungsschuldverschreibungen 63 ff., 102, 213, 225 ff.
Wiedergutmachung und internationaler Handel 167 ff.
Wierzbicki 52.
Wiesbadener Abkommen 75, 93 ff., 192, 232 ff.
Wilson, Präsident 148 ff., 154 ff., 161, 163, 164, 165.
Wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages 3, 38, 44, 50, 54, 71, 72, 74, 108, 110, 115, 120, 126, 128, 139, 146, 148, 170, 177.

Young, Allyn 4.

Zeitungsmeinung 6.

VON

J. M. KEYNES

ERSCHIEN BEI DUNCKER & HUMBLOT, MÜNCHEN W. 12

DIE WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DES FRIEDENS-VERTRAGES.

30. TAUSEND.

Zuerst wurde dieses Buch veröffentlicht in London Dezember 1919 und nachher in französischer, deutscher, italienischer, spanischer, holländischer, flämischer, dänischer, schwedischer, rumänischer, russischer und chinesischer Sprache. Die Gesamtauflage dieser Ausgaben betrug 140 000.

* * *

Aus den Besprechungen in England u. Amerika:

«THE NATION», 13. Dezember 1919. — Dies ist der erste schwere Schuß, der in dem Krieg abgefeuert worden ist, den die Intellektuellen den Staatsmännern erklärt haben, sobald sie sich darüber klar wurden, was für eine Arbeit der Vertrag war.

«THE ATHENAEUM», 23. Januar 1920. — Dies Buch ist ein wohlausgerüstetes Arsenal von Tatsachen und Argumenten, auf die in den kommenden Jahren jeder zurückgreifen wird, der gegen die Mächte des Vorurteils, der Selbsttäuschung und der Dummheit einen Schlag zu führen beabsichtigt. Es ist nicht leicht, eine große Anzahl Menschen durch ein Buch zur Vernunft zu bekehren, aber ohne übermäßige Übertreibung dürfen wir hoffen, daß es keine Grenzen gibt, wohin der Einfluß dieses Buches sich nicht erstrecken kann. Niemals hat die Sache der Vernunft einen besseren Verteidiger gefunden. Sie wird mit außerordentlicher Kunstfertigkeit vertreten. Was mit Leichtigkeit eine schwere halboffiziöse oder akademische Abhandlung hätte sein können, ist so spannend geschrieben wie ein guter Roman.

«DAILY NEWS», 20. Dezember 1919. — Mr. Keynes hat alles miterlebt, er hat einen unvergeßlichen, zerschmetternden Bericht darüber gegeben. Er prophezeite das Resultat, und die Wirklichkeit kommt seiner Prophezeiung sehr nahe.

«MONTREAL UNIVERSITY MAGAZIN», April 1920. — Beim ersten Durchlesen wirkte das Buch wie eine Enttäuschung, es war keine Offenbarung vom Himmel. Es war eine einfache Darstellung

von Tatsachen. Nachdem man es nochmals gelesen hatte, wurde es einem klar, warum es M. Poincaré beunruhigt hatte. Es ist ein beunruhigendes Buch. Menschen, die in früheren Kontroversen bewandert sind, werden ihm die Bezeichnung «teuflisch» beilegen, in derselben Weise, wie sie auf die Schriften von Gibbon, Darwin, Huxley und Matthew Arnold angewandt wurde.

«FORTNIGHTLY REVIEW», 1. März 1920. — Nie zuvor ist eine derartig erdrückende Anklage gegen einen großen Akt der internationalen Politik erhoben worden, keine derartige Offenbarung von der Nutzlosigkeit der Diplomaten geschehen.

«QUARTERLY REVIEW», April 1920. — Wenige, wenn überhaupt irgendwelche Schriftsteller auf dem Gebiet der Staatsfinanzen oder der düsteren Wissenschaft von der Volkswirtschaft sind so schnell Mode und berühmt geworden wie Mr. Keynes. Ein halbes Jahrhundert nach dem Tode von Adam Smith, als das Kabinett von Sir Robert Peel vom Schutzzoll zum Freihandel bekehrt wurde, hatte nicht ein einziges Mitglied des Kabinetts The Wealth of Nations gelesen. Weder Malthus noch Ricardo, Karl Marx, Bastiat, Friedrich List, Bagehot, Jevons, Henry George noch irgendwelche anderen Volkswirtschaftler, die unvermutete Wahrheiten enthüllt, nationale Trugschlüsse bloßgelegt oder überzeugende Fiktionen entworfen haben, haben derartig schnell die City und das West End mit sich gerissen, wie es Mr. Keynes mit einem Schlage getan hat.

«TIMES» (Annual Financial and Commercial Review), 28. Januar 1921. — Die beinahe ungesunde Gier, mit der Mr. Keynes Buch über die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages in einem Dutzend Länder verschlungen wurde, war nur das äußere Anzeichen von dem neuen Trachten, die wirtschaftlichen Folgen nicht nur des Friedens, sondern auch des Krieges zu verstehen und wenn möglich ihrer Herr zu werden.

«ENGLISH REVIEW», Juni 1921. — Was Mr. Maynard Keynes in seinem bemerkenswerten Buch vorausgesagt hat, ist nur zu wahr geworden. In ganz Europa stehen die Nationen Gewehr bei Fuß, denken über Grenzen nach, während der Handel daniederliegt, die Fabrikation stillsteht und Kredit nur noch ein Begriff ist.

Joseph P. Cotton in der «EVENING POST», New York, 30. Januar 1920. — Mr. Keynes' Buch ist das erste gut Buch über den Frieden und den Wiederaufbau Europas. Es ist einfach, aufrichtig und wahr geschrieben . . . Ein großes Buch, das uns wirklich etwas sagt.

Paul D. Cravath in der «SUN» and «NEW YORK HERALD», 2. Februar 1920. — Kein englischer Roman während oder seit dem Kriege hat einen derartigen Erfolg gehabt wie dieses Buch Jeder denkende Amerikaner sollte es lesen. Es stellt die erste ernsthafte Besprechung des Friedensvertrages von seiten eines Mannes dar, der die Tatsachen kennt und imstande ist, sie mit Intelligenz und Autorität zu diskutieren.

Harold J. Laski in der «NATION», New York. 7. Februar 1920. — Dies ist ein sehr bedeutendes Buch. Wenn die überwältigende Anklage gegen den Vertrag, die es enthält, überhaupt widerlegt werden kann, so ist jedenfalls eine Widerlegung bisher nicht erschienen. Mr. Keynes schreibt mit einer Fülle an Wissen, einer Schärfe des Urteils und einem Verständnis für die schließlichen Ursachen der wirtschaftlichen

Ereignisse, wie man sie nur noch bei wenigen lebenden Volkswirtschaftlern vorfindet. Auch ist die Art und Weise, wie das Buch geschrieben ist, ebenso bemerkenswert wie sein Inhalt. Der Stil ist wie feingehämmerter Stahl. Es enthält eine Menge unvergeßlicher Phrasen und lebendiger Darstellungen, die in der beißenden Schärfe einer leidenschaftlichen, moralischen Entrüstung geschildert werden.

F. W. Taußig, Harvard University, im «QUARTERLY JOURNAL OF ECONOMICS», Februar 1920. —
Mr. Keynes braucht Volkswirtschaftlern nicht erst vorgestellt zu werden. Die Hochwertigkeit seiner Arbeit ist bekannt. Das Buch weist das sichere Gefühl für das Richtige, die ausgedehnten Interessen und das unparteiische Urteil auf, das wir erwartet haben. Es ist auch voller Geist und literarischer Gewandtheit . . . Was die wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrages angeht, so stimme ich im allgemeinen mit dem überein, was Mr. Keynes sagt. Er stellt eine Schätzung auf von dem, was Deutschland an Wiedergutmachung leisten kann . . , Die Höchstleistung kann nach seinem Urteil 10 Billionen Dollar nicht übersteigen. Es ist nur gerecht, zu sagen, daß eine ähnliche Ziffer von Professor A. A. Young in seinen Schätzungen für die amerikanischen Finanzsachverständigen unabhängig von Mr. Keynes angenommen wurde.

«FINANCIAL WORLD», New York City, 16. Februar 1920. — Es enthält für 1000 Dollar Informationen für den durchschnittlichen Geschäftsmann.

Frank A. Vanderlip, in «CHICAGO NEWS», 3. März 1920. — Ich betrachte es als das wichtigste seit dem Waffenstillstand erschienene Buch. Es wird sicher auf die Geisterichtung der Welt von bedeutendem Einfluß sein. Es ist eine tiefgründige Analyse der wirtschaftlichen Struktur Europas bei Ausbruch des Krieges, eine glänzende Charakterisierung der Friedenskonferenz, eine Bloßstellung der Mängel des Vertrages, eine Sezierung der Wiedergutmachungsforderungen, vorgenommen im wissenschaftlichen Geist und mit der Sicherheit der Hand eines großen Chirurgen. Eine Vision Europas nach dem Kriege, welche das klarste Bild darstellt, das bisher von der gegenwärtigen Lage auf dem Kontinent entworfen worden ist, und enthält schließlich noch konstruktive Rettungsvorschläge. Jedes Kapitel trägt den Stempel des Meisters, eines Geistes, der gewohnt ist, die wirtschaftlichen Tatsachen zu erläutern und eines unerschütterten Mutes die Wahrheit zu sagen.

Alwin Johnson in der «NEW REPUBLIC», 14. April 1920. — . . . Die Kritiker haben Keynes Charakterisiernng des Vertrages nicht ernstlich erschüttert. Sie sind nicht imstande gewesen, eine von der seinigen bedeutend abweichende Anschauung darüber zu äußern, wie der Vertrag hätte sein sollen. Sie geben zu, daß die Revision wünschenswert ist.

«CINCINNATI ENQUIRER», 24. April 1920. — Derartige oberflächliche Bücher wie das von J. M. Keynes sind das Werk der gefährlichsten Pseudo-Idealisten oder geblendeten «Liberalen». Neun von zehn ihrer Verfasser sind enttäuschte, egoistische, schlaue «Wichtigtuer» mit dem tyrannischen Schulmeistergeist, welche die tatsächliche oder scheinbare Durchsetzung ihrer «Allheilmittel» der einfachen Wahrheit und Gerechtigkeit vorziehen.

«DETROIT FREE PRESS», 21. November 1921. — Nur einmal habe ich Viviani außer Fassung gesehen. Es war nach seiner letzten Reise nach den Vereinigten Staaten. Er unterhielt sich leise, als er

plötzlich an John Maynard Keynes Buch «Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages» dachte; sein lebloses Gesicht zuckte zusammen, seine Worte flossen schneller; die Bewegung teilte sich den Muskeln seines Körpers mit, bis seine Gestalt, die bis dahin den Eindruck der Schlaffheit gegeben hatte, in jeder Faser erstarrte. Einen Augenblick später brandmarkte er in zorndurchglühter Weise das Buch, dem er, wie er sagte, in jedem Lande der Neuen Welt begegnet war, als ein Schandmal «der Ungerechtigkeit» ein Ungeheuer, das ihm überall in Süd- und Nordamerika entgegentrat, und das aus einem ihm unverständlichen Grunde jedermann als Bibelwahrheit über den Versailler Vertrag ansah.

* * *

Deutsche Stimmen:

Herm. Bahr im «NEUEN WIENER JOURNAL», 1. August 1920. — Das berühmteste Buch Europas.

Maria von Bunsen in der «WESTDEUTSCHEN WOCHENSCHRIFT», 25. Juni 1920. — Auch nicht einem politischen Werk der letzten Generationen wurde ein ähnlicher Erfolg zuteil.

«PFORZHEIMER FREIE PRESSE», 24. Juli 1920. — Das wichtigste Buch Europas!

«KÖNIGSBERGER ALLGEMEINE ZEITUNG, 6. Juli 1920. — Das größte historische Ereignis nach dem Friedensvertrag von Versailles! — Keynes Buch, der gute Geist Europas!

«BERNER TAGEBLATT», 15. Juli 1920. — Solche Silhouetten von der Versailler Konferenz von einem unmittelbaren Teilnehmer sind bisher noch nirgends erschienen. Die Charakteristik der handelnden Staatsmänner allein gibt dem Buch einen historischen Wert ersten Ranges.

«KÖLNISCHE ZEITUNG», 24. Juni 1920. — Man kann sich keine bessere Aufklärung über die im allgemeinen noch immer zu wenig erkannten Folgen des Versailler Vertrages für uns wünschen als diese volkswirtschaftlich-fachmännische und politisch weitschauende, von europäischem Geist durchdrungene Darstellung eines Engländers.

«DAS DEMOKRAT. DEUTSCHLAND», 4. Juli 1920. — Das Buch ist durch seinen überwältigenden Eindruck in England zu einem Stück Weltgeschichte geworden.

Staatsminister a. D. Dernburg am 13. Juni 1920. — Ein Buch voll tiefer Einsicht, fesselnd und fruchtbar . . . Ein Buch voll gebrochener Versprechen, mißbrauchten Vertrauens; die Darstellung eines vernichteten Europas, mitleidloser und kaltblütiger Rachsucht, skrupelloser Agitation; die Aufdeckung jener Versailler Atmosphäre, dick und dunstig von Sophismen, Intrigen und Verrat. Aber auch ein Buch, getragen von hohen Gedanken und durchweht vom Geiste einer neuen Zeit, die unausbleiblich kommen muß, weil Staatsmänner und Führer der alten versagt haben, die Treuhandschaft für ihre Völker mißbrauchten und verrieten . . .

ANZEIGEN
DES VERLAGES
DUNCKER & HUMBLOT
MÜNCHEN W. 12

THERESIENHÖHE 3c

Lieferung und Preise vorbehalten!
Für das Ausland gelten erhöhte Preise
(120% bzw. 200% Zuschläge)

Max Weber †

Wissenschaft als Beruf

Zweite Auflage; Preis: 7 M. 50 Pf.; 1921

Vom gleichen Verfasser erschien 1919:

Politik als Beruf

Preis: 7 M. 50 Pf.

* * *

Diese beiden Vorträge sind mit Recht als das wissenschaftliche und ethische Testament Max Webers bezeichnet worden. In ihnen spricht Max Weber so persönlich und lebendig, wie er es sonst nie getan hat. Er will jungen Akademikern verdeutlichen, was es heißt, sich für geistige Arbeit im Staate und in der Wissenschaft „berufen" zu fühlen. Er lehrt Standhaftigkeit gegen den unsachlichen Erfolg und unbestechliche Selbstkritik. Er zeigt die Unentrinnbarkeit der Resignation in der Wissenschaft, die Unvermeidlichkeit des Verkehrs mit dem „Bösen" in der Politik, und er läßt erkennen, wie nur der, der sich in fanatischer Wahrheitsliebe dieser Unvollkommenheit bewußt wird, im Forschen und politischen Handeln Großes leisten kann.

Ein heftiger literarischer Streit ist um Max Webers „Wissenschaft als Beruf" entbrannt. Sein Hauptgegner Erich von Kahler aber senkt vor Max Weber, bevor er zum Hieb antritt, den Degen und nennt unsere Schrift die dichteste Aussprache über die geistige Grundstellung eines Gelehrten älterer Ordnung, welcher einer der ganz wenigen Großen ist, die die alte Institution noch zu den Ihren zählen kann. „Wir tun seiner Zunft, so wie sie sich heute in ihrer überwiegenden Mehrheit darstellt, vielleicht zu viel Ehre an, indem wir diesen feurigen und leidenschaftlichen, lauteren und tiefen Geist als ihren Vertreter annehmen."

Gustav von Schmoller †

Zwanzig Jahre deutscher Politik (1897—1917)

Gr.-8°; VI und 208 Seiten auf holzfreiem Papier; 1920
Preis: geheftet 36 M., gebunden 45 M.

Mit wachsendem Staunen und tiefer Bewegung wird man die hinterlassenen Gedanken Gustav Schmollers lesen, eine unvergleichliche unparteiische Darstellung der Hauptmomente der äußeren und inneren Politik des Deutschen Reichs in jenen wichtigsten Jahren der herzerstickenden Tragödie des Glücks und Niedergangs dieses Reichs. Nie wurde mit so abgeklärter Weisheit und mit so erstaunlicher Treffsicherheit für Unwägbarkeiten innerhalb menschlicher und politischer Verstrickungen erzählt, was diese zwanzig Jahre vor dem Kriege wirklich bedeuten, wie sie — jetzt unverkennbar — trotz scheinbar glatter und satter Bahnen der tödliche Weg zur Katastrophe wurden. Kabinettstücke wie „Das erwachende Verständnis für Aristokratie und Bureaukratie in der radikalen und sozialistischen Literatur" oder „Karl Marx und Werner Sombart", „Über die heutige deutsche Judenfrage" finden sich in der zeitgenössischen Literatur über Politik und soziale Fragen nicht wieder!

Gustav von Schmoller

Charakterbilder

VII und 302 Seiten; 1913; Preis: gebunden 60 M.

„Zweiundzwanzig Bilder, meistens solche deutscher Männer aus dem letzten Jahrhundert, Bismarck und der alte Kaiser, Sybel und Treitschke, Rümelin und Miquel ziehen an unserem Auge vorüber, vorgeführt mit der warmen, bei aller Objektivität doch etwas allegorisch gestimmten Liebe eines überzeugten Anhängers der Monarchie preußischer Gattung, der die glänzende Zeit dieser Monarchie stets miterlebt und manches Eigene zu diesem Glanze beigetragen hat. Die Freunde werden aus den Schmollerschen Charakterbildern neuen Stolz schöpfen, diesem Mann in Freundschaft verbunden zu sein; die Fernstehenden werden sich einen Freund wünschen, der ihm gleicht."

Prof. Michels in der Internat. Monatsschrift 1914.

Die Tragödie Deutschlands

Im Banne des Machtgedankens bis zum Zusammenbruch des Reiches

Von einem Deutschen

452 Seiten; Preis 70 M., gebunden 90 M; 1922

* * *

I. **Die Welt im Banne des Machtgedankens:** Die innersten Motive der Schuld. — Die Sünden der Kriegsfreunde in Deutschland. — Die Kriegsfreunde in anderen Ländern. — Das Dogma vom Krieg. — Militarismus und Rüstungswettbewerb. — Deutschland und die Haager Friedenskonferenz. — Das Zeitalter des Imperialismus.

II. **Zur Psychologie der deutschen Politik vor dem Weltkriege:** Wilhelm II. — Die Epigonen Bismarcks und England. — Die Einkreisung Deutschlands. — Willenloses Gleiten in den Krieg.

III. **Geist und Stoff im Krieg:** Vom deutschen Heere. — Die neupreußische Strategie und ihre Vertreter. — Die Bundesgenossen Deutschlands.

VI. **Kriegswille u. Kriegsziel:** Politik und Kriegführung. — Amerika und d. U-Bootkrieg. — Kriegsziel und Friedensmöglichkeiten.

V. **Das deutsche Volk:** Der Untertan. — Gott und der Krieg. — Das Gesicht des Krieges.

VI. **Der Zusammenbruch:** Der Zusammenbruch Bulgariens, der Türkei und Österreich-Ungarns. — Der Zusammenbruch Deutschlands.

Das Chaos.

* * *

„Ich bin von diesem Buche entzückt und begeistert ..... Dreierlei Faktoren wirken zusammen zu dieser wahrhaft glänzenden Leistung: einmal der ungeheure sittliche Ernst des Verfassers und sein Mut der Wahrhaftigkeit; zweitens der umfassende Geist, der gleichmäßig die Richtung des Zeitgeistes auf der Grundlage Hegelscher Staatsphilosophie wie die Geschehnisse der auswärtigen Politik und die Probleme militärischer Technik darzustellen vermag; endlich die ausgezeichnete Sprache des Buches. So kann ich dem Vaterlande für seine Genesung nichts Besseres wünschen, als daß dieses Werk die weiteste Verbreitung finde."

Prof. Walther Schücking, M. d. R.

„Ich habe die Erinnerungen Hindenburgs, Ludendorffs, Erzbergers und von Tirpitz gelesen und muß sagen, daß mich keines dieser Stücke so zu fesseln vermochte wie das vorliegende."

Niederschlesische Post v. 10. 2. 22.

Rudolf Kjellén
(Upsala)

Dreibund und Dreiverband

Die diplomatische Vorgeschichte des Weltkrieges

138 Seiten; 1921; Preis: 24 M.

* * *

Aus dem Inhalt:

I. Dreikaiserverband 1873 bis 1887. — Die europäische Konstellation im Jahre 1871 - Das deutsch-österreichische Bündnis vom 7. Oktober 1879. — Die Drei-Kaiser-Verbände vom 18. Juni 1881 und 27. März 1884. — Die Krisis von 1887 und die Auflösung.

II. Dreibund 1882 bis 1887 (1890). — Vergleich zwischen Dreikaiserverband und Dreibund. — Italiens politisches Problem. — Der Dreibund vom 20. Mai 1882. Der Ausbau: Serbien 1881, Rumänien 1883. — Das rumänische Problem. — Das Mittelmeerabkommen. — Die „Rückversicherung" vom 18. Juni 1887. - Der Briefwechsel zwischen Bismarck und Salisbury im November 1887. — Bismarcks doppeltes Spiel. — Die Konstellation im Jahre 1890.

III. Zweibund 1891—1897. — Revanche und Panslawismus. — Die erste deutsch-französische Annäherung 1881—1885. — Die Scheidung zwischen Deutschland und Rußland im Jahre 1890 — Die Erneuerung des Dreibundes am 6. Mai 1891. — Rußlands „Desertion" nach Asien. — Die zweite deutsch-französische Annäherung 1894 - 1898.

IV. Der Stromwechsel 1898 bis 1902. — „Amitié anglo-triplicienne". — Die ersten Wolken. — Englands Angebote an Deutschland 1898, 1899 und 1901. — Das englisch-japanische Bündnis vom Januar 1902 - Deutschlands Irrtum. — Versöhnung zwischen Italien und Frankreich.

V. Dreiverband 1904—1907. — Die englisch-französische Entente April 1904. — Zwischenspiele: Kohlenfrage 1904, Marokko und Björkö 1905, Algeciras 1906. Die englisch-russische Entente August 1907.

VI. Entspannung und neue Spannung 1908—1914. — Die Balkankrise 1908—1909. — Die Marokkokrisis 1911. — Versuche zur Entspannung gegenüber England 1912. — Der Balkanbund 1912. Die englisch-französische Entente November 1912 und der fünfte Dreibund Dezember 1912. - Verhandlungen Deutschland—England und die englisch-russische Marinekonvention 1914. — „To the bitter end."

* * *

Max Weber hat in Versailles das prophetische Wort gesprochen: „Seien wir doch froh, daß wir diesen Schmachparagraphen 231 in dem Friedensvertrag haben, der von Deutschland das Eingeständnis der Schuld verlangt. Das ermöglicht uns, zu gegebener Stunde die Wiederaufnahme des Verfahrens zu fordern."

Für die moralische Offensive, die Prinz Max von Baden aus diesem Tatbestand der deutschen Politik zur Pflicht macht, wird das neue Buch von Kjellén, des berühmten schwedischen Gelehrten und Staatsmannes, künftig eine Waffe ersten Ranges sein.

Keynes und Kjellén sind gleich unbestechliche Zeugen für die Wahrheit. Durch Keynes und Kjellén werden am eindringlichsten die Ziele jener moralischen Offensive unterstützt: insbesondere die Mitschuld der Entente am Ausbruch des Krieges nachzuweisen und den Versailler Vertrag in seiner das deutsche Volk und die Kultur Europas mit Vernichtung bedrohenden Wirkung zu brandmarken.

Gustav von Schmoller †

Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre

in zwei Bänden

Zweite, neubearbeitete Auflage (13.–14. Tausend)
Preis der beiden gebundenen Bände (über 1400 Seiten in Groß-Oktav) 240 M.

* * *

I. Band: Begriff — Psychologische und sittliche Grundlage — Literatur und Methode — Land, Leute und Technik — Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft

II. Band: Verkehr, Handel und Geldwesen — Wert und Preis — Kapital und Arbeit — Einkommen — Krisen, Klassenkämpfe, Handelspolitik — Historische Gesamtentwicklung

* * *

Der Grundriß der Volkswirtschaftslehre ist das monumentale Werk, das eine sorgsam durchdachte Zusammenfassung alles dessen enthält, was Gustav von Schmoller im Laufe seiner 35jährigen Lehrtätigkeit für seine Vorlesungen über theoretische und praktische Nationalökonomie als das immer wieder von neuem geläuterte und vervollständigte Ergebnis zahlloser Einzelforschungen aufgezeichnet hat. Der „Grundriß" ist die reife Frucht eines langen Sammler- und Denkerlebens, bei dem der immense Gelehrtenfleiß eines reichen Lebens sich verbindet mit großen umfassenden geschichts- und kulturphilosophischen Gesichtspunkten. Auf einer breiten anthropologischen, psychologisch-ethischen und soziologischen Grundlage ist hier ein ganz neues Lehrgebäude der Volkswirtschaft errichtet, das überall im Zusammenhang steht mit der allgemeinen Kultur- und Zivilisationsgeschichte nach dem Geleitwort:

Wer nicht von dreitausend Jahren
Sich weiß Rechenschaft zu geben,
Bleibt im Dunkeln unerfahren,
Mag von Tag zu Tage leben.

Die Diktatur

Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf

Von

Dr. Carl Schmitt-Dorotić

o. Professor a. d. Universität Greifswald

Gr.-8°; XV und 211 S.; 1921; Preis: 45 M.

Ein zentraler Begriff der Staats- und Verfassungslehre — bisher nicht mehr als ein überaus konfus, in grenzenloser Ausdehnung gebrauchtes politisches Schlagwort — wird hier mit allem Ernst der historischen und rechtswissenschaftlichen Forschung aufs glücklichste geklärt und gereinigt.

Die Rechtfertigung der Diktatur, die darin liegt, daß sie das „Recht" zwar ignoriert, aber nur um es zu verwirklichen, wird in durchdringender, theoretischer der allgemeinen Staats- und Verfassungslehre angehörender sowie historischer Erörterung durchgeführt.

Die geschichtliche, politische, rechtswissenschaftliche und philosophische Stofffülle ist meisterhaft geformt. Die gegenwärtige Diskussion über Diktatur, Gewalt und Terror von rechts und links wird durch das vorliegende gründliche und in seinem logischen, unerbittlichen Aufbau spannende Buch auf ein neues höheres Niveau gehoben.

Vom gleichen Verfasser erschien bei uns 1919:

Politische Romantik

Gr.-8°; IV und 162 S.; Preis 18 M.

„Das Schmittsche Buch ist der zeitgemäße Auftakt zur Klärung über das Wesen politischer Romantik, ein energischer Vorstoß gegen das Unwesen, das sie treibt, heute wie damals. Diese Arbeit war notwendig. Ihre wissenschaftliche Absicht wird beim Lesen überholt von dem politisch gefesselten Interesse. Es gelingt ihr bei allem Umfang der angezogenen Literatur, ihren zeitfernen Inhalt so lebendig in die Bewegung unserer Tage zu bringen, daß sie ohne den geringsten Hinweis eine aktuelle Broschüre, freilich der gründlichsten eine, geworden ist."

Ch. Westermann in der Deutschen Rundschau 1919.

„Die Schrift gehört zu dem Bedeutendsten, was im letzten Jahrzehnt über die Romantik geschrieben worden ist."

Friedrich Meinecke i. d. Histor. Ztschr. Bd. 121, S. 293.

GRUNDRISS DER

S T A T I S T I K

Von

Franz Žižek

ordentlicher Professor der Statistik an der Universität Frankfurt a. M.

Lex.-8°; 480 Seiten; 1921

Preis: 90 M., geb. 120 M.

* * *

Žižeks „Grundriß" stellt sich die bisher nicht gelöste Aufgabe das gesamte Gebiet der Statistik einheitlich darzustellen. Das praktische Ziel des Verfassers ist, den Führern des Wirtschaftslebens und den Studierenden einen möglichst leicht verständlichen, nicht zu umfangreichen Behelf zu Gewinnung der grundlegenden Kenntnisse der Statistik, ihre Methoden und ihre Hauptergebnisse zu bieten.

Eine schier unübersichtliche Fülle von scheinbar auseinanderliegendem Stoff wird hier durch ein logisch präzisiertes Verfahren der Sozialforschung einheitlich gemeistert. Der Leser gewinnt auf kürzestem Wege Einblick in die verschiedenen Einzelzweige der gesamten Nationalökonomie. Er erhält die wichtigsten materiellen Aufschlüsse in allen Zweigen der Statistik und lernt statistisch denken und arbeiten.

* * *

„Der Leitfaden kann sich den besten Fachbüchern an die Seite stellen. Man liest das Buch, ohne zu ermüden. Die Darstellung ist trotz des spröden Stoffes leicht fließend, anschaulich und für diejenigen, für die sie in erster Linie bestimmt ist, leicht faßlich." Soziale Praxis.

Werner Sombart

Der moderne Kapitalismus

Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart

Vierte, unveränderte Auflage mit Register in vier Bänden 1921 * Preis: In 4 Halbleinenbänden gebunden 450 M.

„Das Riesenwerk, das durch seinen glänzenden Stil den Leser trotz seines ungeheuren Umfanges von der ersten bis zur letzten Seite fesselt und ein ungeheures Tatsachenmaterial ordnet und meisterhaft beherrscht, bietet zum erstenmal eine planmäßig geordnete, die treibenden Kräfte in allen europäischen Ländern bloßlegende Gesamtgeschichte des Wirtschaftslebens im Mittelalter und im Übergangszeitalter des Frühkapitalismus." Dr. Cl. Heiß.

* * *

Von Werner Sombart erschien ferner bei uns:

Der Bourgeois

Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen

5. und 6. Tausend
1920; VIII u. 540 Seiten;
Preis: gebunden 75 M.

„....Dem Leser, vornehmlich also dem ‚Bourgois', wird es mit diesem Buche gehen, als würde er zum erstenmal durch seine Ahnengalerie geführt. So sah mein Ältervater aus? So gut? So übel? Geschmeichelt bald und bald gerührt schreitet er weiter, um sich im letzten Saal vor seinem eigenen Porträt zu finden: empört, wahrscheinlich, gewiss überrascht."

*

Die Juden und das Wirtschaftsleben

10. und 11. Tausend
1920; XXVI u. 476 Seiten;
Preis: gebunden 66 M.

„Das Standardwerk des ganzen Zeitalters über Juden und Judentum."

Luxus und Kapitalismus

Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus I.

1912; VIII u. 220 Seiten; Preis: geb. 45 M.

Aus dem Inhalt: Die neue Gesellschaft. — Die Säkularisation der Liebe. — Der Sieg des Illegitimitätsprinzips in der Liebe. — Die Kurtisane. — Die Fürstenhöfe. — Die Nachfolge der Kavaliere und Protzen. — Der Sieg des Weibchens. — Der Essluxus. — Der Wohnluxus. — Die Geburt des Kapitalismus aus dem Luxus.

*

Krieg und Kapitalismus

Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus II.

1912; VIII u. 232 Seiten; Preis: geb. 45 M.

Die modernen Heere als Vermögensbildner, Gesinnungsbildner und Marktbildner des kapitalistischen Wirtschaftssystems!

Die Reklame

Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben

Von **Dr. Victor Mataja**
Professor an der Universität Wien

Dritte, verbesserte und ergänzte Auflage; 1920
Preis: geh. 60 M., geb. 90 M.

„... Mataja's inhaltsreiches Buch macht für Deutschland zum ersten Male den Versuch, das Grundwesen dieser Erscheinung wissenschaftlich zu erfassen und die Gesamtheit der von ihr ausgehenden Einflüsse zu begreifen. Nicht Gefühle der Sympathie oder Antipathie, nicht ästhetisierende Werturteile, sondern die Tatsachen und ihre innere Bedeutung für das Wirtschaftsleben werden in diesem Buche dem Leser unterbreitet ... Was Mataja in seinem Kapitel über Zeitungswesen ausführt, ist von größtem allgemeinem Interesse; die Zusammenhänge zwischen Presse und Anzeigen, die Säuberung des Anzeigenteils, die redaktionelle Reklame, die Frage der Auflagenhöhe und deren Bekanntgabe und schließlich die Organisation des Anzeigenmarktes, die Frage der Annoncen-Expeditionen sind hier mit größter Kennerschaft dargelegt ... Reichhaltige Literaturangaben sowie ein Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Buches ... Kaufleute, Volkswirte, Journalisten und weite gebildete Kreise werden aus diesem Buche reiche Belehrung schöpfen ..."
Prof. S. P. Altmann in der „Frankfurter Zeitung".

Das Persönliche im modernen Unternehmertum

Von Prof. Dr. Kurt Wiedenfeld
Ministerialdirektor

Zweite Auflage; 1921; Preis: 18 M.

Das Buch Wiedenfelds führt eingehend und mit treffender Begründung aus, wie aus den Unternehmungen und ihrer Gestaltung die Persönlichkeit des Unternehmers hervortritt, das Kapital ihn nicht erdrückt, sondern neben ihn tritt und die Persönlichkeitsmacht steigert, um neue Schichten der Bevölkerung zu gleicher Entwicklung emporzuheben. Eine geistvolle, stoffreiche, anregende Studie, die gewissermaßen als Psychologie des internationalen Unternehmertums bezeichnet werden kann. In der neuen Auflage befaßt sich der Verfasser vor allem mit den neuesten Theorien und praktischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Sozialisierung. Das Werk bildet gewissermaßen eine Neuentdeckung des Unternehmers in seiner wichtigen Funktion in den künftigen Wiederaufbauarbeiten.

Georg Simmel †

SOZIOLOGIE

Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung

2. Aufl.; 3. u. 4. Tausend; 1922; Lex.-8°; VIII und 578 Seiten; Preis: geh. 120 M., geb. 180 M. In Halbleder geb. 300 M.

* * *

Inhalt:

I. Das Problem der Soziologie. Exkurs über das Problem: Wie ist Gesellschaft möglich?

II. Die quantitative Bestimmtheit der Gruppe.

III. Über- und Unterordnung. Exkurs über die Überstimmung.

IV. Der Streit.

V. Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft. Exkurs über den Schmuck; Exkurs über den schriftlichen Verkehr.

VI. Die Kreuzung sozialer Kreise.

VII. Der Arme. Exkurs über die Negativität kollektiver Verhaltungsweisen.

VIII. Die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe. Exkurs über das Erbamt; Exkurs über Sozialpsychologie; Exkurs über Treue und Dankbarkeit.

IX. Der Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft. Exkurs über die soziale Begrenzung; Exkurs über die Soziologie der Sinne; Exkurs über den Fremden.

X. Die Erweiterung der Gruppe und die Ausbildung der Individualität. Exkurs über den Adel; Exkurs über die Analogie der individualpsychologischen und der soziologischen Verhältnisse.

* * *

Dieses Buch hat im Jahre 1908 der neuen Wissenschaft der „Soziologie" neue Bahnen gewiesen. Simmel leitete damit jene jüngere Richtung in der Soziologie ein, die, viel bescheidener und weniger anlockend als die geschichtsphilosophisch-enzyklopädische Auffassung, jede Gruppe im menschlichen Gemeinschaftsleben, unabhängig von ihrer Größe, ihrer Dauer und ihrer inneren Bedeutung, sowie die spezifischen Beziehungen der Mitglieder jeder dieser Gruppen zum Erkenntnisgegenstand sich erwählt.

„Ein feiner, reifer, freier Geist läßt seinen Scheinwerfer über alle Höhen und in alle Tiefen des Menschenlebens spielen, bald blitzartig Zusammenhänge erleuchtend, die man nicht ahnte, bald verweilend, um verborgene Hintergründe zu erhellen. Reiche Belehrung und Besseres: unendliche Anregung zu Kritik und Zustimmung finden seine Leser."

Soziologie des Volksbildungswesens

Herausgegeben im Auftrage des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften in Köln von

Leopold v. Wiese

Mit 30 Beiträgen von Josef Antz, M. H. Baege, Otto Baumgarten, Ernst Foerster, D. E. Fuchs, L. Heitmann, Else Hildebrandt, Paul Honigsheim, Emma Keller, Georg Küffer, Jakobus Menzen, Robert Michels, A. Lampa, Emmi Lashen, Anny Ohrnberger, A. Sandhagen, Max Scheler, Ernst Schultze, S. Simchowitz, Joh. Tews und L. v. Wiese

Gr.-8°; XIV u. 578 S.; 1921; Preis: geh. 150 M., geb. 180 M.

„Ein umfassendes Handbuch über das gesamte Volksbildungswesen des In- und Auslandes, wie es zum zweiten Male nicht vorhanden ist." J. Antz

Aus dem Inhalt:

v. Wiese, Der Begriff und die Probleme der Volksbildung. — Honigsheim, Grundzüge einer Geschichtsphilosophie der Bildung. — Max Scheler, Universität und Volkshochschule. — Joh. Tews, Aufgabe, Aufbau, erzieherische Ziele und unterrichtliche Maßnahmen des Volksbildungswesens. — Pastor L. Heitmann, Die Krisis in der Entwicklung der Lebensgemeinschaften. — Pfarrer Dr. E. Fuchs (Eisenach), Volksbildung und Lebensgemeinschaft. — Protestantismus und Volksbildung von Professor Dr. Otto Baumgarten Kiel). — Katholizismus und Volksbildung von Seminaroberlehrer Josef Antz. — Honigsheim, Volksbildung und Politik. — Die Werkzeuge der Volksbildung: Das Buch von Privatdozent Dr. Ernst Schultze (Leipzig); Theater, Musik, Rezitation, Museum und Ausstellung von Dramaturg Dr. S. Simchowitz (Köln); Musik von Jakob Menzen (Köln); Das Kind von Dr. M. H. Baege; Die Presse von L. v. Wiese. — Das Volksbildungswesen im Ausland: In den Ländern des früheren österreichischen Staates von Professor Lampa (Wien); Schweiz: Küffer (Bern); Skandinavien: Dr. Else Hildebrandt; England: Anton Sandhagen; Frankreich, Italien: Professor R. Michels; Rußland: M. H. Baege

Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften

Zeitschrift des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften in Köln

Herausgegeben von den

Direktoren des Instituts Christian Eckert, Hugo Lindemann, Max Scheler, Leopold von Wiese

* * *

Die Hefte erscheinen in zwei Reihen. Reihe A umfaßt die soziologischen, Reihe B die sozialpolitischen Hefte. Der Jahresbezugspreis für alle vier Hefte beträgt für den 1. Jahrgang 1921 60 M. Einzelhefte 15 M.

* * *

Inhalt des 1. Heftes (1. Heft der soziologischen Reihe A):

L. v. Wiese, Die Aufgaben einer deutschen Zeitschrift für Soziologie
Chr. Eckert, Aufriß und Aufgaben des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften
Max Scheler, Die positivistische Geschichtsphilosophie des Wissens und die Aufgaben einer Soziologie der Erkenntnis
Paul Honigsheim, Max Weber als Soziologe
F. Tönnies, Die deutsche Gesellschaftslehre
Besprechungen; Chronik.

2. Heft (1. Heft der sozialpolitischen Reihe B) England-Sonderheft:

G. F. Shove, M. A., Cambridge, Arbeitergesetzgebung in England während des Krieges und nachher
Rowntree, Englisches Wohlfahrtswesen
R. Reiß, Vorsitzender des Vorstandes der Garden Cities and Town Planning Association, Wohnungsprobleme während des Krieges und in der Zeit nach ihm in Großbritannien
A. Amonn, Zum Begriff der Sozialisierung
E. Heimann, Über gemeinwirtschaftliche Preisbildung
H. Lindemann, Zur Kommunalisierung des Wirtschaftsbetriebes.

3. Heft (2. Heft der soziologischen Reihe A):

Rudolf Goldscheid: Die Stellung der Entwicklungsökonomie und Menschenökonomie im System der Wissenschaften
L. Stephinger, Zur Grundlegung der Gesellschaftswissenschaft
Wilhelm Jerusalem, Soziologie des Erkennens
M. Scheler, Z. W. Jerusalems „Bemerkungen"
P. Mombert, Zur Frage der Klassenbildung
W. Wygodzinski, Skizze einer allgemeinen Gruppenlehre
F. Eulenburg, Über die Art gesellschaftlicher Beziehungen.

Innerhalb des

Systemat. Handbuchs der deutschen Rechtswissenschaft

begründet von Karl Binding, herausgegeben von Friedrich Oetker

erschien 1921:

Handelsrecht

Von

Karl Wieland

o. Professor an der Universität Basel

Band I: Das kaufmännische Unternehmen und die Handelsgesellschaften

Lex.-8°. XX, 854 Seiten

Preis: Geheftet 135 M., gebunden 180 M.

Wielands Handelsrecht ist die neueste auf umfassender wissenschaftlicher Grundlage beruhende Darstellung des deutschen Handelsgesetzbuches. Neben den großen Kommentaren von Staub, Düringer-Hachenburg usw. ist dieses die neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur berücksichtigende Grundwerk des deutschen Handelsrechts für jedes Anwaltsbureau unentbehrlich.

erschien 1910—1918:

Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerl. Rechts

Drei Bände (1964 Seiten)

Von **Andreas von Tuhr**

Geh. Justizrat, o. ö. Professor an der Universität Zürich

Preis der 3 Bände: Geheftet 250 M., gebunden 315 M. Auch Einzelbände lieferbar!

„Mit der soeben erschienenen zweiten Hälfte des 2. Bandes ist das monumentale Werk zum Abschluss gelangt. Es überragt alle anderen Darstellungen des allgemeinen Teils des BGB. um ein beträchtliches . . Schrifttum und Rechtsprechung sind erschöpfend berücksichtigt; die Ergebnisse werden in leichtflüssiger eleganter Sprache und in feinsinniger Darstellung geboten . . . Zwei dem letzten Band beigefügte, alle drei Bücher umfassende Register (ein alphabetisches und ein Gesetzes-Register) erleichtern die Benutzung des Werkes, aus dem nicht bloss der tiefschürfende wissenschaftliche Forscher wertvolle Schätze zutage fördern kann, sondern auch der Praktiker unschätzbare Bausteine für seine Arbeiten zu gewinnen vermag."

OLGRat Dr. Warneyer im Sächs. Archiv für Rechtspflege 1918.

★

Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts

Von Georg Meyer

weil. ord. Professor der Rechte in Heidelberg

Nach dem Tode des Verfassers in 7. Auflage bearbeitet, mit einem Nachtrag über die staatsrechtlichen Reformen und Reformbestrebungen während der Kriegszeit, über Ursachen und Ausbruch der Revolution und die Anfänge des neuen Staatsrechts

von Dr. Gerhard Anschütz

Geh. Justizrat, ord. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg

XII u. 1167 S. 1919. In 3 Teilen geh. 78 M., in 1 Halbleinenband geb. 90 M

„Die letzte zeitgenössische Beschreibung des gesamten deutschen Staatswesens, so wie es vor der Umwälzung in Reich und Einzelstaaten ausgesehen hat. Möge es dem Nachlebenden Kunde bringen von der rechtlichen Gestaltung dieses Staatswesens, und möge es über diesen seinen nächsten rechtswissenschaftlichen Zweck hinaus die Erinnerung wachhalten an eine Epoche deutschen Staatslebens, die unserm Volke mit der Erfüllung seines Einheitstraumes ein vordem von vielen ersehntes, von wenigen für möglich gehaltenes Mass von Macht, Glück und Glanz gebracht hat. Die nach uns kommen, werden sagen können, ob diese Epoche in der deutschen Geschichte nur eine Episode war, und ebenso müssen wir es ihrem Urteil überlassen, ob die Ergebnisse der Revolution von 1918 gegenüber dem, was an politischer Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im bisherigen Deutschen Reich schon vorhanden war oder doch ohne gewaltsame Umwälzungen erreichbar gewesen und auch sicher erreicht worden wäre, in irgendeinem Sinne einen Fortschritt bedeuten.

Aus dem Vorwort.

Zwei klassische Bücher über das Wesen des Geldes

Georg Friedrich Knapp

Staatliche Theorie des Geldes

Dritte, durchgesehene und vermehrte Auflage; VI und 562 Seiten; 1921

Preis: Geh. 60 M., in Halbl. geb. 90 M.

Max Weber schreibt in dem kürzlich erschienenen Werk „Wirtschaft und Gesellschaft" über Knapp: „Das Buch ist formal und inhaltlich eines der grössten Meisterstücke deutscher schriftstellerischer Kunst und wissenschaftlicher Strenge . . ." und nennt an anderer Stelle die Staatliche Theorie „schlechthin für immer grundlegend".

1921 erschien

Georg Simmel †

Philosophie des Geldes

Dritte Auflage; 1920; XIV u. 585 Seiten

Preis: Geb. 75 M.

Die Geldphilosophie ist durch ihren klaren Aufbau und die unvergleichliche Aktualität ihrer Probleme geeignet, von Simmels Art den besten Begriff zu geben.

„Das Buch bietet dem Leser die köstlichsten intellektuellen Genüsse."

Westermanns Monatshefte.

Knapp und Simmel beherrschen in Zustimmung und Abwehr die ganze Literatur über Geldwesen der letzten Jahrzehnte und sind überall der Ausgangspunkt in der Flut der Erörterungen über das Geheimnis der Seele des Geldes.

* * *

Zu Knapps Geldtheorie erschien soeben (Frühjahr 1922) die scharfsinnige Kritik Palyis

Der Streit um die Staatliche Theorie des Geldes

Von Dr. Melchior Palyi

Privatdozent in Göttingen

95 Seiten — Preis: 21 M.

* * *

Das Wesen des Geldes

Von Dr. Friedrich Bendixen†

Direktor der Hypothekenbank in Hamburg

Dritte Auflage; 1922; Preis: 21 M.

„. . . Diese Schrift bedeutet eine schöpferische Tat, die aller Voraussicht nach auf Jahrzehnte hinaus fruchtbringend fortwirken wird. Erst der Krieg aber musste kommen, um die Saat Bendixens aufgehen zu lassen . . . Die in dieser Schrift entwickelten Ideen können nicht mehr verlorengehen. Ihre Lebenskraft hat sich vielfältig bewährt. Sie wirken als Sauerteig in der Literatur wie in der Politik unserer bewegten Zeit."

Dr. Alfred Schmidt-Essen in Schmollers Jahrbuch 1919.

Logik des Geldes

Von Prof. Dr. Bruno Moll

in Leipzig

Zweite Auflage; 1922; Preis: 21 M.

Die Lehre vom Papiergeld bekommt durch diese Schrift Übersicht u. Klärung. Es handelt sich um einen Versuch des Ausgleichs zwischen Metallisten und Chartalisten, zwischen Anweisungs- und Warentheorie des Geldes. Die Kritik rühmte an der ersten Auflage „den leichten Fluß der Darstellung und die kernige, aller trockenen Begrifflichkeit bare lebendige Diktion".

Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften

Untersuchungen zur Theorie und Einteilung der Realwissenschaften

Von **Erich Becher**
ord. Professor der Philosophie an der Universität München

Lex.-8°; XII, 335 Seiten; 1921; geh. 75 M., geb. 105 M.

Das Werk ragt weit über die Bedeutung einer fachwissenschaftlichen Spezialarbeit hinaus; es setzt klar und verständlich die Prinzipien des menschlichen Denkens überhaupt auseinander und bietet für jede Wissenschaft grundlegende neue Einsichten

„Dieses neue, große Werk des Münchener Philosophen verdient weiteste Beachtung; denn es behandelt und fördert die wichtigsten Probleme der gegenwärtigen Wissenschaft. Es bietet viel mehr, als mancher bei seinem Titel vermuten wird. Becher hat schon stets durch seine Arbeiten bewiesen, wie universell seine Interessen und Kenntnisse sind. Er beherrscht Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften in gleichem Maße und vermag ihre Grundprobleme zu überschauen. Hinter seinen hier vorgelegten Forschungen zur Einteilung der Wissenschaften stehen die entscheidenden Gedanken inhaltlicher Art, die in den Kern moderner Weltanschauung hineinführen.

Nichts ist bei Becher bloßer Formalismus: stets dringt er in die Tiefen der Erkenntnis und läßt uns bei aller Gelehrsamkeit die starken menschlichen Entscheidungen spüren, die hinter allem stehen. Wer dieses Werk studiert, kommt in alle wichtigen Fragen der modernen Philosophie hinein und lernt sie nicht bloß kennen, sondern nimmt teil an ganz neuen Lösungsversuchen."

Münchener Neueste Nachrichten 1921.

„Die ganze Problementwicklung dürfte mit diesem weit ausholenden und tiefschürfenden Werke zunächst einmal zu einem gewissen Stillstand gelangen, und kommende Forscher auf diesem Boden werden nicht umhin können, sich künftig ebenso gründlich mit Becher auseinanderzusetzen, wie es die früheren mit Rickert getan haben."

Preußische Jahrbücher 1921.

Leopold von Wiese

STRINDBERG

Ein Beitrag zur Soziologie der Geschlechter

Zweite Auflage; 3.—5. Tausend; 150 Seiten; 1920
Preis: geheftet 18 Mark, gebunden 27 Mark

„Man lese dieses kleine Buch, das ein ausnehmend Ehrlicher und Lebendiger, ohne Vorurteile und Vorbehalte, schrieb; jedem wird es sein, als unterhalte er sich persönlich mit ihm; was aber dabei herauskommt, wird wesentlich mehr sein als Unterhaltung."
Lou Andreas-Salomé im Lit. Echo, 1. 3. 19.

„Das schmale Bändchen Wieses stellt bei weitem das Beste dar, was bisher überhaupt über Strindberg geschrieben worden ist."
Die Flöte, Jan. 19.

* * *

Aus dem Inhalt:

I. **Die vier Wege der Erkenntnis** (Das Wissen um Mann und Weib — Ethik und Sozialwissenschaft)

II. **Strindberg** (Die jungen Dramatiker der Gegenwart — Bühne und Wirklichkeit — Dichter und Ethik — Beschwichtigungen — Frauenhaß — Mißbrauch der Schönheit zur Grausamkeit — Tröpfe — Die Frau und die Unbekannte — Aneinandergekettet — Der Verrat des Leibes an die Idee)

III. **Antifeminismus** (Die vier Stadien der Frauenbewegung — Hans Blüher — Laura Marholm — Lucia Dora Frost — Männliche Feministen — Nur Ressentiment? — Vom erotischen zum gotischen Prinzip — Indras Tochter — Die Frauen im Beruf und Staat)

IV. **Das weibliche Geschlecht und die Politik** (Der unpolitische Charakter der Frauen — Männliche Kultursklaverei — Weibliche Hingabe — Schiffbruch — Strindberg als Warner — Neue Fragen)

V. **Eros** (Die drei Wege des Weibes — Freiheit durch Arbeit? — Uralte Fehler — Geschlechtstrieb und Fortpflanzungswille — Kinderschicksal und Elternglück).

VI. **Die Wege Asiens** (Mädchentötung — Fußverkrüppelung — Witwenverbrennung — Kinderheirat — Birma — Zurück nach Asien)

VII. **Die Wege Europas** (Die drei Wege des Mannes — Die Sünde gegen den Geist der Monogamie — Hindernisse der rechten Wahl — Hexenwahn — Sinnengenuß — Armes Europa!)

Friedrich Muckle

Friedrich Nietzsche und der Zusammenbruch der Kultur

Gr.-8°; VIII und 353 Seiten; Preis: 60 M., geb. 90 M.

Inhalt:

Die Persönlichkeit;	Der Kranke,	Titanismus;
Das Leben	Asket und Christ;	Apollo;
als Experiment;	Der Romantiker;	Der Prophet;
Der Wanderer und	Nachmittag-, Abend-	Die Tragödie;
Abenteurer;	und Herbstglück;	Nietzsche und der
Spieler und Narr;	Der Heilige;	deutsche Geist;
Mephistopheles;	Tanz;	Chopin

Ein Meisterwerk der Einfühlungskraft und Darstellungskunst! Die Deutung der Persönlichkeit aus dem Geiste der Musik!

„Hellingraths herrliche Hölderlin-Schrift war mir ein Anlaß, wieder einmal eine Reihe von Tagen in Nietzsche zu verbringen; Hölderlin und Nietzsche gehen ja eine weite Strecke Weges miteinander. Und gerade um diese Zeit kam mir

Ein neues, höchst bedeutendes Nietzsche-Buch

zu; solcher Zufälle, die sicherlich im Grunde keine sind, darf ich mich oft erfreuen. ‚Friedrich Nietzsche und der Zusammenbruch der Kultur' von Friedrich Muckle: Als unseliger Enkel höher Ahnen, zu schwach, sein unermeßliches Erbe, das unserer abendländischen Kultur, zu behaupten, die widerstrebenden Teile zu bändigen und der inneren Gegensätze vermittelnd Herr zu werden, steht ihm Nietzsche da, vom Sklavenaufstand seiner gegeneinander feindlich ausbrechenden Triebe bedroht, ohne die Kraft, den zerstörenden Andrang niederzuzwingen, und doch auch wieder noch zu stark, das Chaos loszulassen: in ihm tobt der frevle Geist der Z vilisation, der dennoch den alten Genius unserer Kultur nicht zu bewältigen vermag, der Widerstreit muß ihn zerreißen. Wird er nicht bald alle zerreißen? Und Nietzsche wäre nur ein prophetisches Symbol des abendländischen Unterganges gewesen?"

Hermann Bahr, Tagebuch 21. August 1921.

Marie Luise Enckendorff

Vom Sein und vom Haben der Seele

Aus einem Tagebuche

„Formung." „Versuchungen." „Das Fremde und das Eigene."

Zweite Auflage 1922

113 Seiten; geheftet 21 M., gebunden 36 M.

„Mir will scheinen, daß hier aus dem tiefen Durchschauen der modernen Welt in neuer Ausdrucksform der Sinn des Evangeliums herauswächst: vor dem unbestechlichen Auge dieser Frau zerbröckelt alles, woran der Mensch sich klammert, woraus er einen Inhalt und Sinn seines Daseins zu saugen sucht".
(Freideutsche Jugend.)

* * *

Von der gleichen Verfasserin:

Realität und Gesetzlichkeit im Geschlechtsleben

Zweite Auflage 1921

154 Seiten; geheftet 21 M., gebunden 36 M.

„Die tiefinnigste und schönste Schrift, die in unserer Zeit über diese Probleme geschrieben ist ... Ich verdanke dieser Schrift unersetzliche Anregung und Vertiefung eigener Gedankengänge." (Marianne Weber 1918.)

„Nie ward Schöneres über das Glück gesagt, nie hat um seiner Gesetzes willen ergreifender ein Herz sich wider das Leid gestellt, tapfer und zitternd: auch das Gefährlichste, Gefürchtetste sogar noch dagegen aufrufend, das Schuldgefühl, weil es ‚eine letzte Aktivität der Seele' da noch ist, wo das Leid sie schon vernichtet."
(Lou Andreas Salomé.)

* * *

Über das Religiöse

1919; 180 Seiten; geheftet 21 M., gebunden 36 M.

Der treibende Gedanke des Buches ist der tiefe Zwiespalt zwischen allem, was wir traditionellerweise Religion nennen, und dem Leben, das wir tatsächlich führen.

„Ein hinreißend geschriebenes und nicht nur im wissenschaftlichen, sondern in einem viel tieferen Sinn wissendes Buch." („Die Tat", Mai 1920.)

„Von einem wunderbar feinfühligen Durchforschen der Menschenwelt auf ihre seelischen Funktionen hin erheben sich diese Bücher zu Worten schlichtester Größe und beseligender Schönheit." (Freideutsche Jugend 1916 über Marie Luise Enckendorffs Bücher.)

Adolf Daucher und die Fuggerkapelle bei St. Anna in Augsburg

Von

Prof. Dr. Philipp Maria Halm
Generaldirektor des Münchener Nationalmuseums

VI. Heft der Studien zur Fuggergeschichte
Herausgegeben von
Prof. Jakob Strieder

4°; 110 Seiten mit 67 meist ganzseitigen Abbildungen
Preis: steif kartoniert 120 M.

Die Kunstgeschichte pflegt die Grabkapelle der Fugger bei St. Anna in Augsburg vielfach als die Wiege der Renaissance in Deutschland zu bezeichnen, konnte sich dabei aber bis jetzt einzig auf die älteren Untersuchungen von Weinberger, Vischer Haupt u. a. stützen, die Jakob Fuggers unvergängliche Schöpfung bald nur von ihrer baukünstlerischen Seite, bald nur nach ihrer Innenausstattung zu würdigen versuchten. In dieser mehr oder weniger gesonderten Betrachtung der wichtigsten Probleme der Kapelle war es nicht zuletzt begründet, daß uns bislang eine erschöpfende Untersuchung über diese erste entscheidende Tat der Renaissance in Deutschland fehlte. Schon allein dadurch, daß der Autor des vorliegenden Werkes an die Kapelle und ihre Ausstattung als ein ungeteiltes künstlerisches Ganzes herantrat, lösten sich viele der schwebenden Fragen von selbst, und es entwickelte sich ein klares Bild von der ehemaligen Gestalt und Schönheit des Bauwerks und seiner Geschichte. Baugeschichtliche, archivalische, stilkritische und ikonographische Exkurse, unterstützt von alten Zeichnungen, Stichen und zahlreichen Abbildungen der plastischen Bildwerke, lassen nunmehr die Fuggerkapelle erst in ihrer vollen Bedeutung für die Geschichte der Renaissance und des Humanismus erscheinen und räumen ihrem Hauptmeister Adolf Daucher den ihm längst gebührenden Ehrenplatz in der Geschichte der deutschen Bildnerei ein.

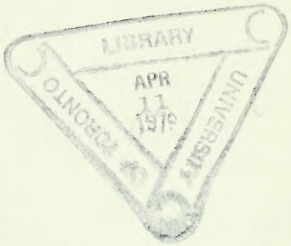
LIBRARY
APR
11
1979
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

D
648
K44

Keynes, John Maynard
Revision des Friedensvertrages

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 22 07 11 012 8